

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes

über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften

A) Problem

Die Gemeindegebietsreform hat in der Mehrzahl der betroffenen Gemeinden dem Reformziel entsprechend die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt. Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen Vorteile aus der Reform nicht erkennbar wurden. Schwerpunktmäßig geht es um die Einbeziehung größerer Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften.

B) Lösung

Mit der Gesetzesvorlage soll das Ergebnis der Gemeindegebietsreform nach neugewichteten Kriterien nachträglich verbessert werden und der Reformkritik die Grundlage entzogen werden. Nach einer landesweiten Überprüfung des Bestands an Verwaltungsgemeinschaften soll den Mitgliedsgemeinden das Ausscheiden aus Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht werden, die hinreichend leistungsfähig sind und ihr Ausscheiden wünschen, sofern ihre weitere Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft nicht mit Rücksicht auf die übrigen Mitgliedsgemeinden notwendig ist.

Mit den Neugliederungsmaßnahmen des Gesetzentwurfs vermindert sich die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften um 42 von 393 auf 351 und die Zahl ihrer Mitgliedsgemeinden um 165 von 1287 auf 1122, die Zahl der Einheitsgemeinden erhöht sich um 159 von 765 auf 924.

C) Alternative

Keine.

D) Kosten

Für die betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden die Neugliederungsmaßnahmen keine wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwands verursachen. Neuinvestitionen, über die von den Selbstverwaltungskörperschaften zu entscheiden ist (z. B. Baumaßnahmen), werden nach der Auflösung oder Umbildung von Verwaltungsgemeinschaften in Einzelfällen notwendig sein. Haben Verwaltungsgemeinschaften Investitionen vorgenommen, die sich aufgrund der Neugliederungsmaßnahmen des Gesetzentwurfs nicht mehr als sinnvoll erweisen und nicht anderen Zwecken nutzbar gemacht werden können, wird der Freistaat Bayern im Rahmen des Finanzausgleichs einen Ausgleich gewähren.

2

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III 3 – 2409 – 12 A – 58 – 13

München, den 22. Mai 1979

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff: **Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften**

Anlagen: Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung

Negativliste mit Begründung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich einen Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Dem Gesetzentwurf füge ich eine Negativliste (Anträge auf Auflösung oder Umbildung von Verwaltungsgemeinschaften, denen im Gesetzentwurf nicht entsprochen ist) mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 der Verfassung zugeleitet worden. Ich darf vorschlagen, daß der Landtag in die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs erst eintritt, wenn die gutachtliche Stellungnahme des Senats vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Josef Strauß

Entwurf eines Gesetzes

über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Neugliederungen

- § 1 Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberbayern
- § 2 Neugliederungen im Regierungsbezirk Niederbayern
- § 3 Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberpfalz
- § 4 Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberfranken
- § 5 Neugliederungen im Regierungsbezirk Mittelfranken
- § 6 Neugliederungen im Regierungsbezirk Unterfranken
- § 7 Neugliederungen im Regierungsbezirk Schwaben

Zweiter Teil

Änderungen von Gesetzen

- § 8 Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
- § 9 Änderung der Gemeindeordnung
- § 10 Änderung der Landkreisordnung
- § 11 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 12 Wiederbildung von Zweckverbänden
- § 13 Abwicklung von Förderungsmaßnahmen
- § 14 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- § 15 Inkrafttreten; Aufhebung bestehender Vorschriften

Erster Teil

Neugliederungen

§ 1

Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Dachau

Die Verwaltungsgemeinschaft Vierkirchen wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Ebersberg

Die Verwaltungsgemeinschaft Forstinning bleibt aufgelöst.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Eichstätt

(1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim-Buxheim wird die Gemeinde Buxheim entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Eitensheim.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Lenting werden entlassen

- a) die Gemeinde Stammham,
- b) die Gemeinde Wettstetten.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Erding

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Isen wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching wird die Gemeinde Finsing entlassen.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg wird die Gemeinde Fraunberg entlassen.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Fürstenfeldbruck

(1) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Türkenfeld wird die Gemeinde Türkenfeld entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Grafrath; der Sitz wird nach Grafrath verlegt.

(2) ¹Zwischen den Gemeinden Grafrath und Kottgeisering wird folgender Grenzverlauf in Nord-Süd-Richtung bestimmt:

²Vom Wasserturm der Gemeinde Kottgeisering nach Süden entlang der Erschließungsstraße (Flst.-Nr. 1217/3 der Gemarkung Kottgeisering) bis zur Bahnlinie (bestehende Grenze); jenseits der Bahnlinie ab Flst.-Nr. 1207 der Gemarkung Wildenroth westlich entlang der Waldgrenze (Jahrholz) bis zu der am 30. April 1978 maßgebenden Gemeindegrenze Grafrath/Kottgeisering am südlichen Eck des Grundstücks Flst.-Nr. 1195 der Gemarkung Wildenroth; ab hier folgt er der am 30. April 1978 maßgebenden Grenze.

Art. 6

Neugliederungen im
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Kohlgrub wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Oberammergau wird aufgelöst.

(3) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau mit Sitz in Unterammergau gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Bayersoien,
- b) Saulgrub,
- c) Unterammergau.

Art. 7

Neugliederungen im Landkreis Landsberg a. Lech

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal wird die Gemeinde Denklingen entlassen.

Art. 8

Neugliederungen im Landkreis Mühldorf a. Inn

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ampfing wird aufgelöst.

(2) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein mit Sitz in Heldenstein gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Heldenstein,
- b) Rattenkirchen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Haag i. OB wird aufgelöst.

(4) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim mit Sitz in Reichertsheim gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Kirchdorf,
- b) Reichertsheim.

(5) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth mit Sitz in Maitenbeth gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Maitenbeth,
- b) Rechtmehring.

Art. 9

Neugliederungen im Landkreis
Neuburg-Schrobenhausen

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau wird die Gemeinde Oberhausen entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen wird die Gemeinde Aresing entlassen.

Art. 10

Neugliederungen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen wird aufgelöst.

(2) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster mit Sitz in Ilimmünster gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Hettenshausen,
- b) Ilimmünster.

Art. 11

Neugliederungen im Landkreis Rosenheim

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Brannenburg wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Eiselfing wird aufgelöst.

(3) In die Gemeinde Babensham wird die Gemeinde Kling eingegliedert.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Neubeuern wird aufgelöst.

Art. 12

Neugliederungen im Landkreis Traunstein

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Chieming werden entlassen

- a) die Gemeinde Seebruck,
- b) die Gemeinde Truchtlaching.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Fridolfing wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Obing wird die Gemeinde Seeon entlassen.

(4) Es wird eine neue Gemeinde Seeon-Seebruck gebildet aus dem Gebiet der Gemeinden

- a) Seebruck,
- b) Seeon,
- c) Truchtlaching.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Achental wird aufgelöst.

Art. 13

Neugliederungen im Landkreis Weilheim-Schongau

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt wird die Gemeinde Bernried entlassen.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach wird die Gemeinde Wielenbach entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Pähl; der Sitz wird nach Pähl verlegt.

§ 2

Neugliederungen im Regierungsbezirk Niederbayern

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Deggendorf

Die Verwaltungsgemeinschaft Metten wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Dingolfing-Landau

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Frontenhausen wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Niederviehbach wird aufgelöst.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Freyung-Grafenau

Die Verwaltungsgemeinschaft Sankt Oswald wird aufgelöst.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Landshut

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kumhausen wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar wird die Gemeinde Niederaichbach entlassen.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Passau

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach wird die Gemeinde Aldersbach entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Füssing wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal wird die Gemeinde Haarbach entlassen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach wird aufgelöst.

(5) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Tittling wird die Gemeinde Neukirchen vorm Wald entlassen.

Art. 6

Neugliederungen im Landkreis Regen

Die Verwaltungsgemeinschaft Zellertal wird aufgelöst.

Art. 7

Neugliederungen im Landkreis Rottal-Inn

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Johanniskirchen wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Tann wird die Gemeinde Zeilarn entlassen.

(3) Die Gemeinde Julbach wird in die Gemeinde Kirchdorf a. Inn eingegliedert.

Art. 8

Neugliederungen im Landkreis Straubing-Bogen

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen wird die Gemeinde Feldkirchen entlassen.

§ 3

Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Amberg-Sulzbach

¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Rieden wird der Markt Rieden entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Ensdorf; der Sitz wird nach Ensdorf verlegt.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Cham

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Chamerau wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen wird die Gemeinde Hohenwarth entlassen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Lam wird aufgelöst.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Rötz wird aufgelöst.

(5) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Willmering wird die Gemeinde Pemfling entlassen.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Floß wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein wird der Markt Waldthurn entlassen.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer wird der Markt Mantel entlassen.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Regensburg

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim wird die Gemeinde Thalmassing entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau wird die Gemeinde Pfatter entlassen.

§ 4

Neugliederungen im Regierungsbezirk Oberfranken

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Bamberg

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bischberg wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Breitengüßbach wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf wird die Gemeinde Pommerfelden entlassen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Memmelsdorf wird aufgelöst.

(5) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach werden entlassen

a) die Gemeinde Lisberg,

b) die Gemeinde Priesendorf.

(6) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Lisberg mit Sitz in Lisberg gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

a) Lisberg,

b) Priesendorf.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Coburg

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Untersiemau wird die Gemeinde Itzgrund entlassen.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Forchheim

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt wird der Markt Pretzfeld entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Egloffstein wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg wird die Gemeinde Igensdorf entlassen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsbach wird aufgelöst.

(5) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Langensendelbach wird die Gemeinde Langensendelbach entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Effeltrich; der Sitz wird nach Effeltrich verlegt.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Hof

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck wird der Markt Zell entlassen.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Kulmbach

Die Verwaltungsgemeinschaft Neuenmarkt wird aufgelöst.

§ 5

Neugliederungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Ansbach

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg wird die Gemeinde Langfurth entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Lichtenau wird aufgelöst.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf wird aufgelöst.

(4) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft mit dem Namen Triesdorf und dem Sitz in Weidenbach gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

a) Ornbau,

b) Weidenbach.

(5) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Wolframs-Eschenbach mit Sitz in Wolframs-Eschenbach gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

a) Mitteleschenbach,

b) Wolframs-Eschenbach.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Baiersdorf wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen wird aufgelöst.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsberg wird aufgelöst.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf wird aufgelöst.

(5) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal mit Sitz in Aurachtal gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Aurachtal,
- b) Oberreichenbach.

(6) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf mit Sitz in Heßdorf gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Großenseebach,
- b) Heßdorf.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ipsheim wird die Gemeinde Dietersheim entlassen.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Markt Erlbach wird der Markt Markt Erlbach entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Neuhof a. d. Zenn; der Sitz wird nach Neuhof a. d. Zenn verlegt.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Nürnberger Land

¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand wird die Gemeinde Neunkirchen a. Sand entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Reichenschwand; der Sitz wird nach Reichenschwand verlegt.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Roth

Die Verwaltungsgemeinschaft Georgensgmünd wird aufgelöst.

§ 6

Neugliederungen im Regierungsbezirk Unterfranken

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Aschaffenburg

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff wird die Gemeinde Weibersbrunn entlassen.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Bad Kissingen

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau werden entlassen

- a) die Stadt Bad Brückenau,
- b) die Gemeinde Motten.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Kitzingen

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen wird die Stadt Mainbernheim entlassen.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Miltenberg

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Amorbach wird der Markt Kirchzell entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Großwallstadt wird aufgelöst.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten werden entlassen

- a) die Gemeinde Collenberg,
- b) die Gemeinde Faulbach.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Elstal wird aufgelöst.

Art. 6

Neugliederungen im Landkreis Schweinfurt

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Geldersheim wird aufgelöst.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Thielheim wird die Gemeinde Waigoldshausen entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Schwanfeld; der Sitz wird nach Schwanfeld verlegt.

Art. 7

Neugliederungen im Landkreis Würzburg

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim wird die Gemeinde Unterpleichfeld entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld wird die Gemeinde Kürnach entlassen.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt wird die Gemeinde Gaukönigshofen entlassen.

(4) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt wird der Markt Neubrunn entlassen.

(5) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Kist werden entlassen

- a) die Gemeinde Eisingen,
- b) die Gemeinde Waldbrunn.

(6) Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Eisingen mit Sitz in Eisingen gebildet, der folgende Gemeinden angehören:

- a) Eisingen,
- b) Waldbrunn.

(7) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim wird die Gemeinde Leinach entlassen.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft Randersacker wird aufgelöst.

(9) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Waldbüttelbrunn wird die Gemeinde Waldbüttelbrunn entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Hettstadt; der Sitz wird nach Hettstadt verlegt.

§ 7

Neugliederungen im Regierungsbezirk Schwaben

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Aichach-Friedberg
Aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering wird die Gemeinde Merching entlassen.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Augsburg
Aus der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen wird die Gemeinde Wehringen entlassen.

Art. 3

Neugliederungen im Landkreis Dillingen a. d. Donau
In die Mitgliedsgemeinde Syrgenstein der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein wird die Gemeinde Staufen eingegliedert.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Donau-Ries
(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Asbach-Bäumenheim wird aufgelöst.
(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ries wird die Gemeinde Möttingen entlassen.

Art. 5

Neugliederungen im Landkreis Günzburg
Aus der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen wird die Gemeinde Ursberg entlassen.

Art. 6

Neugliederungen im Landkreis Lindau (Bodensee)
(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Heimenkirch wird aufgelöst.
(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiler-Simmerberg wird der Markt Weiler-Simmerberg entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Stiefenhofen; der Sitz wird nach Stiefenhofen verlegt.

Art. 7

Neugliederungen im Landkreis Oberallgäu
(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang i. Allgäu wird aufgelöst.
(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Mittelberg wird aufgelöst.

Art. 8

Neugliederungen im Landkreis Ostallgäu
(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Germaringen wird aufgelöst.
(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Lechbruck wird aufgelöst.

Art. 9

Neugliederungen im Landkreis Unterallgäu

- (1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim wird die Gemeinde Sontheim entlassen.
- (2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen wird die Gemeinde Breitenbrunn entlassen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Tussenhausen wird aufgelöst.

Zweiter Teil**Änderungen von Gesetzen**

§ 8

Änderung des Ersten Gesetzes zur
Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1979 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Art. 2 bis 5 treten folgende Art. 2 und 3:

„Art. 2

Bildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften können gebildet werden,

1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Eine Gemeinde kann in eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden,

1. wenn die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder einer Mitgliedsgemeinde, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen; die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

(3) Verwaltungsgemeinschaften werden durch Gesetz gebildet oder erweitert.

(4) Die mit der Bildung oder Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung.

(5) Im Fall der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft dürfen bis zur Bekanntmachung ihrer ersten Haushaltssatzung ausgabenwirksame Maßnahmen nur getroffen werden, wenn und soweit sie für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unerlässlich sind; insoweit dürfen Ausgaben geleistet werden.

Bis zum gleichen Zeitpunkt kann die Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eine vorläufige Umlage erheben. Sie kann ferner einen vorläufigen Höchstbetrag für Kassenkredite festsetzen. Der Stellenplan gilt insoweit als festgesetzt, als Beamte und Angestellte von Mitgliedsgemeinden übernommen werden.

Art. 3

Bestimmung von Name und Sitz

(1) Name und Sitz einer neuen Verwaltungsgemeinschaft werden durch Rechtsverordnung der Regierung bestimmt, sofern das Gesetz (Art. 2 Abs. 3) dazu keine Regelung trifft.

(2) Die Regierung kann durch Rechtsverordnung den Namen und den Sitz einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ändern, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis für die Änderung besteht; die Verwaltungsgemeinschaft ist vorher zu hören.“

2. In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Rechtsverordnung (Art. 5)“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes (Art. 2 Abs. 3)“.

3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Auflösung und Entlassung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann

1. eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst werden,
2. eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch Gesetz vorgenommen. Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden sind vorher zu hören.

(3) Die mit der Auflösung oder Entlassung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung.

(4) Im Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt die Regierung eine Gemeinde oder eine neu entstehende Verwaltungsgemeinschaft zur Gesamtrechtsnachfolgerin, die im Bereich der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft deren Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung abwickelt. Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und das Vermögen setzen sich die bisherigen Mitgliedsgemeinden durch Übereinkunft auseinander. Im Fall der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und der entlassenen Gemeinde statt. Der Übereinkunft kommt mit dem in ihr bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Auflösung oder Entlassung, unmittelbar rechtsbegründende Wirkung zu. Kommt eine Übereinkunft nicht zustande, so entscheiden das Verwaltungsgericht und in der Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgerichte.“

4. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte, die aus Anlaß der Bildung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Entlassung von Mitgliedsgemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Abgaben.“

§ 9

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Änderungen im Bestand oder Gebiet von Gemeinden können unbeschadet des Absatzes 1 vorgenommen werden,

1. wenn die beteiligten Gemeinden einverstanden sind,
2. gegen den Willen beteiligter Gemeinden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 sind die beteiligten Gemeinden zu hören.“

2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Art. 11 genannten Änderungen werden durch Gesetz vorgenommen, wenn dadurch eine Gemeinde im Bestand geändert oder neu gebildet wird. Die übrigen in Art. 11 genannten Änderungen werden durch Rechtsverordnung vorgenommen; diese erläßt das Landratsamt, wenn nur unbewohnte Teile von Gemeindegebiet umgemeindet werden, sonst die Regierung.“

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt die Änderung durch Gesetz, ist zuständige Behörde die Regierung.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern“ ersetzt durch „jede Gemeinde“.

§ 10

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525), wird wie folgt geändert:

In Art. 8 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit die Änderungen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung durch Rechtsverordnung vorgenommen werden können.“

§ 11

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (GVBl S. 56), wird wie folgt geändert:

Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „Gesetz oder durch“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 8 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird im Rahmen einer allgemeinen Gebietsreform durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags das Gebiet einer Gemeinde geteilt, so regelt die Regierung durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Grenzverlaufs, der im Gesetz oder in der Rechtsverordnung der Staatsregierung nur allgemein beschrieben ist.“

Dritter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 12

Wiederbildung von Zweckverbänden

(1) Werden durch dieses Gesetz Verwaltungsgemeinschaften aufgelöst oder Mitgliedsgemeinden aus ihnen entlassen, kann die Regierung die Wiederbildung von Zweckverbänden anordnen, die nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Ersten Stärkungsgesetzes erloschen sind.

(2) ¹Die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder untereinander richten sich nach der Verbandssatzung in der letzten geltenden Fassung, soweit die Regierung nichts Abweichendes bestimmt. ²Die Regierung regelt die mit der Wiederbildung des Zweckverbands zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen; sie kann insbesondere vorübergehend Beauftragte bestellen und die Neubestellung der Verbandsorgane anordnen. ³Die Regierung kann außerdem verfügen, daß Vermögensgegenstände, die beim Erlöschen eines Zweckverbands auf die Verwal-

tungsgemeinschaft übergegangen oder inzwischen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben beschafft worden sind, auf den Zweckverband zu übertragen sind.

(3) Für Verbände, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften erloschen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Abwicklung von Förderungsmaßnahmen

(1) Wird aus Mitgliedsgemeinden einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft oder aus Mitgliedsgemeinden, die aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen sind, eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so geht ab diesem Zeitpunkt der Förderungsanspruch nach Art. 3 b des Finanzausgleichsgesetzes auf die neue Verwaltungsgemeinschaft über, soweit für die Mitgliedsgemeinden die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bis zur Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder bis zur Entlassung einer Mitgliedsgemeinde geleistete Förderungen werden nicht zurückgefordert.

§ 14

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit der neuen Überschrift „Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern“ und mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. der Zweite Teil und der Dritte Teil am1979
und

2. § 2 Art. 7 Abs. 3 am 1. Mai 1984
in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

Begründung

I. Allgemeines

1. Ablauf der allgemeinen Gemeindegebietsreform

Gestützt auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (EStärkG) haben die Regierungen in den Monaten März und April 1976 Rechtsverordnungen erlassen, die zusammen mit der Verordnung der Staatsregierung vom 12. März 1976 (GVBl S. 37) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 25. März 1976 (GVBl S. 111) die Gemeinden in Bayern landesweit neu gegliedert haben. Die Verordnungen traten zum 1. Mai 1978 in Kraft, soweit nicht ausnahmsweise in einer Verordnung ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt war.

Seit dem 1. Mai 1978 ist die gemeindliche Ebene in Bayern wie folgt gegliedert: Außer den 25 kreisfreien Gemeinden gibt es 2027 kreisangehörige Gemeinden (Vergleichszahlen für das Jahr 1970: 48 kreisfreie und 6962 kreisangehörige Gemeinden). 1287 der kreisangehörigen Gemeinden sind in insgesamt 393 Verwaltungsgemeinschaften zusammengefaßt. Diese Zahlen berücksichtigen nicht die Veränderungen, die sich daraus ergeben, daß der Verwaltungsgerichtshof nach dem 1. Mai 1978 die Bildung von 2 Verwaltungsgemeinschaften aufgehoben hat.

Die 1976 vorgenommene Reform folgte, wie der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 20. April 1978 Nr. Vf. 6 – VII – 78 (veröff. in BayVBl 1978, S. 497) festgestellt hat, einheitlichen Kriterien, die weitgehend durch Gesetz (insbesondere Art. 11 GO und Art. 2 und 4 EStärkG) vorgegeben waren. Sie wurden näher präzisiert durch ministerielle Richtlinien (MB vom 10. August 1971 – MABl S. 845 –, geändert durch MB vom 7. Februar 1975 – MABl S. 166 –, im folgenden zitiert: Richtlinien). Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Einzelfallentscheidungen die Kriterien etwas enger interpretiert, als das die Behörden bei Erlaß der betreffenden Einzelentscheidungen getan haben. Dabei spielte gelegentlich die erstmals in der Amtlichen Begründung zum EStärkG (Landtagsdrucksache 7/330) genannte Richtzahl von 5000 Einwohnern (als Orientierungshilfe für die Leistungsfähigkeit von Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften) eine entscheidungserhebliche Rolle.

2. Bewertung der Ergebnisse der allgemeinen Gemeindegebietsreform

Die Überprüfung der Ergebnisse der am 1. Mai 1978 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform hat gezeigt, daß in der Mehrheit der von der Reform betroffenen Gemeinden dem Reformziel entsprechend die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt worden ist. Folgerichtig sind die Bürger in der Mehrzahl der Gemeinden mit dem Ergebnis der Reform zufrieden.

In einer nicht ganz unerheblichen Zahl von Gemeinden ist jedoch – auch nach einer Anlaufphase – Unzufriedenheit mit dem Ergebnis der Gemeindegebietsreform festzustellen. Auch wenn die Unzufriedenheit oft genug sehr subjektive Gründe hat, gibt es doch auch Fälle, in denen objektiv Vorteile aus der Reform jetzt nicht erkennbar sind. Das gelegentliche Ausbleiben von angestrebten Reformfolgen ist teilweise darauf zurückzuführen, daß einzelne Gemeinden aus einem falsch verstandenen „Selbständigkeitsstreben“ bisher versucht haben, die Neuordnung in ihrem Gebiet zu unterlaufen. Zum anderen Teil beruht das gelegentliche Ausbleiben von Reformvorteilen darauf, daß die unter dem Gleichheitssatz gebotene landesweite Anwendung einheit-

licher Kriterien auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht im Fall jeder der rund 7000 früheren Gemeinden zu einem optimalen Ergebnis führen konnte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nach neugewichteten Kriterien das Ergebnis der Gebietsreform nachträglich verbessert und der an Problemfällen orientierten Reformkritik die Grundlage entzogen werden.

Kritik an der Reform hat in erster Linie die Einbeziehung mancher größeren Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften ausgelöst. Soweit Kritik nicht die äußere Gliederung von Verwaltungsgemeinschaften, sondern die Aufgabenverteilung innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften betraf, wurde ihr bereits durch das Gesetz zur Änderung des Ersten Stärkungsgesetzes vom 23. März 1979 (GVBl S. 71) Rechnung getragen.

In einigen größeren Gemeinden, die gegen ihren Willen in Verwaltungsgemeinschaften eingegliedert wurden, wird ein Verlust an Bürgernähe der Verwaltung namentlich dann beklagt, wenn die betreffende Gemeinde nicht selbst Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist. Besaß die Gemeinde schon vor der Eingliederung in die Verwaltungsgemeinschaft eine den Anforderungen auf örtlicher Ebene im wesentlichen gerecht werdende Verwaltung, dann ist für den Bürger nur erkennbar, daß der Weg zur Verwaltung länger wurde. Manche Vorzüge größerer Einheiten, die erst bei weiterer Entwicklung (z. B. im Bereich der Datentechnik) erkennbar werden können, sind nur als Prognose darstellbar, wobei solchen Prognosen unbestreitbar ein Unsicherheitsfaktor anhaftet.

3. Gegenstand der Nachkorrektur an der Gemeindegebietsreform

Es ist das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs, größeren und aus eigener Kraft ausreichend leistungsfähigen Gemeinden nach einheitlichen Kriterien ein Ausscheiden aus Verwaltungsgemeinschaften dort zu ermöglichen, wo das ohne wesentliche Nachteile für andere Gemeinden geschehen kann. Dabei kann es sich nur um einzelne Fälle handeln, welche die abgeschlossene Neugliederung im übrigen unberührt lassen, also das Gesamtgefüge der Neugliederung nicht erschüttern. Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer landesweiten Überprüfung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften unter diesem Gesichtspunkt, wobei er sich auf neu gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse seit dem Abschluß der Gemeindegebietsreform stützt.

Es ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar, wenn das Gesetz eine Nachkorrektur nur bei größeren und leistungsfähigeren, nicht dagegen bei kleineren Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vornimmt. Unterschiede in der Größe und der Leistungsfähigkeit rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung durch den Gesetzgeber.

Es verstößt ebenfalls nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn sich das Gesetz darauf beschränkt, Nachkorrekturen nur im Bereich der Verwaltungsgemeinschaften vorzunehmen, indem es größere Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften entläßt, während es Eingliederungen vergleichbar großer Gemeinden unberührt läßt. Hierfür liegen sachliche Differenzierungsgründe vor: Ausschlaggebend dafür, eine Gemeinde in eine Verwaltungsgemeinschaft einzubeziehen, war es in der Regel, daß Größe und Leistungsfähigkeit eines als örtlichen Gemeinwesens nicht als ausreichend angesehen wurden, neben den Aufgaben der Daseinsvorsorge auch eine eigene Gemeindeverwaltung zu finanzieren. Die jetzt anders gewichteten Kriterien erlauben

in bestimmten Fällen eine andere Beurteilung der gemeindlichen Verwaltungskraft. Dagegen spielten bei jenen größtmäßig vergleichbaren Gemeinden, die ihren Bestand durch Eingemeindungen oder Zusammenschlüsse verloren haben, Kriterien eine entscheidende Rolle, die auf Grund der jetzigen Bewertung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit durch den Gesetzentwurf nicht modifiziert werden. Zu diesen Kriterien gehören: Enge Verflechtungen, die eine einheitliche Planung und Verwaltung notwendig machen, Angleichung der politischen Grenzen an tatsächliche Entwicklungen, zu Stadt-Umland-Problemen führende Raumeinengung der Kernstadt, Notwendigkeit leistungsstarker Gemeinden im Stadt-Umland, Konzentration der Einrichtungen des öffentlichen Bedarfs auf einen kommunalen Träger (vgl. Richtlinien, Abschnitte 3.2.3 und 3.3). Würde der Gesetzgeber auf Grund der abgeänderten Bewertung der gemeindlichen Verwaltungskraft auch bei Eingemeindungsfällen Nachkorrekturen vornehmen, so würde er die bei diesen Fällen entscheidenden Neugliederungskriterien ebenfalls modifizieren, was aber im Interesse der Qualität der gemeindlichen Daseinsvorsorgeleistungen nicht beabsichtigt ist.

Im übrigen würde der Gesetzgeber bei der Korrektur von Eingemeindungsfällen in den Bestand neu gebildeter Gemeinden eingreifen, die als originäre Gebietskörperschaften von Verfassungen wegen eines höheren Bestandsschutzes genießen als die zweckverbandsähnlich strukturierten Verwaltungsgemeinschaften (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern [BV]). Die Verwaltungsgemeinschaften nehmen an der Selbstverwaltungsgarantie nur insofern teil, als sie im Dienste ihrer Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben erfüllen; damit ist ihr Fortbestand von der Selbstverwaltungsgarantie nicht erfaßt.

4. Rechtsform der Nachkorrektur

Die Nachkorrektur kann unmittelbar durch Gesetz erfolgen. In der Vergangenheit war es zeitweilig umstritten, ob für Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der Gemeinden in Bayern mit Rücksicht auf Art. 9 BV der Verordnungsweg einzuhalten ist. Diese Frage hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof inzwischen geklärt. Er hat ausgeführt, aus der in Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BV der Staatsregierung zugewiesenen Organisationskompetenz könne nichts über die bei Neugliederungen von Gemeinden einzuhaltende Rechtsform hergeleitet werden: „Das Schweigen der Verfassung über die Gliederung der Gemeinden schließt nicht aus, daß der Gesetzgeber selbst hätte tätig werden können.“ Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, „daß es im Rahmen einer demokratisch-parlamentarischen Demokratie, wie sie die Bayerische Verfassung darstellt, nahegelegen hätte, die Entscheidung über eine allgemeine Gebietsreform auf Gemeindeebene, die einen Großteil der Bürger selbst berührt, entweder durch den Gesetzgeber selbst zu treffen oder einem Rahmengesetz vorzubehalten, das die Leitlinien der Gesamtreform festlegte“ (VerfGH, Entscheidung vom 20. April 1978, BayVBl 1978, S. 497/499).

Der Erste Teil dieses Gesetzes ist im Verhältnis zum Ersten Stärkungsgesetz, zur Gemeindeordnung und zur Landkreisordnung ein Spezialgesetz. Nach den allgemeinen Grundsätzen geht es den Regelungen dieser Gesetze vor.

Die in §§ 8 bis 10 vorgesehenen Änderungen des EStärkG, der GO und der LKrO stellen sicher, daß auch in Zukunft Änderungen in der kommunalen Gliederung der Gesetzesform bedürfen. Aus ihnen geht zugleich die veränderte Bewertung der bisher maßgeblichen Kriterien hervor.

In Art. 11 GO wird auf die bisherigen Regelbeispiele für das Vorliegen dringender Gründe des öffentlichen Wohls verzichtet, die im wesentlichen auf die Zielsetzung der inzwi-

schon abgeschlossenen Gemeindegebietsreform abstellten. Damit kommt auch zum Ausdruck, daß der nunmehr für Bestandsänderungen zuständige Gesetzgeber einen größeren Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung besitzt, ob dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Dementsprechend werden auch die Kriterien für die Bildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften von den Erfordernissen der allgemeinen Gemeindegebietsreform gelöst. Art. 2 EStärkG n. F. setzt für solche Eingriffe in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht künftig Gründe des öffentlichen Wohls voraus.

5. Kriterien der Nachkorrektur

Die Nachkorrektur folgt einheitlichen Kriterien. Die Notwendigkeit hierzu leitet sich aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz her.

Wie der Verfassungsgerichtshof bestätigt hat, verpflichtet der aus dem Gleichheitssatz und dem Willkürverbot entspringende Grundsatz der Gleichbehandlung den Normgeber dazu, bei landesweiten Neugliederungsmaßnahmen einen einheitlichen Maßstab zugrunde zu legen (VerfGH a. a. O., BayVBl 1978, S. 497/503).

Das muß auch für landesweite Nachkorrekturen innerhalb von Teilbereichen der Gemeindegebietsreform gelten; sie müssen in sich systemgerecht sein. Es müssen deshalb Kriterien zugrunde gelegt werden, die erkennen lassen, nach welchen Grundsätzen die Nachkorrektur insgesamt und im Einzelfall vorgenommen wurde, und die es dem Verfassungsgerichtshof erlauben, einzelne Maßnahmen an diesem System zu überprüfen, wenn er um Rechtskontrolle angegangen wird.

Zur Erfüllung dieses verfassungsrechtlichen Gebots reicht es aus, Kriterien in der Begründung des Gesetzes darzulegen. Eines eigenen Kriteriengesetzes bedarf es nicht. Der typische Zweck eines solchen Kriteriengesetzes, der Exekutive einen bestimmten Auftrag zu erteilen und sie bei dessen Durchführung an bestimmte Maßstäbe zu binden (VerfGH a. a. O., BayVBl 1978, 497/500), entfällt, wenn die Neugliederungsmaßnahmen durch Gesetz vorgenommen werden.

Die Bayerische Verfassung und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zeichnen Kriterien in ihren Umrissen vor. Aus dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ergibt sich zunächst die grundsätzliche Forderung, daß im Rahmen einer allgemeinen Gemeindegebietsreform alle Maßnahmen der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu dienen haben. Den historisch gewachsenen Erscheinungsformen der Selbstverwaltung ist Ausdruck zu verleihen. Programm und Tendenz einer allgemeinen Gebietsreform müssen somit darauf ausgerichtet sein, nach Gebiet, Bevölkerung und Leistungskraft lebensfähige Gemeinwesen zu schaffen, die eine sachgerechte Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erwarten lassen. Neben rationalen Erwägungen und der Leistungsfähigkeit sind auch die genossenschaftlichen Elemente der gemeindlichen Selbstverwaltung in Rechnung zu stellen. Die Bürgernähe der Gemeindeverwaltung muß erhalten und die örtliche Verbundenheit der Einwohner und deren Teilnahmemöglichkeit am Gemeindegeschehen müssen gewahrt bleiben (vgl. zum Ganzen VerfGH a. a. O., BayVBl 1978, 497/502, 503).

Die bisherigen Kriterien der Gemeindegebietsreform, die – wie auch der Verfassungsgerichtshof bestätigt hat – diesen Grundsätzen entsprechen, gelten im Rahmen der gesetzlichen Nachkorrekturen grundsätzlich erneut. Neu gewichtet ist nur das Kriterium der Leistungsfähigkeit der Gemeinde (s. dazu 6.) Der Gesetzgeber gewichtet dieses Kriterium an-

ders, weil nach seiner Einschätzung und Bewertung des Ergebnisses der abgeschlossenen Gemeindegebietsreform damit dem Gemeinwohl (Art. 3 Satz 2 BV) besser entsprochen wird. Die übrigen Kriterien, wie sie in den Richtlinien als Entscheidungshilfe für die Regierungen bei der Gebietsreform niedergelegt waren, liegen den Neugliederungsregelungen dieses Gesetzentwurfs erneut mit zugrunde. Damit sind für die gesetzliche Nachkorrektur insbesondere folgende Umstände bedeutsam (vgl. Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 der Richtlinien):

- Wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungsräume
- Entfernungen und die Überschaubarkeit des Raumes
- Landschaftliche Gegebenheiten, wie z. B. eine Grenz- oder Randlage
- Vorhandene Ansatzpunkte der Integration.

Neugliederungsmaßnahmen lassen sich anhand dieser Kriterien nicht schematisch bestimmen, sie sind vielmehr in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen und örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die zugrunde gelegten Kriterien stellen sicher, daß die im Einzelfall erforderliche Abwägung der Bedürfnisse des öffentlichen Wohls mit den Interessen der betroffenen Gemeinden an einem einheitlichen Maßstab ausgerichtet ist. Durch die geänderte Definition der Leistungsfähigkeit kann sich im Rahmen der Abwägung ein erhöhtes Gewicht anderer Kriterien ergeben, die für die Bildung einer selbständigen Einheitsgemeinde sprechen. Das gilt insbesondere für den Gesichtspunkt der Bürgernähe.

Weil sich das Gesetz im wesentlichen darauf beschränkt, größeren Gemeinden, die derzeit Verwaltungsgemeinschaften angehören, den Status von Einheitsgemeinden zu geben, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu bestimmen, die eine Gemeinde erfüllen muß, die aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden soll, und ferner klarzustellen, welchen Voraussetzungen die nach dem Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden noch verbleibenden oder neu zu gliedernden Verwaltungsgemeinschaften zu genügen haben.

6. Leistungsfähigkeit von Gemeinden, die aus Verwaltungsgemeinschaften entlassen werden können

Wenn eine Gemeinde willens und in der Lage ist, für sich allein – also grundsätzlich ohne Zuhilfenahme von Verbandslösungen – ihren Bürgern eine Verwaltung vorzuhalten, die den in Art. 42, 57 und 58 GO festgelegten Anforderungen nachhaltig genügt, und die Gemeinde nicht gezwungen ist, wegen der Kosten dieser Verwaltung ihre Aufgaben der Daseinsvorsorge zu vernachlässigen, dann erscheint sie als genügend leistungsfähig, um ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft zu ermöglichen. Somit kommt es vorrangig auf Finanzkraft und Verwaltungskraft einer Gemeinde an.

Neben der so definierten Leistungsfähigkeit sind auch noch die übrigen Gesichtspunkte des Einzelfalls zu beachten, die es rechtfertigen können, eine Gemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Die Gemeinde muß insbesondere über einen ausreichenden gebietlichen Zuschnitt und über eine ausreichende Einwohnerzahl verfügen, weil Verwaltungsaufgaben und Verwaltungseinrichtungen bestimmte Einwohnereinzugsbereiche haben, die die sachgerechte Erfüllung der gestellten Aufgaben, den zweckentsprechenden Einsatz der Dienstkräfte und eine volle Auslastung der vorhandenen Anstalten gewährleisten.

Eine ausreichende Finanzkraft setzt in der Regel voraus, daß die Steuerkraft je Einwohner den Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenklasse nicht wesent-

lich unterschreitet. Die Steuerkraftzahl ist freilich nur eine Rechnungsgröße. Für die Investitionskraft einer Gemeinde ist das Volumen der frei verfügbaren Finanzmittel entscheidend. Bei geringer Einwohnerzahl ergibt daher auch eine überdurchschnittlich hohe Steuerkraftzahl je Einwohner noch kein ausreichend großes Finanzvolumen; bei höherer Einwohnerzahl reicht dagegen eine geringere Pro-Kopf-Steuerkraft aus. Daraus ergibt sich, trotz des Systems staatlicher Finanzaufweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, als Regel: Je geringer die Einwohnerzahl, desto höher muß die Pro-Kopf-Steuerkraft sein, um ein ausreichendes Finanzvolumen zu gewährleisten.

Auch die Verschuldung kann ein Indiz zur Finanzkraft einer Gemeinde liefern. Das Zusammentreffen einer geringen Steuerkraft mit einer hohen Verschuldung läßt in der Regel den Schluß zu, daß die Gemeinde langfristig nicht über eine ausreichende Finanzkraft verfügen wird.

In bezug auf ihre Verwaltungskraft ist eine Gemeinde nicht ausreichend leistungsfähig, wenn sie zu ihrer Verwaltung weitgehend auf die Hilfe des staatlichen Landratsamtes angewiesen ist. Fremdverwaltung ist das Gegenteil einer Selbstverwaltung.

Die qualitativen Anforderungen an die Verwaltung der örtlichen Ebene sind gewachsen durch die ständig komplizierter werdenden Vorschriften, durch die Ergebnisse der Funktionalreform und durch den Grundsatz der Bürgernähe der Verwaltung. Nach Art. 58 Abs. 2 GO ist die Gemeinde grundsätzlich Ansprechpartner der Bürger; sie muß den Bürgern fachliche Beratung bieten können.

Die Richtlinien haben hieraus die Folgerung abgeleitet, eine Gemeinde müsse, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können, eine gegliederte Verwaltung mit einem, wenn auch nur begrenzt, spezialisierten Personal haben. Die Forderung, mindestens zwei Bedienstete mit der Befähigung für den gehobenen Dienst und weitere Hilfskräfte vorzuhalten, hat zu der Festlegung einer Wohnerrichtzahl 5000 nicht unerheblich beigetragen. Diese Forderung wird nicht mehr aufrechterhalten. Damit soll insbesondere eine größere Bürgernähe der Verwaltung, vor allem in örtlicher Hinsicht, ermöglicht werden. Wenn ein Verwaltungsbeamter (oder ein berufsmäßig tätiger Bürgermeister) mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst einer Gemeinde voll zur Verfügung steht und er durch mindestens eine weitere in der Verwaltung ausgebildete Kraft, die den Anforderungen des mittleren Dienstes genügt, und eine ganztags beschäftigte Schreibkraft unterstützt wird, dann kann die Gemeinde die für den Bürger notwendigen Verwaltungsleistungen erbringen. Eine nur vorübergehend (bei Urlaub oder Krankheit) eintretende Unterbesetzung wird in Kauf genommen, wenn die Gemeinde alle sonstigen Voraussetzungen für eine Erfüllung ihrer Aufgaben erfüllt, wie es in der Regel bei einer Gemeinde mit mehr als 2000 Einwohnern der Fall ist.

7. Leistungsfähigkeit von Verwaltungsgemeinschaften

Trotz der neugewichteten Kriterien muß eine Gemeinde, die, für sich betrachtet, alle Voraussetzungen erfüllt, um aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden, dennoch in dieser verbleiben, wenn dies notwendig ist, um die (Rest-)Verwaltungsgemeinschaft ausreichend leistungsfähig zu erhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft muß ebenso leistungsfähig sein wie eine selbständige Einheitsgemeinde. Die Leistungsfähigkeit fehlt, wenn es den verbleibenden Mitgliedsgemeinden nicht mehr möglich ist, gemeinsam eine diesen Ansprüchen genügende Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten. Leistungsfähige Mitgliedsgemeinden können also nicht entlassen werden, wenn die verbleibenden Gemeinden allein nicht über die nötige Verwaltungskraft verfügen.

Eine Gemeinde kann auch dann nicht entlassen werden, wenn sie aus anderen Gründen für den Bestand der Verwaltungsgemeinschaft wesentlich ist, z. B. als Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft. Häufig erfüllen gerade leistungsfähige Gemeinden als Mittelpunkt des Raumes einer Verwaltungsgemeinschaft eine zentralörtliche Funktion. Nicht selten werden Gemeinden, die Sitz der Verwaltungsgemeinschaft sind, selbst ein Interesse daran haben, in der Verwaltungsgemeinschaft zu verbleiben, da die Mitgliedschaft und der Verwaltungssitz ihre zentralörtliche Bedeutung fördern.

Daß durch die Entlassung von Mitgliedsgemeinden sich die Wirtschaftlichkeit der (Rest-)Verwaltungsgemeinschaft vermindern kann, nimmt der Gesetzentwurf in begrenztem Umfang in Kauf, weil er der Erhaltung der Bürgernähe der Verwaltung neben der Steigerung ihrer Effizienz eine große Bedeutung beimißt. Die Wirtschaftlichkeit kann sich auch dadurch vermindern, daß Gemeinden ihre Aufgaben verstärkt wieder in kommunaler Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern wahrnehmen.

8. Verfahrensablauf

Die im Ersten Teil des Gesetzentwurfs enthaltenen Neugliederungsmaßnahmen sind das Ergebnis einer landesweiten Überprüfung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften auf Grund der neugewichteten Kriterien. Berücksichtigt sind alle Mitgliedsgemeinden, die derzeit aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden können und den entsprechenden Wunsch bekundet haben.

Für künftige Neugliederungsmaßnahmen gilt Art. 11 Abs. 1 EStärkG n. F. (vgl. § 8 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

Der Gesetzentwurf ist unter Beteiligung der Kommunen erarbeitet worden. Unter der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform“ (Stand: 1. März 1979) sind der den jeweiligen Regierungsbezirk betreffende Text des Ersten Abschnitts, der Text des Zweiten und Dritten Abschnitts, die Begründung zu diesen Gesetzesteilen sowie die Allgemeine Begründung den Verwaltungsgemeinschaften und ihren Mitgliedsgemeinden, die von Neugliederungsvorschlägen des Ersten Teils betroffen waren, zur förmlichen Anhörung zugesandt worden. Diese Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften hatten in der Zeit vom 23. März 1979 bis zum 20. April 1979 Gelegenheit zur Stellungnahme; ihre Äußerungen sind in den Begründungen zu den Neugliederungsmaßnahmen des Ersten Teils dieses Gesetzentwurfs gewürdigt.

Während der Anhörung hatten auch die übrigen Gemeinden Gelegenheit, den Gesetzentwurf einzusehen und Neugliederungswünsche vorzubringen; darauf war in den Amtsblättern der Regierungen und der Landratsämter hingewiesen. Soweit die Wünsche sich auf Neugliederungen im Bereich von Verwaltungsgemeinschaften beziehen und ihnen im Gesetzentwurf nicht entsprochen ist, werden sie dem Gesetzgeber von der Staatsregierung gesondert bekanntgegeben.

Der Gesetzgeber ist Herr des Anhörungsverfahrens. Er kann seine Entscheidung auf Grund der von der Staatsregierung durchgeführten Anhörung treffen. Eine zusätzliche förmliche Anhörung ist in den Neugliederungsfällen verfassungsrechtlich geboten, die noch nicht Gegenstand der Anhörung vom 23. März 1979 bis 20. April 1979 waren oder in denen der Gesetzgeber Neugliederungsmaßnahmen treffen will, die vom Anhörungsvorschlag abweichen; in den letzteren Fällen kann auf eine Anhörung nur dann verzichtet werden, wenn alle Beteiligten, d. h. die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden, von sich aus zu der Neugliederungsalternative bereits Stellung genommen haben.

Soweit der Gesetzgeber eine zusätzliche Anhörung durchführen muß, unterliegt es seiner Entscheidung, durch welche Stelle und auf welche Weise die Anhörung erfolgen soll (vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 3 EStärkG in der Fassung des § 8 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Der Gesetzentwurf befindet sich auf dem Stand vom 5. Mai 1979.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Ersten Teils

Zu § 1, Art. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Dachau vom 12. April 1976 (RABI S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Vierkirchen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Vierkirchen	2724	21	301	302
Weichs	1968	18	285	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Weichs hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf eine rege Bautätigkeit, die einen raschen Einwohnerzuwachs erwarten lasse.

Im Rahmen der Anhörung haben beide Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt, wobei die Gemeinde Vierkirchen diese Maßnahme jedoch bedauert.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Vierkirchen und Weichs leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Es ist daher möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu § 1, Art. 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ebersberg vom 12. April 1976 (RABI S. 41) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Forstinning gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Forstinning	2380	12	333	302
Hohenlinden	2106	17	391	302

Dem von der Gemeinde Hohenlinden erhobenen Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 9. August 1978 Nr. 25 V 76 stattgegeben. Das Gericht hatte auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Kriterien entschieden, daß die Gemeinde Hohenlinden nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise und deshalb in eine Verwaltungsgemein-

schaft einbezogen werden müsse. Die Verwaltungsgemeinschaft Forstinning entspreche jedoch ihrerseits nicht den Anforderungen dieser Kriterien. Vielmehr sei auch die Gemeinde Anzing in eine Neugliederung mit den Gemeinden Forstinning und Hohenlinden miteinzubeziehen. Die Regierung von Oberbayern hat daraufhin mit Schreiben vom 25. August 1978 vorgeschlagen, eine Verwaltungsgemeinschaft aus den Gemeinden Anzing, Forstinning und Hohenlinden zu bilden, und die Gemeinden hierzu angehört. Das Verfahren wurde jedoch nicht mehr abgeschlossen.

Die neu gewichteten Kriterien lassen nunmehr eine von der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs abweichende Beurteilung der Leistungsfähigkeit zu.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Anzing, Forstinning und Hohenlinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Es ist daher möglich, nicht erneut eine Verwaltungsgemeinschaft Forstinning zu bilden.

Zu § 1, Art. 3

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Eichstätt vom 12. April 1976 (RABl S. 42) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim-Buxheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Böhmfeld	917	16	181	235
Buxheim	2217	23	218	302
Eitensheim	1681	16	365	255
Hitzhofen	1596	34	203	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Über den von der Gemeinde Eitensheim erhobenen Normenkontrollantrag gegen den Doppelnamen Eitensheim-Buxheim der Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof bislang noch nicht entschieden.

Die Gemeinden Buxheim und Eitensheim haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinden tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Buxheim verweist dabei vor allem auf ihre Einrichtungen der Daseinsversorgung, auf ihren Bevölkerungszuwachs, der auch in der Zukunft aufgrund vorhandenen Baurechts anhalten werde, sowie auf die Möglichkeit, eine leistungsfähige Verwaltung aufzubauen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat nur die Gemeinde Buxheim der vorgesehenen Lösung zugestimmt, die Gemeinde Eitensheim dagegen erneut gefordert, ebenfalls aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

Die Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen haben sich gegen jede Veränderung in der Zusammensetzung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Sie befürchten eine finanzielle Mehrbelastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Buxheim leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde

bestehen zu können. Dagegen erreicht die Gemeinde Eitensheim trotz einer für Gemeinden vergleichbarer Größenklasse überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit. Abgesehen davon bedarf die Verwaltungsgemeinschaft ihrer weiteren Mitgliedschaft. Es müßte befürchtet werden, daß die beiden steuerschwachen Gemeinden Böhmfeld und Hitzhofen auch gemeinsam nicht ausreichend leistungsfähig wären, innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft eine den Anforderungen entsprechende Verwaltung vorzuhalten und gleichzeitig ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge erfüllen zu können. Hinsichtlich der finanziellen Mehrbelastungen, die mit dem Ausscheiden der Gemeinde Buxheim aus der Verwaltungsgemeinschaft verbunden sind, wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lenting gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hepberg	1 386	4	313	255
Lenting	3 369	8	808	345
Stammham	2 286	26	274	302
Wettstetten	2 831	13	253	302

Über den von der Gemeinde Wettstetten erhobenen Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof bislang noch nicht entschieden.

Die Gemeinde Stammham hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. In der Gemeinde seien alle Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden, die rege Bautätigkeit und die vorhandenen Baugebiete ließen einen weiteren Einwohnerzuwachs erwarten.

Die Gemeinde Wettstetten, die ebenfalls ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt hat, bringt vor, sie sei leistungsfähig genug, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig führen zu können. Sie verzeichne zudem als bevorzugte Siedlungsgemeinde im Norden Ingolstadts einen anhaltenden Bevölkerungszuwachs.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Lenting, Stammham und Wettstetten und die Verwaltungsgemeinschaft der Entlassung der Gemeinden Stammham und Wettstetten zugestimmt. Die Gemeinde Hepberg hat sich zwar dafür ausgesprochen, die Verwaltungsgemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung bestehen zu lassen. Sie ist jedoch mit der Verkleinerung der Verwaltungsgemeinschaft einverstanden, wenn ihr dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die Gemeinden Stammham und Wettstetten sind nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden ihre Aufgaben erfüllen zu können. Das gilt auch für die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft aus den Gemeinden Hepberg und Lenting. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Verkleinerung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Gemeinden Stammham und Wettstetten aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

seiten der Gemeinde Fraunberg anerkannt werde. Die Bürgernähe sei durch Amtsstunden in den Mitgliedsgemeinden gewährleistet. Die Verwaltungsgemeinschaft sollte ungeschmälert erhalten bleiben, weil ein Ausscheiden der Gemeinde Fraunberg die Verwaltung zersplittern würde.

Der Grundschulverband, der deckungsgleich mit der Verwaltungsgemeinschaft war, sei bereits aufgelöst, seine Aufgaben würden durch die Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen. Die Deckungsgleichheit des Hauptschulverbands und des Wasserzweckverbands werde angestrebt, so daß auch deren Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft übergehen könnten. Scheide die Gemeinde Fraunberg aus der Verwaltungsgemeinschaft aus, so ergäben sich für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden anstelle des Gemeinderats und der Gemeinschaftsversammlung folgende Verwaltungen: Gemeinderat, Verwaltungsgemeinschaft, Grundschulverband, Hauptschulverband, Wasserzweckverband.

Die Gemeinde Berglern und der Markt Wartenberg beantragen für den Fall, daß die Gemeinde Fraunberg aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheidet, ebenfalls entlassen zu werden, der Markt Wartenberg zusätzlich, den Grundschulverband aufzulösen. Der Markt Wartenberg fordert zudem den Ersatz der auf Grund einer Neugliederung entstehenden Kosten.

Dem Antrag der Gemeinde Fraunberg kann trotz der Einwände der verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprochen werden. Die Gemeinde ist nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um die Aufgaben einer Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Zugunsten der Selbständigkeit der Gemeinde Fraunberg muß hingenommen werden, daß sich die angestrebte Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr verwirklichen läßt.

Dagegen kann den Anträgen der Gemeinde Berglern und des Marktes Wartenberg nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Berglern erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien für Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit. Der Markt Wartenberg kann nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden, da er zu deren Fortbestehen notwendig ist. Er erfüllt gegenüber den Gemeinden Berglern und Langenpreising eine zentralörtliche Funktion. Diese beiden Gemeinden können sinnvoll nur einer Verwaltungseinheit mit dem Markt Wartenberg als Mittelpunkt zugeordnet werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Entlassung der Gemeinde Fraunberg wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu § 1, Art. 5

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Fürstentum vom 12. April 1976 (RABl S. 48) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Türkenfeld gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Grafrath	2951	10	405	302
Kottgeisering	1019	7	284	255
Schöngeising	1399	11	320	255
Türkenfeld	2283	16	325	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Dem Normenkontrollantrag der Gemeinde Grafrath gegen die Grenzziehung zur Gemeinde Kottgeisering hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 9. August 1978 Nr. 90 V 76 stattgegeben. Die Gemeinde Grafrath wünschte die Eingliederung der Gemeinde Kottgeisering. Das Gericht hob die Grenzziehung zwischen den Gemeinden auf, da nur die Eingliederung der Gemeinde Kottgeisering in die Gemeinde Grafrath auf Grund der Verflechtungen systemgerecht wäre.

Die Regierung von Oberbayern hatte daraufhin vorgeschlagen, die Verwaltungsgemeinschaft Türkenfeld aufzulösen, die Gemeinde Kottgeisering in die Gemeinde Grafrath einzugliedern und eine Verwaltungsgemeinschaft Grafrath mit Sitz in Grafrath und den Mitgliedsgemeinden Grafrath, Schöngeising und Türkenfeld zu bilden.

Das Verfahren wurde jedoch nicht abgeschlossen.

Die Gemeinde Grafrath verfolgt die Einbeziehung der Gemeinde Kottgeising nicht weiter, fordert aber eine Grenzkorrektur und die Verlegung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft nach Grafrath. Die Gemeinde Türkenfeld beantragt ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Gemeinden der Entlassung der Gemeinde Türkenfeld aus der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt, ebenso der Verlegung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft nach Grafrath. Die Gemeinde Schöngeising fordert jedoch, daß die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung mit Grafrath (4 Sitze), Kottgeisering (3 Sitze) und Schöngeising (3 Sitze) erhalten bleibe. Die Gemeinden Grafrath und Kottgeisering haben in der Grenzfrage eine Lösung vorgeschlagen, die vom Anhörungsvorschlag abweicht. Sie sieht lediglich eine Korrektur der Grenze vor, die sich weitgehend an den Versorgungsbeziehungen orientiert.

Zu Absatz 1

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Türkenfeld leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft ist ausreichend leistungsfähig, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird in die Gemeinde Grafrath verlegt. Dies entspricht der Größe und der zentralen Lage der Gemeinde Grafrath. Die Namensgebung folgt dem Wunsch der Gemeinde Schöngeising kann dagegen nicht entsprochen werden. Die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und damit nach den Einwohnerzahlen. Ihre Festschreibung für die Zukunft ist nicht möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht den von den Gemeinden Grafrath und Kottgeisering vorgeschlagenen Grenzverlauf vor. Die Umgliederungen zugunsten der Gemeinde Grafrath weichen vom Anhörungsvorschlag ab, doch ist auch diese Grenzziehung geeignet, die beiden Gemeinden in diesem Verflechtungsbereich in vertretbarer Weise voneinander abzugrenzen.

Die Einzelheiten des Grenzvorlandes regelt die Regierung (Art. 12 Abs. 1 GO, Art. 5 Abs. 2 ZStärkG).

Zu § 1, Art. 6**Zu Absatz 1**

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 12. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bad Kohlgrub gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bad Kohlgrub	2029	33	639	302
Bayersoien	1016	18	287	255
Saulgrub	1360	21	249	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Bayersoien und Saulgrub hatten gefordert, die Gemeinde Bad Kohlgrub aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen und eine zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub zu bilden. Sie tragen vor, die Gemeinde Bad Kohlgrub und ebenso die gewünschte Verwaltungsgemeinschaft seien leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung unterhalten zu können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Gemeinde Bad Kohlgrub ihrer Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt. Dagegen haben die Gemeinden Bayersoien und Saulgrub der vorgesehenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Kohlgrub und der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau widersprochen.

Beide Gemeinden fordern, falls die Gemeinde Bad Kohlgrub aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werde, auch für sich die Stellung von Einheitsgemeinden. Wenn dieser Forderung nicht entsprochen werden könnte, wünschen sie die Bildung einer zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Saulgrub. Eine Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Unterammergau lehnen sie dagegen ab.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der überdurchschnittlich steuerkräftige Badeort Bad Kohlgrub (427 835 Übernachtungen im Jahr 1978) mit günstigen Entwicklungschancen leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Weil die beiden übrigen Mitgliedsgemeinden einer ausreichend leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden können (Absatz 3), ist die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft möglich.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Oberammergau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ettal	1034	15	317	255
Oberammergau	4860	30	458	345
Unterammergau	1218	30	234	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Die Gemeinde Oberammergau, die Einheitsgemeinde werden möchte, begründet ihr Begehren mit der besonderen Situation des weltbekannten Passionsspielorts, der auch als Fremdenverkehrsort (255 114 Übernachtungen im Jahr 1978) besondere Aufgaben zu bewältigen hat. Insbesondere zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Passionsspiels sei sie auf eine eigenständige Verwaltung angewiesen.

Die Gemeinde Ettal begründet ihr Begehren nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit der historischen Bedeutung der Gemeinde, die als Sitz der bekannten Benediktinerabtei und des Königsschlusses Linderhof einen internationalen Besucherverkehr zu bewältigen hat (46 608 Übernachtungen im Jahr 1978).

Die Gemeinde Unterammergau beruft sich auf ihre von der größeren Nachbargemeinde erheblich abweichende Struktur. Die noch überwiegend landwirtschaftlich orientierte Gemeinde fürchtet, in der Gemeinschaft mit Oberammergau vernachlässigt zu werden; zumal das in der Verwaltungsgemeinschaft zusammengeführte Verwaltungspersonal vor allem durch die Sonderprobleme des Passionsspielorts in Anspruch genommen sei.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Ettal und Oberammergau der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt.

Die Gemeinde Unterammergau hat die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau mit den Gemeinden Bayersoien und Saulgrub abgelehnt, sie fordert für sich ebenfalls die Stellung einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Oberammergau erfüllt – worauf schon die Begründung zur Zielplanung von 1975 hingewiesen hat – die Kriterien für eine Einheitsgemeinde. Sie verfügt über eine weit überdurchschnittlich gut ausgebaute und gegliederte Verwaltung (im gehobenen Dienst 6 Beamte und 3 Angestellte). Ihre besondere Aufgabenstellung und ihr vorhandenes Verwaltungspotential legen es nahe, der Gemeinde Oberammergau den Status einer Einheitsgemeinde zu geben, nachdem sich jetzt die Möglichkeit abzeichnet, die Gemeinde Unterammergau anders zuzuordnen (Absatz 3), und eine eigenständige Verwaltung der Gemeinde Ettal anhand der neu gewichteten Kriterien nicht mehr ganz ausgeschlossen erscheint.

Es ist daher möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Oberammergau aufzulösen.

Zu Absatz 3

Infolge der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften Bad Kohlgrub und Oberammergau wird eine Neugliederung der meisten bisherigen Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaften notwendig.

Die Gemeinden Unterammergau, Saulgrub und Bayersoien, die alle an der Bundesstraße 23 nördlich von Oberammergau liegen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für Einheitsgemeinden. Die drei in etwa gleichstrukturierten Gemeinden, die sich auch in ihren Einwohnerzahlen nur wenig unterscheiden, werden daher zu einer neuen Verwaltungsgemeinschaft zusammengeführt. Diese Verwaltungsgemeinschaft betreut dann 3606 Einwohner und ist ausreichend leistungsfähig.

Als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft kommt die Gemeinde Saulgrub oder die Gemeinde Unterammergau in Frage. Der Gesetzentwurf sieht die Gemeinde Unterammergau vor, da dort ein Rathaus vorhanden ist.

Die Gemeinde besteht anders als Saulgrub im wesentlichen aus einer einzigen geschlossenen Siedlung. Trotz ihrer Randlage ist sie auch von der Gemeinde Bayersoien noch in zumutbarer Entfernung (rd. 10 km) und liegt zudem auf dem Weg zum Kreissitz. Für die Gemeinde Saulgrub könnte dagegen ihre Lage im Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Bedeutung als einwohnerstärkste und finanzkräftigste Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft angeführt werden.

Die Namensgebung folgt der Sitzbestimmung.

Die Gemeinde Ettal ist von der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau durch das Gebiet der Gemeinde Oberammergau getrennt; auf Grund ihrer von Kloster und Schloß geprägten Struktur würde sie überdies einen Fremdkörper in dieser im übrigen homogenen Verwaltungsgemeinschaft darstellen. Einer Eingliederung von Ettal in die einzige Verwaltungsgemeinschaft, die mit Ettal eine gemeinsame Grenze hat, nämlich die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, stehen bereits die räumlichen Entfernungen entgegen (32 Straßenkilometer – teilweise Bergstrecke – vom Ortsteil Linderhof der Gemeinde Ettal bis zum Gemeinschaftssitz in Ohlstadt). Einer Eingemeindung von Ettal in das benachbarte Oberammergau steht nicht nur der internationale Ruf der beiden Orte, sondern insbesondere auch die Tatsache entgegen, daß die Gemeinde Oberammergau wegen der vom Passionsspiel vorgegebenen Bindung eine Eingemeindung von Ettal nicht wünscht. Nach alledem kommt für die Gemeinde Ettal trotz der für Einheitsgemeinden weit unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl nur die Rechtsstellung einer Einheitsgemeinde in Frage. Es kann erwartet werden, daß die Gemeinde eine den Anforderungen entsprechende Verwaltung aufbaut.

Zu § 1, Art. 7

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landsberg a. Lech vom 12. April 1976 (RABI S. 51) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Denklingen	1856	37	352	255
Fuchstal	2536	37	304	302
Unterdießen	963	13	18	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Denklingen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihre hohe Steuerkraft und auf die in der Gemeinde vorhandenen Industriebetriebe.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Fuchstal und Unterdießen der Entlassung der Gemeinde Denklingen widersprochen. Beide Gemeinden verweisen darauf, daß die verbleibende Restverwaltungsgemeinschaft wegen der unterschiedlichen Größe der Mitgliedsgemeinden unausgewogen sein werde. Sie befürchten auf Grund des Ausscheidens der finanzstärksten Mitgliedsgemeinde ein Ansteigen der Verwaltungskosten für die verbleibenden Gemeinden.

Die Gemeinde Fuchstal hat für den Fall, daß die Gemeinde Denklingen entlassen wird, beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Denklingen leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Trotz der geringeren Einwohnerzahl läßt die gute Finanzkraft erwarten, daß die Gemeinde in der Lage sein wird, eine nach den neu gewichteten Kriterien ausreichende Verwaltung aufzubauen und ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Weil die Verwaltungsgemeinschaft auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde ausreichend leistungsfähig ist, ist die Entlassung der Gemeinde Denklingen aus der Verwaltungsgemeinschaft möglich. Hinsichtlich einer möglichen finanziellen Mehrbelastung, die für die Restverwaltungsgemeinschaft mit dem Ausscheiden der Gemeinde Denklingen verbunden ist, wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Dem Antrag der Gemeinde Fuchstal, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen, kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Unterdießen erreicht nicht die notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Ihre Eingliederung in die Gemeinde Fuchstal wäre daher unvermeidlich. Um die Eigenständigkeit der Gemeinde Unterdießen zu bewahren, muß daher die Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal aufrechterhalten bleiben.

Zu § 1, Art. 8

Zu Absatz 1 und 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. April 1976 (RABI S. 53) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ampfing gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ampfing	4495	31	437	345
Heldenstein	1501	20	226	255
Mettenheim	2027	27	396	302
Rattenkirchen	716	20	217	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen wünschen, aus der Verwaltungsgemeinschaft Ampfing entlassen zu werden und eine zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft zu bilden. Die Gemeinde Heldenstein trägt vor, sie sei in einer Verwaltungsgemeinschaft mit Rattenkirchen leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihre Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge.

Die Gemeinde Mettenheim hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Ampfing beantragt. Zur Begründung führt sie vor allem die Steuerkraft und die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge an.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Gemeinden der vorgesehenen Lösung zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Mettenheim insbesondere aufgrund ihrer hohen Steuerkraft leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

können. Weil auch die Gemeinde Ampfing die Voraussetzungen erfüllt um Einheitsgemeinde zu werden, und die Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen eine noch ausreichend leistungsfähige Verwaltungsgemeinschaft bilden, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Für die neu zu bildende Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein (2194 Einwohner) darf erwartet werden, daß die Gemeinden Heldenstein und Rattenkirchen gemeinsam eine ausreichende Verwaltung aufbauen und unterhalten und gleichzeitig ihre verbleibenden Aufgaben als Mitgliedsgemeinden erfüllen können. Die Bestimmung des Namens und des Sitzes folgt der Bedeutung der Gemeinde Heldenstein in der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu Absatz 3

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Haag i. OB gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Haag i. OB	4571	20	457	345
Kirchdorf	1063	22	218	255
Maitenbeth	1412	31	187	255
Rechtmeiring	1325	24	205	255
Reichertsheim	1457	31	205	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Haag i. OB hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Der Markt trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Verwaltungsgemeinschaft sei mit annähernd 10 000 Einwohnern und einer Fläche von rd. 115 km² zu groß. Die übrigen Mitgliedsgemeinden seien im Gegensatz zu Haag i. OB landwirtschaftlich strukturiert.

Die Gemeinde Maitenbeth unterstützt den Antrag des Marktes Haag i. OB, sie fordert ebenfalls ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft, zumindest jedoch die Bildung kleinerer Einheiten.

Im Rahmen der Anhörung haben der Markt Haag i. OB und die Gemeinden Kirchdorf und Reichertsheim der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinde Maitenbeth nur, falls ihrem Antrag, ebenfalls Einheitsgemeinde zu werden, nicht stattgegeben werden sollte. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft müsse dann jedenfalls in Maitenbeth vorgesehen werden. Die Gemeinde Rechtmeiring lehnte den Vorschlag ab. Sie ist zwar mit einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Maitenbeth einverstanden, fordert jedoch den Sitz dieser Verwaltungsgemeinschaft.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Haag i. OB leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Weil auch die übrigen Gemeinden zu ausreichend leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaften zusammengefaßt werden können (Absätze 4 und 5), ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Haag i. OB aufzulösen.

Dem Antrag der Gemeinde Maitenbeth, Einheitsgemeinde zu werden, kann nicht stattgegeben werden. Die steuer-schwache Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden.

Zu Absatz 4

Die neu zu bildende Verwaltungsgemeinschaft Reichertsheim betreut 2515 Einwohner. Es ist zu erwarten, daß die Verwaltungsgemeinschaft eine den Anforderungen genügende Verwaltung aufbaut und die Mitgliedsgemeinden die ihnen verbleibenden Aufgaben erfüllen können. Die Bestimmung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft folgt der Bedeutung der Gemeinde Reichertsheim innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Reichertsheim liegt zudem für die Gemeinde Kirchdorf auf dem Weg zum Kreissitz.

Zu Absatz 5

Die neu zu bildende Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth betreut 2746 Einwohner. Es ist zu erwarten, daß die Verwaltungsgemeinschaft eine den Anforderungen genügende Verwaltung aufbaut und die Mitgliedsgemeinden die ihnen verbleibenden Aufgaben erfüllen können. Die Bestimmung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft folgt der Bedeutung der Gemeinde Maitenbeth innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 1, Art. 9

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 12. April 1976 (RABl S. 57) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bergheim	1355	29	233	255
Oberhausen	1959	27	301	255
Rohrenfels	985	17	309	235
Weichering	1812	26	247	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Oberhausen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Im Rahmen der Anhörung hat nur die Gemeinde Oberhausen der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinden Bergheim und Rohrenfels haben gefordert, entweder die Verwaltungsgemeinschaft in ihrem gegenwärtigen Bestand zu belassen oder aber sie aufzulösen und allen Mitgliedsgemeinden den Status von Einheitsgemeinden zuzugestehen.

Die Gemeinde Weichering hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie ist der Auffassung, ausreichend leistungsfähig zu sein, um eine den neu gewichteten Kriterien genügende Verwaltung finanzieren zu können.

Übereinstimmend mit den Gemeinden Bergheim und Rohrenfels lehnt sie die Entlassung nur der Gemeinde Oberhausen ab und fordert für diesen Fall, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Alle drei Gemeinden verweisen auf die erhöhte Kostenbelastung, die auf sie bei einer Entlassung der Gemeinde Oberhausen zukäme.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Oberhausen leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Dagegen erreicht die Gemeinde Weichering diese Leistungsfähigkeit nicht. Ihr Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft ist zudem notwendig, da diese anderenfalls nicht mehr ausreichend leistungsfähig wäre.

Hinsichtlich der erhöhten finanziellen Belastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden nach dem Ausscheiden der Gemeinde Oberhausen wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aresing	2070	30	212	302
Berg i. Gau	976	22	223	235
Brunnen	1353	32	184	255
Gachenbach	1713	30	228	255
Langenmosen	1152	24	281	255
Waidhofen	1559	27	243	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Aresing und Waidhofen haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Beide Gemeinden tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweisen vor allem auf den Ausbau ihrer Verwaltung vor dem 1. Mai 1978.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde Aresing der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinde Waidhofen hat ihren Antrag auf Entlassung aufrecht gehalten. Die Gemeinden Berg i. Gau, Brunnen, Gachenbach und Langenmosen haben jede Veränderung in der Zusammensetzung der Verwaltungsgemeinschaft abgelehnt. Sie verweisen vor allem auf die erhöhte Kostenbelastung für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden, die mit dem Ausscheiden einer oder zweier Mitgliedsgemeinden verbunden ist. Die Gemeinden Brunnen, Gachenbach, Langenmosen und Waidhofen beantragen für den Fall, daß eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden sollte, die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Aresing leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Allerdings haben die Einwohner des Gemeindeteils Rettenbach (177 Einwohner, Stand Volkszählung vom 27. Mai 1970) beantragt, in die Stadt Schrobenhausen umgliedert zu werden, falls die Gemeinde Aresing aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden sollte. Diesem Antrag hat die Gemeinde Aresing mit Beschluß vom 22. März 1979 zugestimmt. Dennoch ist trotz der unterdurchschnittlichen Steuerkraft der Gemeinde auch bei einem Verlust dieses Gemeindeteils eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft noch vertretbar.

Dem Antrag der Gemeinde Waidhofen kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Dies gilt ebenso für die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, so daß ihrer Forderung, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen, nicht nachgekommen werden kann. Hinsichtlich der erhöhten finanziellen Belastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden wird auf die Allgemeine Begründung und die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu § 1, Art. 10

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hettenshausen	1372	18	464	255
Ilmmünster	1491	14	280	255
Jetzendorf	1947	22	311	255
Reichertshausen	3144	24	249	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Ilmmünster, Jetzendorf und Reichertshausen haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinden tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweisen vor allem auf ihre Finanzkraft, ihre Einrichtungen der Daseinsvorsorge und auf ausreichende Verwaltungsgebäude.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Gemeinden der vorgesehenen Lösung zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Jetzendorf und Reichertshausen leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Weil auch die übrigen Gemeinden zu einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen werden können, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Für die neu zu bildende Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster ist zu erwarten, daß die Verwaltungsgemeinschaft eine den Anforderungen genügende Verwaltung aufbaut und die Mitgliedsgemeinden aufgrund ihrer Finanzkraft die ihnen verbleibenden Aufgaben erfüllen können. Die Gemeinde Ilmmünster verfügt über ein renoviertes Verwaltungsgebäude. Dem trägt die Sitzbestimmung Rechnung. Der Name der Verwaltungsgemeinschaft folgt dem Sitz.

Zu § 1, Art. 11

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (RABl S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Brannenburg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Brannenburg	4898	34	394	345
Flintsbach a. Inn	2119	31	293	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Flintsbach a. Inn hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Im Rahmen der Anhörung haben beide Gemeinden der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt. Die Gemeinde Brannenburg fordert jedoch Ersatz für die Kosten, die der Verwaltungsgemeinschaft beim Umbau des Schulgebäudes zu einem Verwaltungsgebäude entstanden sind.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Brannenburg und Flintsbach leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Hinsichtlich der Investitionskosten der Verwaltungsgemeinschaft wird auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen verwiesen.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu Absatz 2 und 3

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (RAB I S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Eiselfing gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Babensham	1423	31	221	255
Eiselfing	2279	35	283	302
Kling	809	24	155	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden haben übereinstimmend beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Die Gemeinden Babensham und Kling wünschen, die Gemeinde Kling in die Gemeinde Babensham einzugliedern; die so gestärkte Gemeinde soll in Zukunft die Stellung einer Einheitsgemeinde erhalten. Die Gemeinde Eiselfing strebt ebenfalls an, Einheitsgemeinde zu werden. Die Gemeinden sind übereinstimmend der Auffassung, die Gemeinde Babensham (mit Kling) und die Gemeinde Eiselfing seien ausreichend leistungsfähig im Sinn der neu gewichteten Kriterien. Sie verweisen auf die große Flächenausdehnung der gegenwärtigen Verwaltungsgemeinschaft und die dadurch bedingten weiten Wege zum Sitz der Verwaltung in Eiselfing.

Ein förmliches Anhörungsverfahren zu diesen Anträgen wurde noch nicht durchgeführt.

Den Anträgen der Gemeinden Babensham, Eiselfing und Kling kann entsprochen werden. Die Gemeinde Eiselfing

und auch eine Einheitsgemeinde Babensham mit Kling erreichen die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Die Gemeinde Babensham wird nach der Eingliederung Klings die folgenden Daten aufweisen

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Babensham mit Kling	2232	55	197	302

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bildung zweier Einheitsgemeinden entspricht den örtlichen Verhältnissen. Dadurch werden zwei überschaubare Einheiten geschaffen. Die Gemeinden Babensham und Kling umfassen einen topographisch einheitlichen Raum. Die Entfernung innerhalb der vergrößerten Gemeinde Babensham zum Sitz der Verwaltung sind auch für die Bewohner Klings günstiger als die jetzigen Entfernungen nach Eiselfing.

Es ist daher möglich, die Gemeinde Kling in die Gemeinde Babensham einzugliedern und die Verwaltungsgemeinschaft Eiselfing aufzulösen.

Zu Absatz 4

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Neubeuern gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Neubeuern	2843	15	295	302
Nußdorf a. Inn	1815	29	351	255

Der von der Gemeinde Nußdorf a. Inn erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. November 1978 Nr. 64 V 76 zurückgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für die Einheitsgemeinden nach den damals geltenden Kriterien erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise. Die Gemeinde Nußdorf a. Inn hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft, ihre bereits seit langem gut ausgebaute Verwaltung (1 Beamter des gehobenen Dienstes, 2 Angestellte vor dem 1. Mai 1978, Anschluß im Einwohnermeldewesen an die AKDB) und die vorhandenen Einrichtungen in der Gemeinde. Die Grenzlage, die topographischen Gegenbenheiten (Voralpen) und der Fremdenverkehr (65 215 Übernachtungen im Jahr 1978) machten zudem eine eigene Verwaltung notwendig.

Im Rahmen der Anhörung haben beide Gemeinden der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Neubeuern und Nußdorf a. Inn leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu § 1, Art. 12

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Traunstein vom 12. April 1976 (RABl S. 65) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Chieming gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Chieming	3355	35	391	345
Nußdorf	1640	16	246	255
Seebruck	902	10	486	235
Truchtlaching	957	12	243	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinden Seebruck und Truchtlaching haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie streben an, gemeinsam mit der Gemeinde Seeon eine Einheitsgemeinde zu bilden (vgl. Absätze 3 und 4). Die Gemeinden weisen auf vielfältige Gemeinsamkeiten hin, aufgrund derer die Regierung von Oberbayern bereits 1975 eine solche Einheitsgemeinde vorgesehen habe.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Chieming, Seebruck und Truchtlaching der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt.

Die Gemeinde Nußdorf hat beantragt, ebenfalls aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden und den Status einer Einheitsgemeinde zu erhalten. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig führen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft Chieming ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinden Seebruck und Truchtlaching ausreichend leistungsfähig, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Es ist daher möglich, diese beiden Gemeinden zu entlassen.

Dagegen kann dem Antrag der Gemeinde Nußdorf nicht stattgegeben werden. Die nur durchschnittlich steuerstarke Gemeinde erreicht aufgrund ihrer geringen Größe nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Fridolfing gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Fridolfing	3188	44	268	345
Kirchanschöring	2490	25	246	302

Der von der Gemeinde Kirchanschöring erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit

Entscheidung vom 29. November 1978 Nr. 35 V 77 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden nach den damals geltenden Kriterien erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinde Kirchanschöring hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ein stetiges Wachstum, auf ihre Leistungen in der Daseinsvorsorge und die gut ausgebaute Verwaltung.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben beide Mitgliedsgemeinden der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu Absatz 3

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Obing gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Kienberg	1098	23	233	255
Obing	3016	44	319	345
Pittenhart	1258	29	206	255
Seeon	1421	25	244	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Seeon hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde wünscht den Zusammenschluß mit den Gemeinden Seebruck und Truchtlaching zu einer Einheitsgemeinde (vgl. Absatz 1, 4).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Gemeinden Obing und Seeon der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinden Kienberg und Pittenhart haben sich gegen die Entlassung der Gemeinde Seeon ausgesprochen. Die Gemeinden machen geltend, daß sich durch das Ausscheiden der Gemeinde Seeon eine finanzielle Mehrbelastung (Gemeinde Kienberg: DM 16 000 jährlich) ergebe.

Die Verwaltungsgemeinschaft Obing ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde Seeon leistungsfähig genug, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Es ist daher möglich, die Gemeinde Seeon aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Hinsichtlich der finanziellen Mehrbelastung für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu Absatz 4

Die aus den Gemeinden Seebruck, Seeon und Truchtlaching neugebildete Gemeinde wird nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig sein. Sie wird folgende Daten aufweisen:

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Seebruck	902	10	486	235
Seeon	1421	25	244	255
Truchtlaching	957	12	243	235
Neue Gemeinde	3280	47	324	345

Die Zusammenfassung der drei Gemeinden entspricht den örtlichen Gegebenheiten, den vorhandenen Verflechtungen und den gemeinsamen Interessen der Gemeinden (Fremdenverkehr).

Als neuer Gemeindename wird „Seeon-Seebruck“ vorgesehen; Absatz 4 geht dem Art. 2 Abs. 3 GO als Sonderregelung vor. Im Rahmen der Anhörung haben alle drei Gemeinden diesem Namen zugestimmt.

Zu Absatz 5

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Achental gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Schlechting	1698	44	279	255
Unterwössen	2655	43	372	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Schleching hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde verweist vor allem auf ihre flächenmäßige Größe, ihre Lage an der Landesgrenze, ihre Wirtschaftskraft und auf den beachtlichen Fremdenverkehr; alles erfordert dringend eine eigene Verwaltung am Ort.

Die Gemeinde Unterwössen, die wie die Verwaltungsgemeinschaft zum Antrag der Gemeinde Schleching noch nicht förmlich angehört worden ist, hat sich bereits gegen eine Entlassung Schlechings ausgesprochen. Sie weist darauf hin, daß sie allein aus dem Grund, ein verträgliches Zusammengehen mit der Gemeinde Schleching in der Verwaltungsgemeinschaft zu ermöglichen, der Umgliederung dreier Gemeindeteile mit insgesamt 116 Einwohnern nach Schleching zugestimmt habe. Die Verwaltungskraft der Gemeinde Schleching habe im übrigen durch die Verwaltungsgemeinschaft gewonnen.

Die Gemeinde Schleching ist nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können und deshalb aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Zwar erreicht sie nicht ganz die Einwohnerzahl, von der an die Leistungsfähigkeit regelmäßig angenommen werden kann. Aufgrund ihrer naturräumlichen Lage und ihre Ausdehnung, vor allem jedoch aufgrund des stark entwickelten Fremdenverkehrs (149 591 Übernachtungen 1978), ist es vertretbar, ihr eine eigene Verwaltung am Ort zuzugestehen. Es kann erwartet werden, daß die Gemeinde Schleching in der Lage sein wird, eine eigene Verwaltung vorzuhalten, ohne deshalb ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge vernachlässigen zu müssen.

Es ist deshalb möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Achental aufzulösen.

Zu § 1, Art. 13

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau vom 12. April 1976 (RABl S. 67) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bernried	1871	13	383	255
Iffeldorf	1639	27	395	255
Seeshaupt	2434	30	516	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Bernried hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem darauf, als Fremdenverkehrsgemeinde (234 802 Übernachtungen im Jahr 1978) eine eigene Verwaltung am Ort zu benötigen, sowie auf ihre bisher gute Verwaltung.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben alle Mitgliedsgemeinden der Entlassung der Gemeinde Bernried zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Bernried, insbesondere im Hinblick auf ihre Steuerkraft und auf die Bedeutung des Fremdenverkehrs, leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde Bernried nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig, ihre Aufgaben zu erfüllen. Es ist daher möglich, die Gemeinde Bernried aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Pähl	1573	32	322	255
Raisting	1473	22	275	255
Wielenbach	2392	33	292	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Wielenbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihr Wachstum und auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Pähl und Wielenbach der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinde Raisting hat verlangt, ebenfalls aus der Verwal-

tungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie verweist vor allem auf die im Gemeindegebiet befindliche Erdfunkstelle, die ihr einen außerordentlichen Bekanntheitsgrad verleihe. Sie befürchtet zudem, daß mit dem Ausscheiden der Gemeinde Wielenbach eine für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden erhöhte Kostenbelastung entstehe.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Wielenbach leistungsfähig genug, um in Zukunft ihre Aufgaben als Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Dagegen muß der Antrag der Gemeinde Raisting abgelehnt werden. Die Gemeinde Raisting erfüllt die neu gewichteten Kriterien nicht. Die Erdfunkstelle kann zu keiner anderen Einschätzung führen, sie bedarf keiner eigenen Verwaltung am Ort.

Für die Verwaltungsgemeinschaft ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde Wielenbach zu erwarten, daß sie eine den Anforderungen genügende Verwaltung unterhält und die Mitgliedsgemeinden die ihnen verbleibenden Aufgaben erfüllen können. Als Sitz ist die Gemeinde Pähl vorgesehen. Sie liegt für die Bürger der Gemeinde Raisting auf dem Weg zum Kreissitz. In Pähl ist ein geeignetes Verwaltungsgebäude vorhanden, das die Gemeinde Pähl derzeit mit einem Kostenaufwand von DM 88 000 erweitert. Die Bestimmung des Namens folgt dem Sitz. Wegen der möglicherweise erhöhten Kostenbelastung für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen verwiesen.

Zu § 2, Art. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Deggen-dorf vom 12. April 1976 (RAB I S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Metten gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Metten	3675	12	217	345
Offenberg	2334	24	160	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Metten hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Offenberg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei vor allem auf ihre gesunde Wirtschaftsstruktur und die rege Bautätigkeit, die ein weiteres Anwachsen der Einwohnerzahl erwarten lasse. Gegen die Verwaltungsgemeinschaft sprächen die teilweise weiten Wege von mehr als 10 km und die fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Markt Metten lehnt die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ab. Der Markt und die Verwaltungsgemeinschaft hätten bereits erhebliche finanzielle Leistungen erbracht, die bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nutzlos würden. Der Hauptort der Gemeinde Offenberg, der Ort Neuhausen (knapp 1000 Einwohner) sei vom Zentrum des Marktes Metten nur knapp 1 km entfernt; wegen dieser räumlichen wie auch wegen der strukturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beiden Gemeinden würde die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bei

der Bevölkerung beider Gemeinden Verärgerung hervorru- fen.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind der Markt Metten und die Gemeinde Offenberg leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Der Markt Metten verfügte schon vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft über eine gut ausgebaute Verwaltung. Auch der Gemeinde Offenberg dürfte es möglich sein, eine Verwaltung zu unterhalten, die den begrenzten Anforderungen der Bürger dieser noch weitgehend ländlich strukturierten Gemeinde gerecht wird. Wegen der bestehenden und weiter zu entwickelnden Verflechtungen zwischen beiden Gemeinden ist ein Verwaltungsverbund nicht zwingend notwendig. Es bleibt jedoch eine Aufgabe beider Gemeinden, im Interesse der Bevölkerung eng zusammenzuarbeiten.

Zu § 2, Art. 2

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Dingolfing-Landau vom 12. April 1976 (RAB I S. 55) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Frontenhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Frontenhausen	3061	30	339	345
Marklkofen	3196	42	353	345

Die Gemeinde Marklkofen hat zunächst Normenkontrollan- trag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemein- schaft Frontenhausen erhoben, diesen jedoch später zurückgezogen.

Die Gemeinde Marklkofen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist insbesondere auf ihre verhältnismäßig gute Finanzkraft, ihre geringe Verschuldung, ihre infrastrukturellen Einrichtungen und ihr qualifiziertes Verwaltungspersonal.

Der Marktgemeinderat Frontenhausen hat der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit knapper Mehrheit zuge- stimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Sie verfügten schon bisher über qualifiziertes Verwaltungspersonal (darunter jeweils ein Beamter des gehobenen Dienstes).

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist daher mög- lich.

Zu Absatz 2

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Ver- waltungsgemeinschaft Niederviehbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Loiching	2404	39	225	302
Niederviehbach	2044	30	199	302

Der von der Gemeinde Loiching erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Niederviehbach wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. September 1977 Nr. 78 V 76 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinde Loiching hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Die Gemeinde Niederviehbach wendet sich gegen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft; sie macht geltend, die gute Zusammenarbeit beider Gemeinden habe zum Bau oder zur Planung verschiedener Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Rathaus) geführt, die bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlich verteuert werden würden, weil sie neu ausgeschrieben werden müßten.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die von der Gemeinde Niederviehbach vorgetragenen Einwendungen sind weitgehend finanzieller Natur; insoweit wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Dem Wunsch der Gemeinde Loiching auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft kann daher entsprochen werden.

Zu § 2, Art. 3

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Freyung-Grafenau vom 12. April 1976 (RABl S. 56) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Sankt Oswald gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Sankt Oswald- Riedlhütte	3141	40	278	345
Schönanger	2000	28	171	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bilder der Verwaltungsgemeinschaft Sankt Oswald hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Schönanger hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei auf die ungünstigen Straßenverbindungen und die großen Entfernungen der verschiedenen Gemeindeteile zum Verwaltungssitz in Sankt Oswald einerseits und die vom Nationalpark Bayer. Wald ausgehenden Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs andererseits.

Die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte stimmt der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft unter der Voraussetzung zu, daß der Gemeinde „die bisher entstandenen Kosten und die entstandenen und weiterhin entstehenden Schäden voll ersetzt werden“.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sankt Oswald hat der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft einstimmig zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Dabei sind die geographischen und topographischen Verhältnisse und die Lage am Nationalpark mit den guten Aussichten auf Steigerung des Fremdenverkehrs (69 452 Übernachtungen im Jahr 1977 in der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte, 67 803 in der Gemeinde Schönanger) von besonderer Bedeutung. Wegen der von der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte geltend gemachten Forderungen finanzieller Art wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften hingewiesen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist daher möglich.

Zu § 2, Art. 4

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kumhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Kumhausen	3165	37	292	345
Tiefenbach	2214	25	256	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Kumhausen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Tiefenbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie benötige eine eigene Verwaltung, um die mit dem starken Wachstum (900 Einwohner Zuwachs in den letzten 7 Jahren) verbundenen Probleme meistern und eine kontinuierliche Entwicklung sichern zu können. Im übrigen sei der Verwaltungssitz Kumhausen wegen der großen Entfernung und der unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindungen nicht zumutbar.

Die Gemeinde Kumhausen wendet sich gegen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft, weil keine Gründe erkennbar seien, die eine solche Maßnahme rechtfertigten. Die Verwaltungsgemeinschaft habe die erforderlichen sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine bestmögliche Verwaltung beider Gemeinden geschaffen. Besondere Probleme stünden nicht an. Außerdem sollte gegenüber dem möglichen Oberzentrum Landshut ein starker Partner und Nachbar bestehen; nur bei enger Zusammenarbeit der beiden gleichstrukturierten Gemeinden Kumhausen und Tiefenbach sei es möglich, die erforderlichen kommunalen

Einrichtungen zu unterhalten, weil beide Gemeinden steuerschwach seien und auf wirtschaftlichen Einsatz ihrer Finanzkraft bedacht sein müßten.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die Gemeinde Kumhausen verfügte schon bisher über eine gut ausgebaute Verwaltung; die Gemeinde Tiefenbach wird im Hinblick auf das überdurchschnittliche Einwohnerwachstum (von 1970 bis 1977 um 55,2 v. H.) in der Lage sein, eine eigene Verwaltung aufzubauen. Dessen ungeachtet sollten beide Gemeinden wegen ihrer gleichen Interessenanlage im engeren Stadt-Umland-Bereich auf enge Zusammenarbeit bedacht sein; dazu bedarf es nicht zwingend eines Verwaltungsverbundes. Die Gemeinde Kumhausen umfaßt den weiten landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen der Stadt Landshut und dem Markt Geisenhausen. Etwaige Befürchtungen, dieser Bereich solle in die Stadt Landshut einbezogen werden, sind unbegründet.

Zu Absatz 2

Durch obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Niederaichbach	2354	32	412	302
Postau	1292	35	218	255
Weng	944	15	193	235
Wörth a. d. Isar	1206	5	353	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Niederaichbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Entfernung zum Verwaltungssitz, die teilweise bis zu 12 km betrage, sei unzumutbar, zumal öffentliche Verkehrsmittel fehlten.

Die Gemeinden Weng und Wörth wenden sich gegen ein Ausscheiden der Gemeinde Niederaichbach. Die Gemeinde Wörth trägt vor, die Verwaltungsgemeinschaft arbeite ausgezeichnet; die Entfernungen zum Verwaltungssitz betrügen für die Mehrheit der Bevölkerung nur 4 bis 5 km. Die Neubaugebiete der Gemeinde Niederaichbach lägen neben dem Ort Wörth und bildeten mit Wörth in naher Zukunft eine bauliche Einheit. Die Gemeinde Weng stellt fest, daß das Argument der Gemeinde Niederaichbach die Entfernung zum Verwaltungssitz in Wörth sei zu groß, nicht stichhaltig sei, weil große Teile der Bevölkerung der Gemeinden Postau und Weng ebenfalls so weit vom Verwaltungssitz entfernt wohnen.

Die Gemeinde Postau stimmt dem Ausscheiden der Gemeinde Niederaichbach zwar zu, fordert aber ebenfalls die volle Selbständigkeit. Sie macht geltend, sie habe sich freiwillig mit mehreren Nachbargemeinden zu einer großflächigen Gemeinde vereinigt, um die Selbständigkeit zu erhalten. Die Gemeinde verfüge über ein neues Verwaltungs-

gebäude. Im übrigen trenne die künftige Autobahn A 92 Postau von Wörth und Niederaichbach.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Niederaichbach, insbesondere im Hinblick auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Zwar gibt es, worauf die Gemeinde Wörth zutreffend hinweist, auch Gründe, die den unveränderten Bestand der Verwaltungsgemeinschaft zweckmäßig erscheinen lassen, doch verfügt die Verwaltungsgemeinschaft Wörth auch ohne Gemeinde Niederaichbach noch über eine ausreichende Leistungskraft. Das setzt allerdings voraus, daß die Gemeinde Postau in der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt. Die Forderung der Gemeinde Postau nach Selbständigkeit ist mit Blick auf die große flächenmäßige Ausdehnung verständlich; die Gemeinde verkennt jedoch, daß ihre Einwohnerzahl zum Aufbau und zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Verwaltung nicht ausreicht. Sie übersieht außerdem, daß ohne sie wegen der räumlichen Trennung eine sinnvolle Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Wörth und Weng nicht mehr möglich wäre, vielmehr die Gemeinde Weng der Gemeinde Postau angegliedert werden müßte. Die von der Gemeinde Weng angesprochene Verlegung des Sitzes einer um Niederaichbach verkleinerten Verwaltungsgemeinschaft Wörth kommt schon wegen der zentralörtlichen Bedeutung des Ortes Wörth nicht in Betracht.

Die Entlassung der Gemeinde Niederaichbach aus der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Zu § 2, Art. 5

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Passau vom 12. April 1976 (RABl S. 62) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aidenbach	2313	17	300	302
Aldersbach	3439	46	245	345
Beutelsbach	989	20	122	235

Der von der Gemeinde Aldersbach erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 40 V 76 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinde Aldersbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verfüge über eine so gut ausgebaute Verwaltung, daß sie als Modellfall für leistungsfähige Einheitsgemeinden gelte. Die Gemeinde verweist weiter auf ihre große Flächenausdehnung und die sich daraus ergebenden großen Entfernungen, ihre umfangreichen infrastrukturellen Einrichtungen und nicht zuletzt auf ihre geschichtliche und kulturelle Bedeutung (ehemaliges Kloster, bedeutende Asam-Kirche).

Der Markt Aidenbach fordert unter Hinweis auf „die bereits vorliegenden ausführlichen Begründungen“ den Fortbestand der jetzigen dreigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft; die vorgesehene Regelung führe zu einem Zentralitätsverlust für den Markt Aidenbach.

Die Gemeinde Beutelsbach stimmt der vorgesehenen Neuregelung zu.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Aldersbach, die schon bisher über eine ausgebaute Verwaltung (hauptamtl. Bürgermeister, 1 Angestellter mit Fachprüfung II, 2 Angestellte mit Fachprüfung I, 2 weitere Angestellte) verfügte, leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Der Markt Aidenbach kann mit der Gemeinde Beutelsbach eine noch ausreichend leistungsfähige Verwaltungsgemeinschaft bilden; es ist deshalb möglich, die Gemeinde Aldersbach aus der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach zu entlassen. Die vom Markt Aidenbach erwähnten Begründungen sind auf Grund der neu gewichteten Kriterien in bezug auf die Gemeinde Aldersbach überholt. Die zentralörtliche Gliederung wird vom Ausscheiden der Gemeinde Aldersbach aus der Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt.

Zu Absatz 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Passau vom 12. April 1976 (RAB I S. 62) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bad Füssing gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Bad Füssing	5289	55	430	428
Kirchham	1774	18	178	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Kirchham hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie weist vor allem auf ihre gegenüber der Gemeinde Bad Füssing völlig unterschiedliche Struktur hin. Sie verweist ferner auf ihr kontinuierliches Einwohnerwachstum, ihre schon vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft leistungsfähige Verwaltung (mit einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes) und schließlich den Bundeswehrstandort. Die Kaserne im Gemeindeteil Waldstadt beherberge ständig 800 Soldaten und 100 Zivilangehörige, weitere 600 Soldaten sollen in absehbarer Zeit hinzukommen. Die Gemeinde Bad Füssing, die bislang nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Bei der Gemeinde Bad Füssing ergibt sich das bereits aus ihrer Einwohnerzahl. Aber auch die Gemeinde Kirchham wird trotz ihrer derzeit noch geringen Einwohnerzahl und ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft in der Lage sein, eine leistungsfähige Verwaltung zu unterhalten. Dabei sind besonders das erhebliche Einwohnerwachstum (25,5 % von 1970 bis 1977), die positiven wirtschaftlichen

Auswirkungen der Nähe zu Bad Füssing und die mit der Kaserne zusammenhängenden Aufgaben und Auswirkungen zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind auch die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Gemeinden und die sich daraus ergebende unterschiedliche Interessenlage.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist deshalb möglich.

Zu Absatz 3

Durch die vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Griesbach i. Rottal	6250	70	261	428
Haarbach	2296	45	129	302
Tettenweis	1662	29	275	255

Der von der Gemeinde Haarbach erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Griesbach wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 46 V 76 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinden Haarbach und Tettenweis haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Haarbach trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Die großen Entfernungen zum Verwaltungssitz Griesbach (bis zu 17 km) seien nicht zumutbar.

Die Gemeinde Tettenweis weist ebenfalls auf die großen Entfernungen zum Verwaltungssitz (bis zu 15 km) hin und hält sich aufgrund ihres Gewerbesteueraufkommens für leistungsfähig genug, eine ausreichende eigene Verwaltung zu unterhalten. Sie verweist außerdem auf einen aufstrebenden Fremdenverkehr durch das Kloster (Kloster auf Zeit); schließlich macht sie geltend, daß sie nicht anders als Haarbach behandelt werden könne, weil ihre Finanz- und Verwaltungskraft größer als die der Gemeinde Haarbach sei.

Die Stadt Griesbach wäre mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden; sie hält jedoch eine Verwaltungsgemeinschaft nur mit der Gemeinde Tettenweis nicht für sinnvoll. Sie fordert deshalb die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Selbständigkeit aller drei Gemeinden.

Nach den neu gewichteten Kriterien wird die Gemeinde Haarbach in der Lage sein, eine Verwaltung zu unterhalten, die den begrenzten Anforderungen der Bevölkerung dieses von der Landwirtschaft geprägten Bereiches gerecht werden kann.

Die Gemeinde Haarbach kann daher aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

Die Gemeinde Tettenweis erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Sie

verfügt zwar über eine relativ hohe Steuerkraft, doch sind die Entfernungen nach Griesbach wesentlich geringer als bei der Gemeinde Haarbach und der Straßenzustand ist sehr gut. Eine eigene Verwaltung wäre – auch wegen der geringen, rückläufigen Einwohnerzahl – unwirtschaftlich. Es ist deshalb notwendig, daß auch die Stadt Griesbach in der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt.

Zu Absatz 4

Durch die vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ruderting	2291	13	262	302
Tiefenbach	4656	50	185	345

Der von der Gemeinde Ruderting erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 33 V 76 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise. Die Popularklage zum Bayer. Verfassungsgerichtshof ist noch anhängig.

Die Gemeinde Ruderting hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gefordert. Sie begründet ihr Begehren damit, daß sie über alle erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen verfüge, ein renoviertes Verwaltungsgebäude besitze und schon bisher ausreichendes und gut ausgebildetes Verwaltungspersonal gehabt habe. Ruderting sei eine Wachstumsgemeinde mit stetiger weiterer Entwicklung. Außerdem sei der Verwaltungssitz Tiefenbach unzumutbar, weil die Entfernung dorthin wegen der fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel zu groß sei.

Die Gemeinde Tiefenbach ist mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft einverstanden.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Ruderting leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Es handelt sich um eine Wachstumsgemeinde in verkehrsgünstiger Lage zur Universitätsstadt Passau und mit guten Entwicklungsmöglichkeiten auch auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs. Sie verfügte schon bisher über eine personell und sächlich relativ gut ausgestattete Verwaltung. Auf Grund der zahlreichen infrastrukturellen Einrichtungen, die geschaffen wurden, ohne daß sich die Gemeinde übermäßig verschuldete, kann erwartet werden, daß die Gemeinde trotz ihrer geringen Steuerkraft eine ausreichende Versorgung ihrer Bevölkerung gewährleistet.

Die Gemeinde Tiefenbach verfügt ebenfalls über die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist daher möglich.

Zu Absatz 5

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tittling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Neukirchen vorm Wald	1920	24	150	255
Tittling	3848	21	350	345
Witzmanns- berg	1353	19	116	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tittling hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Neukirchen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei u. a. auf den aufstrebenden Fremdenverkehr; die Übernachtungen seien von rd. 6000 im Jahre 1971 auf 35 000 im Jahre 1978 gestiegen.

Der Markt Tittling und die Gemeinde Witzmannsberg bedauern die Entlassung der Gemeinde Neukirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft. Für die den beiden Gemeinden durch die Änderung entstehenden Kosten müßte voller Ersatz geleistet werden.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Neukirchen leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Da die Verwaltungsgemeinschaft Tittling auch ohne die Gemeinde Neukirchen noch leistungsfähig ist, ist es möglich, die Gemeinde Neukirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Wegen der finanziellen Forderungen des Marktes Tittling und der Gemeinde Witzmannsberg wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu § 2, Art. 6

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regen vom 12. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Zellertal gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Arnbruck	1889	37	171	255
Drachselsried	2175	43	188	302

Der von der Gemeinde Drachselsried erhobene Normenkontrollantrag gegen den Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Zellertal wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 52 V 76 als unzulässig abgewiesen.

Die Gemeinde Drachselsried hat zunächst die Verlegung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft von Arnbruck nach Drachselsried beantragt und begehrt nun die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft. Sie macht geltend, mit über 2000 Fremdenbetten eine der größten Fremdenverkehrsgemeinden des Bayerischen Waldes zu sein. Ihre Wirtschaftskraft sei gut, ihr Bevölkerungswachstum kontinuierlich. Sie sei in der Lage, eine ausreichende Verwaltung zu unterhalten.

Die Gemeinde Arnbruck wendet sich gegen die Verlegung des Verwaltungssitzes und wünscht den Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft; beide Gemeinden seien finanzschwach und sollten durch Zusammenfassung der Verwaltung deren Kosten niedrig halten. Außerdem habe die Verwaltungsgemeinschaft bereits erhebliche Investitionen veranlaßt. Zu verweisen sei auch auf die gemeinsamen Einrichtungen beider Gemeinden, wie Kläranlage und Not-schlachthaus.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Fremdenverkehr (rd. 170 000 Übernachtungen im Jahr 1978 in Arnbruck, über 234 000 Übernachtungen in Drachselsried). Dessen ungeachtet können und sollten beide Gemeinden bei der Errichtung und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen weiterhin zusammenarbeiten.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Zu § 2, Art. 7

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABI S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1977 (RABI S. 203) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Johanniskirchen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Dietersburg	2713	55	160	302
Egglham	2169	37	208	302
Johannis- kirchen	2204	41	190	302

Auf Grund des von der Gemeinde Dietersburg erhobenen Normenkontrollantrages gegen ihre Aufteilung auf die Nachbargemeinden hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 50 V 76 die ursprüngliche Neugliederung des Raumes Dietersburg-/Egglham/Johanniskirchen/Schönau für nichtig erklärt und anstelle von Einheitsgemeinden die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für notwendig erklärt. Über den von der Gemeinde Egglham erhobenen Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die sodann gebildete Verwaltungsgemeinschaft hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Die Gemeinden Dietersburg und Egglham haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinden tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweisen dabei insbesondere auf ihre Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur und machen ferner geltend, daß ein Verwaltungssitz in Johanniskirchen wegen der übergroßen Entfernungen und der unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindungen unzumutbar sei. Die Gemeinde Johanniskirchen ist zwar mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft einverstanden, hält aber die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung, einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes einzustellen für eine unbillige Härte, weil sie keinen Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft gestellt und ihre Aufgaben bisher auch ohne solchen Beamten erfüllt habe.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die beteiligten Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß es sich um ein von der Landwirtschaft geprägtes Gebiet handelt, in dem wegen der weitgehenden Selbstversorgung der Bevölkerung und wegen der extremen Streusiedlung an die kommunale Verwaltung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Die drei Gemeinden werden daher trotz ihrer erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Steuerkraft in der Lage sein, eine ausreichende Verwaltung zu unterhalten. Zu berücksichtigen ist auch, daß eine Zusammenfassung des gesamten Raumes zu einer Verwaltung wegen der großen Entfernungen und der unzureichenden öffentlichen Verkehrsmittel immer zu Unzuträglichkeiten für die Bevölkerung führen würde. Auf die Anstellung eines Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes durch die künftigen Einheitsgemeinden kann dabei nicht verzichtet werden, weil nur auf diese Weise eine qualitativ ausreichende und einheitliche verwaltungsmäßige Betreuung der Bevölkerung im ganzen Land sichergestellt werden kann.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Johanniskirchen ist möglich.

Zu Absatz 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABI S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tann gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Reut	1699	32	158	255
Tann	3006	35	247	345
Zeilarn	2185	30	182	302

Über den vom Markt Tann erhobenen Normenkontrollantrag mit dem Ziel, anstelle der Verwaltungsgemeinschaft eine Einheitsgemeinde Tann zu bilden, wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Die Gemeinden Reut und Zeilarn haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweisen dabei vor allem darauf, daß sie jeweils durch den freiwilligen Zusammenschluß mehrerer Gemeinden entstanden seien und deshalb bereits eine Fläche umfaßten, die wegen der extremen Streusiedlung gerade noch überschaubar sei. Die Wege nach Tann seien nicht mehr zumutbar. Die Gemeinde Zeilarn verweist weiter darauf, daß sich ihr Gemeindegebiet mit Schul- und Pfarrsprengel decke, was ebenfalls zeige, daß eine Ausdehnung des Verwaltungsraumes weder notwendig noch zweckmäßig wäre.

Der Markt Tann schlägt vor, die Gemeinden Reut und Zeilarn ihm anzugliedern; er fordert aber jedenfalls Gebietsabtretungen von den Gemeinden Reut und Zeilarn und als Minimallösung die Aufrechterhaltung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Reut. Er verweist dabei auf seinen äußerst ungünstigen Gebietszuschnitt, insbesondere die beengte Lage seines Hauptsiedlungsgebietes.

Nach den neugewichteten Kriterien ist die Gemeinde Zeilarn – deren Hauptorte im Tal des Türkenbaches liegen

und durch hügeliges Gelände von Tann deutlich abgesetzt sind – leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Die nicht einwohnerstarke und zudem finanzschwache Gemeinde Reut erfüllt diese Voraussetzungen nicht, zumal sie noch Gebietsteile an den Markt Tann abtreten muß, die dieser aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend benötigt. Sie kann und soll deshalb mit dem Markt Tann eine Verwaltungsgemeinschaft bilden.

Dem Wunsch des Marktes Tann, die ganzen Gemeinden Reut und Zeilarn nach Tann einzugliedern, kann nicht entsprochen werden. Den berechtigten Interessen des Marktes (Erhalt von Flächen zur Ausweisung von Bauland für die weitere Entwicklung des Marktes, bessere und einfachere Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich) wird durch Zuordnung von Gebietsteilen der Gemeinden Reut und Zeilarn ausreichend Rechnung getragen. Das entsprechende Verfahren läuft gesondert.

Zu Absatz 3

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABl S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf a. Inn gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Julbach	1756	9	212	255
Kirchdorf a. Inn	3635	29	297	345

Auf Grund des von der Gemeinde Kirchdorf a. Inn erhobenen Normenkontrollantrags gegen die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29. November 1978 Nr. 70 V 77 die vorgenannte Rechtsverordnung insoweit für nichtig erklärt, als in ihr die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf festgelegt war. Der Verwaltungsgerichtshof hielt die Bildung einer Einheitsgemeinde (aus beiden Gemeinden) für die richtige Organisationsform, weil die Gemeinden eng miteinander verflochten seien; die Siedlungsschwerpunkte bildeten ein geschlossenes Siedlungsband.

Die Gemeinde Julbach wendet sich gegen einen Zusammenschluß mit der Gemeinde Kirchdorf. Sie hält sich auf Grund ihrer guten Finanzkraft, ihrer geringen Verschuldung und der personellen Besetzung ihrer Verwaltung für leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn stimmt der Eingliederung der Gemeinde Julbach vorbehaltlos zu.

Es mag zutreffen, daß die Gemeinde Julbach derzeit noch in der Lage ist, ihre Aufgaben eigenständig in ausreichendem Umfang wahrzunehmen. Die verwaltungsmäßigen, insbesondere aber die baulichen Verflechtungen werden aber weiter zunehmen. Die damit zusammenhängenden Aufgaben können auf Dauer nur von einer einheitlichen, leistungsfähigen Verwaltung für den Bereich beider Gemeinden in einer den Ansprüchen genügenden Weise wahrgenommen werden. Der Zusammenschluß beider Gemeinden ist deshalb geboten. Den Gemeinden soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, die anstehenden spezifischen Aufgaben ihres Gebietes noch eigenständig zu

lösen und sich allmählich auf den Zusammenschluß vorzubereiten. Der Zusammenschluß soll deshalb erst mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode wirksam werden (vgl. § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

Zu § 2, Art. 8

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (RABl S. 66) wurden die Gemeinden Feldkirchen und Aiterhofen gebildet, die Gemeinde Salching wurde in die Gemeinde Aiterhofen eingegliedert. Die Aufhebung dieser Eingliederung durch den Bayer. Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 14. Dezember 1977 Nr. 34 V 77 machte eine Neugliederung des Gesamttraumes erforderlich.

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 11. Januar 1978 (RABl S. 5) wurde aus den Gemeinden Feldkirchen und Mitterharthausen (jeweils mit geringen Gebietsabweichungen) die jetzige Gemeinde Feldkirchen gebildet. Gleichzeitig wurde die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aiterhofen	2570	40	261	302
Feldkirchen	1823	22	264	255
Salching	1505	18	325	255

Über die von den Ursprungsgemeinden Feldkirchen und Mitterharthausen erhobenen Normenkontrollanträge gegen die Einbeziehung der Gemeinde Feldkirchen in die Verwaltungsgemeinschaft ist noch nicht entschieden.

Die Gemeinde Feldkirchen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verfüge über eine ausreichende Steuerkraft, um die erforderliche kommunale Grundausstattung zu erhalten. Sie habe mehrere Baugebiete ausgewiesen; als Randgemeinde der Stadt Straubing habe sie eine positive Entwicklung zu erwarten.

Von besonderer Bedeutung seien ferner die im Ortsteil Mitterharthausen stationierten Bundeswehreinheiten, die rund 900 Wehrpflichtige, 500 Zeit-/Berufssoldaten und 200 Zivilangehörige umfaßten und in absehbarer Zeit um weitere ca. 400 Bundeswehrangehörige erweitert werden sollen.

Die Gemeinde Salching fordert ebenfalls ihre volle Selbständigkeit. Zur Begründung verweist sie auf ihre gute Finanzkraft und eine zu erwartende positive Einwohnerentwicklung im Hinblick auf neu ausgewiesene Baugebiete.

Die Gemeinde Aiterhofen hat sich nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Feldkirchen insbesondere im Hinblick auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten und ihre Aufgaben als Stationierungsort für die Bundeswehr leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Das gilt nicht für die erheblich einwohnerschwächere Gemeinde Salching. Hingegen ist eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen Aiterhofen und Salching noch ausreichend leistungsfähig.

Die Entlassung der Gemeinde Feldkirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist möglich.

Zu § 3, Art. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 9. April 1976 (RABl S. 37) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Rieden mit Sitz in Rieden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ebermannsdorf	1625	36	137	255
Ensdorf	1886	42	187	255
Rieden	2246	32	230	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Rieden hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Alle drei Gemeinden haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Unzuträglichkeiten ergaben sich bisher vor allem wegen des Verwaltungssitzes, weil Rieden nicht zentral liegt und noch nicht über ausreichende Verwaltungsräume verfügt. Die damit verbundenen Schwierigkeiten können durch Entlassung des Marktes Rieden aus der Verwaltungsgemeinschaft behoben werden; er ist nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Dagegen ist es nicht möglich, die Gemeinden Ensdorf und Ebermannsdorf aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entfassen. Beide Gemeinden können gemeinsam eine leistungsfähige Verwaltung aufbauen.

Selbst wenn die Gemeinde Ensdorf über die für Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit verfügen sollte, muß sie im Interesse der Gemeinde Ebermannsdorf mit dieser eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Die großflächige, dünn besiedelte Gemeinde Ebermannsdorf liegt im Spannungsbereich zwischen den Städten Amberg und Schwandorf und hat sich als Wachstumsgemeinde im besonderem Maß auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu konzentrieren. Ihre Finanzkraft würde überfordert werden, wenn sie noch eine eigene, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung unterhalten müßte.

Zu § 3, Art. 2**Zu Absatz 1**

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham vom 9. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Chamerau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Chamerau	2162	23	259	302
Runding	1953	21	178	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Chamerau hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Runding hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Außerdem sei der Verwaltungssitz Chamerau wegen der unzureichenden öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar.

Die Gemeinde Chamerau sieht keine Veranlassung, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Chamerau und Runding leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Bei der Gemeinde Chamerau fällt dabei der Fremdenverkehr ins Gewicht (über 19 000 Übernachtungen im Jahr 1977), der einen auffallenden Aufschwung (von 1976 auf 1977 eine Zunahme der Übernachtungen um 30,2 %) genommen hat.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist deshalb möglich.

Zu Absatz 2

Durch obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Grafenwiesen	1370	10	212	255
Hohenwarth	1854	24	201	255
Rimbach	1703	18	145	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Hohenwarth hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verfüge über die erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen, darunter Fremdenverkehrseinrichtungen wie z. B. ein Hallenbad. Ein Verwaltungsgebäude stehe zur Verfügung. Ihre Lage zwischen Kötzing und Lam begünstige ihre künftige Entwicklung.

Auch die Gemeinde Rimbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Auch sie hält sich für ausreichend leistungsfähig und verweist auf die ihrer Ansicht nach unzumutbare Entfernung und unzureichende Verkehrsverbindung zum Verwaltungssitz.

Die Gemeinde Grafenwiesen wendet sich gegen die Entlassung der Gemeinde Hohenwarth aus der Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft habe bereits erhebliche Investitionen getätigt, die Gemeinde Grafenwiesen habe ihre Zukunftsplanung voll auf die Verwaltungsgemeinschaft abgestimmt. Die Folgekosten könnten von den Gemeinden Grafenwiesen und Rimbach nicht allein getragen werden. Im übrigen sei die Gemeinde Hohenwarth so finanzschwach, daß sie selbst keine leistungsfähige Verwaltung unterhalten könne. Die Verwaltungsgemeinschaft habe sich bisher bestens bewährt.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Hohenwarth leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde

bestehen zu können. Gemessen an den örtlichen Bedürfnissen ist die unterdurchschnittliche Steuerkraft als ausreichend anzusehen.

Hingegen erfüllt die Gemeinde Rimbach nicht die an Einheitsgemeinden zu stellenden Voraussetzungen. Außerdem kann nur durch ihren Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft eine leistungsfähige Verwaltungseinheit erhalten und die Eigenständigkeit der Gemeinde Grafenwiesen gewahrt werden.

Die Entlassung der Gemeinde Hohenwarth aus der Verwaltungsgemeinschaft ist daher möglich.

Zu Absatz 3

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lam gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Arrach	2053	29	216	302
Lam	2991	33	345	302
Lohberg	1809	48	188	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lam hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Arrach und Lohberg haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinden tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Arrach verweist auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und führt an, sie habe schon vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft über eine gut ausgestattete Verwaltung verfügt. Die Gemeinde Lohberg trägt vor, die Entfernung zum Verwaltungssitz, die teilweise bis zu 19 km betrage, sei unzumutbar, zumal eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel umständlich und zeitraubend sei. Die Gemeinde sei entwicklungsfähig, da sie über günstiges Bauland verfüge. Noch im Jahre 1979 werde mit dem Bau eines Feriendorfes begonnen.

Der Markt Lam verweist in seiner Stellungnahme auf die engen Verflechtungen zwischen den Gemeinden des sog. Lamer Winkels, vor allem darauf, daß ein großer Bereich der Gemeinde Lohberg mit ca. 800 Einwohnern wesentlich näher an Lam als an Lohberg liege, und daß dieser Bereich deshalb seit Jahrzehnten zum Pfarr- und Kirchensprengel Lam gehöre. Sollte die Verwaltungsgemeinschaft dennoch aufgelöst werden, müßte der Staat dem Markt Ersatz seines finanziellen Schadens leisten.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind alle Mitgliedsgemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Dies gilt auf Grund der genannten Umstände auch für die Gemeinde Lohberg, die als Fremdenverkehrsort zunehmend an Bedeutung gewinnt und im Jahr 1978 98 253 Übernachtungen aufweisen kann. Dabei wird allerdings auch davon ausgegangen, daß der Gebietsstand der Gemeinde Lohberg im wesentlichen unverändert bleibt.

Wegen der vom Markt Lam geltend gemachten finanziellen Forderungen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu Absatz 4

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Rötz gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Rötz	3524	68	251	345
Schönthal	1831	41	176	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Rötz hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Schönthal hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf ihre große flächenmäßige Ausdehnung und auf frühere Bestrebungen, eine Einheitsgemeinde zu bilden.

Die Stadt Rötz hat der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die Stadt Rötz verfügte schon bisher über eine ausgebaute Verwaltung; die weitgehend von der Landwirtschaft geprägte Gemeinde Schönthal wird in der Lage sein, eine Verwaltung zu unterhalten, die den begrenzten Anforderungen ihrer Bürger gerecht wird.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist daher möglich.

Zu Absatz 5

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Willmering gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Pemfling	1963	44	148	255
Waffenbrunn	1691	25	113	255
Willmering	1370	10	209	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Willmering hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Waffenbrunn hat jedoch Normenkontrollantrag erhoben mit dem Ziel, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft zu werden. Über diesen Antrag, wie auch über die zusätzlich erhobene Popularklage, ist bislang nicht entschieden.

Die Gemeinde Pemfling hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Der Großteil der Gemeindebürger sei 8 bis 10 km vom Verwaltungssitz entfernt, wobei eine direkte Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln fehle. Die naturräumliche Trennung von den übrigen Mitgliedsgemeinden spreche gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinde Waffenbrunn hat ebenfalls die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält sich gleichfalls für ausreichend leistungsfähig und verweist auf die vorhandenen Grundversorgungseinrichtungen, die geringe Verschuldung und ihre Bauandausweisungen.

Die Gemeinde Willmering fordert die unveränderte Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft. Sie trägt vor, daß eine Änderung des jetzigen Zustandes nicht nur dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung der drei Gemeinden widersprechen dürfte, sondern für alle drei Gemeinden zu einer Verschlechterung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft führen werde. Es werde nicht nur auf die Gemeinde Pemfling eine erhebliche Kostenmehrbelastung zukommen, sondern auch die „Rest-Verwaltungsgemeinschaft“ werde in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Im übrigen würde eine eigene Verwaltung in Pemfling insbesondere für die rd. 500 Einwohner im Bereich Grafenkirchen keine Verbesserung bringen, weil diese über die Bundesstraße 22 eine gute und unmittelbare Verbindung nach Willmering, nicht aber nach Pemfling hätten.

Eine Entlassung der Gemeinde Waffenbrunn scheidet aus, da sie auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Außerdem muß die Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrung der Eigenständigkeit der Gemeinde Willmering bestehen bleiben.

Die Einwendungen der Gemeinde Willmering mögen begründet sein; die höhere Kostenbelastung ist jedoch ganz allgemein der Preis für größere Bürgernähe und weitergehende Selbständigkeit. Wegen etwaiger finanzieller Folgeschäden auf Grund Ausscheidens der Gemeinde Pemfling aus der Verwaltungsgemeinschaft wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu § 3, Art. 3

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vom 9. April 1976 (RABl S. 42) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Floß gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Floß	3729	50	248	345
Flossenbürg	1952	8	306	255

Der von der Gemeinde Flossenbürg erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Floß wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 30. November 1977 Nr. 83 V 76 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise. Die von der Gemeinde erhobene Popularklage zum Bayer. Verfassungsgerichtshof ist noch anhängig.

Die Gemeinde Flossenbürg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei insbesondere auf den aufstrebenden Fremdenverkehr und die guten finanziellen Verhältnisse der Gemeinde. Sie macht

ferner geltend, die mit dem ehemaligen KZ-Lager zusammenhängenden Aufgaben, denen sich die Gemeinde nicht entziehen könne, erforderten eine eigene Verwaltung am Ort.

Der Markt Floß befürwortet die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Floß und Flossenbürg leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Beide Gemeinden verfügten schon bisher über eine leistungsfähige Verwaltung.

Zu Absatz 2

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Pleystein gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Georgenberg	1506	16	156	255
Pleystein	2632	33	225	302
Waldthurn	1913	31	193	255

Der vom Markt Waldthurn erhobene Normenkontrollantrag gegen seine Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Pleystein wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 17. November 1977 Nr. 30 V 77 abgewiesen, weil der Markt nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise. die Popularklage ist beim Bayer. Verfassungsgerichtshof noch anhängig.

Der Markt Waldthurn hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Beziehungen der Bürger von Waldthurn gingen in Richtung Weiden und Vohenstrauß, nicht nach Pleystein; außerdem brächten die großen Entfernungen und die unbefriedigenden Verkehrsverbindungen nach Pleystein Unzuträglichkeiten mit sich. Hier könne auch eine „Außenstelle“ keine ausreichende Abhilfe schaffen.

Die Stadt Pleystein und die Gemeinde Georgenberg wenden sich mit Nachdruck gegen ein Ausscheiden des Marktes Waldthurn aus der Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinde Georgenberg verlangt für den Fall des Ausscheidens des Marktes Waldthurn die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Waldthurn leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Dagegen erfüllt die Gemeinde Georgenberg nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde. Die Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Pleystein muß deshalb aufrechterhalten werden. Da die Verwaltungsgemeinschaft auch ohne den Markt Waldthurn leistungsfähig ist, kann der Markt Waldthurn aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

Zu Absatz 3

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Etzenricht	1540	10	172	255
Kohlberg	1216	27	148	255
Mantel	2644	16	252	302
Weierhammer	3369	36	353	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weierhammer hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Mantel hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Wegen der anstehenden umfangreichen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sei eine leistungsfähige Verwaltung am Ort notwendig. Die Verwaltungsgemeinschaft Weierhammer sei auch ohne den Markt Mantel leistungsfähig.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden haben gegen die Entlassung des Marktes Mantel aus der Verwaltungsgemeinschaft keine Einwendungen erhoben.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Mantel leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Verwaltungsgemeinschaft Weierhammer, die bereits 1976 ohne den Markt Mantel gebildet worden ist, war von Anfang an in der Lage, die ihr zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Das wird auch in der Zukunft ohne den Markt Mantel der Fall sein.

Es ist deshalb möglich, den Markt Mantel aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 3, Art. 4

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regensburg vom 9. April 1976 (RABl S. 44) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Alteglofsheim	2214	13	206	302
Hagelstadt	1598	21	306	255
Köfering	924	5	434	235
Pfakofen	1002	15	295	255
Thalmassing	1986	37	205	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Thalmassing hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Hagelstadt verlangt

ebenfalls ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft oder die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Bildung mehrerer Einheitsgemeinden.

Die Gemeinde Thalmassing umfasse seit dem Zusammenschluß mit vier Nachbargemeinden bereits ein gerade noch überschaubares Gebiet, die Entfernungen zum neuen Verwaltungssitz in Alteglofsheim (bis zu 10 km) seien wegen der fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar. Es müsse deshalb eine aufwendige Außenstelle unterhalten werden. Es sei daher zweckmäßiger, kostengünstiger und bürgernäher, in Thalmassing eine voll funktionsfähige Verwaltung zu unterhalten.

Die Gemeinde Hagelstadt verweist auf ihre überdurchschnittlich hohe Steuerkraft und das kontinuierliche Einwohnerwachstum.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden bedauern das Ausscheiden der Gemeinde Thalmassing aus der Verwaltungsgemeinschaft, weil sich dadurch erhebliche Mehrkosten für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden ergeben würden; diese müßten vom Staat als dem Verursacher der neuerlichen Änderung getragen werden.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Thalmassing leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Es handelt sich um eine großflächige ländliche Gemeinde mit begrenzten kommunalen Aufgaben, so daß eine aufwendige Verwaltung nicht erforderlich sein wird.

Im Gegensatz zu Thalmassing handelt es sich bei Hagelstadt um eine verkehrsgünstig gelegene industriell-gewerblich strukturierte Gemeinde, die zur Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim erforderlich ist.

Die Gemeinde Thalmassing kann deshalb aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden, nicht aber die Gemeinde Hagelstadt. Wegen etwaiger finanzieller Forderungen der verbleibenden Mitgliedsgemeinden wird auf den allgemeinen Teil der Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu Absatz 2

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Brennberg	1526	30	148	255
Pfatter	2318	48	194	302
Wiesent	1942	18	168	255
Wörth a. d. Donau	3384	40	282	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Pfatter hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Eine Zusammenarbeit mit den übrigen drei Gemeinden sei wegen der Trennung durch die Donau nicht möglich; die großen Entfernungen zum Verwaltungssitz (10 bis 17 km) seien wegen der völlig unzureichenden öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar. Dazu

komme die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur und die Orientierung der Bevölkerung nach Straubing und Regensburg, nicht aber nach Wörth.

Als Folge des Antrags der Gemeinde Pfatter verlangen auch die Gemeinden Brennbach und Wiesent ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinde Wiesent verweist dabei vor allem auf den eindeutigen Willen der Bevölkerung, der bei einer geheimen Abstimmung zum Ausdruck gekommen sei.

Die Stadt Wörth a. d. Donau verlangt die Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Stadt Wörth unterhalte eine Busverbindung nach Pfatter, die, wenn sie auch nur einmal wöchentlich verkehre, ausreichend sei. Außerdem bestehe auf Wunsch der Gemeinde Pfatter die Möglichkeit, in Pfatter Sprechstunden abzuhalten. Im übrigen bestünden erhebliche Zweifel, ob die Gemeinde auf Grund ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft in der Lage wäre, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Zu berücksichtigen sei auch der weitere Zentralitätsverlust für die Stadt Wörth.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Pfatter leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Es handelt sich um eine großflächige Landgemeinde, die durch die Donau von den übrigen Mitgliedsgemeinden naturräumlich getrennt ist und mit diesen kaum sozioökonomische Verflechtungen hat. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Wörth wird durch ein Ausscheiden der Gemeinde Pfatter nicht beeinträchtigt. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen, zumal insbesondere die Gemeinde Brennbach die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde nicht erfüllt. Ein Ausscheiden der Gemeinde Wiesent wäre wegen der engen räumlichen Verflechtungen mit der Stadt Wörth, aber auch wegen der naturräumlichen Lage zwischen Wörth und Brennbach nicht zu vertreten. Die Gemeinde Wiesent hat zwar auch ihre Bereitschaft zu einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Brennbach bekundet. Für die Gemeinde Brennbach ergäbe sich dadurch keine Verbesserung, weil die Entfernung nach Wiesent nicht wesentlich geringer ist als nach Wörth. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Aufrechterhaltung einer dreigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft Wörth die zweckmäßigere Lösung.

Es ist deshalb nur möglich, die Gemeinde Pfatter aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 4, Art. 1

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bischberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bischberg	4827	18	328	345
Viereth	2598	16	187	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Viereth hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf ihre gute kommunale Grundausstattung. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bereite weder personelle noch vermögensrechtliche Schwierigkeiten.

Die Gemeinde Bischberg hat der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft widersprochen. Die Zusammenarbeit beider Mitgliedsgemeinden bereite keine Probleme, für eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bestehe kein Anlaß.

Im übrigen befürchtet die Gemeinde, bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft in die Stadt Bamberg eingegliedert zu werden. Ein entsprechender Antrag der Stadt Bamberg liegt vor.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bischberg hat sich im Anhörungsverfahren mehrheitlich – gegen die Stimmen der Vertreter der Gemeinde Viereth – für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen und sich der Begründung der Gemeinde Bischberg angeschlossen.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Mitgliedsgemeinden Bischberg und Viereth der Verwaltungsgemeinschaft Bischberg leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die Befürchtung der Gemeinde Bischberg, in die Stadt Bamberg eingegliedert zu werden, ist nach gegenwärtiger Sachlage unbegründet.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Bischberg aufzulösen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Breitengüßbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Breitengüßbach	3125	17	261	345
Kemmern	1981	8	223	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Breitengüßbach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Breitengüßbach und Kemmern sind nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig, in vollem Umfang eine eigenständige Verwaltung zu führen. Sie haben – im Rahmen der Anhörung – der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Breitengüßbach zugestimmt. Die Gemeinde Breitengüßbach hat daneben Ersatz für durchgeführte Baumaßnahmen gefordert. Hierwegen wird auf die allgemeine Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Breitengüßbach ist möglich.

Zu Absatz 3

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Frensdorf	3206	44	182	345
Pettstadt	1234	10	180	255
Pommersfelden	2104	36	205	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Pommersfelden hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf die großen Entfernungen zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Frensdorf.

Die Gemeinde Frensdorf hat im Rahmen der Anhörung diesen Schritt der Gemeinde Pommersfelden im Hinblick auf erwartete Mehrbelastungen der verbleibenden Mitgliedsgemeinden bedauert; sie hat einer Entlassung der Gemeinde jedoch zugestimmt.

Die Gemeinde Pettstadt hingegen hat sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Pommersfelden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Auch nach ihrem Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft bleibt die Verwaltungsgemeinschaft nach den neu gewichteten Kriterien noch hinreichend leistungsfähig.

Die Entlassung der Gemeinde Pommersfelden aus der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Zu Absatz 4

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Memmelsdorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gundelsheim	2042	4	236	302
Memmelsdorf	8005	26	241	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Gundelsheim hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Memmelsdorf beantragt. Sie verweist insbesondere auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die beträchtliche Bevölkerungszunahme während der letzten Jahre. Sie widersetzt sich dem Bestreben der Stadt Bamberg nach Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Bamberg.

Die Gemeinde Memmelsdorf hat im Rahmen der Anhörung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Die Stadt Bamberg hat, ebenfalls im Rahmen der Anhörung, die Eingliederung der Gemeinde Gundelsheim in die Stadt Bamberg beantragt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Mitgliedsgemeinden Gundelsheim und Memmelsdorf der Verwaltungsgemeinschaft Memmelsdorf leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die Befürchtung der Gemeinde Gundelsheim, in die Stadt Bamberg eingegliedert zu werden, ist nach gegenwärtiger Sachlage unbegründet.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Memmelsdorf aufzulösen.

Zu den Absätzen 5 und 6

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Lisberg	1293	8	314	255
Priesendorf	1178	8	203	255
Stegaurach	4381	22	276	345
Walsdorf	1529	16	227	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Es bestand der Wunsch, die viergliedrige Verwaltungsgemeinschaft so umzugestalten, daß zwei zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaften – bestehend aus den Gemeinden Stegaurach und Walsdorf einerseits und den Gemeinden Lisberg und Priesendorf andererseits – gebildet werden. Die so gebildeten Verwaltungsgemeinschaften erfüllten die Voraussetzungen für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Verwaltungseinheit.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Walsdorf der geplanten Neugliederungsmaßnahme zugestimmt. Die Gemeinde Walsdorf befürchtet höhere Verwaltungskosten und befürwortet die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft. Hilfsweise beantragt sie die Bildung einer selbständigen Einheitsgemeinde Walsdorf.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaften leistungsfähig genug, um die an sie gestellten Aufgaben bewältigen zu können. Hingegen erfüllt die Gemeinde Walsdorf nicht die Voraussetzungen für eine selbständige Einheitsgemeinde.

Es ist daher möglich, die Gemeinden Lisberg und Priesendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach zu entlassen und mit ihnen eine eigenständige Verwaltungsgemeinschaft zu bilden. Name und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft folgen der Bedeutung der Gemeinde Lisberg innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 4, Art. 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Coburg vom 7. April 1976 (RABl S. 51) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Untersiemau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Großheirath	2012	22	404	302
Itzgrund	1846	33	240	255
Untersiemau	3811	20	515	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Untersiemau hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Itzgrund hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verfüge über die erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen. Die Leistungskraft der Gemeinde reiche aus, um eine gut ausgestattete Verwaltung einzurichten und zu unterhalten. Ihre räumliche Unterbringung bereite keine Probleme, während die Verwaltungsgemeinschaft ein neues Verwaltungsgebäude benötige. Der Mangel an unmittelbarer Verbindung mit dem Verwaltungssitz benachteilige besonders die abgelegenen Ortsteile.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die anderen Mitgliedsgemeinden haben – zuletzt im Rahmen der Anhörung – der Entlassung der Gemeinde Itzgrund widersprochen. Sie verweisen auf die Unterhaltung von Zweigstellen der Verwaltungsgemeinschaft in den Nicht-Sitzgemeinden und die dadurch mögliche ortsnahe Betreuung der Bevölkerung. Ferner habe man – mit Zustimmung der Gemeinde Itzgrund – den Bau eines Verwaltungsgebäudes begonnen. Im Hinblick auf die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden müsse an der gut funktionierenden Verwaltungsgemeinschaft festgehalten werden.

Nach den neugewichteten Kriterien ist die Gemeinde Itzgrund leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Auch die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft bildet eine ausreichend leistungsfähige Verwaltungseinheit.

Wegen der Aufwendungen für ein neues Verwaltungsgebäude wird auf die allgemeine Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Gemeinde Itzgrund gegen den Willen der übrigen Mitgliedsgemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 4, Art. 3

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Forchheim vom 7. April 1976 (RABl S. 53) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ebermannstadt	5525	50	380	428
Pretzfeld	2072	25	230	302
Unterleinleiter	1362	12	156	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Pretzfeld hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Der Markt trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein einer ausreichenden Grundausstattung.

Auch die Gemeinde Unterleinleiter hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf ihre ehemalige kostengünstige Verwaltung und auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Stadt Ebermannstadt hat für den Fall, daß der Markt Pretzfeld aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen wird, gefordert, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Eine zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Unterleinleiter sei für sie unzumutbar. Sie habe zudem über eine Verwaltung verfügt, die sämtlichen Aufgaben gewachsen war.

Wegen der im Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform vorgesehenen Entlassung des Marktes Pretzfeld haben die Stadt Ebermannstadt und die Gemeinde Unterleinleiter im Rahmen der Anhörung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Pretzfeld leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Dagegen erfüllt die Gemeinde Unterleinleiter nicht die Voraussetzungen, um selbständige Einheitsgemeinde zu werden; sie muß vielmehr Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft bleiben. Aus diesem Grund kann auch dem Wunsch der Stadt Ebermannstadt auf Entlassung und damit auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nicht gefolgt werden. Ebenso wenig ist es möglich, nur die Stadt Ebermannstadt aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Die dann verbleibenden Mitgliedsgemeinden Pretzfeld und Unterleinleiter wären durch das Gebiet der Stadt Ebermannstadt getrennt.

Die Entlassung des Marktes Pretzfeld aus der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt ist möglich.

Zu Absatz 2

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Egloffstein gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Egloffstein	1837	27	249	255
Obertrubach	2109	22	143	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Egloffstein hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Obertrubach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, beide Mitgliedsgemeinden seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die naturräumliche Trennung der Mitgliedsgemeinden und das Fehlen einer öffentlichen Verkehrsverbindung zwischen beiden Orten habe sich als nachteilig erwiesen. Beide Mit-

gliedsgemeinden seien aufstrebende Fremdenverkehrsorte (46 097 Übernachtungen im Jahr 1978 in Egloffstein, 56 154 in Obertrubach).

Im Markt Egloffstein wurde zunächst die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft befürwortet. Verwiesen wurde auf die gleichartige Struktur beider Gemeinden, einen an den Bedürfnissen einer Verwaltungsgemeinschaft orientierten Personalstamm sowie auf Investitionen für ein Verwaltungsgebäude in Höhe von 200 000 DM. Im Rahmen der Anhörung hat jedoch auch der Markt Egloffstein der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Dies gilt trotz ihrer weit unterdurchschnittlichen Steuerkraft auch für die Gemeinde Obertrubach, deren Bedeutung für den Fremdenverkehr zunimmt (z. B. befindet sich das in jüngster Zeit stark erweiterte Familienerholungszentrum des „Ketteler Erholungswerkes“ in Obertrubach; die Zahl der Gästeübernachtungen stieg im Jahr 1978 um 9336 auf 56 154 an).

Der Markt Egloffstein kann hingegen eine knapp durchschnittliche Steuerkraft vorweisen. Als Luftkurort gewinnt auch er zunehmend an Bedeutung für den Fremdenverkehr (Anstieg der Gästeübernachtungen im Jahr 1978: 8404).

Die naturräumliche Lage beider Mitgliedsgemeinden ist zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Investitionen der Verwaltungsgemeinschaft wird auf die allgemeine Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist unter den besonderen Umständen möglich.

Zu Absatz 3

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gräfenberg	3753	40	344	345
Hiltpoltstein	1441	23	207	255
Igensdorf	2680	29	221	302
Weißenohe	859	5	286	235

Die Gemeinde Igensdorf hat gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg Normenkontrollantrag beim Bayer. Verwaltungsgericht erhoben. Eine Entscheidung steht noch aus.

Die Gemeinde Igensdorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Mitgliedsgemeinden der geplanten Neugliederung zugestimmt. Der Markt Hiltpoltstein hat darüber hinaus seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Ferner hat die Gemeinde Igensdorf die Umgliederung des Gemeindeteils Walkersbrunn der Stadt Gräfenberg beantragt. Die Stadt Gräfenberg hat diesem Antrag widersprochen.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Igensdorf leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Hingegen erfüllt der Markt Hiltpoltstein nicht die Voraussetzungen, die nach Neugewichtung der Kriterien an eine leistungsfähige Verwaltungseinheit zu stellen sind. Er muß Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg bleiben. Diese ist ihrerseits ausreichend leistungsfähig, eine den Anforderungen gewachsene Verwaltungseinheit zu bilden.

Die Entlassung der Gemeinde Igensdorf aus der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg ist möglich. Sie ist ohne Einfluß auf die beantragte Umgliederung, die einem gesonderten Verfahren vorbehalten bleibt.

Zu Absatz 4

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hausen	2632	11	276	302
Heroldsbach	3155	15	194	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Hausen hat beantragt, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Die Gemeinde trägt vor, leistungsfähig genug zu sein, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Die Gemeinde Heroldsbach hat im Rahmen der Anhörung einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft widersprochen und angeführt, die Mitgliedsgemeinden hätten für ein Verwaltungsgebäude 700 000 DM investiert. Die Gemeinde Hausen habe noch Umlagerückstände gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Mitgliedsgemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die Umlagerückstände der Gemeinde Hausen können angesichts der Bestrebungen nach Selbständigkeit der Gemeinde nicht als Zeichen von Leistungsschwäche angesehen werden.

Hinsichtlich der Investitionen für ein Verwaltungsgebäude wird auf die allgemeine Begründung und auf die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsbach aufzulösen.

Zu Absatz 5

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Langensendelbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Effeltrich	1680	12	239	255
Langensendelbach	2243	11	295	302
Poxdorf	952	4	241	235

Der von den Gemeinden Langensendelbach und Poxdorf gegen die Umgliederung von Gemeindeteilen in die Stadt Baiersdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) erhobene Normenkontrollantrag wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29. November 1978 zurückgewiesen, weil die Umgliederung notwendig sei, um der Stadt Baiersdorf den bisher fehlenden Entwicklungsraum zu verschaffen.

Der im Entwurf des Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform vorgesehenen Entlassung der Gemeinde Langensendelbach und der erforderlichen Umgestaltung der Verwaltungsgemeinschaft haben im Rahmen der Anhörung alle Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Langensendelbach trotz ihrer hohen Verschuldung leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Langensendelbach erscheint daher möglich.

Die verbleibenden Gemeinden Effeltrich und Poxdorf erfüllen nicht die Voraussetzungen für Einheitsgemeinden. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Langensendelbach wird daher zur Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich umgebildet. Sie betreut 2611 Einwohner und verfügt nach den neu gewichteten Kriterien über eine ausreichende Leistungskraft. Name und Sitz folgen der Bedeutung der Gemeinde Effeltrich innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 4, Art. 4

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Hof vom 7. April 1976 (RABI S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Sparneck	2041	9	404	302
Weißdorf	1319	22	433	255
Zell	2247	27	303	302

Der vom Markt Zell erhobene Normenkontrollantrag gegen seine Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. September 1977 Nr. 69 V 76 zurückgewiesen, weil der Markt nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Größe und Leistungsfähigkeit aufweise. Über die vom Markt Zell ferner erhobene Popularklage ist bislang noch nicht entschieden worden.

Der Markt Zell hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Er verfüge über alle erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen. Die Steuerkraft des Marktes liege erheblich über dem Durchschnitt.

Die Gemeinde Weißdorf hat im Rahmen der Anhörung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck beantragt. Sie führt an, alle Mitgliedsgemeinden seien ausreichend leistungsfähig, eine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Das gelte insbesondere für die Gemeinde Weißdorf selbst, die über alle Grundversorgungseinrichtungen verfüge.

Der Markt Sparneck hat die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft im bisherigen Umfang beantragt. Die Verwaltungsgemeinschaft erfülle voll ihre Aufgaben.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Zell leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Gemeinde Weißdorf erfüllt jedoch trotz ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die Voraussetzungen, um eine eigene Verwaltung wirtschaftlich einzusetzen. Sie muß daher Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft bleiben. Trotz Entlassung des Marktes Zell bleibt die Verwaltungsgemeinschaft selbst ausreichend leistungsfähig, eine den Anforderungen gewachsene Verwaltungseinheit zu bilden.

Es ist möglich, den Markt Zell aus der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck zu entlassen.

Zu § 4, Art. 5

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kulmbach vom 7. April 1976 (RABI S. 58) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Neuenmarkt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Himmelkron	2635	23	240	302
Marktschorgast	1622	16	354	255
Neuenmarkt	2764	19	368	302
Wirsberg	1994	17	357	255

Der von der Gemeinde Himmelkron erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. November 1977 Nr. 80 V 76 zurückgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Größe und Leistungsfähigkeit aufweise. Über die Popularklage der Gemeinde ist bislang noch nicht entschieden.

Sämtliche Gemeinden haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Neuenmarkt beantragt. Sie tragen jeweils vor, leistungsfähig genug zu sein, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Die Gemeinde Himmelkron verweist auf ihre infrastrukturelle Ausgeglichenheit sowie die drei auf Gemeindegebiet befindlichen Behindertenheime, deren Betreuung eine örtliche Verwaltung erfordere.

Der Markt Marktschorgast führt seine weit überdurchschnittliche Steuerkraft an und verweist auf die positive wirtschaftliche Entwicklung, die sich in Anbetracht der Schaffung von zahlreichen industriellen Arbeitsplätzen abzeichne. Die Zahl der Gästeübernachtungen habe eine deutliche Steigerung erfahren und spiegle die zunehmende Bedeutung des Marktes für den Fremdenverkehr wider.

Die besondere geographische Lage des Marktes, insbesondere seine räumliche Trennung vom Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wie auch von den übrigen Mitgliedsgemeinden, und die unzureichende öffentliche Verkehrsverbindungen sprächen für die Bildung einer Einheitsgemeinde Marktschorgast, die zudem eine besondere geschichtliche Tradition vorzuweisen habe.

Die Gemeinde Neuenmarkt bezieht sich auf ihre gleichfalls überdurchschnittliche Steuerkraft und die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie ihre verkehrsgünstige Lage (Verkehrsknotenpunkt).

Der Markt Wirsberg verfügt als Kurort mit jährlich ca. 75 000 Übernachtungen über ein qualifiziertes Verwaltungspersonal und kann ebenfalls eine weit überdurchschnittliche Steuerkraft vorweisen. Alle Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft haben im Rahmen der Anhörung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind alle vorgenannten Gemeinden leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Dies gilt aufgrund der besonderen Umstände (insbesondere geographisch abgesetzte Lage) auch für die einwohnerschwächste Mitgliedsgemeinde, den Markt Marktschorgast. Dessen ganz erheblich über dem Durchschnitt liegende Steuerkraft und die sich abzeichnende wirtschaftliche Entwicklung werden es ermöglichen, eine leistungsgerechte Verwaltung zu unterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft Neuenmarkt kann daher aufgelöst werden.

Zu § 5, Art. 1

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ansbach vom 7. April 1976 (RAB I S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ehingen	1948	44	162	255
Gerolfingen	971	13	165	235
Langfurth	1898	21	207	255
Röckingen	688	11	168	235
Unterschwaningen	848	18	236	235
Wittelshofen	1197	24	144	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Langfurth hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf die auch in den übrigen Gemeindeteilen vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen. Die Gemeinde erwartet ferner durch die Ausweisung von Siedlungsgebieten ein weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl.

Bis auf die Gemeinde Wittelshofen haben die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft der Entlassung der Gemeinde Langfurth widersprochen:

Die Gemeinden Ehingen und Röckingen befürchten eine erhebliche Schwächung der Verwaltungskraft der Verwaltungsgemeinschaft. Der Raumbedarf und die personelle Ausstattung der Verwaltungsgemeinschaft sei auf die jet-

zige Größe abgestellt. Die finanzielle Belastung werde für die übrigen Mitgliedsgemeinden untragbar.

Die Gemeinde Unterschwaningen sieht eine Schwächung der Finanzkraft auf die Verwaltungsgemeinschaft zukommen. Sie wünscht für den Fall der Entlassung einer weiteren Mitgliedsgemeinde ebenfalls Einheitsgemeinde zu werden.

Die Gemeinde Gerolfingen ist zwar für die Erhaltung der Verwaltungsgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung, erwartet aber bei einem Ausscheiden der Gemeinde Langfurth den Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Verwaltungsgemeinschaft verweist auf die hohe Kostenbelastung für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden und auf die Investitionen, die auf den jetzigen Umfang der Verwaltungsgemeinschaft zugeschnitten seien.

Die Äußerung der Gemeinde Wittelshofen ist mehrdeutig. Der Gemeinderat stimmt zwar einerseits der vorgesehenen Neuregelung (Entlassung der Gemeinde Langfurth) zu, tritt andererseits in der Begründung für die Bildung einer Einheitsgemeinde Wittelshofen ein, daneben aber auch für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg-Süd mit den Mitgliedsgemeinden Gerolfingen, Wittelshofen und Weiltingen, Sitz Wittelshofen. Die Gemeinde weist auf ihre eigene Leistungsfähigkeit hin, ferner auf die große Entfernung und die ungünstigen Verkehrsverhältnisse zum Verwaltungssitz Ehingen sowie die geographische Lage westlich des Hesselbergs. Es bestünden enge Verflechtungen mit der Gemeinde Gerolfingen und dem Markt Weiltingen.

Dem Wunsch der Gemeinde Wittelshofen auf Bildung einer Einheitsgemeinde kann nicht Rechnung getragen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neugewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für eine Einheitsgemeinde. Auch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Wittelshofen mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Gerolfingen und Weiltingen scheidet aus. Weder die Gemeinde Gerolfingen noch der Markt Weiltingen wünschen eine solche Lösung. Darüber hinaus sind die in der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg zusammengefaßten Gemeinden strukturell gleichartig. Das Gebiet ist verkehrsmäßig durch mehrere Staats- und Kreisstraßen gut erschlossen. Die Entfernungen zum Verwaltungssitz sind tragbar. Zwischen den Gemeinden bestehen vielfältige Verflechtungen. Der Markt Weiltingen ist dem Gebiet gegenüber deutlich abgesetzt. Eine Orientierung des Marktes in Richtung Osten nach Wittelshofen entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Der Markt ist über die B 25, an der auch die Sitzgemeinde Wilburgstetten der gleichnamigen Verwaltungsgemeinschaft liegt, auf das Mittelzentrum Dinkelsbühl ausgerichtet.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Langfurth leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Verwaltungsgemeinschaft bleibt trotz der Entlassung nach den neu gewichteten Kriterien noch ausreichend leistungsfähig, um eine den Anforderungen gewachsene Verwaltungseinheit zu bilden.

Es ist möglich, die Gemeinde Langfurth aus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg zu entlassen.

Zu Absatz 2

Durch obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lichtenau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Lichtenau	3423	41	327	345
Sachsen b. Ansbach	2760	20	318	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Sachsen b. Ansbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Sie verweist vor allem auf ihren stetigen Bevölkerungszuwachs.

Der Markt Lichtenau und auch die Verwaltungsgemeinschaft Lichtenau dringen auf Klärung der Frage, wer die für den Markt Lichtenau entstehenden Folgekosten trägt. In seiner Stellungnahme gibt der Markt Lichtenau zu erkennen, daß er die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft für richtig hält.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind der Markt Lichtenau und die Gemeinde Sachsen b. Ansbach leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die vom Markt vorgebrachten Einwände sind finanzieller Natur. Insoweit wird auf die Allgemeine Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu den Absätzen 3–5

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Arberg	1979	26	242	255
Merkendorf	2111	26	213	302
Mitteleschenbach	1320	11	197	255
Ornbau	1372	15	182	255
Weidenbach	2130	22	215	302
Wolframs-Eschenbach	2000	25	247	302

Die von der Stadt Merkendorf erhobene Popularklage gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 2. März 1978 Nr. Vf. 2 – VII – 77 zurückgewiesen. Das Institut der Verwaltungsgemeinschaft, insb. Art. 1–5 EstärkG seien verfassungsgemäß; die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben überwiegend ihre Entlassung beantragt, eine Gemeinde hat der Bildung einer kleineren Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt und eine Gemeinde hat sich dafür ausgesprochen, die Verwaltungsgemeinschaft im bisherigen Zuschnitt beizubehalten.

Im einzelnen liegen folgende Äußerungen vor:

Der Markt Arberg wünscht, aus der Verwaltungsgemeinschaft auszuscheiden und selbständige Einheitsgemeinde zu werden.

Die Stadt Merkendorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt; sie wünscht selbständige Einheitsgemeinde zu werden. Die Stadt trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihre ehemals gut ausgebaute eigene Verwaltung.

Die Gemeinde Mittelechenbach wünscht ebenfalls aus der Verwaltungsgemeinschaft auszuscheiden und Einheitsgemeinde zu werden, weil sie über alle wesentlichen und erforderlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfüge; die Gemeinde sei leistungsfähig genug, um Einheitsgemeinde werden zu können.

Auch die Stadt Ornbau strebt an, aus der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf auszuscheiden und selbständige Einheitsgemeinde zu werden. Sie verweist auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die ein weiteres über das Gemeindegebiet hinausgehendes Einzugsgebiet betreuen, auf den durch die Ausweisung von Baugebieten zu erwartenden Einwohnerzuwachs und auf die schon seit Jahrhunderten bestehende Sonderstellung der Stadt. Die Stadt sei leistungsfähig genug für die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Markt Weidenbach werde abgelehnt, weil keine wesentlichen Bindungen und Verflechtungen beständen. Es gebe auch konfessionelle Unterschiede zu Weidenbach.

Der Markt Weidenbach spricht sich für die Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft aus. Die Geschäftsstelle sei voll aufgebaut und auf die Größenordnung der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft zugeschnitten. Kleinere Lösungen entsprächen nicht den Reformvorstellungen.

Die Stadt Wolframs-Eschenbach stimmt der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Mittelechenbach zu. Für den Fall, daß Mittelechenbach einer solchen Lösung nicht zustimmt, werde die Bildung einer selbständigen Einheitsgemeinde beantragt. Die Stadt verweist vor allem auf ihre Leistungsfähigkeit.

Die Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf stimmt einer Entlassung der Gemeinden Arberg und Merkendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft, ferner der Bildung der Verwaltungsgemeinschaften Weidenbach/Ornbau und Wolframs-Eschenbach/Mitteleschenbach zu. Der Bezirk Mittelfranken setzt sich dafür ein, daß jede im Bereich Weidenbach zu bildende Verwaltungsgemeinschaft den Namen Triesdorf erhält.

Die Stadt Windsbach hat sich zur Frage einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Mittelechenbach ablehnend geäußert. Die Stadt ist nicht bereit, ihre Selbständigkeit als Einheitsgemeinde zugunsten einer Verwaltungsgemeinschaft mit Mittelechenbach aufzugeben.

Zu den weiteren alternativ vorgeschlagenen Lösungen

- Verwaltungsgemeinschaft Merkendorf mit den Mitgliedsgemeinden Merkendorf und Mittelechenbach und
- Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf mit den Mitgliedsgemeinden Mittelechenbach, Ornbau und Weidenbach

hat sich keine der beteiligten Gemeinden geäußert.

Die Stadt Merkendorf und der Markt Arberg sind nach den neu gewichteten Kriterien leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Weil auch die übrigen Mitgliedsgemeinden zu ausreichend leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaften zusammengefaßt werden können, ist es möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf aufzulösen.

Zu Absatz 4

Eine Verwaltungsgemeinschaft aus der Stadt Ornbau und dem Markt Weidenbach entspricht den neu gewichteten Kriterien. Es kann erwartet werden, daß die beiden Mitgliedsgemeinden in der Lage sind, gemeinsam eine leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und gleichzeitig die den Mitgliedsgemeinden verbleibenden Aufgaben zu erfüllen. Die Stadt Ornbau ist dagegen angesichts der erheblich unterdurchschnittlichen Steuerkraft und der geringen Einwohnerzahl nicht leistungsfähig genug, um selbständige Einheitsgemeinde werden zu können.

Die Bestimmung des Sitzes entspricht der Größe und Bedeutung des Marktes Weidenbach. Der Bezirk Mittelfranken hat angeregt, der Verwaltungsgemeinschaft im Hinblick auf die Bedeutung von Triesdorf, der als agrarisches Bildungszentrum weit über Mittelfranken hinaus bekannt sei, den Namen Triesdorf zu erteilen. Die Anregung wird aufgegriffen; die neue Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Triesdorf.

Zu Absatz 5

Auch die Verwaltungsgemeinschaft Wolframs-Eschenbach genügt den neu gewichteten Kriterien. Es kann erwartet werden, daß die Stadt Wolframs-Eschenbach und die Gemeinde Mittleschenbach in der Lage sind, gemeinsam eine ausreichend leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und die den Mitgliedsgemeinden verbleibenden Aufgaben zu erfüllen. Dagegen ist die Gemeinde Mittleschenbach zu klein, um selbständige Einheitsgemeinde werden zu können. Für die Lösung gemeinsam mit der Stadt Wolframs-Eschenbach spricht vor allem die geographische Lage, da Wolframs-Eschenbach die einzige Mitgliedsgemeinde der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf ist, mit der Mittleschenbach eine gemeinsame Grenze hat. Die Bestimmung des Namens und des Sitzes folgt der Größe und Bedeutung der Stadt Wolframs-Eschenbach.

Zu § 5, Art. 2

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 7. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Baiersdorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Baiersdorf	5631	12	366	428
Möhrendorf	2998	13	313	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Baiersdorf hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Möhrendorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei auf die ungünstigen Verkehrsverbindungen zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft sowie auf eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Infrastruktur. Sie kann ferner einen außergewöhnlichen Einwohnerzuwachs (773 Einwohner in den letzten 7 Jahren) vorweisen.

Die Stadt Baiersdorf hat dem Antrag widersprochen. Sie schlägt die Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft vor, weil sich die Verwaltungsgemeinschaft als voll funktions- und lebensfähig erwiesen habe.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die räumliche Unterbringung der Verwaltung in der Gemeinde Möhrendorf bereitet keine Probleme. Die von der Stadt Baiersdorf vorgebrachten Einwände sind finanzieller Natur. Insoweit wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Zu Absatz 2

Durch obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hemhofen	3368	7	254	345
Röttenbach	3141	7	246	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der im Entwurf des Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform vorgesehenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen und der Bildung der Einheitsgemeinden Hemhofen und Röttenbach hat die Gemeinde Röttenbach zugestimmt. Sie trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Verwiesen wird insbesondere auf die intakte Infrastruktur sowie auf ein überdurchschnittliches Einwohnerwachstum (221 Einwohner im Jahr 1978, 900 in den letzten 6 Jahren).

Die Gemeinde Hemhofen hat der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft widersprochen; sie spricht sich für die Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft aus, weil das vorhandene Personal, die Sachausstattung und die zentrale Lage des Verwaltungsgebäudes ein einwandfreies Funktionieren der Verwaltung gewährleisten. Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft würde für beide Gemeinden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen lehnt die Auflösung mit der gleichen Begründung ab.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Wegen der von der Gemeinde Hemhofen vorgebrachten finanziellen Einwände wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Hemhofen ist möglich.

Zu Absatz 3

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Heroldsberg	6404	11	459	428
Kalchreuth	2104	11	404	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Heroldsberg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der im Entwurf des Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform vorgesehenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und der Bildung der Einheitsgemeinden Heroldsberg und Kalchreuth haben beide Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Heroldsberg zugestimmt. Beide Gemeinden halten sich für leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Insbesondere wird sie ihre durchschnittliche Steuerkraft in die Lage versetzen, die Verwaltungsaufgaben zu bewältigen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Zu den Absätzen 4-6

Durch oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aurachtal	1779	18	312	255
Großenseebach	1090	7	210	255
Heßdorf	2062	23	265	302
Oberreichenbach	644	5	636	235
Weisendorf	3437	37	284	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Mehrere Mitgliedsgemeinden haben beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf aufzulösen, andre Mitgliedsgemeinden haben sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Im einzelnen liegen folgende Äußerungen vor:

Die Gemeinde Aurachtal führt an, die Verwaltungsgemeinschaft erfülle nicht die Voraussetzungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Verwaltungseinheit. Die im sog. Seebachgrund gelegenen Gemeinden seien von denen des sog. Aurachgrundes zu trennen. Die Gemeinde stimmt einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Oberreichenbach zu.

Die Gemeinde Großenseebach stimmt der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf und der Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf mit den Mitgliedsgemeinden Großenseebach und Heßdorf zu. Sie fordert jedoch bei Erreichen der entsprechenden Einwohnerzahl den Status einer Einheitsgemeinde.

Die Gemeinde Heßdorf stimmt einer Verwaltungsgemeinschaft mit Großenseebach zu, wenn sie auch die Stellung einer Einheitsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Großenseebach vorziehen würde.

Gegen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft hat sich der Markt Weisendorf ausgesprochen. Er verweist auf die Investitionen für ein Verwaltungsgebäude (Höhe 150 000 DM) und den an die Verwaltungsgemeinschaft angepaßten Personalstand.

Auch die Gemeinde Oberreichenbach sieht keine Veranlassung für eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf sei von der Größe und Struktur her eine leistungsfähige Verwaltungseinheit, sie biete für den Bürger eine kostengünstige und gute Verwaltung. Eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Aurachtal werde abgelehnt. Eine solche Verwaltungseinheit würde nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Beide Gemeinden hätten auch eine zu unterschiedliche Struktur. Für den Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf werde wegen der räumlichen Lage die Bildung einer Einheitsgemeinde Oberreichenbach beantragt. Die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf stimmt der vorgesehenen Lösung zu. Den Wünschen auf eine neue Verwaltungsgliederung kann in der Weise entsprochen werden, daß zwei neue Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, und zwar einerseits aus den Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach und andererseits aus den Gemeinden Großenseebach und Heßdorf. Beide Verwaltungsgemeinschaften sind als ausreichend leistungsfähig anzusehen. Als Folge dieser Neugliederung wächst dem Markt Weisendorf die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde zu.

Er erfüllt nach den neu gewichteten Kriterien die objektiven Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde. Dem Wunsch der Gemeinde Heßdorf auf Selbständigkeit kann dagegen nicht entsprochen werden, da ihre Einbeziehung in eine Verwaltungsgemeinschaft mit Rücksicht auf die Gemeinde Großenseebach erforderlich ist.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Weisendorf aufzulösen und die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal mit Sitz in Aurachtal sowie die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf mit Sitz in Heßdorf neu zu bilden.

Zu § 5, Art. 3

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 7. April 1976 (RAB I S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ipsheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Dietersheim	1903	31	584	255
Ipsheim	1833	42	208	255
Unternesselbach	623	14	204	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Dietersheim hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde stützt ihren Antrag im wesentlichen auf die erheblich über dem Durchschnitt liegende Steuerkraft und die damit verbundene Leistungsfähigkeit, die sie in die Lage versetze, eine eigenständige Verwaltung aufzubauen.

Der Markt Ipsheim und die Gemeinde Unternesselbach haben dem Antrag widersprochen; sie haben sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft im bisherigen Zuschnitt ausgesprochen. Die Verwaltungsgemeinschaft habe sich bewährt. Für die Renovierung des Verwaltungsgebäudes seien inzwischen rd. 175 000 DM aufgewendet worden. Für den Fall der Entlassung der Gemeinde Dietersheim aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt die Gemeinde Unternesselbach die Eingliederung in die Stadt Neustadt a. d. Aisch. Die Verwaltungsgemeinschaft Ipsheim hat sich ebenfalls für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Die Entlassung der Gemeinde Dietersheim würde eine Schwächung der mit großem Einsatz aufgebauten Verwaltung bedeuten.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Dietersheim insbesondere in Anbetracht ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Verwaltungsgemeinschaft Ipsheim ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde Dietersheim ausreichend leistungsfähig, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Es ist möglich, die Gemeinde Dietersheim aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Markt Erlbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Markt Erlbach	3741	61	292	345
Neuhof a. d. Zenn	1609	31	662	255
Trautskirchen	1085	20	182	255

Der vom Markt Neuhof a. d. Zenn erhobene Normenkontrollantrag gegen seine Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 19. 10. 1977 Nr. 51 V 76 zurückgewiesen, weil der Markt nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise. Popularklage zum Bayer. Verfassungsgerichtshof ist noch anhängig.

Der Markt Neuhof a. d. Zenn hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Markt Erlbach und die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Neuhof a. d. Zenn mit der Gemeinde Trautskirchen beantragt. Die beantragte Verwaltungsgemeinschaft sei in diesem Raum die beste Lösung. Die Leistungsfähigkeit des Marktes ermögliche den Aufbau einer Verwaltung für die Verwaltungsgemeinschaft. Im Gegensatz zu Markt Erlbach bestünden zur Gemeinde Trautskirchen wesentliche Verflechtungen, z. B. durch den Schulverband, im genossenschaftlichen Bereich, bedingt auch durch die günstige verkehrsmäßige Erschließung.

Der Markt Erlbach hat dem Antrag widersprochen, er hat sich für die Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen, weil – bei gutem Willen der beteiligten Gemeinden – eine gut funktionierende Verwaltung gewährleistet wäre.

Die Gemeinde Trautskirchen hat der für sie vorgesehenen Neuregelung unter Bedingungen zugestimmt. Angesichts der geringen Einwohnerzahl und Leistungsfähigkeit der Gemeinde scheidet jede andere Lösung als die Einbeziehung in eine Verwaltungsgemeinschaft Neuhof a. d. Zenn aus.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine eigene Stellungnahme abgegeben.

Für die nach den Vorstellungen des Marktes Neuhof a. d. Zenn umgebildete Verwaltungsgemeinschaft kann erwartet werden, daß die Mitgliedsgemeinden Neuhof a. d. Zenn und Trautskirchen ausreichend leistungsfähig sind, gemeinsam eine Verwaltung aufzubauen und gleichzeitig die den Mitgliedsgemeinden verbleibenden Aufgaben zu erfüllen. Die Bestimmung von Sitz und Namen entspricht der Größe und Bedeutung des Marktes Neuhof a. d. Zenn.

Als Folge der Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft wächst dem Markt Markt Erlbach die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde zu. Der Markt erfüllt nach den neu gewichteten Kriterien die objektiven Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft wie vorgesehen umzubilden und den Markt Markt Erlbach aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 5, Art. 4

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Nürnberger Land vom 7. April 1976 (RABl S. 67) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Neunkirchen a. Sand	4264	14	515	345
Ottensoos	1547	10	313	255
Reichenschwand	2122	7	279	202

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Neunkirchen a. Sand, Ottensoos und Reichenschwand haben die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und die Wiederherstellung ihrer Selbständigkeit als Einheitsgemeinde gefordert.

Der Gesetzentwurf, der den Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft zur Anhörung unterbreitet wurde, sah die Entlassung der Gemeinde Reichenschwand aus der Verwaltungsgemeinschaft vor, mit der Folge, daß die Gemeinden Neunkirchen a. Sand und Ottensoos die Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand bilden sollten.

Die beteiligten Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft haben sich zum Anhörungsvorschlag wie folgt geäußert:

Die Gemeinde Neunkirchen a. Sand betont, daß sie als einwohnerstärkste Mitgliedsgemeinde vorrangig ihr Interesse an der Zurückgewinnung der vollen Selbständigkeit vorbringen müsse. Sie verfüge über alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Wegen der verkehrsgünstigen Lage sei sie Entwicklungsgemeinde mit erheblich über dem Durchschnitt liegender Steuerkraft. Die vor der Bildung der Ver-

waltungsgemeinschaft vorhandene leistungsfähige Verwaltung könne sofort wieder aufgebaut werden. Einer Verwaltungsgemeinschaft mit Ottensoos werde wegen des Ungleichgewichtes nicht zugestimmt.

Die Gemeinde Ottensoos trägt vor, sie habe die Entlassung beantragt, weil mit einem Ausscheiden der Gemeinde Reichenschwand die Basis für die bisher gut funktionierende Verwaltungsgemeinschaft entfalle. Die Einrichtungen der Ver- und Entsorgung und der Daseinsvorsorge seien vorhanden. Die finanzielle Lage der Gemeinde sei geordnet. Durch die Ausweisung von Baugebieten werde die Gemeinde in naher Zukunft eine Einwohnerzahl von 2000 erreichen.

Die Gemeinde Reichenschwand trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die notwendigen Grundversorgungseinrichtungen seien vorhanden. Mit dem umgebauten früheren Schulhaus stehe ein Verwaltungsgebäude für den Aufbau einer eigenen Verwaltung zur Verfügung. Mit den Gemeinden Neunkirchen a. Sand und Ottensoos bestünden keine Verbindungen und Verflechtungen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihre Auflösung beantragt. Zu der alternativ vorgeschlagenen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Reichenschwand mit Ottensoos hat sich keine Gemeinde geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Neunkirchen a. Sand leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Neunkirchen a. Sand ist die deutlich einwohnerstärkste Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft.

Ihre Steuerkraft ist erheblich über dem Landesdurchschnitt. Auf Grund ihrer verkehrsmäßig günstigen Lage ist zu erwarten, daß sie sich als Wohn- und Gewerbe-gemeinde weiterentwickelt. Da nur entweder dem Entlassungsantrag von Neunkirchen a. Sand oder dem Entlassungsantrag von Reichenschwand entsprochen werden kann (s. u.), ist dem Entlassungsantrag der flächengrößeren, einwohnerstärkeren und steuerkräftigeren Gemeinde Neunkirchen a. Sand der Vorrang zu geben.

Es ist daher möglich, den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand neu zu gliedern und die Gemeinde Neunkirchen a. Sand aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Den Anträgen der Gemeinde Ottensoos und Reichenschwand kann nicht entsprochen werden.

Die Gemeinde Ottensoos ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht leistungsfähig genug, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

Die Gemeinde Reichenschwand verfügt zwar über eine Größe, die eine eigene Verwaltung rechtfertigen würde, doch ist ihr Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrung der Eigenständigkeit der Gemeinde Ottensoos notwendig. Für eine solche Lösung sprechen die verhältnismäßig geringen Entfernungen sowie die gute verkehrsmäßige Erschließung. In Abänderung des Anhörungsvorschlages ist es daher möglich, die Gemeinde Neunkirchen a. Sand aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen und die Gemeinden Ottensoos und Reichenschwand in einer Verwaltungsgemeinschaft Reichenschwand mit dem Sitz in Reichenschwand zusammenzufassen.

Zu § 5, Art. 5

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Roth vom 7. April 1976 (RABl S. 70) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Georgensgmünd gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Georgensgmünd	5172	42	515	428
Röttenbach	2269	22	325	302

Der von der Gemeinde Röttenbach erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Georgensgmünd wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 19. Oktober 1977 Nr. 75 V 76 zurückgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinde Röttenbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei auf ihre verhältnismäßig gute Finanzkraft und macht einen kontinuierlichen Einwohnerzuwachs geltend.

Die Gemeinde Georgensgmünd wendet sich mit Nachdruck gegen eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft. Diese habe zu einer erheblichen Verbesserung der Verwaltung geführt und sie sei besonders für Röttenbach auch billiger als eine eigene leistungsfähige Verwaltung.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die Gemeinde Georgensgmünd hatte schon bisher eine gute Verwaltung, die Gemeinde Röttenbach wird in der Lage sein, eine ausreichende eigene Verwaltung zu unterhalten.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist möglich.

Zu § 6, Art. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aschaffenburg vom 12. April 1976 (RABl S. 83) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Rothenbuch	1595	7	274	255
Waldaschaff	3617	7	354	345
Weibersbrunn	2031	3	329	302

Der von der Gemeinde Weibersbrunn erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 30. November 1977 Nr. 98 V 76 zurückgewiesen. Die Gemeinde hatte die Bildung einer zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Rothenbuch und Sitz in Weibersbrunn angestrebt. Das Gericht war der Auffassung, die zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft erreiche nicht die von den Richtlinien geforderte Leistungskraft.

Die Gemeinde Weibersbrunn hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde sei ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Auch die Lage im Spessart

und die großen Entfernungen zum Sitz der Verwaltung seien für die Selbständigkeit von Weibersbrunn anzuführen.

Im Rahmen der Anhörung hat nur die Gemeinde Weibersbrunn der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinden Rothenbuch und Waldaschaff und die Verwaltungsgemeinschaft haben gefordert, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen; beide Gemeinden streben an, ebenfalls wieder Einheitsgemeinden zu werden. Die Gemeinde Rothenbuch trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Daneben verweist sie auf die zum Teil großen Entfernungen zum Sitz der Verwaltung und auf die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Gemeinde Weibersbrunn erfüllt aufgrund ihrer Einwohnerzahl und ihrer guten Steuerkraft die neu gewichteten Kriterien für Einheitsgemeinden. Die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft kommt darüber hinaus ihrer Lage im Spessart und den Entfernungen zum Sitz der Verwaltung in Waldaschaff entgegen.

Dagegen kann dem Antrag der Gemeinde Rothenbuch nicht entsprochen werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Ihre geringe Größe schließt es aus, daß sie auf Dauer eine eigene Verwaltung vorhalten und gleichzeitig die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllen kann. Die weiten Entfernungen zum Sitz der Verwaltung in Waldaschaff müssen hingenommen werden. Sie ergeben sich aus der Lage im Spessart und aus dem Umstand, daß kein anderer Partner für eine Verwaltungsgemeinschaft vorhanden ist.

Auch die Gemeinde Waldaschaff kann nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden. Sie erfüllt zwar die neu gewichteten Kriterien für Einheitsgemeinden. Da jedoch die Gemeinde Rothenbuch, wie oben dargelegt, nicht selbständige Einheitsgemeinde werden kann, muß die Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff, wenn auch ohne die Gemeinde Weibersbrunn, aufrechterhalten bleiben.

Es ist daher nur möglich, die Gemeinde Weibersbrunn aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 6, Art. 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bad Kissingen vom 12. April 1976 (RABl S. 85) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bad Brückenau	6417	20	489	428
Geroda	1010	17	165	255
Motten	1642	17	385	255
Oberleichtersbach	1690	28	205	255
Riedenberg	1204	13	128	255
Schondra	1595	29	196	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Mitgliedsgemeinden Geroda, Motten und Schondra haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Motten und der Markt Schondra

tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Motten verweist ferner auf die großen Entfernungen zum Sitz der Verwaltung.

Im Rahmen der Anhörung haben die Stadt Bad Brückenau und die Gemeinden Motten und Riedenberg der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt. Die Märkte Geroda und Schondra haben ihren Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft aufrechterhalten. Die Gemeinde Oberleichtersbach hat ebenfalls beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist sie mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Die Stadt Bad Brückenau erfüllt alle Voraussetzungen, um selbständige Einheitsgemeinde zu werden. Da nach den neu gewichteten Kriterien die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft ausreichend leistungsfähig ist, muß die Stadt nicht weiterhin in der Verwaltungsgemeinschaft verbleiben.

Die Gemeinde Motten ist nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Zwar erreicht ihre Einwohnerzahl nicht die angestrebte Größenordnung. Aufgrund ihrer weit überdurchschnittlichen Steuerkraft kann jedoch angenommen werden, daß sie die Aufgaben einer Einheitsgemeinde erfüllen können. Hinzu kommt ihre Randlage zwischen der Landesgrenze zu Hessen und dem Truppenübungsplatz Wildflecken und die große Entfernung zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Brückenau. Beides läßt eine eigene Verwaltung in der Gemeinde Motten gerechtfertigt erscheinen.

Dagegen konnte den Anträgen der Märkte Geroda und Schondra und der Gemeinde Oberleichtersbach nicht stattgegeben werden. Aufgrund ihrer geringen Größe und der geringen Steuerkraft erfüllen sie nicht die neu gewichteten Kriterien. Anders als bei der Gemeinde Motten spricht auch die örtliche Lage nicht für ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft.

Die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft betreut knapp 5500 Einwohner. Es kann erwartet werden, daß die Verwaltungsgemeinschaft eine den Anforderungen genügende Verwaltung vorhalten kann. Der Sitz der Verwaltung soll in der Stadt Bad Brückenau bleiben; die Stadt ist der Mittelpunkt des gesamten Raumes und kann von allen Mitgliedsgemeinden gut erreicht werden.

Es ist daher möglich, die Stadt Bad Brückenau und die Gemeinde Motten aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 6, Art. 3

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kitzingen vom 12. April 1976 (RABl S. 89) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Iphofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Iphofen	4011	72	554	345
Mainbernheim	1972	12	294	255
Markt Einersheim	1054	8	545	255
Rödelsee	1427	11	175	255
Willanzheim	1478	25	185	255

Die gegenwärtige Zusammensetzung der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen ist die Folge eines Normenkontrollverfahrens, das die ehemalige Gemeinde Herrnsheim gegen ihre Eingliederung in die ehemalige Gemeinde Hüttenheim angestrengt hatte. Die Gemeinde hatte gefordert, entweder eine Mitgliedsgemeinde aus den Gemeinden Hüttenheim, Herrnsheim und Willanzheim zu bilden oder in die Stadt Iphofen eingegliedert zu werden. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hatte dem Normenkontrollantrag mit Entscheidung vom 22. April 1977 stattgegeben; demzufolge wurden die ehemaligen Gemeinden Herrnsheim, Hüttenheim und Willanzheim zu einer Mitgliedsgemeinde zusammengefaßt.

Die Stadt Mainbernheim hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Stadt trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf den personellen und sachlichen Ausbau der Gemeindeverwaltung vor dem 1. Mai 1978 und auf die in der Stadt vorhandenen Einrichtungen der Daseinsorge.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Stadt Mainbernheim noch nicht förmlich angehört worden. Dementsprechend liegen bislang keine Äußerungen vor.

Die Stadt Mainbernheim ist nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Ihre Größe, Steuerkraft und auch ihre Verwaltungskraft vor dem 1. Mai 1978 lassen erwarten, daß die Gemeinde in Zukunft in der Lage sein wird, eine ausreichende Verwaltung vorzuhalten, ohne dabei die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises vernachlässigen zu müssen.

Es ist daher möglich, die Stadt Mainbernheim aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 6, Art. 4

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Miltenberg vom 12. April 1976 (RABl S. 93) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Amorbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Amorbach	4391	51	444	345
Kirchzell	2248	64	236	302
Schneeberg	1794	17	260	255
Weilbach	2073	27	216	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Kirchzell hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Der Markt trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Er verweist vor allem auf die flächenmäßig große Ausdehnung der Verwaltungsgemeinschaft.

Im Rahmen der Anhörung hat nur der Markt Kirchzell der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Stadt Amorbach und die Märkte Schneeberg und Weilbach haben gefordert, die

Verwaltungsgemeinschaft ungeschmälert zu erhalten. Für den Fall, daß die Gemeinde Kirchzell aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheide, fordern die Stadt Amorbach und der Markt Weilbach, ebenfalls entlassen zu werden. Der Markt Weilbach schlägt vor, anstelle der Verwaltungsgemeinschaft einen Zweckverband zu gründen. Der Markt Schneeberg weist darauf hin, daß die Verwaltungsgemeinschaft Amorbach einschließlich des Marktes Kirchzell eine Einheit bilde und ein Gegengewicht im südlichen Landkreis gegen die finanz- und leistungsstarken Gemeinden des Maintals darstelle. Er verweist auf die erhöhte finanzielle Belastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden und die Investitionen der Verwaltungsgemeinschaft.

Entgegen den Einwänden der Stadt Amorbach und der Märkte Schneeberg und Weilbach kann dem Antrag des Marktes Kirchzell stattgegeben werden. Der Markt erreicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Trotz seiner unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft ist zu erwarten, daß er eine den Anforderungen genügende Verwaltung aufbauen und unterhalten kann, ohne deswegen die Aufgaben in der Daseinsvorsorge vernachlässigen zu müssen.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist auch ohne den Markt Kirchzell ausreichend leistungsfähig. Dagegen kann dem Wunsch der Stadt Amorbach und des Marktes Weilbach nicht gefolgt werden, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Anders als der Markt Kirchzell liegen die Stadt Amorbach und die Märkte Schneeberg und Weilbach in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, die Stadt Amorbach und der Markt Schneeberg sind eng miteinander verflochten. Eine gemeinsame, möglichst leistungsfähige Verwaltung für diesen Raum ist daher notwendig, auch als Gegengewicht zu den Gemeinden des Maintals. Die Entlassung nur des Marktes Weilbach würde zu einer unausgewogenen Verwaltungsgemeinschaft Amorbach führen, so daß auf Dauer an eine Eingliederung des Marktes Schneeberg nach Amorbach zu denken wäre. Eine Entlassung nur der Stadt Amorbach aus der Verwaltungsgemeinschaft scheidet schon wegen der naturräumlichen und zentralen Lage der Stadt zwischen den Märkten Schneeberg und Weilbach aus.

Wegen der erhöhten Kostenbelastung für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden und wegen der Investitionen wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist daher nur möglich, den Markt Kirchzell aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 2

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Großwallstadt gebildet. Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Großwallstadt	3179	14	412	345
Niedernberg	3101	16	256	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Niedernberg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vol-

lem Umfang eigenständig zu führen. Sie weist auf ihren Bevölkerungszuwachs und die Stärkung ihrer Wirtschaft hin.

Im Rahmen der Anhörung haben beide Gemeinden der vorgesehenen Lösung zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Großwallstadt und Niedernberg leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Es ist daher möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu Absatz 3

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Altenbuch	1132	10	211	255
Collenberg	2259	24	420	302
Dorfprozelten	1653	10	440	255
Faulbach	2389	11	284	302
Stadtprozelten	1521	11	264	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Collenberg und Faulbach haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinden tragen vor, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Collenberg weist vor allem auf ihre vor dem 1. Mai 1978 gut ausgebaute Verwaltung hin.

Im Rahmen der Anhörung haben nur die Gemeinden Collenberg und Faulbach der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinden Altenbuch und Dorfprozelten, die Stadt Stadtprozelten und die Verwaltungsgemeinschaft haben einer Entlassung der beiden Gemeinden widersprochen.

Die Verwaltungsgemeinschaft verweist in ihrer Stellungnahme darauf, daß sie ohne die Gemeinden Collenberg und Faulbach nicht mehr in der Lage sein wird, so effektiv und wirtschaftlich zu arbeiten wie im jetzigen Bestand. Die Gemeinden Altenbuch, Dorfprozelten und die Stadt Stadtprozelten fordern Ersatz für die Investitionen, die die Verwaltungsgemeinschaft und die Stadt im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft mit ihren derzeitigen Mitgliedsgemeinden aufgewendet hat.

Die Gemeinde Dorfprozelten fordert ebenfalls, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden, falls der Bestand der Verwaltungsgemeinschaft verändert werde. Sie trägt vor, mit Ausnahme der Einwohnerzahl alle Kriterien für Einheitsgemeinden mindestens im gleichen Umfang zu erfüllen wie die Gemeinde Faulbach.

Die Gemeinden Collenberg und Faulbach sind nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um in Zukunft ihre Aufgaben als Einheitsgemeinden erfüllen zu können. Dagegen erreicht die Gemeinde Dorfprozelten nicht eine nach den neu gewichteten Kriterien ausreichende Leistungsfähigkeit. Auch wenn es der Gemeinde wegen ihrer erheblich überdurchschnittlichen Steuerkraft möglich wäre, eine ausreichend ausgebaute Verwaltung vorzuhalten, so

könnte diese Verwaltung aufgrund der geringen Einwohnerzahl nicht wirtschaftlich arbeiten. Eine Schwächung ihrer Investitionskraft wäre die Folge.

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten ist auch ohne die Gemeinden Collenberg und Faulbach ausreichend leistungsfähig. Es ist möglich, die Gemeinden Collenberg und Faulbach aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Entlassung der beiden Mitgliedsgemeinden wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu § 6, Art. 5

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rhön-Grabfeld vom 12. April 1976 (RABI S. 94) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Elstal gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bastheim	2350	42	175	302
Oberelsbach	2839	68	197	302

Der von der Gemeinde Bastheim erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 30. November 1977 Nr. 26 V 77 zurückgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinde Bastheim und der Markt Oberelsbach haben beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinde Bastheim, der Markt Oberelsbach und die Verwaltungsgemeinschaft der vorgesehenen Lösung zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinde Bastheim und der Markt Oberelsbach leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Es ist daher möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu § 6, Art. 6

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Schweinfurt vom 12. April 1976 (RABI S. 97) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Geldersheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Euerbach	2510	17	219	302
Geldersheim	2118	15	285	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Euerbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde Euerbach der vorgesehenen Lösung zugestimmt, die Gemeinde Geldersheim sie abgelehnt. Nach Auffassung der Gemeinde Geldersheim widerspricht die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft den Gründen des öffentlichen Wohls. Die Gemeinde befürchtet, daß sich bei einer Auflösung der gut funktionierenden Verwaltungsgemeinschaft die Kostenbelastung der Gemeinde durch den Aufbau einer eigenen Verwaltung erhöhen und zugleich die Verwaltungskraft bei den neuen Verwaltungseinheiten mindern werde. Für den Fall, daß die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst werde, fordert sie eine kostendeckende Entschädigung ihrer dadurch verursachten Aufwendungen.

Die Gemeinde Euerbach erfüllt ebenso wie die Gemeinde Geldersheim die neu gewichteten Kriterien für Einheitsgemeinden. Beide Gemeinden sind ausreichend leistungsfähig, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung vorhalten und gleichzeitig ihre Aufgaben in der Daseinsvorsorge erfüllen zu können. Dem Antrag der Gemeinde Euerbach ist daher stattzugeben, auch wenn das entgegen dem Willen der Gemeinde Geldersheim zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft führt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf die Allgemeine Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Theilheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Schwanfeld	1350	12	281	255
Waigolshausen	2601	24	269	302
Wipfeld	1143	5	263	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Theilheim hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Waigolshausen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Schwanfeld und Waigolshausen der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinde Wipfeld hat gefordert, die Verwaltungsgemeinschaft in ihrem gegenwärtigen Bestand zu erhalten. Sollte jedoch die Gemeinde Waigolshausen entlassen werden, so fordert auch sie ihre Selbständigkeit als Einheitsgemeinde. Sie verweist auf die erheblichen Investitionen im Hinblick auf die Verwaltungsgemeinschaft und auf die geographisch günstige Lage des bisherigen Sitzes der Verwaltung in Theilheim.

Nach den neugewichteten Kriterien ist die Gemeinde Waigolshausen ausreichend leistungsfähig, um als Einheits-

gemeinde bestehen zu können. Auch die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft ist leistungsfähig genug, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Verlegung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft entspricht der Bedeutung der Gemeinde Schwanfeld in der Verwaltungsgemeinschaft; die Namensgebung folgt dem.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist daher möglich, die Gemeinde Waigolshausen aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen und die Verwaltungsgemeinschaft umzubilden.

Zu § 6, Art. 7

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Würzburg vom 12. April 1976 (RAB I S. 100) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bergtheim	2547	26	254	302
Oberpleichfeld	854	9	211	235
Unterpleichfeld	2209	24	212	302
Hausen b. Würzburg	1748	22	203	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Unterpleichfeld hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, Einheitsgemeinde zu werden.

Im Rahmen der Anhörung hat nur die Gemeinde Unterpleichfeld der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft haben sich gegen ihre Entlassung ausgesprochen. Sie weisen übereinstimmend darauf, daß durch das Ausscheiden der Gemeinde die reibungslos arbeitende Verwaltungsgemeinschaft geschwächt werde, die Kosten für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden steigen würden und Schwierigkeiten im Hinblick auf Zweckverbände entstünden, die mit der Verwaltungsgemeinschaft annähernd deckungsgleich seien. Das Verwaltungsgebäude in Bergtheim sei auf eine Verwaltungsgemeinschaft mit rd. 7500 Einwohner zugeschnitten. Die Gemeinde Hauen b. Würzburg beantragt ihre Entlassung, falls Unterpleichfeld aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheide.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Unterpleichfeld leistungsfähig genug, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Dagegen erfüllt die Gemeinde Hausen b. Würzburg wegen ihrer geringeren Einwohnerzahl und ihrer unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft die neu gewichteten Kriterien nicht.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde Unterpleichfeld ausreichend leistungsfähig. Hinsichtlich der Kostenbelastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Gemeinde Unterpleichfeld aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Eisenheim	1110	11	230	255
Estenfeld	4204	18	331	345
Kürnach	2492	12	196	302
Prosselsheim	997	20	233	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Kürnach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf einen stetigen Bevölkerungszuwachs und auf die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Mitgliedsgemeinden der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinden Eisenheim und Prosselsheim würden auch einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kürnach zustimmen, falls zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft die Gemeinde Prosselsheim bestimmt würde.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Kürnach leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft ist leistungsfähig genug, ihre Aufgaben zu erfüllen. Allerdings muß hingenommen werden, daß nach dem Ausscheiden der Gemeinde Kürnach keine unmittelbare Verbindung mehr besteht zwischen der Gemeinde Estenfeld, dem Sitz der Verwaltung, und den beiden übrigen Mitgliedsgemeinden Eisenheim und Prosselsheim.

Es ist möglich, die Gemeinde Kürnach aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 3

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bütthard	1305	36	297	255
Gaukönigshofen	1829	32	230	255
Giebelstadt	3861	48	292	345

Der Markt Bütthard und die Gemeinde Gaukönigshofen haben beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Der Markt Bütthard verweist auf seine Verwaltung vor dem 1. Mai 1978, auf seine flächenmäßige Größe und auf die großen Entfernungen zum Sitz der Verwaltung. Die Gemeinde Gaukönigshofen trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Auch sie nennt die große flächenmäßige Ausdehnung der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft und die dadurch bedingten weiten Wege zum Sitz der Verwaltung. Sie verweist ferner auf die Schwierigkeiten für die verwaltungsmäßige Betreuung, die sich aus dem Umstand ergeben, daß sich jede der Mitgliedsgemeinden aus einer Mehrzahl von getrennten Ortschaften zusammensetzt.

Die Gemeinde Gaukönigshofen erfüllt zwar nur knapp die angestrebten Kriterien für Einheitsgemeinden. Angesichts der von ihr vorgetragenen Gründe erscheint es aber vertretbar, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Dagegen kann der Markt Bütthard aufgrund seiner Einwohnerzahl nicht als hinreichend leistungsfähig angesehen werden, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können und damit auch ihm die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft zugestehen zu können.

Es ist möglich, die Gemeinde Gaukönigshofen aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 4

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Helmstadt	2103	23	272	302
Holzkirchen	879	8	153	235
Neubrunn	2091	27	299	302
Remlingen	1361	20	257	255
Uettingen	1119	14	236	255

Der Markt Neubrunn hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Er trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, seine Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Er verweist vor allem auf seine Verwaltung vor der Eingliederung in die Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinden Holzkirchen und Uettingen haben ebenfalls ihre Entlassung beantragt. Sie fordern, gemeinsam mit dem Markt Remlingen eine Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Uettingen zu bilden. Auch der Markt Remlingen fordert seine Entlassung. Er wünscht in erster Linie, Einheitsgemeinde zu werden, ist aber auch einverstanden, eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Holzkirchen und Uettingen, jedoch mit Sitz in Remlingen, zu bilden. Der Markt Helmstadt hat sich dafür ausgesprochen, die Verwaltungsgemeinschaft unverändert zu erhalten. Eine förmliche Anhörung zu den Anträgen der Gemeinden ist nicht durchgeführt worden.

Der Markt Neubrunn ist nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um Einheitsgemeinde zu werden. Diese neu gewichteten Kriterien erfüllt der Markt Remlingen dagegen nicht.

Es bestehen keine Gründe, die es rechtfertigen, die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt aufzulösen und an ihrer

Stelle eine kleinere Verwaltungsgemeinschaft ohne den Markt Helmstadt zu bilden. Die Verwaltungsgemeinschaft arbeitet reibungslos. Im Einvernehmen mit ihren Mitgliedsgemeinden wurde ein neues Verwaltungsgebäude in Helmstadt errichtet und fachlich qualifiziertes Personal eingestellt.

Es ist möglich, den Markt Neubrunn aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu den Absätzen 5 und 6

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kist gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Altertheim	1688	24	193	255
Eisingen	2394	5	211	302
Kist	2174	4	256	302
Waldbrunn	1510	7	189	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Eisingen und Waldbrunn hatten beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

Im Rahmen der Anhörung hat nur die Gemeinde Eisingen der vorgesehenen Lösung zugestimmt, jedoch als Alternative beantragt, Einheitsgemeinde zu werden. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihre gut ausgebaute Verwaltung vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und auf das in der Gemeinde befindliche St. Josephs-Stift mit 350 Heimplätzen und 180 Mitarbeitern.

Die Gemeinde Kist hat gefordert, die Verwaltungsgemeinschaft ungeschmälert zu erhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft habe sich als funktionsfähig erwiesen. Die Gemeinde erachte deshalb deren Fortbestehen in der gegenwärtigen Größe für deren Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit als notwendig.

Die Gemeinde Altertheim fordert ihre Selbständigkeit als Einheitsgemeinde und lehnt die vorgesehene Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kist ab. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Aufgaben als Einheitsgemeinde zu erfüllen. Das habe sie durch die Schaffung einer Reihe von Einrichtungen der Daseinsvorsorge bereits bewiesen. Sie verweist auch auf die Tatsache, daß sie aus drei ehemaligen Gemeinden bestehe. In einer Verwaltungsgemeinschaft allein mit der Gemeinde Kist sei sie zudem der unterlegene Partner, das lasse Streitigkeiten auf Dauer befürchten.

Auch die Gemeinde Waldbrunn fordert ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft; eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Eisingen oder Kist lehnt sie ab.

Die Gemeinden Altertheim und Waldbrunn erreichen wegen ihrer niedrigen Einwohnerzahl und weit unterdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Sie müssen daher einer Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die unmittelbar nebeneinander liegenden Gemeinden Eisingen und Waldbrunn zu einer Verwaltungsgemeinschaft zu-

sammelfassen und die Gemeinde Altertheim in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kist zu belassen. Beide Verwaltungsgemeinschaften sind ausreichend leistungsfähig, ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Als Alternative zum Gesetzentwurf bietet sich an, lediglich die Gemeinde Eisingen aus der Verwaltungsgemeinschaft Kist zu entlassen. Die Gemeinde ist nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig für eine Einheitsgemeinde. Diese Lösung hätte gegenüber den zwei zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaften den Vorteil, daß die dreigliedrige Verwaltungsgemeinschaft intern besser ausgewogen wäre und nicht jeweils eine Mitgliedsgemeinde ein deutliches Übergewicht besäße.

Zu Absatz 7

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Erlabrunn	1205	4	196	255
Leinach	2267	28	231	302
Margetshöchheim	2725	6	351	302

Erlabrunn	1205	4	196	255
Leinach	2267	28	231	302
Margetshöchheim	2725	6	351	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Leinach hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Leinach und Margetshöchheim der vorgesehenen Lösung zugestimmt. Die Gemeinde Margetshöchheim verweist jedoch auf die steigenden Verwaltungskosten für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden. Sie fordert außerdem einen Kostenersatz für den nunmehr zu groß ausgelegten Umbau des Verwaltungsgebäudes. Die Gemeinde Erlabrunn hat gefordert, ebenfalls aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden und die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Die Kosten einer eigenen Verwaltung würden nach ihrer Auffassung niedriger liegen als die Kosten der Verwaltungsgemeinschaft ohne die Gemeinde Leinach. Die Verwaltungsgemeinschaft spricht sich für ihre Auflösung aus.

Die Gemeinde Leinach ist nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig, um ihre Aufgaben als Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Dagegen erreicht die einwohner- und steuerschwache Gemeinde Erlabrunn diese Leistungsfähigkeit nicht.

Die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim ist auch ohne die Gemeinde Leinach ausreichend leistungsfähig. Wegen der finanziellen Auswirkungen, die mit dem Ausscheiden der Gemeinde Leinach verbunden sind, wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Gemeinde Leinach aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu Absatz 8

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Randersacker gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Randersacker	3459	16	364	345
Theilheim	1969	10	240	255

Der Markt Randersacker und die Gemeinde Theilheim haben übereinstimmend die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Der Markt Randersacker fordert den Ersatz seiner Kosten, die durch die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft entstanden sind.

Ein förmliches Anhörungsverfahren ist nicht durchgeführt worden.

Der Markt Randersacker und die Gemeinde Theilheim sind nach den neu gewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um ihre Aufgaben als Einheitsgemeinden erfüllen zu können. Wegen der finanziellen Auswirkungen, die mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verbunden sind, wird auf die Allgemeine Begründung und auf die Begründung zu den Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Randersacker aufzulösen.

Zu Absatz 9

Durch die obengenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Waldbüttelbrunn gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Greußenheim	1149	18	206	255
Hettstadt	2163	14	196	302
Waldbüttelbrunn	3846	20	263	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Greußenheim und Hettstadt haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie streben an, ohne die Gemeinde Waldbüttelbrunn eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Greußenheim, Hettstadt und Waldbüttelbrunn der vorgeschlagenen Lösung im Ergebnis zugestimmt. Die Gemeinde Hettstadt fordert wie die Verwaltungsgemeinschaft, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen und eine Verwaltungsgemeinschaft Hettstadt neu zu bilden. Sie befürchten bei einer bloßen Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft und Entlassung der Gemeinde Waldbüttelbrunn Abwicklungsschwierigkeiten.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Waldbüttelbrunn leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Verwaltungsgemeinschaft ist auch nach dem Ausscheiden der Gemeinde Waldbüttelbrunn ausreichend leistungsfähig, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Bestimmung der Gemeinde Hettstadt zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft entspricht der Größe und Bedeutung der Gemeinde, die Namensgebung folge dem. Wegen der

Einwände der Gemeinde Hettstadt und der Verwaltungsgemeinschaft wird auf die Übergangs- und Schlußvorschriften und auf deren Begründung verwiesen.

Es ist möglich, die Gemeinde Waldbüttelbrunn aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen und die Verwaltungsgemeinschaft in der genannten Weise umzubilden.

Zu § 7, Art. 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg vom 9. April 1976 (RAB I S. 45) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mering gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Merching	2232	25	255	302
Mering	8267	27	384	428
Ried	1885	29	218	255
Schmiechen	853	13	233	235
Steindorf	762	16	189	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Mering hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Merching hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde begehrt eine eigene Verwaltung und trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, diese in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie auf eine positive Entwicklung des Ortes, die sich in reger Bautätigkeit und in einer beträchtlichen Steigerung der Einwohnerzahl (461 Einwohner in den letzten 7 Jahren) ausdrücke.

Der im Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform enthaltene Anhörungsvorschlag hatte vorgesehen, die Verwaltungsgemeinschaft so umzugestalten, daß zwei Verwaltungsgemeinschaften – bestehend aus den Gemeinden Mering und Ried einerseits und den Gemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf andererseits – gebildet würden.

Im Rahmen der Anhörung hat nur die Gemeinde Merching dieser Lösung zugestimmt. Die übrigen Mitgliedsgemeinden und – gegen die Stimmen der Vertreter aus der Gemeinde Merching – die Verwaltungsgemeinschaft haben den Vorschlag abgelehnt. Die Gemeinden Mering, Schmiechen und Steindorf haben darüber hinaus Einwände gegen eine Entlassung der Gemeinde Merching nicht erhoben. Die Gemeinden Schmiechen und Steindorf nehmen es hin, daß bei Entlassung der Gemeinde Merching eine unmittelbare räumliche Anbindung zu den übrigen Mitgliedsgemeinden nicht mehr besteht. Die Gemeinde Ried hat nur gegen eine zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft mit dem Markt Mering Stellung bezogen.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Merching leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Trotz Entlassung dieser Gemeinde erfüllt auch die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Verwaltungseinheit.

Es ist möglich, die Gemeinde Merching aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering zu entlassen.

Zu § 7, Art. 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (RAB I S. 55) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Großaitingen	3353	39	310	345
Kleinaitingen	1066	16	119	255
Oberottmarshausen	899	9	323	235
Wehringen	1861	13	788	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Wehringen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hat vorgetragen, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfange eigenständig zu führen. Sie verweist auf die vorhandene kommunale Grundausrüstung und auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften haben der Entlassung der Gemeinde Wehringen widersprochen:

Die Gemeinde Kleinaitingen fühlt sich wegen der zu erwartenden Steigerung der Verwaltungskostenumlage finanziell überfordert. Sie beantragt deshalb ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen und ihre Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Untermeitingen, falls dem Antrag der Gemeinde Wehringen stattgegeben werde.

Die Gemeinde Oberottmarshausen führt an, die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft sei bei Entlassung der Gemeinde Wehringen gefährdet. Die Gemeinde Wehringen müsse zur Stärkung des überwiegend landwirtschaftlich orientierten Raumes der Verwaltungsgemeinschaft Mitgliedsgemeinde bleiben. Vorsorglich beantragt sie – für den Fall der Entlassung der Gemeinde Wehringen – ihre Entlassung und die Bildung einer Einheitsgemeinde Oberottmarshausen.

Demgegenüber hält die Gemeinde Großaitingen die Verwaltungsgemeinschaft für ausreichend leistungsfähig, wenn (nur) die Gemeinde Wehringen entlassen wird. Sie widerspricht dieser Maßnahme nur, weil sie angesichts der Anträge der Gemeinden Kleinaitingen und Oberottmarshausen die Existenz der Verwaltungsgemeinschaft bedroht sieht.

Die Verwaltungsgemeinschaft selbst verweist auf die höhere Kostenbelastung der verbleibenden Mitgliedsgemeinden und ihre Investitionen, die auf den gegenwärtigen Bereich der Verwaltungsgemeinschaft zugeschnitten seien.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Wehringen leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Dabei ist berücksichtigt, daß ihre derzeit erheblich überdurchschnittliche Steuerkraft in den nächsten Jahren absinken wird, wenn die von der Regierung von Schwaben verordnete, von der Gemeinde Wehringen angefochtene Gebietsabtretung an die Stadt Bobingen rechtlich Bestand hat.

Hingegen erfüllt die einwohnerschwache Gemeinde Oberottmarshausen nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde.

Um zu gewährleisten, daß beim Ausscheiden der Gemeinde Wehringen eine ausgewogene Verwaltungseinheit zurückbleibt, muß die Gemeinde Kleinaitingen Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen bleiben. Gegen ihre Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Untermeitingen spricht auch die deutlich geringere Entfernung zum Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen und die sonst fehlende flächenmäßige Anbindung der Gemeinde Oberottmarshausen an das Gebiet der Sitzgemeinde. Den Anträgen der Gemeinden Kleinaitingen und Oberottmarshausen kann daher nicht entsprochen werden.

Die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen mit den Mitgliedsgemeinden Großaitingen, Kleinaitingen und Oberottmarshausen ist nach den neugewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig, um eine den Anforderungen gewachsene Verwaltungseinheit zu bilden.

Es ist möglich, die Gemeinde Wehringen aus der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen zu entlassen.

Zu § 7, Art. 3

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Dillingen a. d. Donau vom 8. April 1976 (RAB I S. 58) wurde die Gemeinde

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Staufen	688	8	269	235

in die Gemeinde Syrgenstein eingegliedert. Gleichzeitig wurde die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein gebildet. Zu ihr gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bachhagel	1682	20	261	255
Syrgenstein (einschl. Staufen)	2952	15	321	302
Zöschingen	614	11	336	235

Die Gemeinde Staufen erhob gegen ihre Eingliederung in die Gemeinde Syrgenstein Normenkontrollantrag mit dem Ziel, die Bildung einer Einheitsgemeinde anstelle einer Verwaltungsgemeinschaft zu erreichen. Mit Entscheidung vom 29. 11. 1978 Nr. 74 V 77 gab der Bayer. Verwaltungsgerichtshof diesem Antrag statt, weil im Hinblick auf die engen siedlungsmäßigen Verflechtungen der meisten Ortschaften des Raumes und die für eine Mitgliedsgemeinde nicht ausreichende Leistungskraft der Gemeinde Zöschingen die Verwaltungsgemeinschaft die falsche Organisationsform sei.

Unter Berufung auf diese Entscheidung beantragt die Gemeinde Staufen weiterhin die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinde Bachhagel hingegen fordert, eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden, die jener durch oben genannte Verordnung geschaffenen entspricht.

Der im Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform enthaltene Anhörungsvorschlag, die Gemeinde Staufen in die Gemeinde Syrgenstein einzugliedern und damit die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein aufrecht zu erhalten, fand die Zustimmung der vorgesehenen Mitgliedsgemeinden. Die Gemeinde Staufen wider-

spricht dieser Lösung jedoch und fordert erneut, unter Berufung auf die Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, die Zusammenfassung aller vorgenannten Gemeinden in einer Einheitsgemeinde Syrgenstein.

Nach den neu gewichteten Kriterien entspricht die durch obengenannte Verordnung gebildete Verwaltungsgemeinschaft den Anforderungen, die an eine leistungsfähige und wirtschaftliche Verwaltungseinheit zu stellen sind. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß nunmehr auch die Gemeinde Bachhagel nur wenig hinter den Anforderungen zurückbleibt, die nach den neugewichteten Kriterien an selbständige Einheitsgemeinden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu stellen sind. Die Eingliederung der Gemeinde Staufen in die Gemeinde Syrgenstein rechtfertigt sich aus ihrer Verflechtung mit dieser gleichfalls im oberen Bachtal gelegenen Gemeinde. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verfügen über eine ausreichende Leistungskraft, um die an sie gestellten Aufgaben zu bewältigen. Der Gemeinde Zöschingen, deren besondere naturräumliche Lage zu berücksichtigen ist, kommt dabei ihre überdurchschnittliche Steuerkraft zustatten. Von Gewicht ist schließlich die Tatsache, daß alle drei Mitgliedsgemeinden sich übereinstimmend für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen haben. Die Bildung einer Einheitsgemeinde Syrgenstein würde ihren Vorstellungen nicht entsprechen.

Die mit vorgenannter Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs für nichtig erklärte Eingliederung der Gemeinde Staufen in die Mitgliedsgemeinde Syrgenstein der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein ist daher möglich.

Zu § 7, Art. 4

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Donau-Ries vom 8. April 1976 (RABl S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Asbach-Bäumenheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Asbach-Bäumenheim	3711	12	842	345
Mertingen	2635	38	410	302
Oberndorf a. Lech	1874	19	255	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Asbach-Bäumenheim hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Mertingen und Oberndorf a. Lech haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Die Gemeinden Mertingen und Oberndorf tragen vor, jede der drei unterschiedlich strukturierten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Im Rahmen der Anhörung haben alle Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Asbach-Bäumenheim zugestimmt.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim fordert in diesem Zusammenhang die Übernahme der beiden von der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigten gehobenen Beamten durch die beiden anderen Mitgliedsgemeinden.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind alle drei Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Zur Frage der Übernahme der von der Verwaltungsgemeinschaft beschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes wird auf § 128 Abs. 4 BRRG hingewiesen.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Asbach-Bäumenheim ist möglich.

Zu Absatz 2

Durch die vorgenannte Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ries (zunächst VG Nördlingen; Umbenennung gem. Verordnung vom 18. 10. 1978, RABl S. 139) gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Alerheim	1417	23	180	255
Amerdingen	754	19	178	235
Deiningen	1422	15	225	255
Ederheim	945	17	226	235
Forheim	580	23	192	235
Hohenaltheim	568	18	221	235
Mönchsdeggingen	1530	32	215	255
Möttingen	2173	32	253	302
Reimlingen	993	10	262	235
Wechingen	1364	24	164	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Möttingen wünscht die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Sie trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Ihre Entlassung löse Probleme, die sich aus der unterschiedlichen Größe der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ergäben.

Im Rahmen der Anhörung haben die übrigen Gemeinden der vorgeschlagenen Entlassung der Gemeinde Möttingen widersprochen oder, wie die Gemeinden Deiningen, Mönchsdeggingen und – hilfsweise – die Gemeinde Alerheim, ihrerseits die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Hingewiesen wird auf Investitionen für ein neues Verwaltungsgebäude (Kosten: 1 148 200 DM) und auf den an den Mitgliedsgemeinden orientierten Personalstamm. Die Gemeinden Deiningen und Mönchsdeggingen führen an, leistungsfähig genug zu sein, um als selbständige Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Möttingen die Voraussetzungen, um als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Hingegen sind die Gemeinden Deiningen, Mönchsdeggingen und Alerheim auf Grund ihrer Einwohnerzahl auch nach Neugewichtung der Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig, um auf Dauer eine leistungsgerechte Verwaltung unterhalten und wirtschaftlich einsetzen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft bleibt trotz der Entlassung der Gemeinde Möttingen ausreichend leistungsfähig. Wegen ihrer Investitionen wird auf die Allgemeine Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Es ist möglich, die Gemeinde Möttingen aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Zu § 7, Art. 5

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Günzburg vom 8. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Balzhausen	933	15	433	235
Münsterhausen	1637	18	243	255
Thannhausen	4670	20	525	345
Ursberg	3621	25	107	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Ursberg hat – zuletzt im Rahmen der Anhörung – ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen beantragt. Sie führt an, sie könne im Hinblick auf die ca. 1400 in den Einrichtungen der St.-Josephs-Kongregation Ursberg untergebrachten Behinderten auf eine eigene Verwaltung nicht verzichten. Die Gemeinde sei leistungsfähig genug, eine den Anforderungen entsprechende Verwaltung zu unterhalten. Die verhältnismäßig geringe Verschuldung der Gemeinde sei Beweis dafür, daß die außerordentlich geringe Steuerkraft nicht als Maßstab für die tatsächliche Finanzkraft der Gemeinde herangezogen werden könne. Die Entlassung der Gemeinde gefährde im übrigen den Bestand der verbleibenden Verwaltungsgemeinschaft nicht.

Im Hinblick auf den Antrag der Gemeinde Ursberg haben alle übrigen Gemeinden ebenfalls den Wunsch auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft geäußert. Die Stadt Thannhausen hat dabei hervorgehoben, daß sie trotz Erfüllung der Kriterien zur Bildung einer Einheitsgemeinde an der Verwaltungsgemeinschaft festhalten werde, wenn die Gemeinde Ursberg Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft bleibe. Sie weist dabei auf ihre finanziellen Aufwendungen. Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft sind nicht förmlich gehört worden.

Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist die Gemeinde Ursberg nach den neugewichteten Kriterien leistungsfähig genug, um als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Das Behindertenzentrum, in dem 1400 Pflinglinge und 365 Personen zur Betreuung der Behinderten untergebracht sind, versorgt sich weitgehend selbst. Der Umfang der Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis ist deshalb deutlich geringer als sonst bei Gemeinden mit vergleichbarer Einwohnerzahl. Hingegen ist der Anteil der im übertragenen Wirkungskreis zu bewältigenden Aufgaben nach den Erfahrungen der Verwaltungsgemeinschaft höher (80–90 Prozent des gesamten Aufgabenbereichs der Gemeinde Ursberg ist nach Angaben der Stadt dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen).

Es ist deshalb zu erwarten, daß die Gemeinde eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung ohne Vernachlässigung kommunaler Pflichtaufgaben unterhalten und wirtschaftlich einsetzen kann.

Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft als Folge der Entlassungsanträge der übrigen Mitgliedsgemeinden kommt nicht in Betracht. Die Gemeinden Münsterhausen und Balzhausen erfüllen im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl auch nach Neugewichtung der Kriterien nicht die Voraussetzungen, um eine leistungsgerechte eigenständige Verwaltung wirtschaftlich einzusetzen. Die Stadt Thannhausen muß deshalb trotz ausreichender eigener Leistungsfähigkeit Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft bleiben. Gegen ihre Entlassung spricht auch die naturräumliche Lage der Gemeinden Balzhausen und Münsterhausen, die, durch das Gebiet der Stadt Thannhausen voneinander getrennt, zusammen keine Verwaltungsgemeinschaft bilden könnten.

Es ist daher nur möglich, die Gemeinde Ursberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen zu entlassen.

Wegen der von der Stadt Thannhausen angesprochenen Investitionen wird auf die allgemeine Begründung und die Begründung der Übergangs- und Schlußvorschriften verwiesen.

Zu § 7 Art. 6

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 2. April 1976 (RABI S. 48) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Heimenkirch gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Heimenkirch	2865	21	731	302
Hergatz	1860	19	302	255
Opfenbach	1929	17	301	255

Der von der Gemeinde Hergatz erhobene Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 3. 11. 1978 Nr. 20, 21 V 77 zurückgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Größe und Leistungsfähigkeit aufweise und weil an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg und unmittelbar im Umland der Stadt Wangen eine leistungsfähige Verwaltungseinheit gebildet werden müsse.

Die Gemeinde Hergatz hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, als entwicklungsfähige Gemeinde sei sie ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Die Gemeinde Heimenkirch hat sich im Rahmen der Anhörung für die Fortführung der Verwaltungsgemeinschaften mit den gegenwärtigen Mitgliedsgemeinden ausgesprochen, gleichzeitig aber eine Rest-Verwaltungsgemeinschaft aus den Mitgliedsgemeinden Heimenkirch und Opfenbach abgelehnt. Für den Fall der Entlassung von Hergatz wünsche auch sie, Einheitsgemeinde zu werden.

Auch die Gemeinde Opfenbach lehnt die Umgestaltung in eine zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Heimenkirch ab. Sie hat im Rahmen der Anhörung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Heimenkirch gefordert.

Die Verwaltungsgemeinschaft selbst hat sich mit knapper Mehrheit (5:4) ebenfalls für eine Auflösung der Verwal-

tungsgemeinschaft entschieden, falls die Gemeinde Hergatz entlassen werde.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind alle drei Mitgliedsgemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Das gilt auch für die kleinste der Mitgliedsgemeinden, die Gemeinde Hergatz. Sie verfügt über eine erheblich überdurchschnittliche Steuerkraft und verzeichnet seit dem Jahr 1975 einen stetigen Einwohnerzuwachs.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Heimenkirch aufzulösen.

Zu Absatz 2

Durch die oben genannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weiler-Simmerberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Oberreute	1243	13	338	255
Stiefenhofen	1365	29	201	255
Weiler-Simmerberg	4540	31	372	345

Der vom Markt Weiler-Simmerberg mit dem Ziel erhobene Normenkontrollantrag, nach Eingliederung der Gemeinde Oberreute Einheitsgemeinde zu werden, wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 3. November 1978 Nr. 57 V 77 zurückgewiesen, weil die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft systemgerecht sei.

Im Rahmen der Anhörung haben der Markt Weiler-Simmerberg und die Gemeinde Stiefenhofen der vorgeschlagenen Entlassung der Gemeinde Weiler-Simmerberg und der Umgestaltung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt. Die Gemeinde Oberreute hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt, falls der Markt Weiler-Simmerberg aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden würde. Für den Fall der Bildung einer zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Oberreute und Stiefenhofen beansprucht die Gemeinde den Verwaltungssitz.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Weiler-Simmerberg leistungskräftig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft erscheint daher möglich.

Die verbleibenden Gemeinden Oberreute und Stiefenhofen erfüllen nicht die Voraussetzungen für Einheitsgemeinden. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft wird daher zur Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen umgebildet. Sie betreut 2615 Einwohner und verfügt nach den neu gewichteten Kriterien über eine ausreichende Leistungskraft. Name und Sitz folgen der Bedeutung der Gemeinde Stiefenhofen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 7, Art. 7

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Oberallgäu vom 5. April 1976 (RABI S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang i. Allgäu gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Haldenwang	2577	26	287	302
Lauben	2771	8	736	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang i. Allgäu hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Haldenwang hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die fehlende öffentliche Verkehrsverbindung und die unterschiedliche wirtschaftliche Struktur beider Mitgliedsgemeinden sowie die daraus resultierenden Unterschiede in der Steuerkraft seien für den Antrag anzuführen.

Im Rahmen der Anhörung haben die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind die Gemeinden Haldenwang und Lauben leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

Zu Absatz 2

Durch die vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mittelberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Mittelberg	3288	60	260	345
Wertach	1678	46	430	255

Der vom Markt Wertach erhobene Normenkontrollantrag gegen seine Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 9. August 1978 Nr. 48 V 77 zurückgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden erforderliche Größe und Leistungsfähigkeit aufweise.

Der Markt Wertach hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft gefordert. Er trägt vor, er sei leistungsfähig genug, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Im Rahmen der Anhörung haben beide Mitgliedsgemeinden der vorgeschlagenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Dies gilt unter Berücksichtigung der geographischen und topographischen Verhältnisse auch für den Markt Wertach. Er kann auf eine überdurchschnittliche Steuerkraft verweisen, die ihn in die Lage versetzt, eine an den örtlichen Verhältnissen orientierte leistungsfähige Verwaltung zu unter-

halten. Von besonderer Bedeutung ist ferner der beträchtliche Fremdenverkehr (196 412 Gästeübernachtungen im Jahr 1978), dessen Abwicklung durch eine unmittelbar am Ort befindliche Verwaltung begünstigt wird. Die besonderen Beziehungen des Marktes Wertach zur österreichischen Gemeinde Jungholz sind von Bedeutung. Zahlreiche infrastrukturelle Einrichtungen, darunter auch solche des Fremdenverkehrs, sprechen ebenso für die Bildung einer Einheitsgemeinde wie der Umstand, daß der Markt Wertach auf eine gut ausgestattete Verwaltung zurückgreifen kann, wenn die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst wird.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände ist die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft möglich.

Zu § 7 Art. 8

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RAB I S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Germaringen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Germaringen	2399	23	381	302
Mauerstetten	2205	17	285	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Germaringen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Mauerstetten hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Dies gelte auch für die Gemeinde Germaringen. Beide Mitgliedsgemeinden hätten eine gute Steuerkraft vorzuweisen. Die Gemeinde Mauerstetten verfüge über eine kommunale Grundausstattung und habe schon vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft auf eine gut ausgestattete Verwaltung zurückgreifen können.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden haben im Rahmen der Anhörung der vorgeschlagenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Hervorzuheben sind die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Gemeinde Germaringen und die positive Entwicklung der Gemeinde Mauerstetten, deren Einwohnerzahl in den letzten 7 Jahren stark zugenommen hat. Die Ausweisung weiterer Baugebiete läßt erwarten, daß diese Entwicklung anhält.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Germaringen ist daher möglich.

Zu Absatz 2

Durch vorgenannte Rechtsverordnung wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lechbruck gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Lechbruck	2082	18	379	302
Roßhaupten	2555	47	330	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Beide Mitgliedsgemeinden haben die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Lechbruck beantragt. Beide Gemeinden halten sich für ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung in vollem Umfang selbständig zu führen.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden haben im Rahmen der Anhörung der vorgeschlagenen Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt.

Nach den neu gewichteten Kriterien sind beide Gemeinden leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lechbruck kann aufgelöst werden.

Zu § 7, Art. 9

Zu Absatz 1

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Unterallgäu vom 5. April 1976 (RAB I S. 50) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Erkheim	2453	32	300	302
Kammlach	1474	27	292	255
Lauben	1128	18	198	255
Sontheim	2112	25	215	302
Westerheim	1744	21	231	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Kammlach, Sontheim und Westerheim haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Kammlach führt an, sie sei von den übrigen, im Günztal oder auf dessen Randhöhen gelegenen Mitgliedsgemeinden naturräumlich getrennt.

Die Gemeinde Sontheim beansprucht unter Hinweis auf ihre Einwohnerzahl eine eigenständige Verwaltung. Sie meint, die Verwaltungskosten senken zu können. Sie wäre auch damit einverstanden, daß die ehemalige Gemeinde Attenhausen ausgegliedert werden und den Status einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim erhalten würde.

Die Gemeinde Westerheim verweist auf ihre geringe Verschuldung und führt an, sie habe bis zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft über eine funktionsfähige Verwaltung verfügt.

Äußerungen der übrigen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich noch nicht gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt nur die Gemeinde Sontheim die Voraussetzungen, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Hingegen sind die Gemeinde Kammlach, deren naturräumliche Lage nicht verkannt wird, und die Gemeinde Westerheim nicht leistungsfähig genug, um auf Dauer eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Verwaltung unterhalten und als selbständige Einheitsgemeinden bestehen zu können. Ihre Einwohnerzahlen schwanken (z. B. erreicht die Einwohnerzahl der Gemeinde Westerheim wieder knapp den Stand vom 31. 12. 1976, nachdem sie zwischenzeitlich auf 1735 abgefallen war); es ist nicht zu erwarten, daß sie in absehbarer Zeit erheblich anwachsen werden.

Auch nach der Entlassung der Gemeinde Sontheim bildet die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft, die noch 7799 Einwohner zu betreuen hat, eine ausreichend leistungsfähige Verwaltungseinheit.

Es ist daher möglich, die Gemeinde Sontheim aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Den Anträgen der Gemeinden Kammlach und Westerheim kann jedoch nicht entsprochen werden.

Das Begehren der ehemaligen Gemeinde Attenhausen ist nicht Gegenstand der Nachkorrektur. Auf die Allgemeine Begründung wird insoweit Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Unterallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 50) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Breitenbrunn	2106	42	211	302
Oberrieden	1190	21	155	255
Pfaffenhausen	1974	21	313	255
Salgen	1153	23	189	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Breitenbrunn hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Äußerungen der anderen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die noch nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neugewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Breitenbrunn die Voraussetzungen, um eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Verwaltung vorhalten und als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Leistungsfähigkeit der verbleibenden Verwaltungsgemeinschaft ist ebenfalls gegeben.

Es ist möglich, die Gemeinde Breitenbrunn aus der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zu entlassen.

Zu Absatz 3

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Unterallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 50) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tussenhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Markt Wald	1959	31	163	255
Tussenhausen	2145	42	218	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tussenhausen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Markt Wald hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Der Markt trägt vor, er sei ebenso wie der Markt Tussenhausen leistungsfähig genug, die Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Beide Gemeinden seien im wesentlichen gleichartig strukturiert und verfügten über eine vergleichbare Steuerkraft. Ihr Zusammenschluß in einer Verwaltungsgemeinschaft sei nicht zwingend.

Der Markt Tussenhausen hat dem Antrag des Marktes Markt Wald widersprochen. Er verweist auf die unterdurchschnittliche Steuerkraft beider Mitgliedsgemeinden, die es nach seiner Ansicht nicht zulasse, ohne Vernachlässigung der gemeindlichen Pflichtaufgaben eine den Anforderungen gewachsene Verwaltung zu unterhalten.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich – gegen die Stimmen der Vertreter aus dem Markt Markt Wald – dieser Begründung angeschlossen.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllen beide Mitgliedsgemeinden aufgrund ihrer Einwohnerzahl die Voraussetzungen, um eine Verwaltung eigenständig zu führen und daneben noch – unter Ausschöpfung der üblichen Förderungsmöglichkeiten – ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis erfüllen zu können.

Es ist möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Tussenhausen aufzulösen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Zweiten Teils

Zu § 8

Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu Nr. 1

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStärkG in der Fassung des Entwurfs gehen davon aus, daß mit dem Abschluß der allgemeinen Gemeindegebietsreform Verwaltungsgemeinschaften künftig nur noch in Einzelfällen gebildet oder erweitert werden. Die Kriterien für solche künftigen Neugliederungsmaßnahmen sind deshalb nicht notwendig an den Neugliederungsmaßstäben im Rahmen der allgemeinen Reform (Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und 4 EStärkG bisheriger Fassung) auszurichten; auch für das Neugliederungsgebot des Art. 4 Abs. 1 EStärkG ist nach Abschluß der allgemeinen Reform kein Raum mehr. Die künftigen Kriterien für die Bildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften

sind weitgehend an die Kriterien für Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden angeglichen (vgl. Art. 11 Abs. 2 GO in der Fassung des § 9 Nr. 1 des Entwurfs). Die Anhörung der Gemeinden vor Bildung und Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft sowie der Verwaltungsgemeinschaft selbst vor ihrer Erweiterung ist verfassungsrechtlich geboten.

Nach Art. 2 Abs. 3 EStärkG in der Fassung des Entwurfs sollen künftig auch die Bildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften wegen ihrer Tragweite für die betroffenen Gemeinden durch Gesetz geschehen; die Rechtsform wird damit an die für die Änderungen im Bestand von Gemeinden bzw. Gemeindeneubildungen (vgl. Art. 12 Abs. 1 GO in der Fassung des § 9 Nr. 2 des Entwurfs) angeglichen. Der Gesetzgeber befindet damit auch über die Durchführung des Anhörungsverfahrens (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 EStärkG in der Fassung des Entwurfs). Ist eine Gesetzesvorlage von der Staatsregierung eingebracht worden und hat diese bereits vorher eine Anhörung vorgenommen, so entscheidet der Gesetzgeber, ob das ihm übermittelte Anhörungsergebnis zur Entscheidungsfindung ausreicht oder ob, durch welche Stelle und auf welche Weise noch ein weiteres Anhörungsverfahren durchgeführt werden soll.

Art. 2 Abs. 4 EStärkG in der Fassung des Entwurfs bringt für die Bildung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft eine Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO entsprechende Regelung. Die Regierung kann insbesondere im Fall der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Zeit bis zur Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden einen beauftragten Gemeinschaftsvorsitzenden und einen Stellvertreter bestellen. Im Fall der Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft kann die Regierung die Neuwahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter anordnen.

Art. 2 Abs. 5 EStärkG in der Fassung des Entwurfs regelt die vorläufige Wirtschaftsführung bei neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften. Eine eigene Regelung ist erforderlich, weil sich nach allgemeinen Grundsätzen die Wirtschaftsführung bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung weitgehend an der Haushaltswirtschaft des Vorjahres orientieren würde (Art. 12 EStärkG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 69 GO), hier aber solche Bezugswerte fehlen. Maßnahmen, die zu Ausgaben führen, müssen im unerläßlichen Umfang ab der Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft möglich sein. Zu solchen Maßnahmen kann die Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar durch Gesetz verpflichtet sein. Darüber hinaus kann sie selbst solche Verpflichtungen schaffen, soweit das zur ordnungsmäßigen Aufgabenerfüllung unerläßlich ist. Daraus folgt zwingend, daß die Verwaltungsgemeinschaft auch entsprechende Zahlungen leisten darf (Satz 1). Sollte sich die Festsetzung der Umlage in einer Haushaltssatzung (vgl. Art. 10 Abs. 2 EStärkG) verzögern, so muß es möglich sein, eine vorläufige Umlage zu erheben (Satz 2). Ebenso soll schon vor dem Wirksamwerden der ersten Haushaltssatzung die Aufnahme eines Kassenkredits (vgl. Art. 73 GO) möglich sein (Satz 3). Daß der Stellenplan in bezug auf die Übernahme von Beamten und Angestellten der Mitgliedsgemeinden als festgesetzt gilt (Satz 4), ist im Hinblick auf Art. 44 GO notwendig (vgl. Art. 69 Abs. 3 GO).

Nach Art. 3 Abs. 1 EStärkG in der Fassung des Entwurfs kann der Gesetzgeber Namen und Sitz bestimmen, wenn er über den Umgriff einer neuen Verwaltungsgemeinschaft entscheidet. Bestimmt der Gesetzgeber Namen und Sitz nicht, so entscheidet die Regierung darüber.

Art. 3 Abs. 2 EStärkG in der Fassung des Entwurfs gleicht die Voraussetzungen für die Änderung des Namens oder des Sitzes einer Verwaltungsgemeinschaft an die Voraussetzungen für Namensänderungen bei Gemeinden (Art. 2

Abs. 2 GO) an. Eine nachträgliche Namens- oder Sitzänderung durch die Regierung kommt auch dann in Betracht, wenn Name und Sitz vom Gesetzgeber festgelegt worden sind; durch die Voraussetzung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses für nachträgliche Änderungen ist der Bestand der früheren Entscheidung über Name und Sitz hinreichend gesichert.

Zu Nr. 2

Die Änderung des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 EStärkG ist redaktionell bedingt.

Zu Nr. 3

Art. 11 Abs. 1 EStärkG in der Fassung des Entwurfs entspricht inhaltlich Art. 11 Satz 1 bisheriger Fassung.

Art. 11 Abs. 2 EStärkG soll hinsichtlich der Rechtsform für die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und für die Entlassung von Mitgliedsgemeinden an die künftige Rechtsform für die Bildung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften (vgl. Art. 2 Abs. 3 EStärkG in der Fassung des Entwurfs) angeglichen werden. Die Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden vor einer Änderung im Bestand oder Mitgliederbestand einer Verwaltungsgemeinschaft ist verfassungsrechtlich geboten. Hinsichtlich der Durchführung des Anhörungsverfahrens wird auf die Begründung zu § 8 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 2 Abs. 3 EStärkG n. F.) verwiesen.

Art. 11 Abs. 3 EStärkG in der Fassung des Entwurfs bringt für die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder die Entlassung einer Mitgliedsgemeinde eine Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO entsprechende Regelung. Im Fall der Entlassung einer Mitgliedsgemeinde kann die Regierung insbesondere die Neuwahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter anordnen.

In Art. 11 Abs. 4 EStärkG sollen insbesondere die vermögensrechtlichen Verhältnisse bei der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Verkleinerung ihres Mitgliederbestandes geregelt werden. Die Bestimmung eines Gesamtrechtsnachfolgers im Falle der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft (Satz 1) ist geboten, um die Abwicklung zugunsten des Rechtsverkehrs zu erleichtern; sie ist aber auch im Interesse klarer dienstrechtlicher Rechtsverhältnisse bei der Umsetzung des Personals der Verwaltungsgemeinschaft zweckmäßig. Der Rechtsnachfolger wird, wie in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GO, durch Verwaltungsakt bestimmt. Die interne Auseinandersetzung findet, wie in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 GO, durch Übereinkunft der beteiligten Körperschaften statt; das sind im Fall der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft die bisherigen Mitgliedsgemeinden (Satz 2), im Fall der Entlassung einzelner Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgemeinschaft und diese Mitgliedsgemeinden (Satz 3). Für Neugliederungsmaßnahmen nach diesem Gesetz ist die Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 3 zu beachten. Das Staatsministerium des Innern beabsichtigt, in einer Bekanntmachung nähere Hinweise zur Vermögensauseinandersetzung zu geben. Die Wirkungen der Übereinkunft (Satz 4) und die Streitentscheidung durch die Verwaltungsgerichte als Schiedsgerichte (Satz 5) sind an Art. 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO angeglichen.

Zu Nr. 4

Art. 19 Abs. 1 EStärkG in der Fassung des Entwurfs bringt für alle Neugliederungsmaßnahmen im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften einen Art. 14 Abs. 2 GO entsprechenden Befreiungstatbestand für landesrechtlich geregelte Abgaben.

Von der Neufassung der Vorschrift werden auch die Neugliederungsmaßnahmen nach dem Ersten Teil dieses Gesetzes erfaßt (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1).

Zu § 9

Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nr. 1

1. Art. 11 Abs. 2 GO in der Fassung des Entwurfs legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Gemeinden in ihrem Bestand oder Gebiet geändert werden können. Die Neufassung des Abs. 2 läßt die Nr. 1 (Änderung im Einverständnis) gegenüber der bisherigen Fassung unverändert. Sind nicht alle Gemeinden einverstanden, so setzt Nr. 2 für die Änderung dringende Gründe des öffentlichen Wohls voraus.

Die beispielhafte Anführung von Eingriffstatbeständen (Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GO bisheriger Fassung) ist entbehrlich, weil sie auf typische Fallgestaltungen der allgemeinen Gemeindegebietsreform abzielte, während künftig nur noch Einzelmaßnahmen erfolgen. Nach dem Abschluß der allgemeinen Reform ist auch für das Neugliederungsgebot des bisherigen Art. 11 Abs. 3 GO kein Raum mehr.

2. Art. 11 Abs. 3 GO in der Fassung des Entwurfs verwirklicht den verfassungsrechtlichen Anspruch der Gemeinden auf Anhörung. Träger des Anhörungsverfahrens ist die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO n. F. zur Vornahme der Neugliederung berufene Stelle. Wegen der Durchführung des Anhörungsverfahrens bei Neugliederungsmaßnahmen des Gesetzgebers wird auf die Begründung zu § 8 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nr. 2

1. Die Neufassung des Art. 12 Abs. 1 GO (Buchst. a des Entwurfs) sieht für Bestandsänderungen und Neubildungen von Gemeinden das Gesetz als Rechtsform vor. Das entspricht der Tragweite der Maßnahmen für die beteiligten Gemeinden. Es entspricht auch dem Umstand, daß die Neugliederungen im Ersten Teil dieses Gesetzentwurf in gesetzlicher Form vorgesehen sind; für die Zukunft soll allgemein die Rechtsform des Gesetzes festgelegt werden. Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags werden Bestandsänderungen von Gemeinden weiterhin ausnahmsweise dann vorgenommen, wenn kreisangehörige Gemeinden in eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden (Art. 9 Abs. 2 BV, Art. 8 Abs. 2 und 3 LKrO). Wird nur ein Teil des Gebiets einer Gemeinde neugegliedert, deren Bestand im übrigen erhalten bleibt, so soll dieser weniger schwerwiegende Eingriff auch künftig durch Rechtsverordnung vorgenommen werden können.

2. Der neue Satz in Art. 12 Abs. 2 GO (Buchst. b des Entwurfs) soll sicherstellen, daß der Gesetzgeber, soweit er selbst Änderungen im Bestand von Gemeinden oder Gemeindeneubildungen vornimmt, nicht mit Fragen der Überleitung des Ortsrechts belastet wird.

Zu Nr. 3

Die Veränderungen im Bestand von Gemeinden brauchen nicht mehr im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GO bisheriger Fassung), da sie sich künftig aus dem Gesetz- und Ordnungsblatt ergeben.

Zu Nr. 4

Nach der bisherigen Fassung des Art. 42 Abs. 2 Nr. 2 GO mußten nur Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst beschäftigen, weil kleinere Gemeinden fast durchwegs als Mitgliedsgemeinden in Verwaltungsgemeinschaften einbezogen waren (vgl. Amtl. Begr. zu Art. 13 Nr. 6 EStärkG, LT-Drs. 7/330). Da künftig auch weitere Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit eine selbständige Einheitsgemeinde bilden können, ist es im Interesse eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs geboten, alle Einheitsgemeinden zur Beschäftigung eines Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst zu verpflichten, sofern nicht der erste Bürgermeister diese Befähigung besitzt und berufsmäßig tätig ist. Die Verpflichtung zur Beschäftigung eines Beamten des gehobenen Dienstes besteht auch dann, wenn die Gemeinde einen Teil ihrer Verwaltungsaufgaben im Wege der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere des Gemeindeaufgabenverbandes (Art. 50 KommZG), durchführen will; die Stellung des geschäftsleitenden Beamten in einer Einheitsgemeinde schließt es aus, daß er dieselbe Position in mehreren Gemeinden wahrnimmt.

Zu § 10

Änderung der Landkreisordnung

Soweit Änderungen im Bestand von Gemeinden künftig durch Gesetz erfolgen sollen, muß die Möglichkeit des Art. 8 Abs. 4 LKrO, sie im Verfahren zur Änderung des Bestands oder Gebiets von Landkreisen mitzuerledigen (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 LKrO), wegen der Unterschiedlichkeit des anzuwendenden Verfahrens ausgeschlossen werden.

Zu § 11

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Art. 5 ZStärkG enthält Sonderregelungen zur Durchführung einer allgemeinen Gemeindegebietsreform.

Art. 5 Abs. 1 ZStärkG suspendiert die in den Kommunalgesetzen vorgesehene Anhörung derjenigen Gemeindebürger, die durch Bestands- oder Gebietsänderungen ihrer Gemeinde oder ihres Landkreises betroffen werden. Diese Regelung hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof mittlerweile als verfassungsmäßig bestätigt (VerfGH a. a. O., Bay.-VB 11978, 497 Leitsatz 6). Art. 5 ZStärkG stellt jedoch noch auf die bisher geltende Rechtslage ab, nach der Reformmaßnahmen durch Rechtsverordnung vorgenommen wurden. Um seine Gültigkeit auf die Nachkorrektur zu erstrecken, mußte Absatz 1 Satz 1 dahingehend geändert werden, daß er auch Reformmaßnahmen durch Gesetz mit umfaßt (Buchst. a).

Die Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 ZStärkG berichtigt ein Redaktionsversehen bei der Verweisung auf die Bezirksordnung (Buchst. b).

Art. 5 Abs. 2 ZStärkG bestimmt die Zuständigkeit für die Grenzziehung bei der Teilung von Gemeinden. Dem in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 ZStärkG geregelten Fall der Rechtsverordnung der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags ist die Neugliederung durch Gesetz gleichzustellen. Der Gesetzgeber beschreibt den Grenzverlauf nur allgemein, die Einzelheiten bleiben der Regierung überlassen. Soweit auch zukünftig Regierung und Landratsamt für die Teilung

von Gemeinden zuständig sind (Art. 12 GO in der Fassung des § 9 Nr. 2 Buchst. a), kann es bei der geltenden Fassung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 ZStärkG bleiben (Buchst. c).

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Dritten Teils

Vorbemerkung:

Der dritte Teil des Gesetzes enthält außer den Schlußbestimmungen Übergangsregelungen, die den Fortbestand von Zweckverbänden und die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen betreffen. Weiterer Übergangsvorschriften bedarf es nicht.

Insbesondere sind die personellen Folgemaßnahmen bei der Durchführung des Gesetzes bereits hinreichend geregelt. Mit den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes, den Bestimmungen des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169), das zumindest in seinen dienstrechtlichen Vorschriften weiter anwendbar ist, Art. 8 ZStärkG und weiteren kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, steht für die Lösung der absehbaren dienst- und personalrechtlichen Fragen ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Das gilt auch in bezug auf die Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern in den Fällen, in denen bisherige Mitgliedsgemeinden in neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften einbezogen werden; Art. 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 2 ZStärkG führen dazu, daß das Personal über die bisherige Mitgliedsgemeinde auf die neue Verwaltungsgemeinschaft übergeht. Zusätzliche Regelungen, z. B. wegen der Problematik der Personalaufteilung unter mehreren Körperschaften, sind nicht geboten, zumal in Streitfällen auch ausreichende rechtsaufsichtliche Möglichkeiten bestehen.

Zusätzlich zum Gesetz werden noch verwaltungsmäßige Regelungen getroffen werden, nach denen der Freistaat Bayern in Härtefällen einen Ausgleich für Investitionen gewährt, die aufgelöste oder in ihrer Zusammensetzung geänderte Verwaltungsgemeinschaften im Vertrauen auf ihren unveränderten Bestand vorgenommen haben. Zu berücksichtigen wird dabei auch sein, ob sich die Investitionen nicht mit Rücksicht auf eine qualitativ verbesserte Ausstattung der Gemeindeverwaltung und im Hinblick auf die Zuweisung neuer gemeindlicher Aufgaben auch für die Zukunft als sinnvoll erweisen. Zu berücksichtigen wird auch sein, ob die Investitionen nicht anderen Zwecken nutzbar gemacht werden können.

Zu § 12

Wiederbildung von Zweckverbänden

Zu Absatz 1

Gemeinden, die aus Verwaltungsgemeinschaften entlassen werden, werden sich verstärkt wieder der Rechtsformen kommunaler Zusammenarbeit bedienen, um ihre örtlichen Aufgaben in hinreichender Qualität und kostengünstig erfüllen zu können. Um die Erfüllung der gemeindlichen Daseinsvorsorgeaufgaben in der Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sichern zu können, wird es der Regierung ermöglicht, das Wiederaufleben von Zweckverbänden anzuordnen, deren Mitgliederbestand mit dem nun aufgelöster und umgebildeter Verwaltungsgemeinschaften identisch war und die deshalb mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 EStärkG untergegangen waren.

Das Wiederaufleben eines Zweckverbandes kann auch in den Fällen angeordnet werden, in denen nicht die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft selbst, sondern nur ehemalige Gemeinden, die in Mitgliedsgemeinden eingegliedert oder mit ihnen zusammengeschlossen worden sind, Verbandsmitglieder gewesen sind; in diesen Fällen werden jetzt die Mitgliedsgemeinden zu Verbandsmitgliedern des wiederauflebenden Zweckverbands, doch umfaßt sein räumlicher Wirkungsbereich nur den Teil des Gebiets der Mitgliedsgemeinden, der bereits früher Verbandsgebiet war.

Umgekehrt kann die Umbildung von Verwaltungsgemeinschaften dazu führen, daß neuerlich Zweckverbände aufgrund des mit künftigen Verwaltungsgemeinschaften übereinstimmenden Mitgliederbestandes gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 EStärkG untergehen; dieselbe Rechtsfolge kann mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch bei sondergesetzlichen Verbänden (z. B. Schulverbänden nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 VoSchG) eintreten.

Übergangsvorschriften über die Auswirkungen der Auflösung oder Umbildung von Verwaltungsgemeinschaften auf Zweckvereinbarungen, die Gemeinden oder Zweckverbände nach Art. 6 Abs. 3 EStärkG oder Art. 6 Abs. 4 Satz 2 EStärkG mit den Verwaltungsgemeinschaften geschlossen hatten, erscheinen entbehrlich. In der Regel haben die Gemeinden und Zweckverbände bereits nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 KommZG oder nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 KommZG ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Zu Absatz 2

Die vorläufige Regelung über die inneren Rechtsverhältnisse der wiederauflebenden Zweckverbände (Satz 1) soll sicherstellen, daß sie von Anfang an arbeitsfähig sind. Spätere Änderungen der Verbandssatzung bleiben den Verbandsmitgliedern nach dem KommZG unbenommen.

Welche vorläufigen Maßnahmen in bezug auf die mit dem Wiederaufleben eines Zweckverbands zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen zu treffen sind (Satz 2), hängt vom Einzelfall, insbesondere vom Ausmaß der durch die Gebietsreform und durch die Kommunalwahlen 1978 bei den Verbandsmitgliedern eingetretenen Änderungen, ab. In erster Linie werden die Überleitung des die Verbandsaufgaben betreffenden Satzungs- und Ordnungsrechts und die Bestellung der Verbandsorgane zu regeln sein. Unberührt bleibt die Pflicht der Aufsichtsbehörden, die erste Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Verfügungen, daß die die Verbandsaufgaben betreffenden Vermögensgegenstände der Verwaltungsgemeinschaft auf den Zweckverband zu übertragen sind (Satz 3), sollen die Arbeitsfähigkeit der wiederauflebenden Zweckverbände sicherstellen. Im Fall der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft muß ihr Rechtsnachfolger die Vermögensgegenstände übertragen. Vermögensgegenstände, die auf einen Zweckverband zu übertragen sind, sind von der Auseinandersetzung nach Art. 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EStärkG in der Fassung des § 8 Nr. 3 dieses Gesetzes ausgenommen.

Einer Regelung der personellen Folgemaßnahmen bei der Wiederbildung von Zweckverbänden bedarf es nicht. Hierfür besteht mit § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie Art. 6 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169) ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium.

Zu Absatz 3

Für sondergesetzliche Verbände, deren Wiederbildung nach der Auflösung oder Umbildung von Verwaltungsgemeinschaften in Frage kommt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Besondere Bestimmungen über den Fortbestand solcher Verbände gehen allerdings vor; so entsteht mit der Auflösung oder Umbildung einer Verwaltungsgemeinschaft, die einen aus denselben Mitgliedern bestehenden Schulverband ersetzt hat (vgl. Art. 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 VoSchG), kraft Gesetzes (wieder) ein Schulverband (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 Abs. 5 Satz 3 VoSchG).

Zu § 13

Abwicklung von Förderungsmaßnahmen

Zu Absatz 1

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des Art. 3 b FAG wird in § 13 Abs. 1 die weitere Förderung in den Fällen der Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften oder der Entlassung einzelner Mitgliedsgemeinden vorgesehen, in denen alle oder einzelne Mitgliedsgemeinden, deren Antrag den Anspruch begründet hatte, nach der Auflösung oder Entlassung wieder eine neue Verwaltungsgemeinschaft bilden. In diesen Fällen erscheint es nicht angebracht, die Förderung gänzlich einzustellen.

Zu Absatz 2

Bis einschließlich 1978 wurden aufgrund von Art. 3 b FAG rund 16,3 Mio DM an Verwaltungsgemeinschaften geleistet. Diese Leistungen werden – wie sich aus Absatz 2 ergibt – auch dann nicht zurückgefordert, wenn die Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst wird oder Mitgliedsgemeinden aus ihr entlassen werden (vgl. Art. 3 b FAG). Die Zahlungen entfallen für die Zukunft grundsätzlich, soweit die Empfänger durch Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft wegfallen. Sie mindern sich, soweit die Entlassung von Mitgliedsgemeinden die Berechnungsgrundlage ändert (vgl. Art. 3 b Abs. 4 FAG). Ausnahmen ergeben sich aus Absatz 1.

Zu § 14

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

§ 8 sieht weitreichende Änderungen des Ersten Stärkungsgesetzes, der Rechtsgrundlage für die Verwaltungsgemein-

schaften, vor. Diese Änderungen lassen in Verbindung mit den Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1979 (GBVI S. 71) eine Neubekanntmachung des Gesetzes angezeigt erscheinen. Das EStärkG soll bei dieser Gelegenheit in „Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern“ umbenannt werden. Damit sollen die Bedeutung der Verwaltungsgemeinschaft als Dauereinrichtung und die Bedeutung des Gesetzes als wesentliche kommunalrechtliche Rechtsgrundlage neben der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung unterstrichen werden.

Zu § 15

Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

Zu Absatz 1

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in diesem Gesetz enthaltenen Neugliederungsmaßnahmen ist so gewählt, daß besondere Schwierigkeiten bei der Umstellung auf die neue Verwaltungsorganisation vermieden werden können.

Zu Absatz 2

Der Zweite und Dritte Teil dieses Gesetzes sollen vor den Neugliederungsmaßnahmen im Ersten Teil in Kraft treten (Nr. 1), um die Regelung der mit diesen Maßnahmen zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen zu erleichtern; insbesondere sollen die Regierungen bereits vorweg den Gesamtrechtsnachfolger aufgelöster Verwaltungsgemeinschaften bestimmen können. Wegen des besonderen Zeitpunkts des Inkrafttretens von § 2 Art. 7 Abs. 3 (Nr. 2) vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift.

Zu Absatz 3

Aufgehoben werden durch dieses Gesetz Teile von Neugliederungsverordnungen, die die Regierungen im März und April 1976, sowie aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, vereinzelt in den Jahren 1977 und 1978 getroffen haben.

Stand: 5. Mai 1979

Anträge auf Auflösung oder Umbildung von Verwaltungsgemeinschaften oder Entlassung von Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften, denen im Gesetzentwurf nicht entsprochen ist.

- | | | | |
|-------|---|--------|---|
| 1 | Regierungsbezirk Oberbayern | 1.9.2 | Verwaltungsgemeinschaft Prittriching
Gemeinde Egling a. d. Paar
Gemeinde Scheuring |
| 1.1 | Landkreis Altötting | 1.9.3 | Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Gemeinde Vilgertshofen |
| 1.1.1 | Verwaltungsgemeinschaft Tüßling
Gemeinde Teising | 1.10 | Landkreis Neuburg-Schrobenhausen |
| 1.2 | Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen | 1.10.1 | Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Gemeinde Weichering |
| 1.2.1 | Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern
Gemeinde Benediktbeuern
Gemeinde Bichl | 1.10.2 | Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen
Gemeinde Waidhofen |
| 1.3 | Landkreis Dachau | 1.11 | Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm |
| 1.3.1 | Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen
Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn | 1.11.1 | Verwaltungsgemeinschaft Ebenhausen
Gemeinde Baar |
| 1.4 | Landkreis Eichstätt | 1.11.2 | Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld
Gemeinde Ernsgaden |
| 1.4.1 | Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim-Buxheim
Gemeinde Eitensheim | 1.11.3 | Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen
Gemeinde Pörnbach |
| 1.4.2 | Verwaltungsgemeinschaft Nassenfeis
Gemeinde Adelschlag | 1.12 | Landkreis Rosenheim |
| 1.5 | Landkreis Erding | 1.12.1 | Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee
Gemeinde Eggstätt |
| 1.5.1 | Verwaltungsgemeinschaft Forstern
Gemeinde Buch a. Buchrain
Gemeinde Pastetten | 1.12.2 | Verwaltungsgemeinschaft Prutting
Gemeinde Söchtenau |
| 1.5.2 | Verwaltungsgemeinschaft Oberding
Gemeinde Eitting | 1.12.3 | Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn
Gemeinde Griesstätt |
| 1.6 | Landkreis Freising | 1.31 | Landkreis Traunstein |
| 1.6.1 | Verwaltungsgemeinschaft Allershausen
Gemeinde Allershausen
Gemeinde Hohenkammer
Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper
Gemeinde Paunzhausen | 1.13.1 | Verwaltungsgemeinschaft Chieming
Gemeinde Nußdorf |
| 1.6.2 | Verwaltungsgemeinschaft Mauern
Gemeinde Hörgerthausen | 1.13.2 | Verwaltungsgemeinschaft Tacherting
Gemeinde Engelsberg |
| 1.7 | Landkreis Fürstenfeldbruck | 1.13.3 | Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See
Gemeinde Petting |
| 1.7.1 | Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
Gemeinde Althegegnberg | 1.14 | Landkreis Weilheim-Schongau |
| 1.8 | Landkreis Garmisch-Partenkirchen | 1.14.1 | Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren
Gemeinde Burggen |
| 1.8.1 | Verwaltungsgemeinschaft Krün
Gemeinde Krün
Gemeinde Wallgau | 1.14.2 | Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach
Gemeinde Raisting |
| 1.8.2 | Verwaltungsgemeinschaft Oberammergau
Gemeinde Unterammergau | 2 | Regierungsbezirk Niederbayern |
| 1.8.3 | Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
Gemeinde Eschenlohe | 2.1 | Landkreis Deggendorf |
| 1.9 | Landkreis Landsberg a. Lech | 2.1.1 | Verwaltungsgemeinschaft Hengersberg
Gemeinde Auerbach
Markt Hengersberg
Gemeinde Niederalteich |
| 1.9.1 | Verwaltungsgemeinschaft Igling
Gemeinde Obermeitingen | | |

- | | | | |
|-------|---|-------|--|
| 2.1.2 | Verwaltungsgemeinschaft Lalling
Gemeinde Grattersdorf
Gemeinde Schaufling | 2.7 | Landkreis Regen |
| 2.1.3 | Verwaltungsgemeinschaft Moos
Gemeinde Aholming | 2.7.1 | Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden
Gemeinde Patersdorf |
| 2.1.4 | Verwaltungsgemeinschaft Oberpöding
Gemeinde Otzing
Gemeinde Wallerfing | 2.7.2 | Verwaltungsgemeinschaft Teisnach
Gemeinde Böbrach |
| 2.1.5 | Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
Gemeinde Außernzell
Gemeinde Iggenbach | 2.8 | Landkreis Rottal-Inn |
| 2.2 | Landkreis Dingolfing-Landau | 2.8.1 | Verwaltungsgemeinschaft Ering
Gemeinde Stubenberg |
| 2.2.1 | Verwaltungsgemeinschaft Mamming
Gemeinde Gottfrieding | 2.8.2 | Verwaltungsgemeinschaft Hebertsfelden
Gemeinde Hebertsfelden
Gemeinde Schönau |
| 2.3 | Landkreis Freyung-Grafenau | 2.8.3 | Verwaltungsgemeinschaft Massing
Gemeinde Unterdietfurt |
| 2.3.1 | Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding
Gemeinde Grainet | 2.8.4 | Verwaltungsgemeinschaft Tann
Gemeinde Reut |
| 2.3.2 | Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang
Gemeinde Saldenburg
Gemeinde Zenting | 2.8.5 | Verwaltungsgemeinschaft Wurmannsquick
Gemeinde Mitterskirchen |
| 2.4 | Landkreis Kelheim | 2.9 | Landkreis Straubing-Bogen |
| 2.4.1 | Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein
Markt Painten | 2.9.1 | Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen
Gemeinde Salching |
| 2.4.2 | Verwaltungsgemeinschaft Mainburg
Gemeinde Aiglsbach
Gemeinde Ratzenhofen | 2.9.2 | Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf
Gemeinde Neukirchen |
| 2.5 | Landkreis Landshut | 2.9.3 | Verwaltungsgemeinschaft Konzell
Gemeinde Rattenberg |
| 2.5.1 | Verwaltungsgemeinschaft Buch a. Erlbach
Gemeinde Eching | 2.9.4 | Verwaltungsgemeinschaft Parkstetten
Gemeinde Steinach |
| 2.5.2 | Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach
Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach | 2.9.5 | Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach
Gemeinde Mariaposching |
| 2.5.3 | Verwaltungsgemeinschaft Furth
Gemeinde Furth
Gemeinde Obersüßbach | 3 | Regierungsbezirk Oberpfalz |
| 2.5.4 | Verwaltungsgemeinschaft Gerzen
Gemeinde Kröning | 3.1 | Landkreis Amberg-Weizsach |
| 2.5.5 | Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar
Gemeinde Postau | 3.1.1 | Verwaltungsgemeinschaft Illschwang
Gemeinde Birgland |
| 2.6 | Landkreis Passau | 3.1.2 | Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Gemeinde Edelsfeld |
| 2.6.1 | Verwaltungsgemeinschaft Breitenberg
Gemeinde Sonnen | 3.1.3 | Verwaltungsgemeinschaft Rieden
Gemeinde Ebermannsdorf
Gemeinde Ensdorf |
| 2.6.2 | Verwaltungsgemeinschaft Eging a. See
Gemeinde Aicha vorm Wald | 3.1.4 | Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen
Markt Hohenburg |
| 2.6.3 | Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal
Stadt Griesbach i. Rottal
Gemeinde Tettenweis | 3.2 | Landkreis Cham |
| 2.6.4 | Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster
Markt Kößlarn | 3.2.1 | Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein
Gemeinde Michelsneukirchen
Gemeinde Rettenbach |
| | | 3.2.2 | Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen
Gemeinde Rimbach |
| | | 3.2.3 | Verwaltungsgemeinschaft Miltach
Gemeinde Blaibach
Gemeinde Zandt |

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| 3.2.4 | Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach
Gemeinde Treffelstein | 4.1.1 | Verwaltungsgemeinschaft Baunach
Gemeinde Reckendorf |
| 3.2.5 | Verwaltungsgemeinschaft Traitsching
Gemeinde Schorndorf | 4.1.2 | Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald |
| 3.2.6 | Verwaltungsgemeinschaft Weiding
Gemeinde Arnswang | 4.1.3 | Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim
Gemeinde Altendorf |
| 3.2.7 | Verwaltungsgemeinschaft Willmering
Gemeinde Waffenbrunn | 4.1.4 | Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
Gemeinde Königsfeld |
| 3.3 | Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab | 4.2 | Landkreis Bayreuth |
| 3.3.1 | Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. OPf.
Stadt Neustadt a. Kulm | 4.2.1 | Verwaltungsgemeinschaft Fichtelberg
Gemeinde Mehlmiesel |
| 3.3.2 | Verwaltungsgemeinschaft Pleystein
Gemeinde Georgenberg | 4.2.2 | Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld
Gemeinde Aufseß |
| 3.3.3 | Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz
Gemeinde Pirk | 4.3 | Landkreis Forchheim |
| 3.3.4 | Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg
Markt Leuchtenberg | 4.3.1 | Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt
Stadt Ebermannstadt
Gemeinde Unterleinleiter |
| 3.4 | Landkreis Regensburg | 4.3.2 | Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Markt Hiltpoltstein |
| 3.4.1 | Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim
Gemeinde Hagelstadt | 4.3.3 | Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Brand
Markt Neunkirchen a. Brand |
| 3.4.2 | Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf
Gemeinde Altenthann
Gemeinde Bach a. d. Donau | 4.4 | Landkreis Hof |
| 3.4.3 | Verwaltungsgemeinschaft Laaber
Gemeinde Deuerling | 4.4.1 | Verwaltungsgemeinschaft Bad Steben
Markt Bad Steben |
| 3.4.4 | Verwaltungsgemeinschaft Sünching
Gemeinde Aufhausen | 4.4.2 | Verwaltungsgemeinschaft Berg
Gemeinde Issigau |
| 3.4.5 | Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau
Gemeinde Brennbach
Gemeinde Wiesent | 4.4.3 | Verwaltungsgemeinschaft Sparneck
Gemeinde Weißdorf |
| 3.5 | Landkreis Tirschenreuth | 4.5 | Landkreis Kulmbach |
| 3.5.1 | Verwaltungsgemeinschaft Erbdorf
Gemeinde Krummennaab | 4.5.1 | Verwaltungsgemeinschaft Marktflügast
Markt Grafengehaig |
| 3.5.2 | Verwaltungsgemeinschaft Kemnath
Gemeinde Kulmain | 4.6 | Landkreis Lichtenfels |
| 3.5.3 | Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich
Markt Konnersreuth
Gemeinde Pechbrunn | 4.6.1 | Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach
Gemeinde Hochstadt a. Main
Markt Marktzeuln
Gemeinde Redwitz a. d. Rodach |
| 3.5.4 | Verwaltungsgemeinschaft Neusorg
Gemeinde Brand
Gemeinde Ebnath
Gemeinde Pullenreuth | 4.7 | Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge |
| 3.5.5 | Verwaltungsgemeinschaft Wiesau
Gemeinde Falkenberg
Gemeinde Friedenfels
Markt Fuchsmühl | 4.7.1 | Verwaltungsgemeinschaft Schirnding
Stadt Hohenberg a. d. Eger |
| 4 | Regierungsbezirk Oberfranken | 4.7.2 | Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim
Markt Thierstein |
| 4.1 | Landkreis Bamberg | 5 | Regierungsbezirk Mittelfranken |
| | | 5.1 | Landkreis Ansbach |
| | | 5.1.1 | Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden
Gemeinde Oberdachstetten |

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| 5.1.2 | Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg
Gemeinde Wittelshofen | 6.1.2 | Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff
Gemeinde Rothenbuch
Gemeinde Waldaschaff |
| 5.1.3 | Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg
Markt Colmberg | 6.2 | Landkreis Bad Kissingen |
| 5.1.4 | Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf
Gemeinde Mitteleschenbach
Stadt Ornbau | 6.2.1 | Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau
Markt Geroda
Gemeinde Oberleichtersbach
Markt Schondra |
| 5.1.5 | Verwaltungsgemeinschaft Weihezell
Gemeinde Rügland | 6.2.2 | Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
Gemeinde Fuchsstadt |
| 5.1.6 | Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten
Gemeinde Mönchsroth
Markt Weiltingen | 6.2.3 | Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Markt Maßbach
Gemeinde Rannungen
Gemeinde Thundorf i. UFr. |
| 5.2 | Landkreis Erlangen-Höchstadt | 6.3 | Landkreis Haßberge |
| 5.2.1 | Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
Markt Mühlhausen
Markt Wachenroth | 6.3.1 | Verwaltungsgemeinschaft Ebern
Gemeinde Untermerzbach |
| 5.3 | Landkreis Fürth | 6.3.2 | Verwaltungsgemeinschaft Theres
Gemeinde Wonfurt |
| 5.3.1 | Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn
Gemeinde Seukendorf
Gemeinde Veitsbronn | 6.4 | Landkreis Kitzingen |
| 5.4 | Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 6.4.1 | Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim
Markt Kleinlangheim |
| 5.4.1 | Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim
Markt Marktbergel | 6.5 | Landkreis Main-Spessart |
| 5.5 | Landkreis Nürnberg Land | 6.5.1 | Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim
Gemeinde Hasloch |
| 5.5.1 | Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand
Gemeinde Ottensoos
Gemeinde Reichenschwand | 6.5.2 | Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main
Gemeinde Steinfeld |
| 5.5.2 | Verwaltungsgemeinschaft Velden
Gemeinde Hartenstein
Gemeinde Vorra | 6.5.3 | Verwaltungsgemeinschaft Zelligen
Gemeinde Himmelstadt |
| 5.6 | Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen | 6.6 | Landkreis Miltenberg |
| 5.6.1 | Verwaltungsgemeinschaft Altmühltaf
Gemeinde Dittenheim
Markt Markt Berolzheim | 6.6.1 | Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt
Gemeinde Hausen |
| 5.6.2 | Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen
Gemeinde Haundorf
Gemeinde Muhr a. See | 6.6.2 | Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg
Gemeinde Röllbach |
| 5.6.3 | Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm
Gemeinde Pölsingen
Gemeinde Westheim | 6.7 | Landkreis Schweinfurt |
| 6 | Regierungsbezirk Unterfranken | 6.7.1 | Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
Gemeinde Sulzheim |
| 6.1 | Landkreis Aschaffenburg | 6.8 | Landkreis Würzburg |
| 6.1.1 | Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen
Gemeinde Geiselbach
Gemeinde Kleinkahl | 6.8.1 | Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt
Markt Bütthard |
| | | 6.8.2 | Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
Gemeinde Holzkirchen
Markt Remlingen
Gemeinde Uettingen |
| | | 6.8.3 | Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim
Gemeinde Kleinrinderfeld |

- | | |
|--|--|
| <p>7 Regierungsbezirk Schwaben</p> <p>7.1 Landkreis Aichach-Friedberg</p> <p>7.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Aindling
Gemeinde Rehling</p> <p>7.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Inchenhofen
Gemeinde Hollenbach</p> <p>7.1.3 Verwaltungsgemeinschaft Kühbach
Gemeinde Schiltberg</p> <p>7.2 Landkreis Augsburg</p> <p>7.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Langenneufnach
Gemeinde Walkertshofen</p> <p>7.2.2 Verwaltungsgemeinschaft Langerringen
Gemeinde Hiltenfingen</p> <p>7.2.3 Verwaltungsgemeinschaft Weiden
Gemeinde Adelsried</p> <p>7.3 Landkreis Dillingen a. d. Donau</p> <p>7.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau
Gemeinde Blindheim
Gemeinde Finningen
Gemeinde Schweningen</p> <p>7.4 Landkreis Donau-Ries</p> <p>7.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Gemeinde Buchdorf</p> <p>7.4.2 Verwaltungsgemeinschaft Ries
Gemeinde Deinigen
Gemeinde Mönchsdeggingen</p> <p>7.4.3 Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Gemeinde Fünfstetten
Gemeinde Huisheim
Gemeinde Wolferstadt</p> <p>7.5 Landkreis Günzburg</p> <p>7.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang
Gemeinde Dürrlauringen</p> <p>7.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Offingen
Gemeinde Gundremmingen</p> <p>7.5.3 Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen
Gemeinde Balzhausen
Markt Münsterhausen
Stadt Thannhausen</p> <p>7.5.4 Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen
Gemeinde Aichen</p> <p>7.6 Landkreis Lindau (Bodensee)</p> <p>7.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Röthenbach (Allgäu)
Gemeinde Maierhöfen</p> <p>7.6.2 Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Gemeinde Hergensweiler
Gemeinde Weißenberg</p> | <p>7.7 Landkreis Neu-Ulm</p> <p>7.7.1 Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth
Gemeinde Holzheim</p> <p>7.8 Landkreis Oberallgäu</p> <p>7.8.1 Verwaltungsgemeinschaft Betzigau
Gemeinde Wildpoldsried</p> <p>7.8.2 Verwaltungsgemeinschaft Weitnau
Gemeinde Missen-Wilhams</p> <p>7.9 Landkreis Ostallgäu</p> <p>7.9.1 Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen
Gemeinde Aitrang
Gemeinde Bidingen
Gemeinde Ruderatshofen</p> <p>7.9.2 Verwaltungsgemeinschaft Buchloe
Gemeinde Lamerdingen
Markt Waal</p> <p>7.9.3 Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal
Gemeinde Baisweil
Gemeinde Friesenried</p> <p>7.9.4 Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg
Gemeinde Günzach
Gemeinde Ronsberg</p> <p>7.9.5 Verwaltungsgemeinschaft Pforzen
Markt Irsee</p> <p>7.9.6 Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau
Gemeinde Görisried</p> <p>7.10 Landkreis Unterallgäu</p> <p>7.10.1 Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen
Gemeinde Ketttershausen</p> <p>7.10.2 Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
Gemeinde Kammlach
Gemeinde Westerheim</p> <p>7.10.3 Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.
Gemeinde Eppishausen</p> |
|--|--|

Stand: 5. Mai 1979

Einzelbegründungen

- 1 Regierungsbezirk Oberbayern
- 1.1 Landkreis Altötting
- 1.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Tüßling

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Altötting vom 12. April 1976 (RABl S. 36) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tüßling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb.	
Teising	1107	5	261	255
Tüßling	2382	20	305	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden erhoben.

Die Gemeinde Teising hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens, in dem die Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinden Teising und Tüßling nicht förmlich beteiligt worden sind, hat sich keine der beiden Gemeinden geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Teising kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können und damit aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

1.2 Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

1.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 12. April 1976 (RABl S. 37) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb.	
Benediktbeuern	2563	38	414	302
Bichl	1451	14	456	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Bichl hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen, ohne dadurch die Aufgaben der Daseinsvorsorge vernachlässigen zu müssen.

Die Gemeinde Benediktbeuern hat beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen; an ihrer Stelle soll eine Einheitsgemeinde aus den Gemeinden Benediktbeuern und Bichl gebildet werden. Sie macht geltend, daß die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen und geringen Entfernungen die Bildung einer Einheitsgemeinde „herausfordern“ würden. Beide Gemeinden wurden zu den Anträgen nicht förmlich angehört.

Den Anträgen beider Gemeinden kann nicht entsprochen werden.

Die Gemeinde Bichl erreicht trotz ihrer für Gemeinden vergleichbarer Größenklasse überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde. Dagegen ist sie in der Lage, als Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft die ihr verbleibenden Aufgaben

des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, sie mit der Gemeinde Benediktbeuern zu einer Einheitsgemeinde zusammenzufassen. Beide Gemeinden liegen zwar auf engen Raum zusammen, doch sind sie nicht so verflochten, daß sie nur in der Organisationsform einer Einheitsgemeinde die kommunalen Aufgaben sachgerecht erfüllen könnten.

1.3 Landkreis Dachau

1.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Dachau vom 12. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Odelzhausen	2935	30	323	302
Pfaffenhofen a. d. Glonn	1256	21	244	255
Sulzemoos	1792	19	338	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden erhoben.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt im wesentlichen vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen, ohne dadurch die Aufgaben der Daseinsvorsorge vernachlässigen zu müssen.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Antrag der Gemeinden Pfaffenhofen a. d. Glonn nicht förmlich angehört.

Dem Antrag der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

1.4 Landkreis Eichstätt

1.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim-Buxheim

Wegen des Antrags der Gemeinde Eitensheim auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim-Buxheim wird auf die Begründung zu § 1 Art. 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

1.4.2 Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Eichstätt vom 12. April 1976 (RABl S. 42) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Adelschlag	2058	50	255	302
Egweil	862	9	213	235
Nassenfels	1357	18	218	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Adelschlag hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig führen zu können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens, in dem die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden zu dem Antrag der Gemeinde Adelschlag nicht förmlich beteiligt worden sind, hat sich die Gemeinde Adelschlag nicht erneut geäußert. Die Gemeinde Egweil und der Markt Nassenfels haben sich entschieden dagegen ausgesprochen, die Gemeinde Adelschlag aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Sie weisen übereinstimmend darauf hin, daß nur die Verwaltungsgemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung es ermögliche, mit vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand für die in ihrer Steuerkraft unter dem Durchschnitt liegenden Gemeinden eine leistungsfähige Verwaltung vorzuhalten.

Dem Antrag der Gemeinde Adelschlag kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde weist eine für Gemeinden vergleichbarer Größenklasse unterdurchschnittliche Steuerkraft auf, die trotz ihrer – im übrigen seit Jahren stagnierenden – Einwohnerzahl befürchten läßt, daß sie auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig ist, um ihre Aufgaben als Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Unabhängig davon kann auf ihre weitere Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft nicht verzichtet werden. Die beiden steuerschwachen Mitgliedsgemeinden Egweil und Nassenfels (zusammen 2219 Ew.) wären ohne die Gemeinde Adelschlag nicht in der Lage, auch gemeinsam innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft eine ausreichend leistungsfähige Verwaltung finanzieren und gleichzeitig die ihnen verbleibenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllen zu können.

1.5 Landkreis Erding

1.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Forstern

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Erding vom 12. April 1976 (RAB I S. 44) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Forstern gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Buch a. Buchrain	1013	23	256	255
Forstern	1772	15	339	255
Pastetten	1620	22	234	255

Normenkontrollanträge und Popularklagen der Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten gegen den Namen und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft sind noch beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof und Bayer. Verfassungsgerichtshof anhängig.

Die Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten haben übereinstimmend beantragt, die Gemeinde Forstern aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Sie wünschen, gemeinsam eine Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Pastetten zu bilden.

Die Gemeinde Forstern hat sich zu den Anträgen der Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten nicht geäußert. Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten nicht förmlich angehört worden.

Den Anträgen der Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten kann nicht stattgegeben werden.

Die Gemeinde Forstern erreicht trotz einer für Gemeinden vergleichbarer Größenklasse überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie hat auch selbst gar keinen Entlassungsantrag gestellt. Im übrigen entspricht die Verwaltungsgemeinschaft Forstern den örtlichen Verhältnissen. Sie faßt einen einheitlichen Raum im Süden des Landkreises Erding zusammen. Die Entfernungen zwischen den Mitgliedsgemeinden sind gering, sie wurden durch gute Straßen überbrückt. Unter den Gemeinden besteht eine Reihe von Verflechtungen, so bildet z. B. die Gemeinde Forstern das Ziel eines Großteils der Berufspendler aus den Gemeinden Buch a. Buchrain und Pastetten.

1.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Oberding

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Erding vom 12. April 1976 (RAB I S. 44) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Oberding gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Eitting	1562	36	254	255
Oberding	2872	65	425	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Eitting hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie weist ferner auf die großen Entfernungen von einzelnen Gemeindeteilen zum Sitz der Verwaltung hin.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Eitting nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Eitting kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht leistungsfähig genug, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

1.6 Landkreis Freising

1.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Allershausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Freising vom 12. April 1976 (RAB I S. 45) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Allershausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Allershäusen	2890	27	360	302
Hohenkammer	1253	25	438	255
Kirchdorf a. d. Amper	1658	33	263	255
Paunzhausen	847	13	231	235

Die Gemeinden Allershäusen, Hohenkammer und Kirchdorf a. d. Amper haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Alle drei Gemeinden tragen vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Paunzhausen hat vorsorglich für den Fall einer Veränderung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ebenfalls ihre Entlassung beantragt. Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu den Anträgen nicht förmlich angehört worden.

Den Anträgen der Gemeinden kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinden Hohenkammer und Kirchdorf a. d. Amper erreichen nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Das ist zwar bei der Gemeinde Allershäusen der Fall. Ihr Verbleiben in der Verwaltungsgemeinschaft ist jedoch zu deren Fortbestand notwendig. Die Gemeinde Allershäusen ist der geographische Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft, die Straßenverbindungen der restlichen Mitgliedsgemeinden verlaufen über Allershäusen. Würde die Gemeinde Allershäusen aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden, so käme als Verwaltungssitz der Restverwaltungsgemeinschaft wieder nur Allershäusen in Frage, so daß am gleichen Ort zwei Verwaltungen nebeneinander arbeiten würden.

1.6.2 Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Freising vom 12. April 1976 (RABl S. 45) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mauern gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gammelsdorf	1196	22	292	255
Hörgertshäusen	1487	21	233	255
Mauern	1703	25	245	255
Wang	1443	30	377	255

Die Gemeinde Hörgertshäusen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge und trägt vor, zentraler Ort in einem dünnbesiedelten Raum zu sein.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Hörgertshäusen nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Hörgertshäusen kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht mit weniger als 1500 Einwohnern und mit einer für Gemeinden vergleichbarer Größe nur unterdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden.

1.7 Landkreis Fürstentfeldbruck

1.7.1 Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 12. April 1976 (RABl S. 48) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Adelshofen	905	13	192	235
Althegnenberg	1316	16	292	255
Hattenhofen	1006	7	301	255
Jesenwang	891	15	308	235
Landsberied	808	7	215	235
Mammendorf	2435	20	352	302
Mittelstetten	1006	19	232	255
Oberschweinbach	882	7	194	235

Die Gemeinde Althegnenberg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig führen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Althegnenberg nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Althegnenberg kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um als Einheitsgemeinde fortbestehen zu können.

1.8 Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1.8.1 Verwaltungsgemeinschaft Krün

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 12. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Krün gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Krün	1896	36	475	255
Wallgau	1139	35	468	255

(1. 1. 79)

Die Gemeinden Krün und Wallgau haben beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Die Gemeinde Krün trägt vor, die nach den neu gewichteten Kriterien erforderliche Leistungsfähigkeit aufzuweisen. Die Gemeinde Wallgau ist der Auffassung, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihre wegen des Fremdenverkehrs gute Finanzkraft.

Den Anträgen der beiden Gemeinden kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Wallgau erfüllt trotz einer für Gemeinden ihrer Größenklasse weit überdurchschnittlichen Finanzkraft nicht die neu gewichteten Kriterien, um als Einheitsgemeinde fortbestehen zu können. Die Gemeinde Krün erreicht zwar eine nach den neu gewichteten Kriterien

annähernd genügende Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Da jedoch die Gemeinde Wallgau nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden kann, muß die Verwaltungsgemeinschaft aufrechterhalten werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft entspricht im übrigen den örtlichen Gegebenheiten. Die Entfernung zwischen beiden Mitgliedsgemeinden ist gering, sie beträgt von Ortsmitte zu Ortsmitte ca. 1,8 km. Die Baugebiete haben sich bis auf 400 m einander genähert. Beide Gemeinden weisen als Fremdenverkehrsgemeinden die gleiche Struktur auf.

Selbst wenn die Gemeinde Wallgau auf Grund ihrer hohen Steuerkraft in der Lage wäre, eine den Anforderungen entsprechende Verwaltung aufzubauen, so könnte sie diese Verwaltung wegen der geringen Einwohnerzahl nicht wirtschaftlich betreiben. Der in Wallgau starke Fremdenverkehr (231 889 Übernachtungen 1978) läßt keine andere Beurteilung zu. Die örtlichen Aufgaben kann hier das Fremdenverkehrsbüro übernehmen. Zudem befindet sich die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft in Krün in unmittelbarer räumlicher Nähe (siehe oben).

1.8.2 Verwaltungsgemeinschaft Oberammergau

Wegen des Antrags der Gemeinde Unterammergau, Einheitsgemeinde zu werden, wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

1.8.3 Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 12. April 1976 (RABI S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Eschenlohe	1335	54	388	255
Großweil	936	22	264	235
Ohlstadt	2331	41	306	302
Schwaigen	489	24	220	298

Die Gemeinde Eschenlohe hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft und die Eingliederung der Gemeinde Schwaigen beantragt. Sie trägt vor, zumindest nach der Eingliederung der Gemeinde Schwaigen ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Eingliederung der Gemeinde Schwaigen brächte für deren Bewohner eine Verbesserung gegenüber der Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt.

Die Verwaltungsgemeinschaft und auch ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Eschenlohe nicht förmlich angehört worden.

Den Anträgen der Gemeinde Eschenlohe kann nicht stattgegeben werden. Für die Eingliederung der Gemeinde Schwaigen besteht kein Anlaß. Weder die Kriterien noch die tatsächliche Lage, die es bei Erlaß der Rechtsverordnung erlaubt haben, die Gemeinde als selbständige Mitgliedsgemeinde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft bestehen zu lassen, haben sich geändert. Ohne die Gemeinde Schwaigen erreicht die Gemeinde Eschenlohe jedoch nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit. Trotz einer für Gemeinden ihrer Größenklasse überdurchschnittlichen Steuerkraft ist sie zu klein, um eine ausreichend ausgebaute Verwaltung wirtschaftlich betreiben zu können.

1.9 Landkreis Landsberg a. Lech

1.9.1 Verwaltungsgemeinschaft Igling

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landsberg a. Lech vom 12. April 1976 (RABI S. 51) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Igling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hurlach	1032	17	266	255
Igling	1900	26	213	255
Obermeitingen	1340	10	206	255

Die Gemeinde Obermeitingen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, trotz ihrer geringen Einwohnerzahl ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist ferner auf die weiten Wege von einigen Gemeindeteilen zum Sitz der Verwaltung und auf ihre in die entgegengesetzte Richtung laufenden Verbindungen zum Raum Augsburg.

Dem Antrag der Gemeinde Obermeitingen kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht mit ihrer geringen Einwohnerzahl und einer für Gemeinden ihrer Größenklasse unterdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die notwendige Leistungsfähigkeit. Ein Indiz dafür ist auch die Ausstattung ihrer Verwaltung vor dem 1. Mai 1978. Sie bestand lediglich aus einer Angestellten und einem ehrenamtlichen Kassier. Bei dieser Sachlage müssen weitere Wege für einige Gemeindeteile hingenommen werden.

1.9.2 Verwaltungsgemeinschaft Prittriching

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landsberg a. Lech vom 12. April 1976 (RABI S. 51) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Egling a. d. Paar	1521	21	261	255
Prittriching	1646	25	342	255
Scheuring	1181	21	279	255

Die Gemeinden Egling a. d. Paar und Scheuring haben im Rahmen der Anhörungsverfahren beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden; sie wünschen die Stellung von Einheitsgemeinden zu erhalten. Beide Gemeinden tragen vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Die Gemeinde Egling a. d. Paar weist vor allem auf die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hin, die Gemeinde Scheuring beruft sich auf ihre Finanzkraft.

Die Gemeinde Prittriching, die ebenso wie die Verwaltungsgemeinschaft zu den Anträgen nicht förmlich angehört worden ist, hat sich bislang nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinde Egling a. d. Paar und Scheuring kann nicht entsprochen werden. Beide Gemeinden erreichen nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden.

1.9.3 Verwaltungsgemeinschaft Reichling

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landsberg a. Lech vom 12. April 1976 (RABl S. 51) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Reichling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Apfeldorf	721	12	245	235
Kinsau	717	11	243	235
Reichling	1105	23	213	255
Rott	950	17	272	235
Thaining	700	9	255	235
Vilgertshofen	1561	27	231	255

Die Gemeinde Vilgertshofen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei ausreichend leistungsfähig, um ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Dabei verweist sie auf die Möglichkeit, die Gemeinde Thaining einzugliedern.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Vilgertshofen nicht förmlich angehört worden.

Die Gemeinde Reichling hat sich gegen eine Entlassung der Gemeinde Vilgertshofen ausgesprochen.

Dem Antrag der Gemeinde Vilgertshofen kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Eine Eingliederung der Gemeinde Thaining ist nicht in Betracht zu ziehen. Die Kriterien sowie die tatsächliche Lage, die es bei Erlass der Rechtsverordnung erlaubt haben, die Gemeinde Thaining als selbständige Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zu belassen, haben sich nicht geändert.

Es besteht deshalb kein Anlaß, in die Zusammensetzung der – reibungslos arbeitenden – Verwaltungsgemeinschaft einzugreifen.

1.10 Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

1.10.1 Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau

Wegen des Antrags der Gemeinde Weichering auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau wird auf die Begründung zu § 1 Art. 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

1.10.2 Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Wegen des Antrags der Gemeinde Waidhofen auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen wird auf die Begründung zu § 1 Art. 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

1.11 Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

1.11.1 Verwaltungsgemeinschaft Ebenhausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 5. Dezember 1977 (RABl S. 214) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ebenhausen gebildet. An ihre

Stelle soll gemäß dieser Rechtsverordnung und der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12. April 1976 (RABl S. 59) eine Einheitsgemeinde aus ihren Mitgliedsgemeinden treten.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Baar	1854	6	317	255
Ebenhausen	1564	8	492	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und den späteren Zusammenschluß zu einer Einheitsgemeinde hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Baar hat den Antrag gestellt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Sie wendet sich dabei nicht gegen den Zusammenschluß der beiden Gemeinden zum 1. Mai 1984. Sie ist vielmehr der Auffassung, eine Verwaltungsgemeinschaft als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses fände in den gesetzlichen Vorschriften keine Grundlage. Die Verwaltungsgemeinschaft sei zudem gegenwärtig handlungsunfähig, so daß Entscheidungen, die vor allem wegen der engen baulichen Verflechtungen beider Gemeinden unumgänglich seien, nicht getroffen würden. Die Gemeinde Baar nennt in diesem Zusammenhang den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes, der nicht aufgeschoben werden könne. Über dessen Standort, der im Hinblick auf die künftige Einheitsgemeinde von weitreichender Bedeutung sei, könne jedoch keine Einigung erzielt werden. Die Gemeinde Baar sei im übrigen leistungsfähig genug, um sich bis zum 1. Mai 1984 eigenständig verwalten zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Baar nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Baar kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde Baar erreicht aufgrund ihrer Einwohnerzahl und ihrer guten Steuerkraft die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit nicht zweifelsfrei. Die Gemeinde Ebenhausen erfüllt diese Kriterien trotz ihrer weit überdurchschnittlichen Steuerkraft wegen ihrer geringen Größe nicht. Schon aus diesem Grund kann die zweigliedrige Verwaltungsgemeinschaft nicht aufgelöst werden. Unabhängig davon kann der Verwaltungsverbund jedoch auch wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht aufgelöst werden. Die engen sozio-ökonomischen und baulichen Verflechtungen und die Lage im Stadtumland der Stadt Ingolstadt machen eine gemeinsame Verwaltung, Planung und Entwicklung beider Gemeinden unverzichtbar. Diese – unverändert geltenden – Kriterien haben auch dazu geführt, beide Gemeinden in der Zukunft zu einer Einheitsgemeinde zusammenzuschließen. Dem hatten beide Gemeinden zugestimmt. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde auf ihren Wunsch als Übergangsphase bis zum Jahr 1984 zugestanden. Eine gemeinsame Verwaltung erschien zumindest übergangsweise ausreichend, obwohl auf lange Sicht nur der Zusammenschluß zu einer Einheitsgemeinde eine befriedigende Lösung der gemeinsamen Probleme und Aufgaben ermöglicht. Das wird auch von der Gemeinde Baar nicht bestritten. Sollte sich die Verwaltungsgemeinschaft als ungenügende Klammer erweisen, um die gemeinsamen Aufgaben zu erfüllen, so käme als Alternative nur der sofortige Zusammenschluß zu einer Einheitsgemeinde in Frage.

1.11.2 Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ernsgaden	1111	8	255	255
Geisenfeld	7105	90	362	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Ernsgaden hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie ist der Auffassung, ausreichend leistungsfähig zu sein, um die Aufgaben einer Einheitsgemeinde erfüllen zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Stadt Geisenfeld sind zum Antrag der Gemeinde Ernsgaden nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Ernsgaden kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht angesichts ihrer geringen Einwohnerzahl und der für Gemeinden ihrer Größenklasse durchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden.

1.11.3 Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Pörnbach	1363	23	260	255
Reichertshofen	5121	36	510	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Pörnbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie sei ausreichend leistungsfähig, um eine eigene Verwaltung vorhalten zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Pörnbach nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Pörnbach kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht leistungsfähig genug, um die Aufgaben einer Einheitsgemeinde erfüllen zu können.

1.12 Landkreis Rosenheim

1.12.1 Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (RABl S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Breitbrunn a. Chiemsee	1322	8	308	255
Chiemsee	626	3	186	235
Eggstätt	1619	24	333	255
Gstadt a. Chiemsee	921	11	360	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Eggstätt hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Vor allem weist sie auf die Strukturunterschiede zu den Chiemseegemeinden hin.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Eggstätt nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Eggstätt kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde erreicht trotz einer für Gemeinden ihrer Größenklasse vergleichsweise guten Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Sie muß deshalb einer Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet bleiben. Auf Grund der örtlichen Lage konnte dies nur die Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn sein. Die Gemeinden ähneln sich mit Ausnahme der Gemeinde Chiemsee entgegen dem Vorbringen der Gemeinde Eggstätt in ihrer Struktur. In allen drei Gemeinden steht die Landwirtschaft an erster Stelle in der Erwerbsstruktur. Daneben ist die Freizeitwirtschaft von Bedeutung, für die Chiemseegemeinden mehr als für die Gemeinde Eggstätt.

Die Gemeinde Eggstätt einer anderen Verwaltungseinheit zuzuordnen, ist nicht möglich, da ein geeigneter Partner fehlt. Im Norden grenzt die Gemeinde Eggstätt an die Landkreisgrenze, im Westen an die Mitgliedsgemeinde Hösllwang der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und an die Einheitsgemeinde Markt Endorf i. OB.

1.12.2 Verwaltungsgemeinschaft Prutting

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (RABl S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Prutting gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Prutting	1726	16	248	255
Söchtenau	1849	26	269	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden erhoben.

Die Gemeinde Söchtenau hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf den Ausbau ihrer Verwaltung vor dem 1. Mai 1978.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Söchtenau nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Söchtenau kann nicht stattgegeben werden, ihre Entlassung und damit die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht möglich.

Die Gemeinde Söchtenau erreicht nicht ganz die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden, die Gemeinde Prutting liegt deutlich unter der erforderlichen Größe und Leistungskraft für Einheitsgemeinden. Schon aus diesem Grund muß eine Auflösung der zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden.

1.12.3 Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rosenheim vom 12. April 1976 (RABI S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Griesstätt	1721	30	187	255
Ramerberg	951	8	217	235
Rott a. Inn	2809	20	354	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Griesstätt hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf den Ausbau der Verwaltung vor dem 1. Mai 1978 und auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Griesstätt noch nicht förmlich angehört worden. Die Gemeinden Ramerberg und Rott am Inn haben sich allerdings bereits gegen ein Ausscheiden der Gemeinde Griesstätt ausgesprochen.

Dem Antrag der Gemeinde Griesstätt kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Der Aufbau und Unterhalt einer den Anforderungen genügenden Verwaltung würde die steuer- und einwohnerschwache Gemeinde vor erhebliche finanzielle Probleme stellen, die sich langfristig auf ihre Investitionskraft auswirken würden.

1.13 Landkreis Traunstein

1.13.1 Verwaltungsgemeinschaft Chieming

Wegen des Antrags der Gemeinde Nußdorf auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Chieming wird auf die Begründung zu § 1 Art. 12 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

1.13.2 Verwaltungsgemeinschaft Tacherting

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Traunstein vom 12. April 1976 (RABI S. 65) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tacherting gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Engelsberg	1396	34	455	255
Tacherting	4411	50	520	345

Einen Normenkontrollantrag der Gemeinde Engelsberg gegen die Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 29. November 1978 abgewiesen, weil die Gemeinde nicht die für Einheitsgemeinden notwendige Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Gemeinde Engelsberg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Engelsberg nicht förmlich gehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Engelsberg kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht als ausreichend leistungsfähig anzusehen, um die Aufgaben einer Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Gesichtspunkte, die es dennoch gestatten würden, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen, sind nicht erkennbar.

Die Einwohnerzahl von Engelsberg rechtfertigt die Entlassung der Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft nicht. Sie hat sich in den letzten Jahren nur unwesentlich erhöht; sie betrug am 31. Dezember 1978 1396 Einwohner (zum Vergleich: 27. Mai 1970 1327; 31. Dezember 1974 1355). Allerdings ist die Finanzkraft für Gemeinden ihrer Größenklasse überdurchschnittlich gut, die Steuerkraftzahl je Einwohner lautet für das Haushaltsjahr 1979 DM 455,22 bei einem Landesdurchschnitt von DM 254,95. Selbst wenn die Gemeinde auf Grund ihrer guten Finanzkraft eine eigene, allen Anforderungen genügende Verwaltung vorhalten kann, so reicht ihre Größe nicht aus, diese Verwaltung auszufasten, sie damit wirtschaftlich zu betreiben. Die Gemeinde benötigt ihre Finanzkraft dagegen dringend, um ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Tacherting entspricht den örtlichen Verhältnissen, der im wesentlichen gleichen Struktur der Gemeinden Engelsberg und Tacherting und den vorhandenen sozio-ökonomischen Verflechtungen.

Beide Gemeinden gehören zum Landschaftsraum der Alzplatte. Im Osten werden sie durch das Tal der Alz und den dort entlang der Verkehrsverbindungen (Bundesstraße 299,

Bahnlinie Traunstein–Garching a. d. Alz-Mühdorf a. Inn) vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten geprägt. Die westlich anschließende Schotterplatte ist rein landwirtschaftlich strukturiert, wobei mit Ausnahme weniger Dörfer – darunter dem Hauptort Engelsberg – eine extreme Streusiedlung herrscht. Entsprechend vergleichbar ist die Erwerbsstruktur beider Gemeinden.

Die Entfernung zwischen den Hauptorten Engelsberg und Tacherting beträgt rd. 6,5 km. Aufgrund der Streusiedlungslage mußten jedoch schon bisher in **beiden** Gemeinden z. T. weite Wege zum Sitz der Verwaltung in Kauf genommen werden. Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft bringt den Bürgern dieser Gemeindeteile der Gemeinde Engelsberg daher keine unzumutbaren Erschwernisse, zumal auch in der Vergangenheit keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung standen, um den Verwaltungssitz im Ortsteil Engelsberg zu erreichen.

Die Gemeinde Engelsberg gehört dem Schulsprengel der Hauptschule Tacherting an. Die Gemeinde Tacherting ist vom regionalen Planungsverband als Kleinzentrum vorgeschlagen worden, sein Nahbereich soll die Gemeinde Engelsberg mit umfassen. Dem hat die Gemeinde Engelsberg ausdrücklich zugestimmt.

1.13.3 Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Traunstein vom 12. April 1976 (RABI S. 65) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden
Petting	1732	24	202	255
Taching a. See	1625	27	252	255
Waging a. See	4868	49	473	345
Wonneberg	1060	18	178	255

Förmliche Rechtsbehelfe gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Petting hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie weist vor allem auf die in der Gemeinde geschaffenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hin und auf den Fremdenverkehr.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die übrigen Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Petting förmlich nicht angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Petting kann nicht entsprochen werden. Die einwohner- und steuerschwache Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig, um ihre Aufgaben als Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Auch der Fremdenverkehr erreicht mit 31 128 Übernachtungen im Jahr 1978 nicht einen solchen Umfang, der eine eigene Verwaltung am Ort – über ein Fremdenverkehrsamt hinaus – notwendig macht.

1.14 Landkreis Weilheim-Schongau

1.14.1 Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau vom 12. April 1976 (RABI S. 67) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bernbeuren	1734	42	215	255
Burggen	1225	24	186	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Burggen hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie trägt vor, sie sei gewillt und „unter voller Ausschöpfung der finanziellen Belastbarkeit der Bürger“ in der Lage, eine eigenständige Verwaltung zu unterhalten.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinde Bernbeuren sind zum Antrag der Gemeinde Burggen nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Burggen kann nicht entsprochen werden. Die einwohner- und steuerschwache Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde ihre Aufgaben erfüllen zu können.

1.14.2 Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach

Wegen des Antrags der Gemeinde Raisting auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Wielenbach wird auf die Begründung zu § 1 Art. 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

2 Regierungsbezirk Niederbayern

2.1 Landkreis Deggendorf

2.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Hengersberg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Deggendorf vom 12. April 1976 (RABI S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hengersberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden
Auerbach	1552	24	130	255
Hengersberg	5721	46	332	428
Niederalteich	1570	10	144	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Hengersberg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Alle drei Gemeinden haben die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Wiederherstellung ihrer vollen Selbständigkeit gefordert.

Die Gemeinde Niederalteich verweist auf ihre mehr als 1200jährige Geschichte und die Bedeutung des Ortes als geistiger und kultureller Mittelpunkt der Region. Neben der Benediktinerabtei (der ältesten Bayerns) werde in diesem Jahr ein Frauenkloster errichtet. Außerdem beherberge die Gemeinde die Landvolkshochschule St. Gunther.

Der Markt Hengersberg trägt vor, er habe durch freiwillige Eingemeindungen benachbarter Gemeinden eine Größe erreicht, die eine eigene Verwaltung erfordere. Der Markt wolle sich auch verwaltungsmäßig auf die eigene Entwicklung konzentrieren.

Die Gemeinde Auerbach hält sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten.

Den Anträgen aller drei Gemeinden kann nicht entsprochen werden. Der Markt Hengersberg hat zwar durch freiwillige Eingliederung benachbarter Gemeinden eine Größe erlangt, die eine eigene Verwaltung rechtfertigen würde, doch ist sein Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrung der Eigenständigkeit der Gemeinden Niederalteich und Auerbach notwendig. Verwaltungsorganisatorische Schwierigkeiten sind von vorübergehender Natur und können überwunden werden.

Die Gemeinden Niederalteich und Auerbach erfüllen auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Dabei wird die Bedeutung der Gemeinde Niederalteich in kultureller Hinsicht nicht verkannt. Die kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung verwalten sich jedoch weitgehend selbst und erfordern keine kommunale Verwaltung am Ort.

Außerdem ist die Entfernung zwischen Niederalteich und Hengersberg mit knapp 3 km gering. Aus diesem Grunde geht auch der Hinweis auf „ähnlich strukturierte Gemeinden, die über eine eigene Verwaltung verfügen könnten“, fehl, weil in diesen Fällen die örtlichen Verhältnisse mit denen im Raum Hengersberg nicht vergleichbar sind. Für die steuerschwache, ländliche Gemeinde Auerbach ist der Anschluß an die Verwaltungsgemeinschaft Hengersberg im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises notwendig. Die Gemeinde verkennt, daß die Unterhaltung einer eigenen Verwaltung auf die Dauer ihre Finanzkraft übersteigen würde.

2.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Lalling

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Deggen-dorf vom 12. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lalling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Grattersdorf	1262	26	125	255
Hunding	1030	15	102	255
Lalling	1227	28	154	255
Schaufling	1231	25	139	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Grattersdorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie macht geltend, sie sei durch den freiwilligen Zusammenschluß von vier Gemeinden entstanden; man sei dabei davon ausgegangen, daß damit die Gebietsreform abgeschlossen sei. Die Entfernung zum Verwaltungssitz in Lalling sei unzumutbar weit, zumal keine öffentlichen Verkehrsmittel dorthin verkehrten. Der Fremdenverkehr sei aufstrebend. Die Äußerung der Gemeinde Schaufling läßt erkennen, daß sie eine einheitliche

Behandlung aller Mitgliedsgemeinden erwarte; sie beklagt die teilweise unzureichenden Straßenverbindungen zum Verwaltungssitz.

Die Gemeinde Hunding wendet sich gegen eine etwaige Änderung der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinde Lalling, die ebenso wie alle übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Grattersdorf kann nicht entsprochen werden, weil die einwohner- und steuerschwache Gemeinde auch nicht annähernd den künftigen Anforderungen an Einheitsgemeinden gerecht werden kann. Die Anstellung eines Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes würde die Finanzkraft über Gebühr beanspruchen und wäre außerdem unwirtschaftlich.

Für den Eventualantrag der Gemeinde Schaufling gelten die gleichen Erwägungen.

Da alle vier Gemeinden steuerschwach sind, wegen ihrer Siedlungsstruktur aber insbesondere der Straßenbau erhebliche Aufwendungen erfordert, ist es notwendig, die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten, was am besten durch Verteilung auf die vier gleichstrukturierten Gemeinden geschehen kann.

2.1.3 Verwaltungsgemeinschaft Moos

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Deggen-dorf vom 12. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Moos gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aholming	1774	29	211	255
Buchhofen	909	16	236	235
Moos	1807	32	260	255

Der von der Gemeinde Aholming erhobene Normenkontrollantrag gegen Namen und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. September 1977 Nr. 79 V 76 als unzulässig abgewiesen.

Die Popularklage zum Bayer. Verfassungsgerichtshof ist noch anhängig.

Die Gemeinde Aholming ist bestrebt, den Sitz der bestehenden oder einer umzubildenden Verwaltungsgemeinschaft zu erhalten. Falls diesem Anliegen nicht entsprochen wird, begehrt sie ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft und Wiederherstellung ihrer vollen Selbständigkeit.

Die Gemeinden Buchhofen und Moos möchten an der Verwaltungsgemeinschaft festhalten. Sollte eine Sitz- und Namensänderung zugunsten der Gemeinde Aholming erfolgen, fordert die Gemeinde Moos ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft; sie strebt dann ihre volle Selbständigkeit unter Einbeziehung einzelner Gemeindeteile benachbarter Gemeinden an.

Dem Antrag der Gemeinde Aholming kann nicht entsprochen werden. Auch nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde. Der Antrag der Gemeinde und ihr bisherige

ges Begehren in den Rechtsstreiten lassen im übrigen erkennen, daß es ihr vornehmlich um den Verwaltungssitz geht. Sie würde deshalb auch eine Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft unter Entlassung der Gemeinde Moos begrüßen, wie sie vom Landratsamt Deggendorf vorgeschlagen worden ist. Eine solche Lösung findet jedoch nicht die Zustimmung der übrigen betroffenen Gemeinden. Für eine Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft gegen den Willen der Mehrheit der beteiligten Gemeinden sind keine ausreichenden Gründe erkennbar.

2.1.4 Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Deggendorf vom 12. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Oberpörling	951	17	240	235
Otzing	1488	30	301	255
Wallerfing	1124	21	219	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Otzing und Wallerfing haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Die Gemeinde Otzing verweist auf ihre hohe Steuerkraft und die hohe Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft, die ausreichen würde, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Sie weist ferner darauf hin, daß zu den übrigen Mitgliedsgemeinden, die durch das Isartal von ihr getrennt seien, keine engeren Beziehungen bestünden. Die Gemeinde Wallerfing verweist ebenfalls auf die naturräumlichen Verhältnisse, die einer dauerhaften Zusammenarbeit mit der Gemeinde Otzing hinderlich seien; die Gemeinde sei finanziell in der Lage, eine eigene Verwaltung zu unterhalten.

Die Gemeinde Oberpörling möchte an der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft festhalten.

Den Anträgen der Gemeinden Otzing und Wallerfing kann nicht entsprochen werden. Beide Gemeinden verfügen zwar über eine verhältnismäßig hohe Steuerkraft, doch wäre eine den Anforderungen entsprechende eigene Verwaltung wegen der geringen Einwohnerzahl unwirtschaftlich; sie würde einen zu hohen Anteil des Haushaltsvolumens aufzehren, so daß die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in nicht zu verantwortender Weise geschmälert würden. Schließlich ist auch die Gemeinde Oberpörling zu berücksichtigen, die nicht selbständig bleiben könnte, sondern gegen ihren Willen einer anderen Verwaltungseinheit zugeordnet werden müßte.

2.1.5 Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Deggendorf vom 12. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Außernzell	1158	24	120	255
Iggensbach	1687	19	152	255
Schöllnach	4003	40	184	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Außernzell und Iggensbach haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie machen vor allem eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung geltend, die auf stärkeres Pendeln der Bevölkerung zum Sitz der Verwaltung zurückzuführen sei. Außerdem seien die teilweise beträchtlichen Entfernungen von Randbereichen beider Gemeinden nach Schöllnach nicht zumutbar.

Der Markt Schöllnach hat in einer ausführlichen Stellungnahme dargestellt, daß die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Außernzell und Iggensbach mehr Vorteile als Nachteile gebracht habe. Eine Verbesserung sei allenfalls durch den Zusammenschluß aller drei Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde zu erreichen.

Den Anträgen der Gemeinden Außernzell und Iggensbach kann nicht entsprochen werden. Die beiden einwohner- und steuerschwachen Gemeinden waren bisher und wären auch in Zukunft nicht in der Lage, eine leistungsfähige Verwaltung zu unterhalten, wie die überzeugenden Ausführungen des Marktes Schöllnach bekräftigen. Die von den Gemeinden beklagten wirtschaftlichen Auszehrungeerscheinungen sind keine Folge der Gemeindegebietsreform, sondern beruhen auf der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung, die größere Einkäufe dort tätigt, wo sie das größere Angebot findet. Die antragstellenden Gemeinden müßten sich in den Markt Schöllnach eingliedern lassen, wenn sie an dessen wirtschaftlichen Aufschwung unmittelbar teilnehmen wollen.

2.2 Landkreis Dingolfing-Landau

2.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Mamming

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Dingolfing-Landau vom 12. April 1976 (RABl S. 55) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mamming gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gottfrieding	1566	27	234	255
Mamming	2163	41	286	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Mamming hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Gottfrieding hat – ohne nähere Begründung – die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde Gottfrieding wegen ihrer geringen Einwohnerzahl und im Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für den Bestand als Einheitsgemeinde erfüllt.

2.3 Landkreis Freyung-Grafenau

2.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmidung

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Freyung-Grafenau vom 12. April 1976 (RABl S. 56) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmidung gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Grainet	1859	36	128	255
Hinterschmidung	2006	21	134	302
Philippsreut	662	10	176	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmidung hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Grainet hat beantragt, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Sie verweist insbesondere darauf, daß sie durch den freiwilligen Zusammenschluß von vier Gemeinden im Jahr 1971 zu einer „Großgemeinde“ entstanden sei. Die Bevölkerung sei davon ausgegangen, daß eine weitere Neugliederung nicht mehr notwendig sei. Der Weg nach Hinterschmidung sei wegen der Länge (bis zu 16 km) und der fehlenden öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar. Die Gemeinde sei trotz der geringen Steuerkraft in der Lage, eine ausreichende eigene Verwaltung zu unterhalten, zumal der Fremdenverkehr eine aufsteigende Tendenz zeige.

Die Gemeinden Hinterschmidung und Philippsreut, die bisher nicht förmlich angehört wurden, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Grainet wird nicht entsprochen. Die Gemeinde Grainet ist durch den freiwilligen Zusammenschluß von vier Gemeinden entstanden; der Ort Grainet mit rd. 500 Einwohnern bildet den Mittelpunkt des „Grainer Kessels“, einer topographisch in sich geschlossenen kleinräumlichen Einheit im Bayer. Wald. Die natürliche Geschlossenheit, aber auch Abgeschlossenheit vor allem in den Wintermonaten bildeten einen Grund dafür, daß die Gemeinde trotz geringer Steuerkraft alle wichtigen Grundversorgungseinrichtungen geschaffen hat. Mit der Gemeinde Hinterschmidung, dem Sitz der Verwaltungsgemeinschaft bestehen kaum Verflechtungen, zumal die öffentliche Busverbindung in die Gegenrichtung, nach Waldkirchen, führt. Der Weg nach Hinterschmidung, der für einzelne Gemeindeteile, etwa den Ort Vorderfreundorf mit über 300 Einwohnern, mehr als 12 km beträgt, ist deshalb angesichts fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen kaum mehr zumutbar. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse erschiene es daher noch vertretbar, die Gemeinde Grainet aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen, doch bestehen Bedenken, ob die Finanzkraft der steuerschwachen Gemeinde Grainet ausreicht, eine Verwaltung zu unterhalten, die den gesetzlichen Anforderun-

gen entspricht. Die Gemeinde Grainet soll deshalb in der Verwaltungsgemeinschaft belassen werden, zumal besondere Unzuträglichkeiten, die etwa auf die weiten Wege zum Verwaltungssitz zurückzuführen wären, nicht bekannt geworden sind.

2.3.2 Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Freyung-Grafenau vom 12. April 1976 (RABl S. 56) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Saldenburg	1839	28	184	255
Thurmansbang	2285	33	187	302
Zenting	1050	22	252	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinden Saldenburg und Zenting haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Beide Gemeinden verweisen auf die großen Entfernungen zum Verwaltungssitz, die hohe Kostenbelastung und ihren aufstrebenden Fremdenverkehr.

Die Gemeinde Thurmansbang, die nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinden Saldenburg und Zenting kann nicht entsprochen werden, weil beide Gemeinden nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllen. Die Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang bildet eine in jeder Hinsicht ausgewogene Verwaltungseinheit. Die drei im Vorderen Bayerischen Wald gelegenen Gemeinden weisen eine einheitliche Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur auf; sie bilden einen gemeinsamen Schulverband und haben besonders auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs das gleiche Interesse. Zentrum des Fremdenverkehrs bildet Thurmansbang mit mehr als 200 000 Übernachtungen im Jahre 1978, doch weisen auch die Gemeinden Saldenburg und Zenting steigende, wenn auch noch vergleichsweise bescheidene Übernachtungszahlen auf. Fremdenverkehrsbüros in diesen Gemeinden können auch als Anlaufstellen der Verwaltungsgemeinschaft dienen, so daß die größeren Entfernungen für einzelne Gemeindeteile dieser Gemeinden zum Verwaltungssitz kein Hindernis für eine bürgernahe Verwaltung bilden müssen. Im übrigen geht der Hinweis der Gemeinden Saldenburg und Zenting auf die großen Entfernungen zum Verwaltungssitz auch deshalb fehl, weil das nur für einzelne kleinere Gemeindeteile zutrifft und das wegen der starken Streusiedlung in Niederbayern allgemein üblich ist. So sind einzelne Teile der Sitzgemeinde Thurmansbang vom Verwaltungssitz mindestens ebensoweit entfernt wie die vergleichbaren Orte der beiden Nachbargemeinden. Die Gemeinden Saldenburg und Zenting könnten eine eigene Verwaltung auch nicht billiger betreiben, als es dem an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Kostenanteil entspricht; sie übersehen, daß ihre frühere Verwaltung die künftigen gesetzlichen Anforderungen (Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in jeder Einheitsgemeinde) nicht erfüllt. Der Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung würde ihren Haushalt unangemessen belasten, zumal ihre Steuerkraft unter dem Landesdurchschnitt liegt.

2.4 Landkreis Kelheim

2.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kelheim vom 12. April 1976 (RABl S. 58) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Essing	999	17	276	235
Ihrlerstein	3301	17	261	345
Painten	1814	14	211	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Painten hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er sei willens und in der Lage, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung zu unterhalten. Der traditionsreiche Markt verfüge über zahlreiche infrastrukturelle Einrichtungen, welche seine Eigenständigkeit gewährleisten. Die Entfernung zum Verwaltungssitz in Ihrlerstein sei insbesondere wegen der unzureichenden Busverbindungen nicht zumutbar. Außerdem würde der Markt mit einem hohen Kostenanteil an dem in Ihrlerstein für die Verwaltungsgemeinschaft errichteten Verwaltungsgebäude belastet werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, die Gemeinde Ihrlerstein und der Markt Essing wenden sich mit Nachdruck gegen eine Entlassung des Marktes Painten aus der Verwaltungsgemeinschaft. Sie machen geltend, mit Zustimmung aller drei Gemeinden, also auch des Marktes Painten, seien rechtzeitig die sächlichen und personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geschaffen worden. So sei ein neues Verwaltungsgebäude errichtet und eine eigene EDV-Anlage in Betrieb genommen worden. Bei einem Ausscheiden des Marktes Painten würde die Verwaltungsgemeinschaft in ernste Schwierigkeiten geraten. Die ohnehin bereits angespannten Haushalte der Gemeinde Ihrlerstein und des Marktes Essing würden unerträglich belastet, so daß der Markt Essing gezwungen sein könnte, sich trotz seiner geschichtlichen Bedeutung in die Stadt Kelheim eingliedern zu lassen.

Dem Antrag des Marktes Painten kann nicht entsprochen werden.

Der nicht besonders einwohnerstarke und zudem steuer-schwache Markt verfügt einerseits nicht über eine ausreichende Leistungsfähigkeit zum Aufbau und zur Unterhaltung einer eigenen Verwaltung, andererseits kann auf ihn zur Fortführung einer leistungsfähigen Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein nicht verzichtet werden. Die bereits geschaffene Verwaltung kommt auch dem Markt Painten zugute und wird auf längere Sicht auch für ihn wesentlich kostengünstiger sein als eine eigene Verwaltung. Die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft empfiehlt sich auch im Hinblick auf den deckungsgleichen Schulverband, in dem alle drei Gemeinden reibungslos zusammenarbeiten. Der Markt Painten ist über eine gut ausgebaute Staatsstraße an Ihrlerstein angebunden, die Entfernung ist mit rd. 7 km durchaus zumutbar.

2.4.2 Verwaltungsgemeinschaft Mainburg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kelheim vom 12. April 1976 (RABl S. 58) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mainburg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aigsbach	1192	40	192	255
Attenhofen	991	32	219	235
Ratzenhofen	1533	33	708	255
Volkenschwand	1358	29	259	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Aigsbach und Ratzenhofen haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hatten sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Die Gemeinde Ratzenhofen verweist dazu insbesondere auf ihre überdurchschnittlich hohe Steuerkraft. Beide Gemeinden beklagen die weiten Wege zum Verwaltungssitz in Mainburg, der für einzelne Gemeindeteile ohne ausreichende öffentliche Verkehrsverbindung kaum mehr zumutbar sei. Im übrigen sei die jetzige „Kragelösung“ ganz allgemein unzweckmäßig, weil der Verwaltungssitz außerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft liege.

Die Gemeinden Attenhofen und Volkenschwand, die förmlich nicht angehört wurden, haben sich nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinden Aigsbach und Ratzenhofen kann nicht entsprochen werden, weil auch nach den neu gewichteten Kriterien keine der beiden Gemeinden die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt und beide Gemeinden zur Erhaltung der Eigenständigkeit der Gemeinden Attenhofen und Volkenschwand in der Verwaltungsgemeinschaft verbleiben müssen. Keine der vier an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden liegt so zentral, daß sie als Sitzgemeinde in Betracht käme. Aus diesem Grunde mußte der Verwaltungssitz in die Stadt Mainburg, das naturräumliche, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum für alle vier Gemeinden gelegt werden. Die Verkehrsverbindungen nach Mainburg sind durchwegs besser als zwischen den Gemeinden. Die Gemeinde Ratzenhofen verfügt zwar über eine außerordentlich gute Steuerkraft, doch ist ihre Einwohnerzahl, die zudem seit Jahren rückläufig ist, für eine leistungsfähige Verwaltung zu gering. Schwierigkeiten, die sich für die Gemeinde Aigsbach wegen der ungünstigen Verkehrslage ergeben können, lassen sich durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechtag) überwinden.

2.5 Landkreis Landshut

2.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Buch a. Erlbach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Buch a. Erlbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Buch a. Erlbach	2004	26	367	302
Eching	1770	30	225	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Verwaltungsgemeinschaft Buch a. Erlbach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Eching hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf den freiwilligen Zusammenschluß von fünf Gemeinden zur heutigen Gemeinde Eching im Jahre 1970 und die seinerzeitige Errichtung eines Verwaltungsgebäudes. Die Gemeinde habe wegen der günstigen Verkehrslage zwei neue Baugebiete ausgewiesen und werde deshalb weiter wachsen. Der Weg nach Buch a. Erlbach sei zu weit und nicht zumutbar.

Die Gemeinde Buch a. Erlbach, die nicht angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Eching kann nicht entsprochen werden. Die einwohner- und steuerschwache Gemeinde Eching erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde. Die Gemeinde verweist zwar zu Recht auf ihren Einwohnerzuwachs, doch würde ihre Finanzkraft bei Unterhaltung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden eigenen Verwaltung in einem nicht mehr zu vertretenden Maße in Anspruch genommen werden. Es ist für beide Mitgliedsgemeinden zweckmäßiger, eine gemeinsame Verwaltung zu unterhalten. Die Straßenverbindungen zwischen Eching und Buch a. Erlbach sind gut, die Entfernungen sind mit ca. 3 bis ca. 8 km verhältnismäßig gering und durchaus zumutbar, zumal es sich um weitgehend ebenes Gelände handelt.

2.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bayerbach				
b. Ergoldsbach	1306	25	283	255
Ergoldsbach	6019	57	259	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Bayerbach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie beklagt die Bürgerferne der Verwaltung in Ergoldsbach und hält es deshalb im Interesse der Bürger für vertretbar, wieder eine eigene Verwaltung zu unterhalten, selbst wenn diese teurer sein sollte als die Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft. Sie verweist außerdem auf die Gemeinde Ettal und verlangt Gleichbehandlung.

Die – nicht angehörte – Gemeinde Ergoldsbach hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Bayerbach kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erfüllt auch nicht annähernd die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde. Sie gibt selbst zu erkennen, daß eine eigene Verwaltung erhebliche Mehrkosten verursachen würde und daß schon deshalb die angestrebte größere Bürgernähe teuer erkaufte werden müßte. Der Hinweis auf die Gemeinde Ettal geht fehl, weil die örtlichen Verhältnisse im Raum Oberammergau mit denen im Raum Ergoldsbach nicht vergleichbar sind. Im übrigen stellt die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach ohnehin bereits ein Zugeständnis an die Gemeinde Bayerbach dar.

2.5.3 Verwaltungsgemeinschaft Furth

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Furth gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Furth	1879	21	231	255
Obersüßbach	957	23	304	235
Weihmichl	1604	31	188	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Furth hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Furth und Obersüßbach haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt, ihren Antrag aber bislang nicht begründet.

Die Gemeinde Weihmichl, die noch nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert. Beiden Anträgen kann nicht entsprochen werden. Der Ort Furth bildet den naturräumlichen, aber auch kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkt der Verwaltungsgemeinschaft. Selbst wenn die Gemeinde Furth die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllen sollte, könnte sie nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden, weil die Gemeinden Obersüßbach und Weihmichl keine sinnvolle und leistungsfähige Verwaltungsgemeinschaft bilden könnten.

2.5.4 Verwaltungsgemeinschaft Gerzen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aham	1716	39	192	255
Gerzen	1729	18	247	255
Kröning	1722	41	205	255
Schalkham	771	23	196	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Kröning hat ihre Entlassung aus

der Verwaltungsgemeinschaft, gleichzeitig aber auch die Rückgliederung des Bereiches Reichlkofen mit ca. 500 Einwohnern aus der Gemeinde Adlkofen beantragt. Sie verweist darauf, daß dieser Bereich früher zur Gemeinde Kröning gehört habe und nach wie vor wirtschaftlich und kulturell mit der Gemeinde Kröning verbunden sei. Außerdem sei die Vermögensauseinandersetzung mit Adlkofen noch nicht vollzogen. Für die Wiederbildung einer Einheitsgemeinde Kröning mit Sitz in Jesendorf spreche auch, daß einzelne Gebietsteile der Gemeinde Kröning bis zu 14 km von Gerzen entfernt seien, was angesichts fehlender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar sei.

Die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft, die noch nicht förmlich gehört wurden, haben sich nicht geäußert. Dem Antrag der Gemeinde Kröning kann nicht entsprochen werden. Die großflächige Gemeinde Kröning umfaßt zahlreiche Dörfer, Weiler und Einöden, aber keinen Gemeindeteil, der als Mittel- oder Schwerpunkt der gemeindlichen Entwicklung angesprochen werden könnte. Die Verflechtungsbeziehungen der Gemeinde sind deshalb nicht einheitlich. Für den südlichen Bereich der Gemeinde brächte die Einrichtung einer eigenen Verwaltung, etwa im Gemeindeteil Jesendorf, keine größere Bürgernähe. Da die Gemeinde zudem hoch verschuldet ist, ihre Steuerkraft jedoch unter dem Landesdurchschnitt liegt, würde sie der Aufbau und die Unterhaltung einer eigenen Verwaltung über Gebühr belasten, so daß auch nicht mit einer Verbilligung zu rechnen wäre. Nicht zuletzt unter finanziellem Aspekt fordert sie deshalb die Rückgliederung des Bereichs Reichlkofen. Die begehrte Gebietsänderung scheidet jedoch aus, weil das Gebiet zur Stärkung der Gemeinde Adlkofen in diese eingegliedert wurde. Schließlich geht der Hinweis auf die große Entfernung zum Verwaltungssitz fehl, weil es sich wegen der Siedlungsstruktur nicht vermeiden läßt, daß einzelne peripher gelegene Gemeindeteile verhältnismäßig weit vom Verwaltungssitz entfernt sind.

2.5.5 Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar

Wegen des Antrags der Gemeinde Postau auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Isar wird auf die Begründung zu § 2 Art. 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

2.6 Landkreis Passau

2.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Breitenberg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Passau vom 12. April 1976 (RABI S. 62) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Breitenberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Breitenberg	1928	30	98	255
Sonnen	1242	18	108	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Breitenberg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Sonnen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält sich für leistungsfähig genug, ihre Verwaltung eigenständig zu führen. Ge-

meindeteile der Gemeinde Sonnen seien von Breitenberg bis zu 14 km entfernt, was wegen der unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindung unerträglich sei.

Die Gemeinde Breitenberg, die bisher nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Sonnen kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Sonnen ist ebenso wie die Gemeinde Breitenberg steuerschwach; beide Gemeinden können nur zusammen eine Verwaltung unterhalten, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine solche Verwaltung wäre für die Gemeinde Sonnen nicht nur zu aufwendig, sondern angesichts der geringen Einwohnerzahl auch in hohem Maße unwirtschaftlich. Die Entfernungen zum Verwaltungssitz sind zwar für einzelne Gemeindeteile nicht unerheblich, müssen aber wegen der in Niederbayern weit verbreiteten Streusiedlung in Kauf genommen werden. Abhilfe kann hier nicht durch eine eigene Verwaltung, sondern nur durch eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen geschaffen werden.

2.6.2 Verwaltungsgemeinschaft Eging a. See

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Passau vom 12. April 1976 (RABI S. 62) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Eging a. See gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aicha vorm Wald	1794	20	244	255
Eging a. See	2975	24	311	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält sich für leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Gleichzeitig fordert sie die Umgliederung von Teilen des Marktes Windorf, die zum Pfarr- und Schulsprengel Aicha gehörten.

Die Gemeinde Eging a. See, die bisher nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Aicha vorm Wald kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Eine eigene Verwaltung wäre nicht nur aufwendiger als der Kostenanteil an der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eging, sondern angesichts der geringen und seit Jahren stagnierenden Einwohnerzahl auch unwirtschaftlich. Die Gemeinde Aicha soll daher auch weiterhin eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Eging bilden.

2.6.3 Verwaltungsgemeinschaft Griesbach i. Rottal

Wegen der Anträge der Stadt Griesbach i. Rottal und der Gemeinde Tettenweis auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Griesbach wird auf die Begründung zu § 2 Art. 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

2.6.4 Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Passau vom 12. April 1976 (RABI S. 62) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Kößlarn	1628	25	248	255
Malching	1080	25	172	255
Rotthalmünster	4326	45	540	345

Die vom Markt Kößlarn und von der Gemeinde Malching erhobenen Normenkontrollanträge gegen die Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster wurden vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 39 V 76 und 37 V 76 abgewiesen, weil beide Gemeinden nicht die für Einheitsgemeinden notwendige Größe und Leistungsfähigkeit erreichten.

Der Markt Kößlarn hat nunmehr erneut beantragt, ihn aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Er hält sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Er verweist dabei insbesondere darauf, daß er schon bisher eine ausreichende Verwaltung gehabt habe (u. a. hauptamtl. Bürgermeister, der die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst abgelegt habe), über eine gute Infrastruktur verfüge und nicht zuletzt wegen der einzigartigen Kirchenburg weithin bekannt sei. Dank krisenfester bodenständiger Betriebe verfüge der Markt auch über eine gute Finanzkraft. Die Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster könne auch ohne ihn noch aufrecht erhalten werden.

Der Markt Rotthalmünster und die Gemeinde Malching, die nicht förmlich angehört wurden, haben sich nicht geäußert. Dem Antrag des Marktes wird nicht entsprochen, weil die Unterhaltung einer eigenen Verwaltung angesichts der geringen und weiter rückläufigen Einwohnerzahl unwirtschaftlich wäre und die Beteiligung an der Verwaltungsgemeinschaft wegen der guten Straßenverbindung und der relativ geringen Entfernung nach Rotthalmünster sinnvoll und zumutbar ist. Die derzeitige dreigliedrige Lösung ist ausgewogen und einer ungleichgewichtigen Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Markt Rotthalmünster und der Gemeinde Malching vorzuziehen. Es ginge deshalb auch ein etwaiger Hinweis auf die Gemeinde Kirchham fehl, weil im Raum Bad Füssing/Kirchham ganz andere Verhältnisse vorliegen.

2.7 Landkreis Regen

2.7.1 Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regen vom 12. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Achslach	1047	26	186	255
Gotteszell	1029	9	164	255
Patersdorf	1691	17	185	255
Ruhmannsfelden	2009	6	303	302
Zachenberg	1951	27	139	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Patersdorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf ihre infrastrukturellen Einrichtungen und die nach dem Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals zu erwartende wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung für das Grünbachtal.

Die übrigen Gemeinden, die nicht förmlich angehört wurden, haben sich zu dem Antrag nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde Patersdorf nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Die Gemeinde ist, ebenso wie die Gemeinden Achslach, Gotteszell und Zachenberg eng mit dem Markt Ruhmannsfelden verflochten. Dieser bildet den geographischen, wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft. Die Errichtung einer weiteren kommunalen Verwaltung in unmittelbarer Nachbarschaft wäre angesichts der geringen Einwohnerzahl und des begrenzten Aufgabenbereiches der antragstellenden Gemeinde unwirtschaftlich und würde wegen der geringen Entfernungen nach Ruhmannsfelden und der dorthin ausgerichteten sozialökonomischen Beziehungen zu keiner bürgernäheren Verwaltung führen.

2.7.2 Verwaltungsgemeinschaft Teisnach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regen vom 12. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Teisnach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Böbrach	1512	26	148	255
Geiersthal	1928	22	195	255
Teisnach	2460	26	328	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Böbrach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie befürchtet, die Verwaltungsgemeinschaft sei nur die Vorstufe der Eingemeindung. Sie möchte deshalb, obwohl „die Verwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Teisnach keine Wünsche offen ließe“, eine eigene, noch bürgernähere Verwaltung unterhalten. Die Steuerkraft sei zwar gering, aber der Fremdenverkehr sei „überproportional groß“.

Der Markt Teisnach und die Gemeinde Geiersthal, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde Böbrach die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht annähernd erfüllt. Ihre Einwohnerzahl ist so niedrig, daß eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung (u. a. Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes) einerseits unwirtschaftlich wäre, andererseits den Gemeindehaushalt unangemessen belasten würde. Die steigende Tendenz beim Fremdenverkehr ist zwar erfreulich, doch ist das alleine kein Grund für eine aufwendige Verwaltung.

2.8 Landkreis Rottal-Inn

2.8.1 Verwaltungsgemeinschaft Ering

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABl S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ering gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ering	1848	40	185	255
Stubenberg	1186	18	155	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Ering hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Stubenberg hat beantragt, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft Ering zu entlassen. Sie hält den teilweise weiten Weg nach Ering für unzumutbar. Die Gemeinde regt ferner an, ihr den östlichen Teil der früheren Gemeinde Erlach mit ca. 300 Einwohnern (jetzt Stadt Simbach a. Inn) anzugliedern, weil dieser Bereich zum Schul- und Pfarrsprengel Prienbach (Gemeinde Stubenberg) gehöre.

Die Gemeinde Ering, die nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Stubenberg kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde angesichts der geringen und weiter rückläufigen Einwohnerzahl und der erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft auch nicht annähernd die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Daran könnte auch die angeregte Umgliederung von Gebietsteilen der Stadt Simbach nichts ändern; im übrigen sind die für eine solche Gebietsänderung erforderlichen Gründe des öffentlichen Wohls nicht erkennbar.

Der Hinweis auf zu große Entfernung zum Verwaltungssitz nach Ering führt zu keiner anderen Beurteilung, weil die Entfernung zwischen den Hauptorten der Gemeinde Stubenberg und Ering gering sind und Ering auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch erreicht werden kann. Daß einzelne Gemeindeteile etwas abgelegen sind und von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bedient werden, liegt an der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur dieses ländlichen Bereichs und muß hingenommen werden. Es handelt sich durchwegs um landwirtschaftliche Anwesen, die wohl ausnahmslos über ein Kraftfahrzeug verfügen und deshalb kein öffentliches Verkehrsmittel benötigen.

2.8.2 Verwaltungsgemeinschaft Hebertsfelden

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABl S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1977 (RABl S. 203) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hebertsfelden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hebertsfelden	3477	49	198	345
Schönau	1396	37	176	255

Aufgrund des von der Gemeinde Dietersburg erhobenen Normenkontrollantrags gegen ihre Aufteilung auf die Nachbargemeinden hat der Bayer. Verwaltunggerichtshof mit Entscheidung vom 26. Juli 1977 Nr. 50 V 76 die ursprüngliche Neugliederung des Raumes Dietersburg Eggldham/Johanniskirchen/Schönau für nichtig erklärt und anstelle von Einheitsgemeinden die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für notwendig erklärt. Über den von der Gemeinde Schönau erhobenen Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die sodann gebildete Verwaltungsgemeinschaft Hebertsfelden hat der Bayer. Verwaltunggerichtshof noch nicht entschieden.

Die Gemeinden Hebertsfelden und Schönau haben die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Bildung zweier Einheitsgemeinden beantragt. Beide Gemeinden halten sich für leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweisen dabei vor allem auf ihre Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur; die Gemeinde Schönau macht ferner geltend, daß der Verwaltungssitz in Linden (Gemeinde Hebertsfelden) wegen der über großen Entfernungen (bis zu 20 km), wegen des äußerst schlechten Straßenzustandes der dorthin führenden Staatsstraße und wegen der unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindungen unzumutbar sei. Sie verweist außerdem darauf, daß Teile der Nachbargemeinden nach Schönau orientiert seien (Zugehörigkeit zu Schul- und Pfarrsprengel); diese Gebiete sollten ihr angegliedert werden.

Den Anträgen wird nicht entsprochen, obgleich nicht verkannt wird, daß die Zusammenfassung dieses großen Raumes mit extremer Streusiedlung zu einer Verwaltungseinheit wegen der großen Entfernungen und der unzureichenden Verkehrsverbindungen zu Unzuträglichkeiten führen kann. Unter dem Gesichtspunkt „Bürgernähe“ wäre in dem weitläufigen ländlichen Raum zwischen der Stadt Eggenfelden und dem Markt Arnstorf eine eigene kommunale Verwaltung durchaus erwünscht; der Ort Schönau würde dafür auch einen geeigneten Ansatzpunkt bilden. Eine Einwohnerzahl von knapp 1400, wie sie die Gemeinde Schönau aufweist, die zudem seit Jahren rückläufig ist (von 1970 bis 1977 eine Abnahme von mehr als 10 %) reicht für die Unterhaltung einer leistungsfähigen Verwaltung jedoch nicht aus. Die Verwaltung wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern sie würde auch den Haushalt der nicht steuerstarken Gemeinde unangemessen belasten. Die von der Gemeinde Schönau angeregte Gebietsänderung läßt sich wegen des Widerstandes der betroffenen Gemeinden nicht verwirklichen; dringende Gründe des öffentlichen Wohls, die eine Umgliederung von Amts wegen rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Mit Rücksicht auf die Gemeinde Schönau muß auch die Gemeinde Hebertsfelden in der Verwaltungsgemeinschaft verbleiben.

Es wird Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft sein, die sich aus der ungünstigen Verkehrsverbindung zwischen beiden Gemeinden ergebenden Schwierigkeiten durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden in Schönau) so weit wie möglich zu verringern.

2.8.3 Verwaltungsgemeinschaft Massing

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABl S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Massing gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Geratskirchen	585	13	172	235
Massing	2737	36	324	302
Unterdietfurt	1403	27	190	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Massing hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Unterdietfurt hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie strebt eine Einheitsgemeinde an, notfalls unter Rückgliederung der in die Stadt Eggenfelden und die Gemeinde Falkenberg einbezogenen Teile der Gemeinde Unterdietfurt; Sie wäre alternativ auch zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Geratskirchen bereit. Die Gemeinde Unterdietfurt sei trotz ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft in der Lage, eine ausreichende Verwaltung zu unterhalten. Für eine Verwaltungsgemeinschaft mit Geratskirchen sprächen gewisse Verflechtungen, die gleiche Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur und die kürzere Wegstrecke zu einem künftigen Verwaltungssitz zu Unterdietfurt.

Der Markt Massing und die Gemeinde Geratskirchen lehnen eine Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Massing ab. Dem Antrag der Gemeinde Unterdietfurt kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Ihre geringe Einwohnerzahl und ihre unterdurchschnittliche Steuerkraft bilden keine ausreichende Grundlage für eine, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende eigene Verwaltung. Die angeregte Rückgliederung von Gebietsteilen aus Nachbargemeinden ist mangels dringender Gründe des öffentlichen Wohls nicht zu verwirklichen. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Geratskirchen scheidet schon wegen des Widerstands dieser Gemeinde aus.

2.8.4 Verwaltungsgemeinschaft Tann

Wegen des Antrags der Gemeinde Reut auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Tann wird auf die Begründung zu § 2 Art. 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

2.8.5 Verwaltungsgemeinschaft Wurmansquick

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn vom 12. April 1976 (RABI S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wurmansquick gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Mitterskirchen	1535	26	151	255
Wurmansquick	3107	49	226	345

Die Gemeinde Mitterskirchen hat zunächst Normenkontrollantrag gegen ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Wurmansquick erhoben, sie hat diesen aber später wieder zurückgenommen.

Die Gemeinde Mitterskirchen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist dabei auf den Anhörungsvorschlag vom Sommer 1975, in dem eine Einheitsgemeinde Mitterskirchen mit der Gemeinde Geratskirchen und Teilen der Gemeinde Hammersbach vorgesehen gewesen sei. Durch die Zuordnung der Gemeinde Geratskirchen zur Verwaltungsgemeinschaft Massing habe man eine kulturelle Einheit zerrissen, weil Geratskirchen zum Schulverband und zum Kindergarteneinzugsbereich Mitterskirchen gehöre. Sie wäre auch zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Geratskirchen bereit.

Die Gemeinde Geratskirchen und der Markt Massing, Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Massing, haben sich gegen eine Zuordnung der Gemeinde Geratskirchen zu einer Verwaltungseinheit Mitterskirchen ausgesprochen.

Nach den neu gewichteten Kriterien wäre es möglich, die von der Gemeinde Mitterskirchen begehrte Einheit zu bilden, allerdings nicht als Einheitsgemeinde, sondern als Verwaltungsgemeinschaft, weil die Gemeinde Geratskirchen schon bisher als Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft anerkannt worden ist. Dem eigentlichen Anliegen der Gemeinde Mitterskirchen, über eine Verwaltung am Ort zu verfügen, würde auch durch Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Mitterskirchen entsprochen. Diese Lösung, die im Anhörungsvorschlag vorgesehen war, scheidet jedoch am Widerstand der Gemeinde Geratskirchen, die in der Verwaltungsgemeinschaft Massing verbleiben will. Die Gemeinde Mitterskirchen soll deshalb in der Verwaltungsgemeinschaft Wurmansquick verbleiben, was ihr wegen der geringen Entfernung und der guten Straßenverbindung auch zumutbar ist. Der Markt Wurmansquick ist bereit, die Verwaltungsgemeinschaft fortzuführen. Dagegen ist es nicht vertretbar, die Gemeinde Mitterskirchen als Einheitsgemeinde bestehen zu lassen. Mit rund 1500 Einwohnern und einer weit unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraft erfüllt die Gemeinde auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die erforderlichen Voraussetzungen.

2.9 Landkreis Straubing-Bogen

2.9.1 Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Wegen des Antrags der Gemeinde Salching auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen wird auf die Begründung zu § 2 Art. 8 des Gesetzentwurfs verwiesen.

2.9.2 Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (RABI S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hunderdorf	2873	22	464	302
Neukirchen	1421	24	184	255
Windberg	778	7	126	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Neukirchen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt; sie hält sich unter Hinweis auf die Gemeinde Feldkirchen, die aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen entlassen werden soll, für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Sie verweist ferner auf Unzuträglichkeiten für die Bevölkerung, die auf zu großen Entfernungen und unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Verwaltungssitz in Hunderdorf beruhen. Sie hebt außerdem den aufstrebenden Fremdenverkehr im staatlich anerkannten Erholungsort Neukirchen hervor.

Die Gemeinden Hunderdorf und Windberg, die nicht förmlich angehört wurden, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Neukirchen kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde angesichts der geringen und weiter rückläufigen Einwohnerzahl und der geringen Steuerkraft die Voraussetzung für eine Einheitsgemeinde auch nicht annähernd erfüllt. Die Aufwärtsentwicklung im Fremdenverkehr ist zwar erfreulich, doch ist die Zahl der Übernachtungen (1978: knapp 26 000) noch so gering, daß sie für die Finanzkraft der Gemeinde keine entscheidende Rolle spielt. Das bestehende Fremdenverkehrsamt kann jedoch – wie bisher – als Anlaufstelle der Verwaltungsgemeinschaft dienen, so daß schon aus diesem Grunde eine voll ausgebaute Gemeindeverwaltung in Neukirchen unwirtschaftlich wäre. Im übrigen sind die Entfernungen zwischen den Hauptsiedlungsgebieten der Gemeinde Neukirchen und Hunderdorf, dem Sitz der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft mit ca. 5 km gering und durchaus zumutbar. Größere Entfernungen von einzelnen Gemeindeteilen haben ihre Ursache in deren Wirtschafts- und Siedlungsstruktur, sie müssen und können – auch wegen des hohen Selbstversorgungsgrades der Landbevölkerung – hingenommen werden.

2.9.3 Verwaltungsgemeinschaft Konzell

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (RAB I S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Konzell gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Konzell	1670	27	255	255
Rattenberg	1602	30	192	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Konzell hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Rattenberg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält eine eigene Verwaltung wegen der topographischen Besonderheiten im Bayer. Wald und der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Bevölkerung im Winter für notwendig und vertretbar. Sie verweist ferner auf den aufstrebenden Fremdenverkehr und ihre infrastrukturellen Einrichtungen.

Die Gemeinde Konzell, die noch nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Rattenberg kann nicht entsprochen werden, weil keine der beiden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Konzell die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Beide Gemeinden haben eine so geringe Einwohnerzahl, die zudem seit Jahren

rückläufig ist, daß eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung nicht ausgelastet wäre; die Kosten hierfür würden insbesondere den Haushalt der Antragstellerin, deren Steuerkraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, über Gebühr belasten.

Die Aufwärtsentwicklung des Fremdenverkehrs ist zwar erfreulich, doch ist die Zahl der Übernachtungen (1978: knapp 31 000) noch so gering, daß sie für die Finanzkraft der Gemeinde keine entscheidende Rolle spielt. Das Fremdenverkehrsamt kann jedoch als Anlaufstelle der Verwaltungsgemeinschaft dienen, so daß die Entfernungen zum Verwaltungssitz von untergeordneter Bedeutung sind. Im übrigen haben die größeren Entfernungen von einzelnen Gemeindeteilen ihre Ursache in deren Wirtschafts- und Siedlungsstruktur, sie müssen und können – auch wegen des hohen Selbstversorgungsgrades der Landbevölkerung – hingenommen werden.

2.9.4 Verwaltungsgemeinschaft Parkstetten

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (RAB I S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Parkstetten gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Parkstetten	1858	19	299	255
Steinach	1849	23	250	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Parkstetten hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Steinach hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Parkstetten beantragt. Sie trägt vor, beide Gemeinden seien in der Lage, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf die guten Entwicklungschancen beider Gemeinden, die aber unterschiedliche Ziele hätten. Während sich Parkstetten zunehmend zu einer Stadtrandgemeinde von Straubing mit enormer Wohnbebauung entwickle, strebe Steinach eine überschaubare Entwicklung an, die den ländlichen Charakter der Gemeinde nicht beeinträchtige. Im übrigen bezieht sich die Antragstellerin auf die Gemeinde Feldkirchen, die aus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen entlassen werden soll.

Die Gemeinde Parkstetten wendet sich gegen eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft; alternativ beantragt sie die Eingemeindung der Gemeinde Steinach. Die Verwaltungsgemeinschaft habe bereits erhebliche Investitionen (Rathausbau, EDV-Anlage) vorgenommen und sei im Hinblick auf Personaleinsatz und Bildung spezieller Sachgebiete wirtschaftlicher und zweckmäßiger als zwei getrennte Verwaltungen. Ein großer Teil der Bürger der Gemeinde Steinach, insbesondere aus dem Bereich der früheren Gemeinde Münster, sei für die Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft, zumal bereits früher Bestrebungen bestanden, sich nach Parkstetten eingliedern zu lassen.

Dem Antrag der Gemeinde Steinach wird nicht entsprochen, weil die beiden Gemeinden auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ohne weiteres die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllen. Im Gegensatz zu Feldkirchen, einer Stadtrandgemeinde mit den besonderen Problemen eines großen Bundeswehrstandortes, liegen im

Raum Steinach keine Gründe vor, die eine abweichende Beurteilung zuließen. Anders als im Falle Feldkirchen liegt der Verwaltungssitz für Steinach auf dem Weg zur Kreisstadt, ja für die Bevölkerung in den Orten Münster und Agendorf liegt Parkstetten insoweit sogar günstiger als Steinach. Die Interessenlage beider Gemeinden ist gleich, beide Gemeinden liegen verkehrsgünstig zu Straubing, weshalb es nicht angezeigt ist, in unmittelbarer Nachbarschaft zwei kostspielige Verwaltungen zu unterhalten, zumal die finanziell stärkere Gemeinde Parkstetten bereit ist, die Verwaltungsgemeinschaft fortzuführen.

2.9.5 Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen vom 12. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Mariaposching	1205	20	152	255
Niederwinkling	1662	26	353	255
Perasdorf	602	16	111	235
Schwarzach	2146	28	223	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Mariaposching hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie begründet das im wesentlichen mit der zu großen Entfernung vom Verwaltungssitz in Schwarzach.

Die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft, die noch nicht förmlich angehört wurden, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erfüllt auch nicht annähernd die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde. Die Kosten einer eigenen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden eigenen Verwaltung würden die Finanzkraft der Gemeinde übersteigen; eine solche Verwaltung wäre angesichts der geringen Einwohnerzahl auch unwirtschaftlich. Die Gemeinde Mariaposching soll deshalb weiterhin Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach bleiben. Schwierigkeiten, die sich aus der unzureichenden Verkehrsverbindung nach Schwarzach ergeben, können durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden) der Verwaltungsgemeinschaft verringert werden.

3 Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1 Landkreis Amberg-Sulzbach

3.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Illschwang

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 9. April 1976 (RABl S. 37) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Illschwang gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Birgland	1527	62	177	255
Illschwang	1442	55	149	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Birgland hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf ihre ansteigende Steuerkraft und beklagt die großen Wegstrecken für verschiedene Gemeindeteile zum Verwaltungssitz in Illschwang.

Die Gemeinde Illschwang wendet sich gegen eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft; die Verwaltungsgemeinschaft habe die sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine leistungsfähige und bürgernahe Verwaltung geschaffen.

Verschiedene Bürgerinitiativen aus der Gemeinde Birgland verwenden sich teils für die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft, teils fordern sie den Anschluß ihrer Wohnorte an die Gemeinde Illschwang.

Dem Antrag der Gemeinde Birgland kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erfüllt einerseits trotz ihrer verbesserten Steuerkraft nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde, andererseits wird sie zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Verwaltung mit der Gemeinde Illschwang benötigt, weil auch diese Gemeinde allein nicht in der Lage wäre, eine den Anforderungen entsprechende Verwaltung zu finanzieren. Im übrigen zeigen die unterschiedlichen Initiativen aus der Bürgerschaft, daß Erschwernisse für die Bevölkerung, die auf den teilweise erheblichen Entfernungen zum Verwaltungssitz beruhen, nur einzelne abgelegene Gemeindeteile betreffen; deretwegen kann nicht eine eigene kostspielige Verwaltung aufgebaut und unterhalten werden; diese Schwierigkeiten können durch organisatorische Maßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft (z. B. Sprechstunden) behoben werden.

3.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 9. April 1976 (RABl S. 37) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Königstein gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Edelsfeld	1496	35	212	255
Hirschbach	1230	27	469	255
Königstein	1668	28	181	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Königstein hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Edelsfeld hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie macht geltend, die Gemeinde könnte eine billigere und bürgernähere Verwaltung unterhalten. Die Gemeinde Hirschbach und der Markt Königstein, die nicht förmlich angehört wurden, haben sich zu dem Antrag nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Edelsfeld kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Die Gemeinde scheint von der irrigen Annahme auszugehen, ihre frühere – unzureichende – Verwaltung würde auch jetzt den Anforderungen entsprechen. Sie übersieht, daß künftig jede Einheitsgemeinde einen Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes beschäftigen muß. Die Kosten hierfür würden die steuerschwache Gemeinde unangemessen belasten, die aufwendige Verwaltung wäre aber aufgrund der geringeren Einwohnerzahl nicht ausgelastet.

3.1.3 Verwaltungsgemeinschaft Rieden

Wegen der Anträge der Gemeinden Ebermannsdorf und Ensndorf auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Rieden wird auf die Begründung zu § 3 Art. 1 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

3.1.4 Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 9. April 1976 (RABl S. 37) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 76)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hohenburg	1548	38	185	255
Schmidmühlen	2133	25	248	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Hohenburg hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen beantragt. Er hält sich für leistungsfähig, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Er verweist auf die besondere örtliche Situation: der Markt liege am Rande des Truppenübungsplatzes und sei deshalb in seiner Entwicklung beeinträchtigt. Der Weg zum Verwaltungssitz sei angesichts fehlender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar; besondere Beziehungen zu Schmidmühlen bestünden nicht.

Der Markt Schmidmühlen, der nicht förmlich angehört worden ist, hat sich zum Antrag des Marktes Hohenburg nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil der Markt Hohenburg nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Es trifft zu, daß der Markt Hohenburg durch die Lage am Rande des Truppenübungsplatzes benachteiligt ist. Diese ungünstige Situation läßt sich aber auch durch eine eigene Verwaltung nicht verbessern. Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung würde den Haushalt unangemessen belasten und wäre wegen der geringen und weiter rückläufigen Einwohnerzahl nicht ausgelastet. Schwierigkeiten, die auf der größeren Entfernung zum Verwaltungssitz und dem Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel beruhen, können durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden) behoben werden.

3.2 Landkreis Cham

3.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham vom 9. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 76)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Falkenstein	2950	45	258	302
Michelsneukirchen	1398	33	119	255
Rettenbach	1272	26	136	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach haben beantragt, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Sie seien bereit und in der Lage, eine ausreichende eigene Verwaltung zu unterhalten, die billiger wäre als der an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlende Kostenanteil.

Der Markt Falkenstein, der nicht förmlich angehört worden ist, hat sich nicht geäußert.

Den Anträgen kann nicht entsprochen werden, weil beide Gemeinden nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllen. Ihre Einwohnerzahl ist so gering, daß eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung nicht ausgelastet wäre, ihre Steuerkraft ist so niedrig, daß sich eine so aufwendige eigene Verwaltung mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbaren ließe.

3.2.2 Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen

Wegen des Antrags der Gemeinde Rimbach auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen wird auf die Begründung zu § 3 Art. 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

3.2.3 Verwaltungsgemeinschaft Miltach

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham vom 9. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Miltach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 76)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Blaibach	1660	17	202	255
Miltach	1857	25	200	255
Zandt	1473	22	157	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Miltach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Blaibach und Zandt haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie haften sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unter-

halten. Sie verweisen dazu auf die bisher erbrachten Leistungen und den wachsenden Fremdenverkehr und beklagen die für einzelne Gemeindeteile erheblichen Entfernungen zum Verwaltungssitz. Die Gemeinde Miltach, die nicht förmlich angehört worden ist, hat sich nicht geäußert.

Den Anträgen beider Gemeinden wird nicht entsprochen. Die Gemeinde Zandt mit weniger als 1500 Einwohnern und einer sehr niedrigen Steuerkraft erfüllt die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde auch nicht annähernd. Die Gemeinde Blaibach verweist zwar zu Recht auf den Fremdenverkehr (knapp 90 000 Übernachtungen im Jahr 1978), doch ist die Entfernung nach Miltach mit weniger als 5 km so gering, daß sich eine eigene Verwaltung mit dem Gesichtspunkt „bürgernahe Verwaltung“ nicht rechtfertigen läßt. Da der Fremdenverkehr besonders hohe Investitionen bei den infrastrukturellen Einrichtungen erfordert, sollten sich die Gemeinden nicht mit zusätzlichen Aufwendungen für eine Verwaltung belasten, die angesichts ihrer geringen und teilweise rückläufigen Bevölkerung noch dazu unwirtschaftlich wäre. Der Hinweis auf große Entfernungen von einzelnen Gemeindeteilen zum Verwaltungssitz geht fehl, weil sich das wegen der in Altbayern allgemein üblichen Streusiedlung im ländlichen Bereich nicht vermeiden läßt.

3.2.4 Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham vom 9. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Tiefenbach	2182	46	156	302
Treffelstein	1058	21	208	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Treffelstein hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf ihre wachsende Wirtschaftskraft und den aufstrebenden Fremdenverkehr. Außerdem sei der Weg zur Verwaltung in Tiefenbach zu weit.

Die Gemeinde Tiefenbach, die nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde Treffelstein angesichts ihrer geringen und seit Jahren rückläufigen Einwohnerzahl die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde auch nicht annähernd erfüllt. Die Entfernungen zum Verwaltungssitz sind mit 4 bis 7 km verhältnismäßig gering und durchaus zumutbar, zumal gute öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen.

3.2.5 Verwaltungsgemeinschaft Traitsching

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham vom 9. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Traitsching gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Schorndorf	1690	39	144	255
Traitsching	3189	45	114	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Traitsching hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Schorndorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt; sie sei trotz ihrer nicht sehr großen Finanzkraft gewillt, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Das sei im Interesse der Bürgernähe notwendig, weil der Weg nach Traitsching, insbesondere bei widrigen Witterungsverhältnissen im Winter, mangels öffentlicher Verkehrsverbindungen nicht zumutbar sei.

Die Gemeinde Traitsching möchte an der Verwaltungsgemeinschaft festhalten.

Dem Antrag der Gemeinde Schorndorf wird nicht entsprochen. Es trifft zwar zu, daß die Entfernungen zum Verwaltungssitz auch von den größeren Orten der Gemeinde Schorndorf aus erheblich sind, was angesichts fehlender öffentlicher Verkehrsmittel von besonderem Gewicht ist.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es jedoch nicht, die finanzschwache Gemeinde mit einer aufwendigen Verwaltung zu belasten, die wegen der geringen und weiter rückläufigen Einwohnerzahl zudem nicht ausgelastet, also unwirtschaftlich wäre. Es wird jedoch notwendig, aber auch ausreichend sein, die Bürgernähe der Verwaltung durch organisatorische Maßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft (z. B. Sprechstunden in Schorndorf) sicherzustellen.

3.2.6 Verwaltungsgemeinschaft Weiding

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Cham vom 9. April 1976 (RABl S. 39) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weiding gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Arnschwang	1603	28	159	255
Gleißenberg	746	15	143	235
Weiding	1810	28	136	255

Die Gemeinde Arnschwang hat Normenkontrollantrag beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit dem Ziel gestellt, als Sitz und Namen der Verwaltungsgemeinschaft Arnschwang zu bestimmen. Der Antrag ist noch anhängig.

Die Gemeinde Arnschwang hat nunmehr beantragt, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiding zu entlassen. Sie hält sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Sie erfülle nahezu alle Voraussetzungen für die Einstufung als Kleinzentrum. Es sei ihr als historisch bedeutsamer und wirtschaftlich stärkster der drei Gemeinden nicht zumutbar, in einer Verwaltungsgemeinschaft mitzuarbeiten, in der sie nicht den Sitz habe.

Die Gemeinden Gleißenberg und Weiding, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag wird nicht entsprochen, weil auch nach den neu gewichteten Kriterien die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde nicht erfüllt sind. Arnschwang ist zwar innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Weiding der bedeutendste Ort und es ist bekannt, daß wegen des Streits um den Verwaltungssitz zwischen Arnschwang und Weiding bisher jegliche Mitarbeit der Gemeinde Arnschwang in der Verwaltungsgemeinschaft unerblieb, doch ist dieser Streit kein Grund für die Bildung einer Einheitsgemeinde Arnschwang. Maßgebend ist die objektive Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der verbleibenden Gemeinden. Es mag sein, daß die Gemeinde Arnschwang wegen der anhaltenden Zwistigkeiten mit der Gemeinde Weiding bereit ist, die unangemessene finanzielle Belastung einer leistungsfähigen Verwaltung auf sich zu nehmen, doch läßt sich das mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht vereinbaren. Die Gemeinde wird deshalb nicht umhin kommen, an der seit 1. Mai 1978 bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mitzuarbeiten.

3.2.7 Verwaltungsgemeinschaft Willmering

Wegen des Antrags der Gemeinde Waffenbrunn auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Willmering wird auf die Begründung zu § 3 Art. 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs verwiesen.

3.3 Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

3.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. OPf.

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vom 9. April 1976 (RABl S. 42) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. OPf. gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Eschenbach i. d. OPf.	3955	33	365	345
Neustadt a. Kulm	1320	18	174	255
Speinshart	923	23	138	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Stadt Neustadt a. Kulm hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt; sie strebt, da andere Alternativen nicht realisierbar erschienen, die volle Selbständigkeit an. Sie hält sich für leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf ihre geschichtliche Entwicklung, die geringen Verflechtungen mit der Stadt Eschenbach und sie beklagt ferner den weiten und beschwerlichen Weg zum Verwaltungssitz.

Die Stadt Eschenbach und die Gemeinde Speinshart, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Stadt Neustadt a. Kulm kann nicht entsprochen werden, weil die Stadt auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Ihre Einwohnerzahl ist gering und seit Jahren rückläufig, ihre Steuerkraft liegt erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Eine eigene, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung würde einerseits den Haushalt der Stadt zu sehr be-

lasten, sie wäre andererseits nicht ausgelastet. Erschwernisse, die auf unzureichenden Verkehrsverbindungen zum Verwaltungssitz beruhen, können durch organisatorische Maßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft (z. B. Sprechstunden) weitgehend behoben werden.

3.3.2 Verwaltungsgemeinschaft Pleystein

Wegen des Antrags der Gemeinde Georgenberg auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein wird auf die Begründung zu § 3 Art. 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

3.3.3 Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vom 9. April 1976 (RABl S. 42) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Irchenrieth	1230	10	166	255
Pirk	1552	26	359	255
Schirmitz	1721	5	329	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Pirk hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält sich aufgrund ihrer guten Steuerkraft für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Für ihre vielen Einrichtungen der Daseinsvorsorge benötige sie eine eigene Verwaltung, die auch von der Bevölkerung seit Monaten wieder gefordert werde.

Die Gemeinden Irchenrieth und Schirmitz, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde Pirk nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Die Gemeinde Pirk mag zwar finanziell in der Lage sein, eine eigene Verwaltung zu unterhalten, doch wäre diese angesichts der geringen Einwohnerzahl nicht ausgelastet und daher unwirtschaftlich.

Die Entfernung zwischen Pirk und Schirmitz ist mit etwa 2 bis 3 km so gering, daß der Gesichtspunkt der Bürgernähe nicht gegen den Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft spricht. Aus diesem Grunde geht auch der Hinweis fehl, die Gemeinde brauche für ihre zahlreichen öffentlichen Einrichtungen eine eigene Verwaltung; die Gemeinde übersieht, daß seit der Änderung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung für diese Aufgaben des eigenen Wirkungskreises die Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Mitgliedsgemeinde tätig wird, also insoweit wie eine eigene Verwaltung der einzelnen Mitgliedsgemeinde anzusehen ist, lediglich zusammengefaßt für mehrere Gemeinden an einem Ort.

3.3.4 Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab vom 9. April 1976 (RABl S. 42) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Leuchtenberg	1202	32	134	255
Tännesberg	1661	32	188	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tännesberg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Leuchtenberg hat die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Tännesberg beantragt. Er hält den Weg zum Verwaltungssitz, der bis zu 18 km betrage, insbesondere wegen des Fehlens öffentlicher Verkehrsmittel für unzumutbar. Er glaubt ferner, für den an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Verwaltungskostenanteil eine eigene Verwaltung unterhalten zu können. Schließlich macht der Markt seine geschichtliche Bedeutung geltend.

Der Markt Tännesberg, der nicht förmlich gehört worden ist, hat sich nicht geäußert.

Dem Begehren des Marktes Leuchtenberg kann nicht entsprochen werden, weil er auch nach den neu gewichteten Kriterien die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde bei weitem nicht erfüllt. Der Markt könnte nicht mit dem an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden – verhältnismäßig geringen – Kostenanteil eine eigene Verwaltung unterhalten, die den gesetzlichen Anforderungen gerecht würde. Allein die Aufwendungen für einen Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes wären höher. Da beide Märkte eine geringe Einwohnerzahl und eine niedrige Steuerkraft haben, sind sie nur gemeinsam in der Lage, eine leistungsfähige Verwaltung zu unterhalten. Es trifft zu, daß die Entfernungen zum Verwaltungssitz groß sind. Mit Rücksicht auf das Bestreben, die Eigenständigkeit des geschichtsträchtigen Marktes Leuchtenberg zu erhalten, mußte dieser Gesichtspunkt jedoch zurücktreten, weil der Markt sonst in die Stadt Vohenstrauß hätte eingegliedert werden müssen. Die sich daraus ergebenden Erschwernisse für die Bevölkerung können und sollen durch organisatorische Maßnahmen (Anlaufstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Verbindung mit dem Fremdenverkehrsamt in Leuchtenberg) verringert werden.

3.4 Landkreis Regensburg

3.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim

Wegen des Antrags der Gemeinde Hagelstadt auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim wird auf die Begründung zu § 3 Art. 4 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

3.4.2 Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regensburg vom 9. April 1976 (RAB I S. 44) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Altenthann	1241	21	134	255
Bach a. d. Donau	1486	15	220	255
Donaustauf	3202	10	356	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Bach hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt, die Gemeinde Altenthann hat angeregt, ihr Teile von Nachbargemeinden anzugliedern und zu prüfen, ob ihr die volle Selbständigkeit zurückgegeben werden könne. Die Gemeinde Bach beklagt die erhöhten Verwaltungskosten und hält die teilweise großen Entfernungen angesichts unzureichender öffentlicher Verkehrsmittel für unzumutbar.

Der Markt Donaustauf, der nicht förmlich angehört worden ist, hat sich nicht geäußert.

Dem Begehren der Gemeinden Bach und Altenthann kann nicht entsprochen werden. Keine der beiden Gemeinden erfüllt die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde. Nach Einwohnerzahl und Steuerkraft können beide Gemeinden zwar die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft eigenständig erfüllen, doch würden der Aufbau und die Unterhaltung einer der gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Verwaltung ihre Finanzkraft in nicht zu verantwortendem Maße beeinträchtigen; sie wäre zudem unwirtschaftlich. Die Gemeinde Altenthann will sich durch Angliederung von Teilen der Nachbargemeinden stärken: Gründe des öffentlichen Wohls für eine solche Gebietsänderung, die überdies nicht durch dieses Gesetz zu behandeln wäre, sind jedoch nicht dargelegt worden.

Unzuträglichkeiten, die auf unzureichenden Verkehrsverbindungen beruhen, können durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden) behoben werden.

3.4.3 Verwaltungsgemeinschaft Laaber

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regensburg vom 9. April 1976 (RAB I S. 44) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Laaber gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Brunn	845	13	159	235
Deuerling	1313	7	291	255
Laaber	4337	29	238	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Laaber hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Deuerling hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält sich aufgrund ihrer guten Steuerkraft für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Sie beklagt vor allem die beschwerlichen Anfahrtswege zur Verwaltung.

Der Markt Laaber und die Gemeinde Brunn, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde Deuerling auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Unzuträglichkeiten, die auf langen Anfahrtswegen zum Verwaltungssitz beruhen, können durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden in den Mitgliedsgemeinden) behoben werden.

3.4.4 Verwaltungsgemeinschaft Sünching

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Regensburg vom 9. April 1976 (RABI S. 44) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Sünching gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aufhausen	1365	27	218	255
Mötzing	1251	36	183	255
Riekofen	780	24	275	235
Sünching	1613	19	320	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Aufhausen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie hält sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten, weil es sich bei Aufhausen um eine ländliche Gemeinde mit begrenzten kommunalen Aufgaben handle, die keine aufwendige Verwaltung erforderten. Die Gemeinde beklagt die ungünstige Verkehrslage des Verwaltungssitzes, die um so mehr ins Gewicht falle, als fast alle in Richtung Regensburg, also in die Gegenrichtung führen.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich zu dem Antrag nicht geäußert.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Gemeinde auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Auch „ländliche Gemeinden mit begrenzten kommunalen Aufgaben“ müssen als Einheitsgemeinden künftig einen Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes anstellen. Die Unterhaltung einer leistungsfähigen Verwaltung würde den Haushalt der Gemeinde in unverantwortlicher Weise belasten, zumal eine solche Verwaltung angesichts der geringen Einwohnerzahl nicht ausgelastet wäre.

Unzuträglichkeiten, die auf unzureichenden Verkehrsverbindungen zum Verwaltungssitz beruhen, können durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden in den Mitgliedsgemeinden) behoben werden.

3.4.5 Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau

Wegen der Anträge der Gemeinden Brennbach und Wiesent auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau wird auf die Begründung zu § 3 Art. 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

3.5 Landkreis Tirschenreuth

3.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Erbendorf

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Tirschenreuth vom 9. April 1976 (RABI S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Erbendorf gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Erbendorf	4906	57	320	345
Krummennaab	1857	18	244	255
Reuth b. Erbendorf	1185	17	266	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Erbendorf hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Krummennaab hat beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen und an deren Stelle zwei Einheitsgemeinden zu bilden, nämlich Erbendorf und Krummennaab/Reuth. Sie verweist dazu vor allem auf die engen baulichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Krummennaab und Reuth. Alternativ beantragt sie ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft, weil sie angesichts ihrer guten finanziellen Verhältnisse in der Lage sei, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Die Gemeinde Reuth möchte ihre Eigenständigkeit im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Erbendorf wahren.

Die Stadt Erbendorf, die nicht förmlich angehört worden ist, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Krummennaab wird nicht entsprochen.

Nach den neu gewichteten Kriterien könnte zwar die Gemeinde Krummennaab zusammen mit der Gemeinde Reuth eine ausreichend leistungsfähige Verwaltungseinheit bilden. Beide Gemeinden verfügen über eine gute Steuerkraft. Die engen Verflechtungen mögen für die von der Gemeinde Krummennaab angestrebte Einheitsgemeinde sprechen. Da aber die Gemeinde Reuth die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft nach wie vor erfüllt und die von der Gemeinde Krummennaab angestrebte Verwaltungsvereinfachung (Zweckverbände, die mit dem Gebiet der neuen Verwaltungsgemeinschaft deckungsgleich sind, entfallen) auch durch Bildung einer zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft erreicht werden kann, ist der Zusammenschluß beider Gemeinden gegen den Willen der Gemeinde Reuth nicht notwendig. Eine Verwaltungsgemeinschaft mit Reuth kommt aber derzeit nicht in Betracht, weil sie von keiner der beteiligten Gemeinden beantragt wurde. Die Gemeinde Reuth möchte vielmehr an der Verwaltungsgemeinschaft Erbendorf festhalten.

Dem Alternativantrag der Gemeinde Krummennaab – Entlassung der Gemeinde Krummennaab aus der Verwaltungsgemeinschaft – kann nicht entsprochen werden, weil zwischen der Stadt Erbendorf und der Gemeinde Reuth keine räumliche Verbindung besteht und eine solche Verbindung den bestehenden Verflechtungen zwischen Krummennaab und Reuth zuwiderlaufen würde.

3.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Kemnath

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Tirschenreuth vom 9. April 1976 (RABI S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kemnath gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Immenreuth	1932	18	351	255
Kastl	1187	18	185	255
Kemnath	4993	51	375	345
Kulmain	2023	29	203	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Kulmain hat beantragt, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen. Sie hält sich für leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Sie glaubt, eine eigene Verwaltung sei billiger als der an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlende Kostenanteil.

Die übrigen Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Kulmain wird nicht entsprochen, weil die Bildung einer Einheitsgemeinde Kulmain den Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath ernsthaft gefährden würde. Die Gemeinde Kulmain mag in der Lage sein, eine eigene Verwaltung zu unterhalten, doch wird das für die steuerstarke Gemeinde Immenreuth in gleichem Maße gelten. Die Aufrechterhaltung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kastl könnte der Stadt Kemnath kaum zugemutet werden. Im Interesse einer ausgewogenen Lösung soll deshalb die Verwaltungsgemeinschaft Kemnath belassen werden, zumal Unzuträglichkeiten nicht bekannt geworden sind.

3.5.3 Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Tirschenreuth vom 9. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Konnnersreuth	1910	17	164	255
Leonberg	1011	51 ¹⁾	151	255
Mitterteich	7091	32	389	428
Pechbrunn	1628	19	276	255

¹⁾ Stand: 01. 01. 1979 (Eingliederung eines gemeindefreien Gebietes)

Die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich wurde mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden im Jahre 1974 gebildet. Der Markt Konnersreuth hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er verweist auf die früheren „Querelen“, auf die große Entfernung zum Verwaltungssitz und den hohen Kostenanteil. Als Folge des Antrags des Marktes Konnersreuth begehrt auch die Gemeinde Pechbrunn die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft und Wiederherstellung ihrer vollen Selbständigkeit. Ohne den Markt Konnersreuth sieht sie keine geeignete Grundlage für eine fruchtbare Zusammenarbeit.

Die Stadt Mitterteich und die Gemeinde Leonberg möchten an der Verwaltungsgemeinschaft im bisherigen Umfang festhalten. Die Stadt Mitterteich weist besonders darauf hin, daß die Verwaltungsgemeinschaft durch freiwilligen Entschluß ihrer Mitglieder gebildet werden konnte und daß der Markt Konnersreuth nichts vorgetragen habe, was seine Entlassung rechtfertigt. Nach Überwindung von Anlaufschwierigkeiten habe die Verwaltungsgemeinschaft die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zur Zufriedenheit ihrer Mitglieder wahrgenommen. Den Anträgen wird nicht entsprochen, weil ohne den Markt Konnersreuth und die Gemeinde Pechbrunn die Basis für eine sinnvolle Verwaltungsgemeinschaft entfallen würde. Der Weg von Konnersreuth nach Mitterteich ist zwar angesichts der unzureichenden öffentlichen Verkehrsverbindungen beschwerlich, doch wäre der Preis für eine leistungsfähige Verwaltung am Ort für den finanzschwachen Markt Konnersreuth sehr hoch, zumal eine solche Verwaltung angesichts der geringen und weiter rückläufigen Einwohnerzahl unwirtschaftlich wäre. Für die Gemeinde Pechbrunn mit noch weniger Einwohnern gilt das in noch größerem Maße. Unzuträglichkeiten, die auf der großen Entfernung zum Verwaltungssitz beruhen, können durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Sprechstunden) weitgehend beseitigt werden.

3.5.4 Verwaltungsgemeinschaft Neusorg

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Tirschenreuth vom 9. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Neusorg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Brand	1170	9	438	255
Ebnath	1576	11	217	255
Neusorg	2222	18	360	302
Pullenreuth	2036	25	174	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Brand, Ebnath und Pullenreuth haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie halten sich für leistungsfähig genug, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft sei bürgferner und auch nicht kostengünstiger.

Die Gemeinde Neusorg, die nicht förmlich angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Den Anträgen wird nicht entsprochen. Die Gemeinden Brand und Ebnath verfügen zwar über eine relativ hohe Steuerkraft, doch reicht ihre Einwohnerzahl für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung nicht aus. Die Gemeinde Pullenreuth besteht – anders als die Gemeinden Brand und Ebnath – nicht aus einer geschlossenen Ansiedlung, sondern erstreckt sich wie ein schmaler langer Korridor von Nord nach Süd; die einzelnen Gemeindeteile sind vom Hauptort weit entfernt, der südliche Bereich – das Gebiet der früheren Gemeinde Trevesen – ist von Pullenreuth ebenso weit entfernt wie vom Verwaltungssitz Neusorg; Pullenreuth ist nur über den Ort Riglasreuth der Gemeinde Neusorg zu erreichen. Unter dem Gesichtspunkt „bürgernahe Verwaltung“ den die Gemeinde Pullenreuth besonders hervorhebt, brächte eine Einheitsgemeinde Pullenreuth für den Bereich Trevesen

keine Verbesserung. Es kommt hinzu, daß die Entfernung zwischen Neusorg und Pullenreuth gering ist. Es wäre nicht gerechtfertigt, in unmittelbarer Nachbarschaft eine weitere aufwendige Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten, zumal die Steuerkraft der Gemeinde Pullenreuth erheblich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt. Der Ort Neusorg liegt für alle Mitgliedsgemeinden zentral und ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. An der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft soll daher festgehalten werden.

3.5.5 Verwaltungsgemeinschaft Wiesau

Durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Tirschenreuth vom 9. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Falkenberg	947	30	173	235
Friedenfels	1594	19	220	255
Fuchsmühl	1833	15	214	255
Wiesau	4869	33	376	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Märkte Falkenberg und Fuchsmühl und die Gemeinde Friedenfels haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Der Markt Falkenberg beklagt vor allem, daß der Verwaltungssitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar sei. Der Markt Fuchsmühl verweist darauf, daß er bereits früher über eine leistungsfähige Verwaltung verfügt habe und nicht zuletzt im Hinblick auf den aufstrebenden Fremdenverkehr bestrebt und in der Lage sei, eine leistungsfähige Verwaltung zu unterhalten. Die Gemeinde Friedenfels verweist vor allem auf den Fremdenverkehr; in den Sommermonaten würden täglich 1000 Fremde beherbergt. Sie befruchtet Unruhe in der Bevölkerung, falls nach Fertigstellung des Verwaltungsneubaus in Wiesau die bisherige „Außenstelle“ in Friedenfels aufgelöst werden sollte.

Der Markt Wiesau, der nicht förmlich angehört worden ist, hat sich nicht geäußert. Lediglich der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung hat auf die schwerwiegenden Folgen hingewiesen, die eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit sich brächte. So habe die Verwaltungsgemeinschaft mit Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden für 2,5 Mio DM ein Verwaltungsgebäude erstellt, die gesamte Verwaltung sei auf EDV umgestellt.

Den Anträgen der Märkte Falkenberg und Fuchsmühl und der Gemeinde Friedenfels kann nicht entsprochen werden, weil keine der drei Gemeinden die Voraussetzungen für eine Einheitsgemeinde erfüllt. Der Markt Wiesau bildet den naturräumlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft; um ihn gruppieren sich die übrigen drei Mitgliedsgemeinden. Keine der drei antragstellenden Gemeinden verfügt für sich allein über die Leistungsfähigkeit, die zur Unterhaltung einer Verwaltung notwendig ist. Eine Zusammenfassung etwa des Marktes Fuchsmühl mit der Gemeinde Friedenfels wäre aber wegen der Verflechtungen beider Gemeinden mit Wiesau nicht sachgerecht. Eine Änderung der bestehen-

den Verwaltungsgemeinschaft ist auch unter dem Gesichtspunkt „bürgernahe Verwaltung“ nicht notwendig, weil die in den Gemeinden Friedenfels und Fuchsmühl vorhandenen Fremdenverkehrsbüros als Anlaufstellen der Verwaltungsgemeinschaft dienen können. Soweit erforderlich, können auch im Markt Falkenberg Sprechstunden vorgesehen werden. Schließlich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Verwaltungsgemeinschaft bereits die sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung der Bevölkerung des gesamten Zuständigkeitsbereiches geschaffen hat und keine Gründe erkennbar sind, die eine Änderung erforderten.

4 Regierungsbezirk Oberfranken

4.1 Landkreis Bamberg

4.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Baunach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Baunach	2960	20	293	302
Gerach	914	6	208	235
Lauter	979	12	200	235
Reckendorf	1552	9	267	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Reckendorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei trotz überdurchschnittlicher Verschuldung leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf die vorhandenen kommunalen Einrichtungen und die positive Entwicklung der Steuerkraft.

Die Verwaltungsgemeinschaft Baunach, die ebenso wie die anderen Mitgliedsgemeinden noch nicht förmlich angehört worden ist, hat dem Antrag widersprochen.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Reckendorf nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde zu stellen sind. Gegen ihre Entlassung spricht außerdem, daß die Gemeinde Gerach durch eine Einheitsgemeinde Reckendorf vom übrigen Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach räumlich abgetrennt würde.

Es ist nicht möglich, die Gemeinde Reckendorf aus der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu entlassen.

4.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABl S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Burgebrach	4865	85	224	345
Schönbrunn i. Steigerwald	1708	25	220	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie sei ausreichend leistungsfähig, um ihre Verwaltung in vollem Umfange eigenständig zu führen. Verwiesen wird auf die Entfernung der Gemeindeteile Halbersdorf zum Verwaltungssitz, die 11 km betrage, und auf das Fehlen einer direkten öffentlichen Verkehrsverbindung.

Der Markt Burgebrach hat sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Die Verwaltungsgemeinschaft habe sich bewährt. Zweimal wöchentlich würden in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald Sprechstunden abgehalten, ferner sei der „lange Behördentag“ eingeführt. Es bestünden schulische, kommunale und genossenschaftliche Verflechtungen beider Mitglieds-gemeinden.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde zu stellen sind. Zu berücksichtigen ist auch die rückläufige Tendenz der Einwohnerzahlen, die unterdurchschnittliche Steuerkraft und die noch nicht ausreichende Grundversorgung (Fehlen einer Abwasserbeseitigungsanlage).

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach aufzulösen und damit der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald die Stellung einer selbständigen Einheits-gemeinde einzuräumen.

4.1.3 Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABI S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Altendorf	1448	9	342	255
Buttenheim	2686	30	235	302

Förmliche Rechtsbehelfe gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Altendorf hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, die überwiegend gewerblich strukturierte Gemeinde mit ansteigender Bevölkerungsentwicklung sei insbesondere in Anbetracht der überdurchschnittlichen Steuerkraft leistungsfähig genug, um ihre Verwaltung in vollem Umfange eigenständig zu führen.

Der Markt Buttenheim hat sich bislang nicht geäußert. Er und die Verwaltungsgemeinschaft sind förmlich noch nicht gehört worden. Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Altendorf trotz ihrer Finanzkraft nicht die Voraussetzungen, die an eine leistungsfähige, wirtschaftlich arbeitende Verwaltungseinheit zu stellen sind.

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim aufzulösen.

4.1.4 Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bamberg vom 7. April 1976 (RABI S. 47) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Königsfeld	1343	43	120	255
Stadelhofen	1331	41	144	255
Wattendorf	727	22	112	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Die Gemeinde Königsfeld hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld beantragt und vorgetragen, eine so großflächige Gemeinde werde in einer Verwaltungsgemeinschaft unzureichend betreut.

Die Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf und die Verwaltungsgemeinschaft haben sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen. Sie sind noch nicht förmlich gehört worden.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Königsfeld nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit einer selbständigen Einheitsgemeinde zu stellen sind. Ihr Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft ist auch zur Erhaltung einer ausreichend leistungsfähigen Verwaltungseinheit in dem dünn besiedelten Raum zwischen Scheßlitz und Hollfeld unerlässlich.

Es ist nicht möglich, die Gemeinde Königsfeld aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld zu entlassen.

4.2 Landkreis Bayreuth

4.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Fichtelberg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bayreuth vom 7. April 1976 (RABI S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Fichtelberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Fichtelberg	2395	5	330	302
Mehlmeisel	1547	12	157	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Mehlmeisel hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Fichtelberg beantragt und vorgetragen, sie seit trotz unterdurchschnittlicher Steuerkraft leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfange selbständig zu führen.

Eine Äußerung der Gemeinde Fichtelberg, die nicht förmlich angehört worden ist, liegt bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die einwohner- und steuerschwache Gemeinde Mehlmeisel nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde zu stellen sind. Es ist daher nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Fichtelberg aufzulösen und damit auch der Gemeinde Mehlmeisel die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde einzuräumen.

4.2.2 Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bayreuth vom 7. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aufseß	1327	31	197	255
Hollfeld	5108	79	251	428
Plankenfels	803	14	205	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Aufseß hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf gestiegene Verwaltungskosten und die z. T. großen Entfernungen zum Verwaltungssitz (bis zu 16 km).

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die einwohner- und steuerschwache Gemeinde Aufseß nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit einer selbständigen Einheitsgemeinde zu stellen sind. Die großen Entfernungen sind im Hinblick auf die Strukturschwäche des weiträumigen Gebiets hinzunehmen.

Die Entlassung der Gemeinde Aufseß aus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld ist nicht möglich.

4.3 Landkreis Forchheim

4.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt

Wegen der Anträge der Stadt Ebermannstadt und der Gemeinde Unterleinleiter auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt wird auf die Begründung zu § 4 Art. 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

4.3.2 Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg

Wegen des Antrags des Marktes Hiltlpoltstein auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg wird auf die Begründung zu § 4 Art. 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

4.3.3 Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Brand

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Forchheim vom 7. April 1976 (RABl S. 53) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Brand gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Dormitz	1209	5	282	255
Hetzles	1038	12	199	255
Kleinsendelbach	944	7	214	235
Neunkirchen a. Brand	5698	26	325	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Neunkirchen a. Brand hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Brand beantragt und vorgetragen, der Markt als einwohnerstärkste Mitgliedsgemeinde werde in der Gemeinschaftsversammlung von den übrigen Mitgliedsgemeinden majorisiert.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich angehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist der Markt Neunkirchen a. Brand zwar leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die naturräumliche Lage der anderen Mitgliedsgemeinden – die Gemeinde Hetzles liegt nördlich, die Gemeinden Dormitz und Kleinsendelbach liegen südlich des Marktes Neunkirchen a. Brand –, aber auch die zentrale Bedeutung des Marktes für den gesamten Raum lassen es nicht zu, den Markt Neunkirchen a. Brand aus der gleichnamigen Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

4.4 Landkreis Hof

4.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Bad Steben

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Hof vom 7. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bad Steben gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bad Steben	3874	26	479	345
Lichtenberg	1147	9	433	255

Der vom Markt Bad Steben mit dem Ziel erhobene Normenkontrollantrag, nach Eingliederung der Stadt Lichtenberg eine Einheitsgemeinde zu bilden, wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. 9. 1977 Nr. 94 V 76 abgewiesen, die Bildung der zweigliedrigen Verwaltungsgemeinschaft wurde mit der Begründung bestätigt, die geographischen Gegebenheiten sprächen für die Zusammenfassung zu einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Bildung

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Steben verbessere die Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden und sei im Hinblick auf die Stadt Lichtenberg gerechtfertigt.

Der Markt Bad Steben hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und angeführt, beide Mitgliedsgemeinden seien ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Verwiesen wird insbesondere auf die überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Lichtenberg und deren zunehmende Bedeutung für den Fremdenverkehr.

Die Stadt Lichtenberg lehnt hingegen die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ab. Sie beruft sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs und sieht sich in Anbetracht ihrer extremen Grenzlage und des zu verzeichnenden Bevölkerungsrückgangs nicht in der Lage, eine eigenständige Verwaltung zu unterhalten.

Die Gemeinden sind nicht förmlich gehört worden.

Entgegen der Ansicht des Marktes Bad Steben erfüllt die Stadt Lichtenberg auch nach Neugewichtung der maßgeblichen Kriterien nicht die Voraussetzungen, die an eine selbständige Einheitsgemeinde zu stellen sind. Zwar verfügt die Stadt über eine überdurchschnittliche Steuerkraft, doch wäre eine ausreichend spezialisierte, den Anforderungen gewachsene eigenständige Verwaltung der Stadt wegen der geringen zudem rückläufigen – Einwohnerzahl unwirtschaftlich und könnte auf Dauer die Leistungsfähigkeit der Stadt überfordern.

Obwohl der Markt Bad Steben leistungsfähig genug ist, seine Verwaltung im vollen Umfang selbständig zu führen, ist eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Steben nicht möglich. Die Stadt Lichtenberg ist nicht leistungsfähig genug, auf Dauer eine eigenständige Verwaltung zu unterhalten.

4.4.2 Verwaltungsgemeinschaft Berg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Hof vom 7. April 1976 (RAB I S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Berg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Berg	2634	39	394	302
Issigau	1379	19	253	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Issigau hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Berg beantragt. Sie befürchtet vor allem höhere Verwaltungskosten der Verwaltungsgemeinschaft und sieht sich dadurch für die Zukunft finanziell überfordert.

Äußerungen der Gemeinde Berg und der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt die einwohnerschwache Gemeinde Issigau nicht die Voraussetzungen, die an eine den Anforderungen gewachsene selbständige Verwaltungseinheit zu stellen sind.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist daher nicht möglich.

4.4.3 Verwaltungsgemeinschaft Sparneck

Hinsichtlich des Antrags der Gemeinde Weißdorf auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft – und damit auf Bildung einer Einheitsgemeinde Weißdorf – wird auf die Begründung zu § 4 Art. 4 des Gesetzentwurfs verwiesen.

4.5 Landkreis Kulmbach

4.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kulmbach vom 7. April 1976 (RAB I S. 58) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Grafengehaig	1261	21	461	255
Marktkeugast	4075	34	291	345

Der vom Markt Grafengehaig erhobene Normenkontrollantrag gegen seine Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft wurde vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. 11. 1978 abgewiesen, weil der Markt Grafengehaig nicht die von den Richtlinien geforderte Größe und Leistungsfähigkeit erreichte.

Der Markt Grafengehaig hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und angeführt, er sei ausreichend leistungsfähig, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Er verweist auf seine Infrastruktur und die vorhandene kommunale Grundausstattung sowie auf vorhandenes leistungsfähiges Verwaltungspersonal.

Äußerungen der Verwaltungsgemeinschaft und des Marktes Marktkeugast, die nicht förmlich angehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Der Markt Grafengehaig erfüllt aufgrund seiner niedrigen Einwohnerzahl auch nach Neugewichtung der Kriterien trotz seiner hohen Steuerkraft nicht die Voraussetzungen, die an eine leistungsfähige, wirtschaftliche Verwaltungseinheit zu stellen sind.

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast aufzulösen.

4.6 Landkreis Lichtenfels

4.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Lichtenfels vom 7. April 1976 (RAB I S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a. d. Rodach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hochstadt a. Main	1677	14	385	255
Marktgraitz	1346	4	318	255
Marktzeuln	1552	7	300	255
Redwitz a. d. Rodach	3454	15	714	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Hochstadt a. Main, Marktzeuln und Redwitz a. d. Rodach haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und ausgeführt, sie seien ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweisen auf die jeweils überdurchschnittliche Steuerkraft und auf die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Der Markt Marktgraitz hat sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen und will nur dann selbständige Einheitsgemeinde werden, wenn sich jenes Ziel nicht erreichen läßt.

Die Gemeinden sind nicht förmlich gehört worden.

Den Anträgen auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft kann nicht entsprochen werden. Die einwohnerschwachen Gemeinden Hochstadt a. Main und Marktzeuln erfüllen nach den neu gewichteten Kriterien trotz ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die Voraussetzungen, um eine leistungsgerechte Verwaltung unterhalten und wirtschaftlich einsetzen zu können. Einer Entlassung der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach steht entgegen, daß der Markt Marktgraitz verkehrsmäßig über das Gebiet der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach an die Gemeinden Marktzeuln und Hochstadt a. Main angebunden ist. Die bei Entlassung der Gemeinde Redwitz a. d. Rodach verbleibende Verwaltungsgemeinschaft wird im übrigen von keiner der Mitgliedsgemeinden in Betracht gezogen. Die Möglichkeit, die Verwaltungsgemeinschaft so umzugestalten, daß eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Marktgraitz und Redwitz a. d. Rodach und eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Hochstadt a. Main und Marktzeuln gebildet werden, wird gleichfalls von keiner der Mitgliedsgemeinden angesprochen.

Die Verwaltungsgemeinschaft soll daher in ihrem jetzigen Umfang erhalten bleiben.

4.7 Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

4.7.1 Verwaltungsgemeinschaft Schirnding

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 7. April 1976 (RABI S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Hohenberg a. d. Eger	1693	8	359	255
Schirnding	2053	8	428	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Stadt Hohenberg a. d. Eger hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft und damit deren Auflösung beantragt und vorgetragen, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Auch der Markt Schirnding erfülle diese Voraussetzungen.

Der Markt Schirnding, der förmlich nicht gehört worden ist, hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft abgelehnt.

Nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt die Stadt Hohenberg a. d. Eger, deren Einwohnerzahl beständig rückläufig ist, nicht die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Verwaltungseinheit. Zudem bilden die Gemeinden einen einheitlichen Wirtschaftsraum, der auch schulisch verflochten ist und ursprünglich in einer Einheitsgemeinde verwaltungsmäßig zusammengefaßt werden sollte.

Es ist daher nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding aufzulösen.

4.7.2 Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 7. April 1976 (RABI S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden	
Höchstädt b. Thiersheim	1112	15	211	255
Thiersheim	2404	24	319	302
Thierstein	1588	12	319	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Thierstein hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vor allem auf die Entfernung zum Verwaltungssitz, die bis zu 12 km betrage, hingewiesen.

Die Gemeinde Höchstädt b. Thiersheim hat sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft ausgesprochen, will aber ebenfalls selbständige Einheitsgemeinde werden, wenn eine der beiden anderen Mitgliedsgemeinden entlassen werden sollte. Der Markt Thiersheim, der nicht förmlich angehört worden ist, hat sich bislang nicht geäußert.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt der Markt Thierstein insbesondere wegen seiner niedrigen – zudem rückläufigen – Einwohnerzahlen nicht die Voraussetzungen, um auf Dauer den Anforderungen an eine leistungsgerechte Verwaltung genügen zu können.

Eine ausreichend qualifizierte eigenständige Verwaltung wäre auch unwirtschaftlich.

Es ist nicht möglich, den Markt Thierstein aus der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim zu entlassen.

5 Regierungsbezirk Mittelfranken

5.1 Landkreis Ansbach

5.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ansbach vom 7. April 1976 (RABI S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Flachslanden	2176	41	212	302
Oberdachstetten	1386	24	211	255

Gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat die Gemeinde Oberdachstetten Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

Die Gemeinde Oberdachstetten hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei aufgrund ihrer Steuerkraft leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Entfernung zum Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden, aber auch zu einem möglichen Verwaltungssitz Lehrberg seien mit 10–12 bzw. 12–14 km untragbar. Oberdachstetten sei ein verkehrsmäßig zentraler Ort, der für die künftige Entwicklung eine eigene Verwaltung benötige. Bei Ausweisung als Einheitsgemeinde könne die Gemeinde auf eine funktionsfähige Verwaltung zurückgreifen.

Für den Fall, daß die Bildung einer Einheitsgemeinde Oberdachstetten nicht in Frage komme, solle der Gemeinde Gelegenheit zur Abstimmung für eine Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden oder zur Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg gegeben werden.

Der Markt Flachslanden, der bisher förmlich nicht angehört wurde, hat sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Oberdachstetten kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erfüllt auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Für die mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft ausgestattete, einwohnerschwache Gemeinde ist der Anschluß an die Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben notwendig.

Eine Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg ist nicht zweckmäßig, weil sie für die Gemeinde, wie sie selbst einräumt, einen noch weiteren Weg zum Verwaltungssitz bedeuten würde.

5.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg

Wegen des Antrags der Gemeinde Wittelshofen auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg wird auf die Begründung zu § 5 Art. 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

5.1.3 Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ansbach vom 7. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Colmberg	1423	38	176	255
Lehrberg	2595	51	232	302

Die Gemeinde Geslau hatte gegen die Eingliederung in den Markt Colmberg Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Gemeinde strebte mit dem Antrag an, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber zu werden. Der Verwaltungsgerichtshof gab dem Antrag statt, weil die neugebildete Einheitsgemeinde Colmberg nicht die notwendige Größe und Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden aufwies. Die Gemeinde Geslau wurde damit Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber, während der Markt Colmberg Mitgliedsgemeinde einer neugebildeten Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg wurde.

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lehrberg hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Colmberg hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er fordert die Bildung einer Einheitsgemeinde Colmberg in Form der im Jahr 1978 auf freiwilliger Basis zustande gekommenen Gemeinde oder auch ohne die durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs losgelöste Gemeinde Gelau. Der Markt meint, ausreichend leistungsfähig zu sein, um seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Steuerkraft und die Einwohnerzahlen könnten dabei nicht allein maßgebend sein. Ein Verwaltungsgebäude sei vorhanden.

Der Markt Lehrberg und die gleichnamige Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört wurden, haben sich bislang nicht geäußert.

Dem Antrag des Marktes Colmberg kann nicht entsprochen werden. Der Markt erreicht angesichts der geringen Einwohnerzahl und der erheblich unterdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

5.1.4 Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf

Wegen der Anträge der Gemeinde Mitteleschenbach und der Stadt Ornbau auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf wird auf die Begründung zu § 5 Art. 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs verwiesen.

5.1.5 Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ansbach vom 7. April 1976 (RABl S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Bruckberg	1265	8	157	255
Rügland	1097	20	554	255
Weihenzell	1728	45	152	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Rügland hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie begründet ihren Antrag mit der hohen Steuerkraft der Gemeinde, ferner mit der großen Entfernung zum Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreicht werden könne.

Die Gemeinden Bruckberg und Weihenzell und die Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell, die bisher nicht förmlich angehört wurden, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Rügland kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht hinreichend leistungsfähig, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben ist ihre Einbeziehung in die Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell notwendig.

5.1.6 Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ansbach vom 7. April 1976 (RABI S. 54) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Mönchsroth	1099	12	194	255
Weiltingen	1288	24	163	255
Wilburgstetten	1878	24	302	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Mönchsroth und der Markt Weiltingen haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Mönchsroth trägt vor, sie sei trotz unterdurchschnittlicher Steuerkraft leistungsfähig genug, um ihre Verwaltung, deren sofortiger Aufbau gewährleistet sei, in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Einwohnerzahl werde durch die rege Bautätigkeit ständig wachsen.

Der Markt Weiltingen fühlt sich zur Antragstellung veranlaßt, weil eine andere Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft bereits Antrag auf Entlassung gestellt habe und der Markt den Bürgern gegenüber dazu verpflichtet sei.

Die Gemeinde Wilburgstetten und die gleichnamige Verwaltungsgemeinschaft, die bisher förmlich nicht angehört wurden, haben sich nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinde Mönchsroth und des Marktes Weiltingen kann nicht entsprochen werden. Beide Gemeinden erfüllen auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Beide Gemeinden, die eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Steuerkraft aufweisen und einwohnerschwach sind, müssen in die Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten einbezogen bleiben, um ihre Verwaltungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

5.2 Landkreis Erlangen-Höchstadt

5.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 7. April 1976 (RABI S. 59) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Erlangen-Höchstadt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gremsdorf	1106	13	163	255
Lonnerstadt	1468	23	190	255
Mühlhausen	1299	17	227	255
Vestenbergsreuth	1164	32	342	255
Wachenroth	1389	21	456	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der kommunalen Gebietsreform sah vor, die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch so umzugestalten, daß die Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt und Vestenbergsreuth einerseits und die Gemeinden Mühlhausen und Wachenroth andererseits je eine Verwaltungsgemeinschaft bilden.

Die betroffenen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften haben sich dazu im Rahmen der Anhörung wie folgt geäußert:

Für die Gemeinde Gremsdorf ist es unverständlich, daß eine Verwaltungsgemeinschaft Gremsdorf mit dem Sitz in Gremsdorf vorgeschlagen wird. Der Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft in Höchststadt a. d. Aisch sei für alle Mitgliedsgemeinden vorteilhaft. Bei einer Verminderung der Mitgliedsgemeinden werde sich die finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinden wesentlich erhöhen, während gleichzeitig die Leistungskraft herabgesetzt werde. Der Vorschlag bedeute einen Rückschritt und werde die Gemeindebürger nicht befriedigen.

Auch der Markt Lonnerstadt lehnt eine Verwaltungsgemeinschaft Gremsdorf ab und befürwortet den Fortbestand der bisherigen Lösung. Eine verkleinerte Verwaltungsgemeinschaft werde die Mitgliedsgemeinden erheblich mehr belasten, aber keine Erhöhung der Verwaltungskraft mit sich bringen. Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch habe zur besten Zufriedenheit aller beteiligten Gemeinden gearbeitet.

Der Markt Mühlhausen hat der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Mühlhausen mit dem Markt Wachenroth zugestimmt, weil zwischen beiden Märkten vielfache Verflechtungen beständen. Der Markt hält trotzdem die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Mühlhausen mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Pommersfelden (Lkr. Bamberg, Reg.-Bezirk Oberfranken) und Wachenroth für die bessere Lösung, weil damit die Einheit des Reichen Ebrachgrundes wiederhergestellt würde. Diese Gemeinden seien in kirchlicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht miteinander verbunden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gremsdorf wird auch vom Markt Vestenbergsreuth wegen der zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung, aber auch wegen großer Entfernung zum Verwaltungssitz abgelehnt.

Der Markt Wachenroth hat beantragt, selbständige Einheitsgemeinde zu werden. Der Markt erfülle in der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft alle an Einheitsgemeinden zu stellende Anforderungen. Durch die Ausweisung von Baugebieten werde sich die Einwohnerzahl bald auf 2000 erhöhen. Bei einer Verwaltungsgemeinschaft stünde dem Markt der Sitz zu.

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt d. Aisch fordert den Erhalt der bisherigen Gliederung. Eine gut funktionie-

rende Verwaltung würde durch die Bildung zweier Verwaltungsgemeinschaften zerschlagen. Alle beteiligten Gemeinden würden dann finanziell erheblich belastet.

Nach dem Anhörungsergebnis wird die im Anhörungsvorschlag vorgesehene Lösung von der Mehrheit der beteiligten Gemeinden abgelehnt. Lediglich der Markt Mühlhausen hat zugestimmt. Die Regierung von Mittelfranken und das Landratsamt Erlangen-Höchstadt sehen die bisherige Lösung als die bestmögliche an.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gremsdorf wird von keiner der dafür vorgesehenen Gemeinden, auch nicht von der in Asusicht genommenen Sitzgemeinde, gewünscht. Gremsdorf ist durch das Gebiet der Stadt Höchstadt a. d. Aisch von den übrigen Mitgliedsgemeinden getrennt und hat keine zentrale Lage.

Die Verwaltungsgemeinschaft Mühlhausen wird nur vom Markt Mühlhausen, wenn auch mit Einschränkungen, befürwortet. Der Markt Wachenroth wünscht dagegen Einheitsgemeinde zu werden, bei einer Verwaltungsgemeinschaft beansprucht er den Sitz. Einem Verwaltungssitz Wachenroth wird allerdings nach Mitteilung der Regierung wie auch des Landratsamtes der Markt Mühlhausen nicht zustimmen. Eine gedeihliche Zusammenarbeit der beiden Märkte in einer Verwaltungsgemeinschaft erscheint unter diesen Umständen fraglich.

Dem Antrag des Marktes Wachenroth, eine Einheitsgemeinde zu bilden, kann nicht entsprochen werden. Der Markt ist angesichts der geringen Einwohnerzahl auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht leistungsfähig genug, um die erforderliche Verwaltung aufzubauen und zu unterhalten.

Nach dem Anhörungsergebnis besteht kein Anlaß, die Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch umzubilden. Sie soll in ihrem Zustand nicht verändert werden.

5.3 Landkreis Fürth

5.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Fürth vom 7. April 1976 (RABl S. 62) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Obermichelbach	1413	9	223	255
Puschendorf	1370	3	322	255
Seukendorf	1684	9	257	255
Tuchenbach	1172	10	250	255
Veitsbronn	5103	12	279	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Seukendorf und Veitsbronn haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Seukendorf trägt vor, sie verfüge über eine ausreichende Finanzkraft für die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinde beschäftigt schon jetzt das für Einheitsgemeinden geforderte Verwaltungspersonal

Die Gemeinde Veitsbronn hat ihre Entlassung beantragt, weil sie die Verwaltungsgemeinschaft weder für kostensparend noch für effektiv hält.

Die Gemeinden Obermichelbach, Puschendorf und Tuchenbach haben sich für die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn im bisherigen Zuschnitt ausgesprochen.

Die Gemeinde Obermichelbach hält die Verwaltungsgemeinschaft für leistungs- und funktionsfähig. Für den Fall der Entlassung der Gemeinde Veitsbronn werde ebenfalls Entlassungsantrag gestellt. Eine dreigliedrige Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach/Puschendorf/Tuchenbach werde als Übergangslösung zu einer Einheitsgemeinde betrachtet.

Auch die Gemeinde Puschendorf beantragt für den Fall der Entlassung von Veitsbronn die Bildung einer Einheitsgemeinde Puschendorf.

Die Gemeinde Tuchenbach ist für den Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft. Wenn das nicht möglich sein sollte, wäre sie mit einer Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach/Puschendorf/Tuchenbach, Sitz Tuchenbach, einverstanden.

Den Anträgen der Gemeinden Seukendorf und Veitsbronn kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Seukendorf ist bei durchschnittlicher Steuerkraft und relativ geringer Einwohnerzahl nicht leistungsfähig genug, um im Stadt-Umland-Bereich eine auch nach den ungewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähige Einheitsgemeinde zu bilden, die aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden könnte.

Die Gemeinde Veitsbronn hat zwar eine große, allerdings mit erheblich unter Landesdurchschnitt liegende Steuerkraft, die eine eigene Verwaltung rechtfertigen würde, doch ist ihr Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft zur Wahrung der Eigenständigkeit der Gemeinde Seukendorf notwendig, aber auch, weil Veitsbronn der Mittelpunkt eines Raumes ist, der von allen Gemeinden auf kurzen Wegen zu erreichen ist. Eine Herauslösung der Gemeinde Veitsbronn würde einen nicht vertretbaren Gebietszuschnitt der Verwaltungsgemeinschaft ergeben. Es erübrigt sich deshalb, auf die für den Fall der Entlassung der Gemeinde Veitsbronn gestellten weiteren Entlassungsanträge einzugehen.

5.4 Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

5.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 7. April 1976 (RABl S. 64) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Burgbernheim	2764	42	302	302
Gallmersgarten	789	15	273	235
Illshheim	867	21	265	235
Marktbergel	1565	24	292	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Marktbergel hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Er trägt vor, die Verwaltungsgemeinschaft sei gegenüber der Einheitsgemeinde wesentlich teurer, die Bürgernähe sei nicht mehr gewährleistet. Die Gemeinde sei in der Lage, das erforderliche Personal anzustellen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim lehnt eine Entlassung des Marktes ab.

Für die Geschäftsstelle, die auf eine Größenordnung der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft ausgerichtet worden sei, seien über 500 000 DM Gesamtkosten angefallen. Das erforderliche Personal sei inzwischen angestellt worden. In der Gemeinschaftsversammlung vom 19. 3. 1979 hätten sich die übrigen Mitgliedsgemeinden gegen eine Entlassung des Marktes Marktbergel ausgesprochen.

Die Gemeinden Gallmersgarten und Illesheim und die Stadt Burgbernheim, die nicht förmlich angehört wurden, haben sich bisher nicht geäußert.

Dem Antrag des Marktes Marktbergel kann nicht entsprochen werden. Der Markt erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Außerdem ist die Entfernung zum Verwaltungssitz gering (ca. 3 km): es bestehen gute Verkehrsverbindungen.

5.5 Landkreis Nürnberger Land

5.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand

Wegen der Anträge der Gemeinden Ottensos und Reichenschwand auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Neunkirchen a. Sand wird auf die Begründung zu § 5 Art. 4 des Gesetzentwurfs verwiesen.

5.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Velden

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Nürnberger Land vom 7. April 1976 (RAB I S. 67) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Velden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hartenstein	1503	23	714	255
Velden	1831	21	256	255
Vorra	1660	22	253	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Velden hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Hartenstein und Vorra haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Hartenstein trägt vor, sie sei aufgrund ihrer hohen Steuerkraft leistungsfähig genug, um eine eigenständige Verwaltung zu führen. Ein Rathaus mit den erforderlichen Einrichtungen sei vorhanden. In der Gemeinde stünden auch alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung. Die Gemeinde wachse überdurchschnittlich. Die Gemeinde Vorra erwartet ein weiteres Ansteigen der Leistungsfähigkeit, das die Gemeinde in die Lage versetzen werde, eine eigenständige Verwaltung zu führen. In der Gemeinde seien die Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden.

Mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft bestünden außer durch den gemeinsamen Schulverband keine Verbindungen und Verflechtungen. Die Verkehrswege zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft seien ungünstig, die Bürgernähe sei nicht gewährleistet.

Für den Fall der Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt die Gemeinde Vorra die Eingliederung des Gemeindeteils Enzendorf der Gemeinde Hartenstein aufgrund bestehender Verflechtungen.

Die Stadt Velden und die Verwaltungsgemeinschaft Velden, die förmlich nicht angehört wurden, haben sich bisher nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinden Hartenstein und Vorra kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinden sind aufgrund ihrer Einwohnerzahl auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht als hinreichend leistungsfähig angesehen, um als Einheitsgemeinden bestehen zu können. Die überdurchschnittliche Steuerkraft von Hartenstein rechtfertigt keine andere Beurteilung. Vorra hat nur eine durchschnittliche Steuerkraft aufzuweisen, zusätzlich aber eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Verschuldung.

Die Zusammenfassung des Raumes zu einer Verwaltungseinheit bietet sich aufgrund der topographischen Verhältnisse an. Das Gebiet ist durch die im Pegnitztal verlaufende Staatsstraße und der Bundesbahnhauptlinie Nürnberg-Bayreuth verkehrsmäßig gut erschlossen. Die drei Gemeinden sind insbesondere wirtschaftlich mit einander verflochten und weisen die gleiche Interessenlage auf.

Der für den Fall der Entlassung der Gemeinde Vorra aus der Verwaltungsgemeinschaft gestellte Antrag auf Umgliederung des Gemeindeteils Enzendorf (137 Einwohner, Stand 27. 5. 1970) der Gemeinde Hartenstein in die Gemeinde Vorra braucht in diesem Verfahren nicht näher gewürdigt zu werden. Die Voraussetzung, unter der der Antrag überhaupt als gestellt angesehen werden könnte, ist nicht erfüllt; für die Behandlung des Antrags wäre nach der jetzigen und auch nach der künftig vorgesehenen Rechtslage die Regierung von Mittelfranken zuständig.

5.6 Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

5.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 7. April 1976 (RAB I S. 74) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Alesheim	936	20	121	235
Dittenheim	1545	29	242	255
Markt Berolzheim	1161	15	284	255
Meinheim	792	16	187	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Altmühltal hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Dittenheim und der Markt Markt Berolzheim haben Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft gestellt. Die Gemeinde Dittenheim trägt vor, sie erfülle eine zentrale Funktion für einen größeren Bereich. In

der Gemeinde seien zahlreiche Versorgungseinrichtungen vorhanden. Die Entfernung zum Verwaltungssitz sei zu weit, die Bürgernähe sei nicht mehr gewährleistet.

Der Markt Markt Berolzheim wünscht – wie schon in der Vergangenheit – primär den Verwaltungssitz. Nachdem ein Verwaltungssitz Markt Berolzheim am Widerstand anderer Gemeinden scheitere, werde die Einheitsgemeinde angestrebt. Markt Berolzheim erfülle die Anforderungen für ein Kleinzentrum. Ein Verwaltungsgebäude sei vorhanden, so daß die Verwaltung für die wachsende Gemeinde sofort wieder eingerichtet werden könne.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht angehört wurden, haben sich bisher nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinden Dittenheim und des Marktes Markt Berolzheim kann nicht entsprochen werden.

Beide Gemeinden sind im Hinblick auf die nicht erheblichen Einwohnerzahlen und die teils leicht überdurchschnittliche, teils unterdurchschnittliche Steuerkraft auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht als hinreichend leistungsfähig anzusehen, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Ihr Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft liegt im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben.

Mit dem Verwaltungssitz Meinheim hat die zentrale Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft den Sitz erhalten, der von den Bürgern aller Mitgliedsgemeinden auf kurzen Wegen erreicht werden kann. Ein Wechsel des Verwaltungssitzes scheidet aus.

5.6.2 Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 7. April 1976 (RABl S. 74) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Absberg	1160	19	217	255
Haundorf	1830	52*)	133	255
Muhr a. See	1502	11	219	255
Pföfeld	1211	23	352	255
Theilenhofen	946	20	166	235

*) Stand: 1. 1. 1979

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Haundorf und Muhr a. See haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Haundorf trägt vor, sie sei eine Wohnsiedlungs- und Fremdenverkehrsgemeinde mit ständig steigender Bevölkerungszahl und damit verbundener Finanzkraft. Durch die Ausweisung von fünf Baugebieten werde die Einwohnerzahl weiter ansteigen. In der Verwaltungsgemeinschaft sei die Bürgernähe nicht gewährleistet. Auch habe das Fehlen einer Verwaltung zu keiner Integration der aus 22 Gemeindeteilen bestehenden 52 km² großen Gemeinde geführt.

Die Gemeinde Muhr a. See trägt vor, sie sei stets für eine Einheitsgemeinde Muhr a. See eingetreten. Die befürchte-

ten negativen Erwartungen mit der Verwaltungsgemeinschaft hätten sich bestätigt. Durch die Verschlechterung der Verkehrsverbindungen nach Gunzenhausen sei die Gemeinde gezwungen, nunmehr täglich (montags bis einschließlich samstags) Bürgersprechstunden in der Gemeinde abzuhalten, die stark in Anspruch genommen würden.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht angehört wurden, haben sich bisher nicht geäußert.

Den Anträgen der Gemeinden Haundorf und Muhr a. See kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinden erfüllen auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinde Haundorf ist nicht bereits aufgrund ihrer Einwohnerzahl als ausreichend leistungsfähig anzusehen, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Auch sonst sind Besonderheiten nicht ersichtlich, die die Bejahung der Leistungsfähigkeit rechtfertigen würden. Die Gemeinde hat bisher keine ungewöhnliche Entwicklung zu verzeichnen. In den Jahren 1975 bis 1977 nahm die Gemeinde lediglich um 2,2 v. H. zu. Ob der Bau des Brombachspeichers, der das Gemeindegebiet nur knapp streifen wird, zu der von der Gemeinde angenommenen rapiden Bevölkerungsentwicklung führen wird, läßt sich derzeit nicht mit Sicherheit vorhersagen. Wahrscheinlich ist zwar ein Ansteigen von Zweitwohnungen, nicht aber ein Anwachsen der statistisch und verwaltungsmäßig maßgebenden Wohnbevölkerung. Hinsichtlich des Fremdenverkehrs liegt die tatsächliche Entwicklung hinter den von der Gemeinde genannten Zahlen zurück. Nach der amtlichen Statistik über den Fremdenverkehr in Bayern im Kalenderjahr 1978 ist die Gemeinde Haundorf statistisch nicht erfaßt.

Die aus 22 Gemeindeteilen bestehende Gemeinde Haundorf ist mit rd. 52 km² relativ groß. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß in dieser Summe in den Jahren 1972 und 1979 eingegliedertes unbebautes und unbewohntes gemeindefreies Gebiet mit rd. 18 km² enthalten ist, das einer besonderen verwaltungsmäßigen Betreuung nicht bedarf.

Mit einer Steuerkraft von 133 DM/EW im Jahr 1979 verfügt die Gemeinde Haundorf bezogen auf ihre Einwohnerzahl nicht über die Leistungsfähigkeit, die von Einheitsgemeinden regelmäßig zu fordern ist. Die zum Teil erheblich über dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesätze (Grundsteuer A = 600 gegenüber 304 Landesdurchschnitt, Grundsteuer B 450 gegenüber 278 und Gewerbesteuer 320 gegenüber 313) zeigen, daß die Gemeinde schon als Mitgliedsgemeinde ihren Gemeindebürgern eine hohe finanzielle Belastung zumutet. Die Gemeinde müßte ihren Bürgern noch größere Belastungen zumuten, wenn sie eine eigene Verwaltung aufbauen und unterhalten müßte.

Auch für die mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft ausgestattete, einwohnerschwache Gemeinde Muhr a. See ist der Anschluß an die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen im Interesse einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben notwendig. Sie ist nicht leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

5.6.3 Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 7. April 1976 (RABl S. 74) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gnotzheim	706	12	168	235
Heidenheim	2530	52	245	302
Polsingen	1821	34	156	255
Westheim	1153	28	174	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Polsingen und Westheim haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Polsingen trägt vor, die Entfernung zum Verwaltungssitz Heidenheim sei zu weit, um eine gute verwaltungsmäßige Betreuung der Bürger zu gewährleisten. Zum Verwaltungssitz bestünden weder Bus- noch Bahnverbindungen. Daneben erforderten die Anstalten für geistig Behinderte des Evang. Luth. Diakoniewerkes Neuendettelsau eine eigene Verwaltung am Ort.

Die Gemeinde Westheim begründet ihren Antrag damit, daß bei einem Ausscheiden von Polsingen aus der Verwaltungsgemeinschaft die Gründe für die Bildung nicht mehr gegeben seien. Es würden dadurch erhebliche Mehrkosten für die übrigen Mitgliedsgemeinden entstehen. Die Bürger nahe wäre bei einer Einheitsgemeinde gewährleistet; in der Gemeinde sei ein Verwaltungsgebäude bereits vorhanden.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden, die förmlich nicht angehört wurden, haben sich bisher nicht geäußert.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm lehnt die Anträge der beiden Gemeinden auf Entlassung ab. Sie verweist auf die gut funktionierende Verwaltung. Die Verwaltungsgemeinschaft habe für den Erwerb und Umbau der Geschäftsstelle bisher 430 000 DM investiert, was die einzelnen Gemeindehaushalte stark belastet. Ein Ausscheiden der beiden Gemeinden würde die verbleibenden Mitgliedsgemeinden um 28,5 v. H. höher belasten.

Den Anträgen der Gemeinden Polsingen und Westheim kann nicht Rechnung getragen werden. Die Gemeinden erfüllen auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft. Beide Gemeinden haben eine erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegende Steuerkraft. Bei der Gemeinde Westheim ist die Einwohnerzahl zu gering. Unter den 1821 Einwohnern der Gemeinde Polsingen sind rd. 350 geistig behinderte Anstaltsinsassen des Evang. Luth. Diakoniewerkes, die einer gegenüber den übrigen Gemeindebürgern besonderen verwaltungsmäßigen Betreuung durch die Gemeinde nicht bedürfen. Die Entfernung zum Verwaltungssitz ist zwar erheblich, dadurch entstehende verwaltungsmäßige Schwierigkeiten könnten durch das Einrichten von Amtsstunden oder Sprechtagen der Verwaltungsgemeinschaft in der Gemeinde behoben werden.

Für die steuerschwachen, ländlichen Gemeinden ist der Anschluß an die Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm im Interesse einer ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig.

6 Regierungsbezirk Unterfranken

6.1 Landkreis Aschaffenburg

6.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aschaffenburg vom 12. April 1976 (RABl S. 83) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Blankenbach	1132	4	273	255
Geiselbach	1436	10	250	255
Kleinkahl	1651	12	287	255
Krombach	1545	11	236	255
Schöllkrippen	2921	13	405	302
Sommerkahl	993	5	190	235
Westerngrund	1544	9	211	255
Wiesen	1070	6	390	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Geiselbach und Kleinkahl haben beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde Geiselbach weist vor allem auf die Entfernung von 6 km zum Sitz der Verwaltung und auf die Kosten der Verwaltung hin. Die Gemeinde Kleinkahl hat ihren Antrag bislang noch nicht begründet.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu den Anträgen der Gemeinden Geiselbach und Kleinkahl nicht förmlich angehört worden.

Den Anträgen der Gemeinden Geiselbach und Kleinkahl kann nicht entsprochen werden. Beide Gemeinden erreichen nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Sie wären bei ihrer geringen Einwohnerzahl und nur durchschnittlichen bzw. leicht überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht in der Lage, eine eigene, den Anforderungen entsprechende Verwaltung vorzuhalten und gleichzeitig die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen.

6.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff

Wegen der Anträge der Gemeinden Rothenbuch und Waldaschaff auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff wird auf die Begründung zu § 6 Art. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

6.2 Landkreis Bad Kissingen

6.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

Wegen der Anträge des Markts Geroda, der Gemeinde Oberleichtersbach und des Markts Schondra auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau wird auf die Begründung zu § 6 Art. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

6.2.2 Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bad Kis-

singen vom 12. April 1976 (RABl S. 85) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Eifershausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Eifershausen	2814	35	284	302
Fuchsstadt	1470	18	263	255

Die Gemeinde Fuchsstadt hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde trägt vor, sie sei ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Fuchsstadt nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Fuchsstadt kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht schon aufgrund ihrer geringen Größe nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden.

6.2.3 Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bad Kissingen vom 12. April 1976 (RABl S. 85) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Maßbach	4421	56	226	345
Rannungen	1064	17	233	255
Thundorf i. UFr.	1049	15	202	255

Einen Normenkontrollantrag der Gemeinde Maßbach hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 30. November 1977 abgewiesen. Die Gemeinde Maßbach hatte sich gegen die Umgliederung eines Gemeindeteils in die Gemeinde Thundorf i. UFr. gewandt. Sie forderte, anstelle der Verwaltungsgemeinschaft eine Einheitsgemeinde zu bilden und die Gemeinden Rannungen, Rothausen und Thundorf i. UFr. nach Maßbach einzugliedern.

Der Markt Maßbach und die Gemeinden Rannungen und Thundorf i. UFr. haben beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Alle drei Gemeinden tragen vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Der Markt Maßbach fordert darüber hinaus Ersatz für die Investitionen, die er zur Unterbringung der Verwaltungsgemeinschaft aufgewandt hat.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu den Anträgen nicht förmlich angehört worden.

Den Anträgen der drei Gemeinden kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinden Rannungen und Thundorf i. UFr. erreichen bei weitem nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Diese Kriterien erfüllt zwar der Markt Maßbach, doch scheidet auch seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft aus. Eine Verwaltungsgemeinschaft allein aus den Gemeinden Rannungen und Thundorf wäre mit nur 2100

Einwohnern und der selbst für Gemeinden vergleichbarer Größenklasse unterdurchschnittlichen Steuerkraft beider Gemeinden nicht ausreichend leistungsfähig. Eine derartige Verwaltungsgemeinschaft scheidet auch aufgrund der naturräumlichen Lage aus. Der Markt Maßbach liegt zwischen beiden Gemeinden. Sitz einer solchen Verwaltungsgemeinschaft könnte auch wieder nur der Markt Maßbach sein.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach aufzulösen oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden zu entlassen.

6.3 Landkreis Haßberge

6.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Haßberge vom 12. April 1976 (RABl S. 86) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ebern gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Ebern	6937	71	391	428
Pfarrweisach	1581	28	202	255
Rentweinsdorf	1305	20	201	255
Untermerzbach	1747	28	213	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Untermerzbach hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf die erhöhten Kosten der Verwaltungsgemeinschaft, auf ihre naturräumlich von der Stadt Ebern abgesetzte Lage und auf die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zu dem Antrag der Gemeinde Untermerzbach nicht förmlich angehört worden. Die Gemeinde Untermerzbach hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mehr geäußert. Die Verwaltungsgemeinschaft Ebern hat sich gegen die Entlassung der Gemeinde Untermerzbach gewandt, ebenso das Landratsamt Haßberge und die Regierung von Unterfranken.

Dem Antrag der Gemeinde Untermerzbach kann nicht entsprochen werden. Es erscheint zweifelhaft, inwieweit die Gemeinde Untermerzbach ausreichend leistungsfähig für eine Einheitsgemeinde ist. Unabhängig davon muß die Gemeinde jedoch in der Verwaltungsgemeinschaft verbleiben, um eine Schwächung des Gesamttraums und um eine weitere Minderung der Zentralität der Stadt Ebern zu vermeiden.

Wie bereits in den Erwägungen zur Zielplanung dargelegt, war es ein Ziel der Reform, im Norden und Osten des Landkreises Haßberge im Zonenrandgebiet ausgewogene und möglichst leistungsfähige Verwaltungseinheiten zu schaffen. Als Ansatzpunkt boten sich die ehemaligen Kreisstädte der früheren Landkreise Ebern und Hofheim i. UFr. an. Diese Städte sind nach wie vor Mittelpunkt der sie um-

gebenden Landgemeinden, mit denen enge sozio-ökonomische Verflechtungen bestehen. Dies gilt gerade auch im Verhältnis der Gemeinde Untermerz bach zur Stadt Ebern. Die ehemalige Kreisstadt und das heutige Unterzentrum Ebern ist z. B. das Ziel von gut 30 Prozent aller Berufsauspendler aus Untermerz bach und steht damit an erster Stelle aller Zielorte.

Ein Ausscheiden der Gemeinde Untermerz bach würde dieser Zielrichtung der Reform widersprechen. Von besonderem Gewicht wäre darüber hinaus der Zentralitätsverlust der Stadt Ebern durch eine solche Maßnahme. Nach dem Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Ebern in ihrer unterzentralen Versorgungsaufgabe zu stärken. Da die Stadt Ebern mehr als 20 km von den nächsten Zentren höherer Stufe (Bamberg, Coburg, Haßfurt) entfernt ist, kommt ihr eine besondere Aufgabe bei der Versorgung ihres Umlandes zu. Andererseits bezieht die Stadt ihre Bedeutung weniger aus sich heraus, sondern aus der Zuordnung ihres Umlands. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Ebern, die mit dem Versorgungsnahbereich übereinstimmt, unterstreicht und fördert die Zentralität der Stadt. Ein Verlust an Zentralität der Stadt kann, soll die Stadt ihre Funktion erfüllen, nicht hingenommen werden; dies um so weniger, als die Stadt bereits den Kreissitz hat abgeben müssen.

Auf die Frage der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Untermerz bach kommt es danach nicht entscheidend an. Zweifel daran, ob die Gemeinde Untermerz bach nach den neu gewichteten Kriterien ausreichend leistungsfähig sei, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen und um Einheitsgemeinde zu werden, ergeben sich allerdings aus ihrer Einwohnerentwicklung und ihrer Finanzkraft.

Ihre Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember 1978 nach den Angaben des Statistischen Landesamts 1747. Die Gemeinde Untermerz bach hat ein Berichtigungsverfahren beantragt, da nach den Unterlagen der AKDB ihr Einwohnerstand am 24. November 1978 1866 betragen habe. Auch wenn das Berichtigungsverfahren zu einer leichten Erhöhung der Einwohnerzahl führen sollte, so erreicht sie die nach den neu gewichteten Kriterien angestrebte Größenklasse für Einheitsgemeinden nur knapp. Zudem hatte die Gemeinde in den letzten Jahren einen stetigen Einwohnerverlust hinzunehmen. Bezogen auf ihren heutigen Gebietsstand hatte die Gemeinde am 6. Juni 1961 2133 Einwohner, am 27. Mai 1970 noch 1960 Einwohner und am 31. Dezember 1977 bereits nur noch 1768 Einwohner.

Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ergeben sich auch aus ihrer Finanzschwäche. Einer vergleichsweise unterdurchschnittlichen Steuerkraft steht eine weit überdurchschnittliche Verschuldung gegenüber. Sie betrug zum 31. Dezember 1977 DM 1115,- je Einwohner bei einem Landesdurchschnitt von DM 730,- je Einwohner, am 31. Dezember 1978 DM 939,- (Landesdurchschnitt liegt noch nicht vor). Es muß daher befürchtet werden, daß die Gemeinde Untermerz bach nicht eine eigene Verwaltung finanzieren und gleichzeitig die Aufgaben in der Daseinsvorsorge erfüllen kann. Hinzu kommt, daß die Gemeinde über kein ausreichendes Verwaltungsgebäude verfügt. Die Gemeindeverwaltung war vor dem 1. Mai 1978 in einem ehemaligen Schulgebäude untergebracht. Dieses aus den Jahren 1850/60 stammende Gebäude müßte wegen seines schlechten baulichen Zustands aufwendig modernisiert werden, auf lange Sicht wäre wohl ein Neubau unvermeidlich.

6.3.2 Verwaltungsgemeinschaft Theres

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Haßberge vom 12. April 1976 (RAB I S. 86) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Theres gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gädheim	991	10	237	235
Theres	2219	31	227	302
Wonfurt	1584	17	206	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Wonfurt hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist vor allem auf ein neues Verwaltungsgebäude, das in Wonfurt vorhanden sei, während die Verwaltungsgemeinschaft ein ausreichendes Gebäude erst bauen müßte, weiterhin auf die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und letztlich auf die naturräumliche Trennung von der restlichen Verwaltungsgemeinschaft durch den Main.

Sie regt in diesem Zusammenhang an, ihr den Gemeindeteil Horhausen der Gemeinde Theres links des Mains einzugliedern. Die Gemeinde Theres, die ebenso wie die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitgliedsgemeinden zu dem Antrag der Gemeinde Wonfurt nicht förmlich angehört worden ist, hat sich gegen eine Entlassung der Gemeinde Wonfurt ausgesprochen.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Gemeinde Wonfurt nicht mehr geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Wonfurt kann nicht stattgegeben werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Ihre geringe Einwohnerzahl und vergleichsweise unterdurchschnittliche Steuerkraft setzen sie nicht in die Lage, eine eigene Verwaltung auf Dauer vorzuhalten und gleichzeitig die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen. Die von der Gemeinde Wonfurt vorgetragenen Argumente erlauben keine andere Beurteilung. Insbesondere wird die gemeinsame Verwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft langfristig kostengünstiger für die Gemeinde Wonfurt sein als eine eigene vergleichbar leistungsfähige Verwaltung. Die Entfernung von Wonfurt zum Sitz der Verwaltung ist gering, zumal über den Gemeindeteil Horhausen die Gemeinde Theres auf der linken Mainseite eine kurze Straßenverbindung nach Obertheres führt.

Die von der Gemeinde Wonfurt angeregte Umgliederung eines Gemeindeteils ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Nachkorrektur der Gebietsreform.

6.4 Landkreis Kitzingen

6.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kitzingen vom 12. April 1976 (RAB I S. 89) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Großlangheim	1205	15	222	255
Kleinlangheim	1416	19	236	255
Wiesenbrunn	768	11	233	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Kleinlangheim hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Der Markt begründet seinen Antrag im wesentlichen damit, daß Sitz der Verwaltungsgemeinschaft nicht er, sondern der Markt Großlangheim geworden sei. Er verweist auf die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden, die zum Antrag des Markt Kleinlangheim nicht förmlich angehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Dem Antrag des Markts Kleinlangheim kann nicht entsprochen werden. Seine geringe Einwohnerzahl und vergleichsweise unterdurchschnittliche Steuerkraft lassen sein Ausschneiden aus der Verwaltungsgemeinschaft auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht zu. Auch wäre die verbleibende Verwaltungsgemeinschaft nicht ausreichend leistungsfähig.

6.5 Landkreis Main-Spessart

6.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Main-Spessart vom 12. April 1976 (RABl S. 91) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hasloch	1476	10	340	255
Kreuzwertheim	3416	20	484	345
Schollbrunn	796	11	368	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt. Verwaltungsgerichtliche Verfahren sind von seiten der Gemeinde Hasloch wegen der Bestellung der Organe der Verwaltungsgemeinschaft angestrengt worden. Die Rechtsbehelfe sind mittlerweile zurückgenommen worden.

Die Gemeinde Hasloch hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde trägt vor, sie sei finanzstark genug, um eine eigene Verwaltung vorhalten zu können. Ihre Kassenverwaltung soll jedoch auch in Zukunft an eine gemeindefremde Institution abgegeben werden. Im übrigen begründet die Gemeinde Hasloch ihren Antrag mit Einwänden gegen die innere Organisation der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinde Kreuzwertheim hat einer Entlassung der Gemeinde Hasloch aus der Verwaltungsgemeinschaft zugestimmt, sie ist der Meinung, „daß die anstehenden wichtigen Aufgaben ohne die Probleme der Verwaltungsgemeinschaft für alle besser zu lösen sind“.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Hasloch förmlich nicht angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Hasloch kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde Hasloch ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig, um die Aufgaben einer Einheitsgemeinde erfüllen zu können. Auch soweit sie aufgrund ihrer guten Steuerkraft eine eigene Verwaltung finanzieren könnte, wäre diese Verwaltung wegen der geringen Größe der Gemeinde nur unwirtschaftlich zu betreiben. Kennzeichnend ist, daß die Gemeinde ihre Kassengeschäfte nicht selbst führen will. Im übrigen beruht der Antrag der Gemeinde Hasloch im wesentlichen auf internen Schwierigkeiten in der Organisation und Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft war bereits zum 1. Januar 1976 gebildet worden und hat zunächst vorbildlich gearbeitet. Schwierigkeiten sind erst zum Beginn der neuen Wahlperiode zum 1. Mai 1978 aufgetreten, die zu den genannten gerichtlichen Verfahren geführt haben. Die internen Schwierigkeiten sind kein Grund für gesetzliche Korrekturmaßnahmen.

6.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Main-Spessart vom 13. Januar 1978 (RABl S. 6) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main mit Sitz in Lohr a. Main gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Neuendorf	860	10	283	235
Neustadt a. Main	1233	20	306	255
Rechtenbach	1091	2	239	255
Steinfeld	1968	34	305	255

Die Zusammensetzung der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main ist die Folge der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 30. November 1977 über den Normenkontrollantrag der Gemeinde Neuhütten. Das Gericht war der Auffassung, daß die ursprünglich vorgesehene Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main, der auch noch die Gemeinden Neuhütten und Wiesthal zugeordnet werden sollten, nicht mehr überschaubar sei; diese beiden Gemeinden seien zudem von Lohr a. Main naturräumlich getrennt und wiesen keine Verflechtungen zum Sitz der Verwaltung auf.

Gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung hat keine der beteiligten Gemeinden förmliche Rechtsmittel eingelegt.

Die Gemeinde Steinfeld hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde verweist vor allem auf ihre Einwohnerstärke, auf die Entfernung zum Sitz der Verwaltung und auf die strukturellen Unterschiede der Mitgliedsgemeinden. Da die Gemeinde Steinfeld Zweifel am künftigen Bestand der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main hat, schlägt sie für die anderen

Mitgliedsgemeinden zum Teil deren Eingliederung nach Lohr a. Main oder die Zuordnung zu anderen Verwaltungsgemeinschaften vor.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Steinfeld nicht förmlich angehört worden.

Für den Antrag der Gemeinde Steinfeld sprechen ihre Größe und Steuerkraft. Gegen den Antrag spricht die Gesamtsituation im Raum Lohr a. Main. Den Gegengründen ist das größere Gewicht beizumessen. Nach einem Ausscheiden der Gemeinde Steinfeld wäre die gut eingespielte Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main in ihrem Bestand gefährdet. Die Verwaltungsgemeinschaft verlöre mit Steinfeld rd. 60 Prozent ihrer Einwohner und den weitaus stärksten Partner. Die drei verbleibenden Gemeinden verfügen zwar für Gemeinden ihrer Größenklasse über eine überdurchschnittliche Steuerkraft. Sie wären jedoch aufgrund ihrer jeweils geringen Einwohnerzahl kaum in der Lage, die gemeinsame Verwaltung aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die ihnen als Mitgliedsgemeinden verbleibenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen. Hier bliebe dann für die Gemeinden Neustadt a. Main und Rechtenbach kaum eine andere Möglichkeit als die Eingliederung in die Stadt Lohr a. Main (im Fall der Gemeinde Neuendorf die Zuordnung zur Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main), so daß zwei Gemeinden ihre Existenz verlören.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft würde zu einer weiteren Minderung der Zentralität der Stadt Lohr a. Main führen, die bereits die Verlegung des Kreissitzes nach Karlstadt hat hinnehmen müssen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main entspricht im übrigen den örtlichen Verhältnissen und Verflechtungen. Die Stadt Lohr a. Main erfüllt als ehemaliger Kreissitz eine zentralörtliche Funktion für ihre Umlandgemeinden, sie ist als Mittelzentrum eingestuft. Dies gilt auch gegenüber der Gemeinde Steinfeld. So ist von den insgesamt 253 Berufsauspendlern Steinfelds die Stadt Lohr a. Main das Ziel von 201 Pendlern. Steinfeld ist der Sitz einer Grund- und Teilhauptschule I, gehört daneben wie die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft dem Schulsprengel der Hauptschule Lohr a. Main an.

Der Antrag der Gemeinde Steinfeld liefe damit auf eine Neuordnung des gesamten Raumes Lohr a. Main und auf eine Zerstörung der gut arbeitenden Verwaltungsorganisation hinaus. Die möglichen Neugliederungsalternativen würden den gegenwärtigen Zustand für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verschlechtern und die Zentralität der Stadt Lohr a. Main mindern. Die Gemeinde Steinfeld kann aus diesen Gründen aus der Verwaltungsgemeinschaft nicht entlassen werden.

6.5.3 Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Main-Spessart vom 12. April 1976 (RABI S. 91) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Zellingen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Himmelstadt	1410	13	204	255
Retzstadt	1329	18	172	255
Thüngen	1294	14	384	255
Zellingen	5410	41	286	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Himmelstadt hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde trägt vor, bereit zu sein, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verwaltung aufzubauen. Sie verweist vor allem auf ihre Finanzkraft, auf ihre Einrichtungen der Daseinsvorsorge und auf ihr im Jahr 1973 neuerrichtetes Rathaus, das für eine eigene Verwaltung ausreichend sei.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Himmelstadt nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Himmelstadt kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Ihre geringe Einwohnerzahl und vergleichsweise unterdurchschnittliche Steuerkraft erlauben es ihr nicht, eine eigene, den Anforderungen genügende Verwaltung vorzuhalten und gleichzeitig die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen.

6.6 Landkreis Miltenberg

6.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Miltenberg vom 12. April 1976 (RABI S. 93) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Landes- Gemeinde durchschn. vergleichb. Gemeinden	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hausen	1509	8	221	255
Kleinwallstadt	4783	16	378	345

Die Gemeinde Hausen hat einen Normenkontrollantrag zurückgenommen, den sie gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft erhoben hatte.

Die Gemeinde Hausen hat beantragt, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen. Sie trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um eigenständig Einheitsgemeinde werden zu können.

Die Verwaltungsgemeinschaft und der Markt Kleinwallstadt, die zum Antrag der Gemeinde Hausen nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Hausen kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

6.6.2 Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinde im Landkreis Miltenberg vom 12. April 1976 (RABI S. 93) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Mönchberg	2182	24	282	302
Röllbach	1199	12	254	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Röllbach hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde trägt vor, sie sei ausreichend leistungsfähig, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie weist auf ihre für Gemeinden ihrer Größenordnung gute Finanzkraft, auf ihre Einrichtungen der Daseinsvorsorge und auf das Fehlen von Verflechtungen zum Markt Mönchberg.

Die Verwaltungsgemeinschaft und der Markt Mönchberg, die zum Antrag der Gemeinde Röllbach nicht förmlich angehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Röllbach kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde ist auch nach den neu gewichteten Kriterien nicht ausreichend leistungsfähig, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden.

6.7 Landkreis Schweinfurt

6.7.1 Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Schweinfurt vom 12. April 1976 (RABl S. 97) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Dingolshausen	1081	10	185	255
Donnersdorf	1587	27	250	255
Frankenwinheim	869	15	214	235
Gerolzhofen	6251	18	446	428
Lülsfeld	788	11	224	235
Michelau i. Steigerwald	1046	14	152	255
Oberschwarzach	1363	26	172	255
Sulzheim	1772	27	212	255

Die Gemeinde Sulzheim hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie habe bereits vor dem 1. Mai 1978 hauptamtliches Personal beschäftigt und besäße ein ausreichendes Verwaltungsgebäude.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag nicht förmlich angehört worden.

Die Stadt Gerolzhofen und die Gemeinden Donnersdorf, Frankenwinheim, Lülsfeld und Michelau i. Steigerwald

haben sich dagegen ausgesprochen, die Gemeinde Sulzheim aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

Dem Antrag der Gemeinde Sulzheim kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht nicht die nach den neu gewichteten Kriterien notwendige Leistungsfähigkeit für Einheitsgemeinden. Mit ihrer Einwohnerzahl und ihrer vergleichsweise unterdurchschnittlichen Steuerkraft ist sie nicht in der Lage, eine ausreichend ausgebaute Verwaltung vorzuhalten, ohne daß dies zu einer Schwächung ihrer Investitionskraft für die Aufgaben der Daseinsvorsorge führen würde.

6.8 Landkreis Würzburg

6.8.1 Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt

Wegen des Antrags des Marktes Bütthard auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt wird auf die Begründung zu § 6 Art. 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

6.8.2 Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Wegen der Anträge der Gemeinden Holzkirchen und Uettingen und des Marktes Remlingen auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt wird auf die Begründung zu § 6 Art. 7 Abs. 4 verwiesen.

6.8.3 Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Würzburg vom 12. April 1976 (RABl S. 100) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Geroldshausen	913	10	271	235
Kirchheim	1975	19	328	255
Kleinrinderfeld	1719	8	333	255

Die Gemeinde Kleinrinderfeld hat beantragt, aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die Gemeinde trägt vor, ausreichend leistungsfähig zu sein, um ihre Verwaltung im vollen Umfang eigenständig zu führen. Sie sei hierzu gewillt, auch wenn ihr dadurch höhere Verwaltungskosten entstünden als bei einer weiteren Mitgliedschaft in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Verwaltungsgemeinschaft und ihre Mitgliedsgemeinden sind zum Antrag der Gemeinde Kleinrinderfeld nicht förmlich angehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Kleinrinderfeld kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde erreicht trotz einer vergleichsweise überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die notwendige Leistungsfähigkeit, um aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen zu werden. Die erhöhten Aufwendungen für eine eigene Verwaltung würden zu einer Schwächung ihrer Investitionskraft führen. Hinzukommt, daß eine aufgabengerecht ausgebaute Verwaltung wegen der geringen Einwohnerzahl der Gemeinde nur unwirtschaftlich arbeiten könnte.

7 Regierungsbezirk Schwaben

7.1 Landkreis Aichach-Friedberg

7.1.1 Verwaltungsgemeinschaft Aindling

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg vom 6. April 1976 (RABl S. 45) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Aindling gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aindling	3216	31	262	345
Petersdorf	1473	20	202	255
Rehling	1810	26	197	255
Todtenweis	1077	20	313	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Rehling hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und angeführt, sie habe schon vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft über eine funktionsfähige Verwaltung verfügt. Aufgrund überörtlicher Planungen (Atomkraftwerk) habe sie mit weiterem Einwohnerzuwachs zu rechnen.

Äußerungen der übrigen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich noch nicht gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien erscheint die Gemeinde Rehling nicht ausreichend leistungsfähig, um auf Dauer eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung unterhalten und als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die von der Gemeinde erwartete positive Entwicklung ist noch nicht hinreichend nachweisbar.

Es ist daher zur Zeit nicht möglich, die Gemeinde Rehling aus der Verwaltungsgemeinschaft Aindling zu entlassen.

7.1.2 Verwaltungsgemeinschaft Inchenhofen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg vom 6. April 1976 (RABl S. 45) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Inchenhofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hollenbach	1844	26	211	255
Inchenhofen	1755	27	235	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Hollenbach hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf vorhandene kommunale Einrichtungen und führt an, sie habe schon vor

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft über eine funktionsfähige Verwaltung verfügt. Es sei – nach Schaffung einer Abwasserbeseitigungsanlage und Ausweisung von Baugeländen – mit einem deutlichen Ansteigen der Einwohnerzahlen zu rechnen.

Äußerungen der Gemeinde Inchenhofen und der Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich noch nicht gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllen derzeit beide Gemeinden nicht die Voraussetzungen, um eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung vorhalten und als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Die Bevölkerungszunahme beider Gemeinden (von 1975 bis 1977 bei Hollenbach 1,3 Prozent, bei Inchenhofen 0,6 Prozent) läßt nicht erwarten, daß sie in absehbarer Zeit diesen Anforderungen gewachsen sein werden.

Es ist daher nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Inchenhofen aufzulösen.

7.1.3 Verwaltungsgemeinschaft Kühbach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg vom 6. April 1976 (RABl S. 45) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Kühbach	2827	38	223	302
Schiltberg	1466	30	208	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Schiltberg hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, sie sei ausreichend leistungsfähig, um eine eigenständige Verwaltung zu führen. Hingegen überfordere die Verwaltungsgemeinschaft die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinde.

Der Markt Kühbach und die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Schiltberg nicht ausreichend leistungsfähig, um auf Dauer eine den Anforderungen gewachsene Verwaltung unterhalten und damit als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Ihrem Antrag auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach kann nicht entsprochen werden.

7.2 Landkreis Augsburg

7.2.1 Verwaltungsgemeinschaft Langenneufnach

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (RABl S. 55) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Langenneufnach gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Langenneufnach	1454	13	296	255
Mickhausen	1065	19	235	255
Mittelneufnach	879	17	257	235
Scherstetten	864	13	207	235
Walkertshofen	810	13	504	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Walkertshofen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Langenneufnach beantragt und vorgetragen, sie sei – insbesondere im Hinblick auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft – in der Lage, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Äußerungen der übrigen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich gehört worden sind, liegen bisher nicht vor.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien ist die Gemeinde Walkertshofen trotz ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht ausreichend leistungsfähig, um auf Dauer eine den Anforderungen gewachsene Verwaltung unterhalten und damit als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Ihrem Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft kann nicht entsprochen werden.

7.2.2 Verwaltungsgemeinschaft Langerringen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (RAB I S. 55) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Langerringen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hilttenfingen	1070	15	283	255
Langerringen	2514	42	255	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Hilttenfingen hat die Bildung einer selbständigen Einheitsgemeinde Hilttenfingen und damit die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei ausreichend leistungsfähig, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf die vorhandene kommunale Grundausstattung und ihre überdurchschnittliche Steuerkraft.

Die Gemeinde Langerringen und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Hilttenfingen nicht leistungsfähig genug, um auf Dauer eine den Anforderungen gewachsene Verwaltung unterhalten und damit als Einheitsgemeinde bestehen zu können.

Ihrem Antrag auf Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen kann nicht entsprochen werden.

7.2.3 Verwaltungsgemeinschaft Weiden

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (RAB I S. 55) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weiden gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Adelsried	1677	7	388	255
Bonstetten	827	6	273	235
Emersacker	935	12	277	235
Heretsried	786	17	174	235
Weiden	2767	15	307	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Adelsried hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiden beantragt. Die Gemeinde trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf vorhandene kommunale Grundeinrichtungen und die überdurchschnittliche Steuerkraft der Gemeinde.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Weiden, die nicht förmlich gehört worden sind, haben sich nicht geäußert.

Die Gemeinde Adelsried erfüllt auch nach Neugewichtung der maßgeblichen Kriterien nicht die Voraussetzungen für eine selbständige Einheitsgemeinde. Die Unterhaltung einer ausreichend qualifizierten Verwaltung wäre in Anbetracht der derzeitigen Einwohnerzahl unwirtschaftlich und könnte eine sachgerechte Verwendung der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzmittel beeinträchtigen.

Die Gemeinde Adelsried kann daher nicht aus der Verwaltungsgemeinschaft Weiden entlassen werden.

7.3 Landkreis Dillingen a. d. Donau

7.3.1 Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Dillingen a. d. Donau vom 8. April 1976 (RAB I S. 58) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. Gemeinden
Blindheim	1642	26	184	255
Finningen	1398	25	194	255
Höchstädt a. d. Donau	4527	37	377	345
Lutzingen	944	22	244	235
Schwenningen	1317	26	200	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Blindheim, Finningen und Schwenningen haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau beantragt, wobei die Gemeinde Blindheim zusätzlich ihre Aufgliederung in die ehemaligen Gemeinden Blindheim, Unterglauheim und Wolpertstetten fordert, während die Gemeinde Finningen bevorzugt ihre Aufgliederung in die ehemaligen Gemeinden Finningen und Mörslingen und für diese neuen Gemeinden die Stellung von Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau wünscht. Alle Gemeinden führen an, die anteilmäßig von ihnen zu tragenden Verwaltungskosten der Verwaltungsgemeinschaft überstiegen ihre Leistungsfähigkeit.

Sie seien jedoch genügend leistungsfähig, eine eigene Verwaltung zu unterhalten.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft haben sich nicht geäußert. Sie sind zu den Anträgen nicht förmlich angehört worden.

Den Anträgen der drei Gemeinden kann nicht entsprochen werden. Auch nach Neugewichtung der Kriterien sind die Gemeinden aufgrund ihrer – selbst angeführten – geringen finanziellen Belastbarkeit nicht leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen und dabei den gestiegenen Anforderungen an eine Verwaltung gerecht werden zu können. Hinsichtlich ihrer Wünsche nach Aufgliederung in die früher selbständigen Gemeindeteile wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Es ist nicht möglich, die Gemeinden Blindheim, Finningen und Schwenningen aus der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Donau zu entlassen.

7.4 Landkreis Donau-Ries

7.4.1 Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Donau-Ries vom 8. April 1976 (RABI S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Monheim gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Buchdorf	1296	17	296	255
Daiting	671	25	151	235
Monheim	4022	69	565	345
Rögling	665	11	183	235
Tagmersheim	968	16	207	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Buchdorf hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, die Gemeinde bedürfe in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl und ihrer kommunalen Investitionsvorhaben einer unmittelbar am Ort befindlichen Verwaltung. Sie verweist auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft.

Die anderen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich gehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Die Gemeinde Buchdorf erfüllt auch nach Neugewichtung der Kriterien nicht die Voraussetzungen, um auf Dauer eine wirtschaftliche, den Anforderungen gewachsene Verwaltung unterhalten und damit als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die nach Angaben der Gemeinde anstehenden Investitionen werden die finanzielle Leistungsfähigkeit ohnehin in starkem Maße beanspruchen.

Dem Antrag auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Monheim kann nicht entsprochen werden.

7.4.2 Verwaltungsgemeinschaft Ries

Hinsichtlich der Anträge der Gemeinden Deinigen und Mönchsdeggingen auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Ries wird auf die Begründung zu § 7 Art. 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

7.4.3 Verwaltungsgemeinschaft Wemding

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Donau-Ries vom 8. April 1976 (RABI S. 61) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Wemding gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Fünfstetten	1324	27	179	255
Huisheim	1427	23	319	255
Otting	685	13	187	235
Wemding	4999	32	479	345
Wolferstadt	905	32	172	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Fünfstetten, Huisheim und Wolferstadt haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie könnten mit dem für die Verwaltungsgemeinschaft vergleichbaren Aufwand eine eigenständige, für den Bürger leichter erreichbare Verwaltung führen.

Die übrigen Mitgliedsgemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt keine der antragstellenden Gemeinden die Voraussetzungen, um auf Dauer als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Auch die überdurchschnittlich steuerkräftige Gemeinde Huisheim kann im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl nicht als ausreichend leistungsfähig angesehen werden, um eine qualifizierte, wirtschaftliche Verwaltung vorhalten zu können.

Den Anträgen der Gemeinden Fünfstetten, Huisheim und Wolferstadt auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft kann daher nicht entsprochen werden.

7.5 Landkreis Günzburg

7.5.1 Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Günzburg vom 8. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Dürrlauingen	1989	12	162	255
Haldenwang	1549	18	217	255
Landensberg	526	7	146	235
Röfingen	1061	7	250	255
Winterbach	640	15	176	235

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Dürrlauingen hat – ohne nähere Begründung – ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Äußerungen der anderen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Dürrlauingen trotz ihrer Einwohnerzahl nicht die Voraussetzungen, um als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Ausstattung der Gemeinde mit kommunalen Grundversorgungseinrichtungen ist noch unzureichend. Insbesondere der erforderliche Bau von Anlagen zur Abwasserbeseitigung wird die Gemeinde in erheblichem Maße finanziell belasten. Im Hinblick auf die geringe Steuerkraft kann zur Zeit nicht erwartet werden, daß sie ohne Vernachlässigung ihrer kommunalen Pflichtaufgaben eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung unterhalten kann.

Außerdem spricht der insgesamt dünn besiedelte, schwach strukturierte Raum gegen eine weitere Aufgliederung der bestehenden Verwaltungseinheiten.

Es ist daher nicht möglich, die Gemeinde Dürrlauingen aus der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang zu entlassen.

7.5.2 Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Günzburg vom 8. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Offingen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gundremmingen	2359	11	1590	302
Offingen	3320	15	375	345
Rettenbach	1233	13	289	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Gundremmingen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfange eigenständig zu führen. Alle erforderlichen kommunalen Einrichtungen seien vorhanden. Trotz Ausscheidens bleibe die Verwaltungsgemeinschaft ausreichend leistungsfähig.

Die Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinde Rettenbach haben sich gegen eine Entlassung der Gemeinde Gundremmingen ausgesprochen. Sie sind förmlich nicht gehört worden.

Dem Antrag der Gemeinde Gundremmingen kann nicht entsprochen werden. Ihre Einwohnerzahl, die zum 31. 12. 1976 noch 1082 betragen hat, wird nach Fertigstellung der Anlagen des Atomkraftwerkes II wieder erheblich absinken. Berücksichtigt man einen personellen Mehrbedarf bei Inbetriebnahme des Werkes, wird die Einwohnerzahl voraussichtlich kaum mehr als 1400 betragen. Diese Zahl dürfte noch unterschritten werden, wenn der derzeit stillgelegte Reaktorblock A nicht wieder reaktiviert wird. Angesichts dieser voraussehbaren Einwohnerentwicklung wäre die Führung einer eigenständigen, ausgebauten Verwaltung für die Gemeinde Gundremmingen auf Dauer in hohem Maße unwirtschaftlich. Die hohe Steuerkraft, die auf das Atomkraftwerk zurückgeht, führt zu keiner anderen Beurteilung. Das Atomkraftwerk löst auch keine besonderen gemeindlichen Aufgaben aus, die eine Verwaltung am Ort notwendig machen würden. Für die verwaltungsmäßige Zusammenfassung des Raums in der Verwaltungsgemeinschaft spricht auch die zentrale Funktion des Marktes Offingen (vom Regionalverband Donau-Iller beschlossenes Kleinzentrum).

Es ist nicht möglich, die Gemeinde Gundremmingen aus der Verwaltungsgemeinschaft Offingen zu entlassen.

7.5.3 Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen

Wegen der Anträge der Gemeinde Balzhausen, des Marktes Münsterhausen und der Stadt Thannhausen auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen wird auf die Begründung zu § 7 Art. 5 des Gesetzentwurfs verwiesen.

7.5.4 Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Günzburg vom 8. April 1976 (RABI S. 63) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aichen	1068	18	163	255
Ziemetshausen	2884	43	343	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Aichen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen und damit deren Auflösung beantragt. Sie trägt vor, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die Entfernungen zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft seien wegen der dünnen Besiedlung im Gebiet der Gemeinde Aichen beträchtlich (bis zu 12 km), eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln fehle. Eine Verwaltung am Ort sei deshalb unentbehrlich.

Der Markt Ziemetshausen und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich bisher nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde Aichen nicht leistungsfähig genug, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Trotz ihrer geringen Verschul-

dung wird die Gemeinde nicht in der Lage sein, eine den Anforderungen gewachsene Verwaltung ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgaben zu unterhalten. Im übrigen ist durch die in der Gemeinde unterhaltene Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft eine bürgernahe verwaltungsmäßige Betreuung gewährleistet.

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen aufzulösen.

7.6 Landkreis Lindau (Bodensee)

7.6.1 Verwaltungsgemeinschaft Röthenbach (Allgäu)

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 2. April 1976 (RAB I S. 48) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Röthenbach (Allgäu) gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Gestratz	1030	15	162	255
Grünenbach	1100	25	346	255
Maierhöfen	1398	18	169	255
Röthenbach (Allgäu)	1627	15	228	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Maierhöfen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.

Äußerungen der anderen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt die Gemeinde Maierhöfen in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl und ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit einer eigenständigen Verwaltungseinheit zu stellen sind.

Es ist nicht möglich, die Gemeinde Maierhöfen aus der Verwaltungsgemeinschaft Röthenbach (Allgäu) zu entlassen.

7.6.2 Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee) vom 2. April 1976 (RAB I S. 48) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Hergensweiler	1190	12	243	255
Sigmarzell	2099	16	316	302
Weißensberg	1682	8	362	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Hergensweiler und Weißensberg haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie seien leistungsfähig genug, um ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen.

Die Gemeinde Hergensweiler verweist auf die von ihr geschaffenen kommunalen Einrichtungen und die Entfernungen zum Verwaltungssitz.

Die Gemeinde Weißensberg führt an, sie werde sich aufgrund der Nähe zur Stadt Lindau positiv entwickeln. Der Verwaltungssitz liege entgegengesetzt zur Ausrichtung der Gemeinde auf die Stadt Lindau.

Die Gemeinde Sigmarzell und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Die Gemeinde Hergensweiler erfüllt auch nach Neugewichtung der Kriterien nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit einer selbständigen Verwaltungseinheit zu stellen sind. Auch die Gemeinde Weißensberg, deren Einwohnerzahlen seit 1975 nur mehr unwesentlich gestiegen sind, entspricht trotz ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht diesen Anforderungen.

Es ist nicht möglich, die Gemeinden Hergensweiler und Weißensberg aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen und damit die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

7.7 Landkreis Neu-Ulm

7.7.1 Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Neu-Ulm vom 22. März 1976 (RAB I S. 40) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Holzheim	1471	8	257	255
Pfaffenhofen a. d. Roth	5256	43	276	428

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Holzheim hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie verweist auf die Entfernung zum Verwaltungssitz (6 km) und meint, eine eigenständige Verwaltung kostengünstig führen zu können.

Der Markt Pfaffenhofen a. d. Roth und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt die Gemeinde Holzheim nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit einer selbständigen Verwaltungseinheit zu stellen sind. Die Entfernung zum Verwaltungssitz ist zumutbar, zumal eine Verbindung durch öffentliche Verkehrsmittel besteht.

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a. d. Roth aufzulösen und damit der Gemeinde Holzheim die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde einzuräumen.

7.8 Landkreis Oberallgäu

7.8.1 Verwaltungsgemeinschaft Betzigau

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Oberallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Betzigau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Betzigau	2119	29	371	302
Wildpoldsried	1785	21	319	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Wildpoldsried hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Sie verweist auf die Entfernungen zum Verwaltungssitz, die bis zu 8 km betragen würden.

Äußerungen der Gemeinde Betzigau und der Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Auch nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Wildpoldsried nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit einer – im Ausstrahlungsbereich der Stadt Kempten (Allgäu) gelegenen – selbständigen Verwaltungseinheit zu stellen sind. Das Wachstum der Gemeinde Wildpoldsried betrug in den Jahren 1975 bis 1977 nur 0,2 Prozent (im Jahr 1978 stieg die Einwohnerzahl um 6 Personen) und läßt nicht erwarten, daß die Gemeinde in absehbarer Zeit die Kriterien erfüllen wird.

Es ist daher nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen und dadurch auch der Gemeinde Wildpoldsried die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde einzuräumen.

7.8.2 Verwaltungsgemeinschaft Weitnau

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Oberallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 49) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Missen-Wilhams	1053	35	210	255
Weitnau	3722	65	269	345

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Missen-Wilhams hat die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und verweist auf die Entfernungen zum Verwaltungssitz, die bis zu 16 km betragen würden.

Der Markt Weitnau und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Dem Antrag der Gemeinde Missen-Wilhams kann nicht entsprochen werden. Auch nach den neu gewichteten Kriterien ist die Gemeinde nicht als leistungsfähig genug anzusehen, um auf Dauer eine ausreichend qualifizierte Verwaltung vorhalten und als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Eine solche Verwaltung wäre auch in Anbetracht der geringen Einwohnerzahl unwirtschaftlich.

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen.

7.9 Landkreis Ostallgäu

7.9.1 Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Aitrang	1552	28	277	255
Bidingen	1359	36	193	255
Biessenhofen	3656	27	557	345
Ruderatshofen	1464	36	275	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Aitrang, Bidingen und Ruderatshofen haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie seien jeweils leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang selbständig zu führen. Sie verweisen auf die Entfernungen zum Verwaltungssitz und die gemeindliche Entwicklungsfähigkeit und führen an, die gemeinsame Verwaltung sei nicht weniger kostspielig als eine eigene.

Äußerungen der Gemeinde Biessenhofen und der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Den Anträgen kann nicht entsprochen werden. Keine der drei Gemeinden ist auch nach Neugewichtung der Kriterien als ausreichend leistungsfähig anzusehen, um auf Dauer eine ausreichend qualifizierte Verwaltung vorhalten und als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können.

7.9.2 Verwaltungsgemeinschaft Buchloe

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Buchloe	8419	36	560	428
Jengen	1581	34	202	255
Lamerdingen	1468	34	250	255
Waal	1702	28	208	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Lamerdingen und Waal haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Lamerdingen führt an, sie könne mit geringerem Kostenaufwand eine eigenständige Verwaltung unterhalten, die Wege zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft würden entfallen. Der Markt Waal verweist auf seine kulturellen Veranstaltungen, insbesondere das Passionsspiel, die eine örtliche Verwaltung unentbehrlich machten. Das gelte auch für die noch zu bewältigenden Aufgaben im Straßenbau und zur Abwasserbeseitigung.

Die Stadt Buchloe, die ebenso wie die anderen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft förmlich noch nicht gehört worden ist, hat den Anträgen widersprochen. Sie verweist auf die bestehenden Verflechtungen und die überörtliche Bedeutung der Stadt für den gesamten Raum.

Den Anträgen der Gemeinden Lamerdingen und Waal kann nicht entsprochen werden. Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllen sie nicht die Voraussetzungen, die an die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit einer selbständigen Verwaltungseinheit zu stellen sind. Die kulturelle Bedeutung des Marktes Waal wird nicht verkannt. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird jedoch nicht ausreichen, um ein eigenständige, ausreichende qualifizierte und spezialisierte Verwaltung vorhalten zu können, ohne die Erfüllung der anstehenden kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu beeinträchtigen.

7.9.3 Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Baisweil	1102	26	211	255
Eggenthal	1080	28	222	255
Friesenried	1314	22	212	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Baisweil und Friesenried haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Die Gemeinde Baisweil beklagt die Verteuerung der Verwaltung, die Gemeinde Friesenried verweist auf vorhandene kommunale Einrichtungen und eine ihrer Ansicht nach vor Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zufriedenstellend arbeitende Verwaltung.

Die Gemeinde Eggenthal und die Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich nicht gehört worden sind, haben sich bislang nicht geäußert.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt keine der antragstellenden Gemeinden die Voraussetzungen, um auf Dauer eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung unterhalten und als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Auch die Gemeinde Eggenthal, die beim Ausscheiden der anderen Mitgliedsgemeinden gleichfalls Einheitsgemeinde werden würde, entspricht nicht diesen Anforderungen.

Es ist daher nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft aufzulösen, um den Gemeinden Baisweil und Friesenried die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde einräumen zu können.

7.9.4 Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Günzach	1250	23	447	255
Obergünzburg	4905	47	330	345
Ronsberg	1714	17	736	255
Untrasried	1089	26	185	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinden Günzach und Ronsberg haben ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vortragen, sie seien leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Beide Gemeinden verweisen auf ihre überdurchschnittliche Steuerkraft und ihre Entwicklungsfähigkeit.

Der Markt Obergünzburg hat sich gegen eine Entlassung der antragstellenden Gemeinden ausgesprochen und angeführt, die Verwaltungsgemeinschaft, die im Einverständnis der beteiligten Gemeinden ihre Arbeit schon am 1. 1. 1977 aufgenommen habe, habe sich bewährt. Bei Entlassung von Mitgliedsgemeinden steige die Kostenbelastung, die Investitionen für den Ausbau eines Verwaltungsgebäudes erwiesen sich als finanziell nicht mehr tragbar. Der Markt beantragt seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft, falls deren Bestand geändert werde.

Äußerungen der Gemeinde Untrasried und der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht förmlich angehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Günzach trotz ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft nicht die Voraussetzungen, um eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung wirtschaftlich einzusetzen und zu unterhalten. Die erst seit dem Jahr 1977 wieder leicht ansteigenden Einwohnerzahlen der Gemeinden und die geringe Entfernung zum Markt Obergünzburg (verschiedene Gemeindeteile liegen zudem näher zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft als zum Gemeindemittelpunkt) sprechen für den Verbleib der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Markt Ronsberg verfügt über eine erheblich überdurchschnittliche Steuerkraft und kann alle erforderlichen Grundversorgungseinrichtungen vorweisen. Gleichwohl erreicht der Markt mit seiner Einwohnerzahl nicht ganz jene Grenze, die einen wirtschaftlichen Einsatz einer eigenen, ausreichend qualifizierten und spezialisierten Verwaltung gewährleistet. Ob sich die Einwohnerzahl aufgrund der Ausweisung von Baugebieten derart schnell und stark entwickeln wird, wie es der Markt darstellt, läßt sich derzeit noch nicht hinreichend sicher feststellen. Es erscheint deshalb nicht möglich, den Markt Ronsberg aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

7.9.5 Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Irsee	1184	17	311	255
Pforzen	1582	24	335	255
Rieden	1277	8	291	255

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Der Markt Irsee hat seine Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, er sei aufgrund seiner überdurchschnittlichen Steuerkraft in der Lage, seine Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die geographische Lage, vor allem auch die Ansiedlung des „Schwäbischen Bildungszentrums“ des Bezirks Schwaben ließen eine positive Entwicklung erwarten.

Äußerungen der übrigen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die noch nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt der Markt Irsee nicht die Voraussetzungen, um auf Dauer eine ausreichend qualifizierte und spezialisierte Verwaltung unterhalten und als selbständige Einheitsgemeinde bestehen zu können. Die Wachstumserwartungen des Marktes haben sich bislang nicht hinreichend bestätigt. Während z. B. die Einwohnerzahl im Jahr 1977 noch um 38 stieg, wuchs sie 1978 nur noch um 13. Es ist deshalb nicht absehbar, ob und ggf. wann der Markt Irsee eine Einwohnerzahl erreicht, die die Führung einer eigenständigen Verwaltung rechtfertigt.

Es ist nicht möglich, den Markt Irsee aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

7.9.6 Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Ostallgäu vom 9. April 1976 (RABl S. 66) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Görisried	907	23	698	235
Kraftsried	681	16	282	235
Unterthingau	2224	45	311	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Görisried hat ihre Entlassung beantragt und vorgetragen, sie sei aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfang eigenständig zu führen. Die steigende Bevölkerungszahl und die rege Bautätigkeit ließen eine positive Entwicklung erwarten.

Äußerungen der anderen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die förmlich noch nicht gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Görisried nicht die Voraussetzungen, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Ihre Einwohnerzahl reicht für eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Verwaltung nicht aus.

Es ist nicht möglich, die Gemeinde Görisried aus der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau zu entlassen.

7.10 Landkreis Unterallgäu

7.10.1 Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Unterallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 50) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	
			der Gemeinde	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Babenhausen	4215	28	557	345
Egg a. d. Günz	901	21*)	202	235
Kettershausen	1580	27	168	255
Kirchhaslach	1099	32	151	255
Oberschönegg	897	18	440	235
Winterrieden	685	10	199	235

*) Stand: 1. 1. 1979

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Kettershausen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt. Sie trägt vor, sie habe schon vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft über eine funktionsfähige Verwaltung verfügt. Die Entfernung zum Verwaltungssitz betrage z. T. mehr als 10 km.

Äußerungen der anderen Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft, die noch nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Auch nach Neugewichtung der Kriterien erfüllt die Gemeinde Kettershäusen nicht die Voraussetzungen, um als Einheitsgemeinde bestehen zu können. Es ist daher nicht möglich, sie aus der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen.

7.10.2 Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Wegen der Anträge der Gemeinden Kammlach und Westerheim auf Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim wird auf die Begründung zu § 7 Art. 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verwiesen.

7.10.3 Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.

Durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Unterallgäu vom 5. April 1976 (RABl S. 50) wurde die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. gebildet.

Zur Verwaltungsgemeinschaft gehören die Gemeinden

	Einwohner (31. 12. 78)	Fläche (01. 05. 78) km ²	Steuerkraft 1979 DM je Einwohner	Landes- durchschn. vergleichb. Gemeinden
Eppishäusen	1756	39	296	255
Kirchheim i. Schw.	2386	32	345	302

Förmliche Rechtsmittel gegen die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hat keine der beteiligten Gemeinden eingelegt.

Die Gemeinde Eppishäusen hat ihre Entlassung aus der Verwaltungsgemeinschaft beantragt und vorgetragen, sie sei leistungsfähig genug, ihre Verwaltung in vollem Umfange eigenständig zu führen. Sie verweist auf vorhandene und geplante kommunale Grundversorgungseinrichtungen.

Äußerungen der Gemeinde Kirchheim i. Schw. und der Verwaltungsgemeinschaft, die noch nicht förmlich gehört worden sind, liegen bislang nicht vor.

Nach den neu gewichteten Kriterien erfüllt die Gemeinde Eppishäusen nicht die Voraussetzungen, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwaltung wirtschaftlich einsetzen und auf Dauer unterhalten zu können, zumal ihre Einwohnerzahl seit dem Jahr 1974 rückläufig ist.

Es ist nicht möglich, die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. aufzulösen und damit der Gemeinde Eppishäusen die Stellung einer selbständigen Einheitsgemeinde einzuräumen.